Hist. Mon.
266

Regl-Büchlein

Deß dritten Ordens

SANCTI FRANCISCI

Von der Buß genannt/

Gezohen und übersetzt aus dem ap-probierten Regl-Büchel

Rev. P. Joann. Baptist. Joachimi

von Murcia Capuciner-Custodis, und Ex-definitoris der Provintz Valenza in Spanien/

Zum Beyhülff einer allgemeinen Gleichförmigkeit sowohl der Directorn, als auch der einverleibten Mitglidern dises

Heiligen Ordens/

Unter der Anleitung der PP. Capuciner Bäyrischer Provintz/

Auß Befelch der Obern von einem Priester Capuciner erstgemelter Provintz/

Mit Römis-Käyserl. Mäjest. Privilegio.

Verlegts
Benedict und Johann Gam̃ Buch-Händlern zu Burghausen.

Gedruckt zu Landshut bey Simon Golowitz
ANNO 1733.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Epistola Dedicatoria.

Dem heiligen Seraphischen Vatter FRANCISCO, Lebhafften Contrafait deß gecreutzigten Welt-Heylands / mildreichisten Stiffter des dritten Orden der Büssenden.

Es wird die Danckbarkeit durch die rinnende Wasser-Flüß gegen ihren Ursprung / und leiblichen Mutter dem Meer gantz wohl vorgebildet / von welchen der weise Salomon Eccl. Cap. 1. v. 7. meldet / Omnia flumina intrant in mare, unde exeunt; Alle Flüß lauffen ins Meer / daraus sie kommen seynd; Wobey mit denen Natur-Erkündigern wohl zu mercken / daß die Wasser-Ström / ererbend von ihrer Mutter dem Meer die Bitterkeit / mit diser aus selben zwar außflüssen / aber nit mehr mit solcher / sondern einer annehmlicheren Süßigkeit zuruck kehren / welche sie entzwischen erworben haben aus der Erden / wodurch sie

sie geflossen waren; mithin sich zur schuldigister Danckbarkeit ihrer bitteren Urheberin gleichsam opfferen / und ihre unter der Erden erworbene süsse Früchten dedicieren.

Heiligister Vatter Francisce, dieweilen nach Meynung des sinnreichen Benedictiner Berchorii dem Meer gantz billich kan verglichen werden ein vollkommner Mann / oder eingeführter Buß-Stand / muß ich dich in Grunds-Wahrheit ein bitteres Meer benambsen / indeme du wegen deines so strengen und dem Schein nach sehr bitter geführten Lebens-Wandl in einen so vollkommnen Mann bist erwachsen / welchen der Sohn GOttes dessenthalben würdig geachtet / durch Eintruckung seiner sehr bitteren / und schmertzhafften Wund-Mahlen etlicher massen mit sich zu vergleichen / also / daß du wahrhafftig als ein anderer Paulus dich rühmen könnest: Ego stigmata Domini JEsu in Corpore meo porto. Gal. 6. Ich trage die Wund-Mahlen des HErrn JEsu in meinem Leib: was ist es dann Wunder? wann aus einem bitteren Buß-Meer hervor geflossen ebenfahls ein bitterer Wasser-Strom / will sagen ein Regel des dritten Orden / von der Buß genannt /

nannt / welchen du zur Seelen-Heyl der Welt-Menschen hast aus göttlicher Eingebung eingesetzt? Weilen aber diser dein Seraphische Buß-Fluß seithero durch gantz Europam sich hat ausgebreittet / und hierinnen unzahlbare fromme / andächtige / Christ-Catholische Hertzen durchloffen / mit freywilliger Annehmung desselben / scheinet gantz klar / daß dise bittere Buß-Regel eine innerliche Gemüths Süßigkeit an sich gezohen.

Ist also / heiligister Vatter eine kindliche Schuldigkeit / daß dises von dir hauptsächlich ausgeflossnes Regl-Büchel des dritten Orden der Büssenden / widerumen zu dir / als seinen Ursprung zuruck kehre / und zwar als einem in dem Leben sehr bittere Buß-würckenden / und schmertzhafft verwundten Mann GOttes / welchen die büssende Brüder / und Schwester / so in der Bäyrischen Provintz von denen alldasigen Münderen Brüdern der Capuciner an- und aufgenommen werden / für ihren Haupt-Patronen erküsen / und zwar unter dem Titul der von Christo gnädigst-empfangnen Wund-Mahlen.

Derentwegen dann / O Seraphisches Exemplar aller Büssenden / wir alle deine

Kinder/ dedicieren dir/nach GOtt/ gegenwärtiges Regl-Büchel in möglichister Unterthänigkeit/dardurch nichts anderes verlangende / als daß die darinnen verborgene Süßigkeit deren von vilen Herren Päbsten verlyhenen geistlichen Gnaden/nemlich unterschidlichen Privilegien/ und Abläß/auch die durch eyfrige Haltung derselben alle hieraus erfolgende Verdienst/und gute Werck in dein vätterliches Hertz zuruck flüssen.

Damit aber dises sonderbahr zum göttlichen Lob/ dann auch zu der von dir so hochgeliebten Jungfräulichen Mutter Ehren / und endlichen zum allgemeinen Heyl der Seelen vollkommentlich geraiche / erzeige dich deinen büssenden Kinderen auch in dem Himmel einen liebreichisten Vatter/und erbitte uns zur steiffen Haltung diser Regl von GOtt die nothwendige Gnad/auf daß wir nach dem Buß-Leben verdienen zu gelangen in die himmlische Freuden / welche denen wahren Büsseren versprochen werden.

Geistliche Kinder deß dritten Ordens unter der Direction der Bäyrischen Capucineren.

Vor-

Vorred

An den günstigen Leser.

Es möchte villeicht derselbe sich verwunderen / und gern wissen / aus was Ursachen gegenwärtiges Regel-Büchel für die Tertiarien des heiligen Vatter Francisci und zwar in solcher Austheilung der Materi seye verfertiget worden / indem doch dergleichen Büchlein schon mehrmahlen von denen RR. PP. Observantibus, Recollectis, und Reformatis in Truck gegeben worden / und allenthalben gar leichtlich zu bekommen seynd. Dises aber ist darum geschehen / erstlichen / weilen von vilen Persohnen / so disen dritten Orden angenommen / oder noch annemmen wollen unter der Anleitung der Capuciner Bäyrischer Provintz / verlangt worden / auch von disen ein gewises Regl-Büchel zu dero Unterweisung haben zu können. Dahero derselben gottseeligen Verlangen ein Genügen zu leisten / und dann auch zum anderen / damit unsere Directores oder Regel-Patres selbsten ein gewise Weiß und Ordnung in

den Cæremonien der Ankleydung ꝛc. und Unterrichtungen fleißig beobachten thäten/ auch durch die gantze Provintz ein einhellige Gleichförmigkeit in disem möchte eingeführt / und fortgesetzt werden/ist dises Regel-Büchel zusammen geschriben / in der Haupt-Sach nichts sonderbahr Neues in sich enthaltend/sonder aus anderen dergleichen zusammen getragen meistens aber gezohen/ und übersetzt worden aus dem Spänischen approbierten Regl-Büchlein R. P. Joan. Baptistæ Joachimi von Murcia Capuciner aus der Provintz Valenza , und dahero ist die Außtheilung und Abhandlung/ welche erstgedachter P. Joan. Baptista in seinem Regl-Büchel gebrauchet / auch in disem beobachtet worden. Der günstige Leser lebe wohl/und beliebe selbiges so günstig und wohlgeneigt aufzunemmen / als aufrichtig und wohlmeynend es wird dargereicht / nemlich zu allzeit mehrerer Beförderung der Ehr GOttes/ Trost/und Seelen-Heyl des nächsten/ und dann zu Fortpflantzung dises so nutzlich und heylsamen dritten heiligen Orden unsers Heil. Vatters Francisci.

Licen-

Licentia Typographo facta.

EGo infrà ſcriptus Fr. Fr. Min. Capucinorum Provinciæ Bavaricæ Vicarius Provincialis, Virtute Privilegii Sac. Cæſ. Majeſtatis, & Sereniſſimi Electoris Bavariæ ſuper inpreſſione & diſtractione Librorum, per Fr. Fr. Ordinis Minorum S. Franciſci Capucinorum nuncupatorum, reſpectivè Laxenburgii 1674. & Monachii 28. Decemb. 1683. emanati, facultatem facio Dominis Benedicto & Joanni Sam̃ Bibliopolis Burghuſianis imprimendi, & diſtrahendi Librum intitulatum, Regl-Bůchel der Dritten Orden S. Franciſci &c. & legitimè cenſum, & approbatum, cum plenario utriusque Privilegii uſu, & hoc ad decennium. In cujus rei fidem hæc manu mea ſubſcribere, ac officii Sigillô communire volui.

Monachii 8. Maij 1733.

Fr. Joſeph. Maria Eg-
mattingus Vicarius Provin-
cialis Capucin.

LICENTIA.

In Consistorio Salisburgensi, 29. Aprilis 1733.

Imprimatur cum Permissu Superiorum.

Leopoldus L. B. de Firmian Præsidens.

Joann. Joseph. Freinenter Cancellarius.

Anton. Felix Ciurletti Nob. in Pelsonte.

Facultas Ordinis.

Nos Fr. Hartmanus Brixinensis Ordinis Minorum S. P. Francisci Capuci- Minister Generalis licèt immeritus.

VIgore præsentium impertimur facultatem, ut opusculum, Regl-Büchel des dritten Ordens S Francisci intitulatum, ab A. V P. Fridolino Flinschbacensi Ordinis nostri Prædicatore, & quondam SS. Theologiæ Lectore congestum, & à duobus Theologis Ordinis nostri revisum, servatis alioquin de jure servandis, typo mandari queat. Datum,

&

& signatum in Conventu nostro Bulsanensi Divi Antonii Paduani. 4. Decemb. 1732

(L. S.)

Fr. Hartman. Brixin. qui supr.

LIbellum hunc, cujus titulus est: Regl-Büchel des dritten Ordens S. Francisci &c. per A. V. P. Fridolinum Flinschbacensem Capucinum, quondam SS. Theologiæ Lectorem congestum, ex jussu M. R. P. Jordani Waslerb. Capucinorum per Bavariam Ministri Provincialis attentè perlegens, in illo nihil fidei Orthodoxæ contrarium inveni, benè verò tam utilia, ac proportionata ad vitam Pænitentium juxta mentem Seraphici Patris dignè ducendam perspexi, ut jure merito lucem videat publicam. Ita censeo sub dato Monachii 21. Novemb. 1732.

Fr. Floribertus Wasserburg.
Capuc. Definitor indig.

EX comissione Reverendiss. Patris Hartmañi Brixinensis, FF. Minorum Capucinorum Ministri Generalis, per M. R. P. Jordanum Wasserburg. Provincialẽ Bavariæ mihi intimata, attentè, & accuratè perlegi libellum Tertiariorum S. P. N. Francisci, ab A. V. P. Fridolino Flinschbacensi Capucino Concionatore, ac olim SS. Theol. Lectore, & Guardiano compilatum, quem inveni pro nostris Tertiariis ita benè dispositum, ut pro majore utilitate, ac faciliori forma fructuosè, & meritoriè vivendi illis proportionatũ, & consequenter Prælo certè dignum censeam. Dabam Mospurgij 15. Novembris, 1732.

F. Gorg. Mosp. ex-Prov. Cap. ind.

Register der Capitlen/ und §. dises Büchleins.

Das Erste Capitel. Etliche Anmerckungen die Tertiarien der Capuciner betreffende. 1.
Bulla Clementis XI. 12.
Das anderte Capitel. Von dem Ursprung des dritten Ordens S. Francisci, und daß es ein wahrer Orden seye. 17.
Das dritte Capitel. §. 1. Regel des dritten Orden S. P. Francisci von der Buß genannt/ approbiert/ und confirmiert von Nicolao IV. 26.
§. 2. Statuta/ und Satzungen für die in der Welt wohnende Tertiarien beederley Geschlechts. 48.
§. 3. Auslegung über die dritte Regl. 62.
Uber das erste Capitel. 62.
Uber das anderte Capittel. 64.
Uber das dritte Capitel. 72.
Uber das vierdte Capitel. 74.
Uber das fünffte Capitel. 76.
Uber das sechste Capitel. 81.
Uber das sibende Capitel. 82.
Uber das achte Capitel. 83.
Uber das neundte Capitel. 86.
Uber das zehende Capitel. 89.
Uber das eylffte Capitel. 91.
Uber das zwölffte Capitel. 94.
Uber das dreyzehende Capitel. 97.

Uber

Uber das vierzehende Capitel. 99.
Uber das fünffzehende / und über das sechzehende Capitel. 103.
Uber das sibenzehende Capitel. 107.
Uber das achtzehende Capitel. 108.
Uber das neunzehende Capitel. 111.
Uber das zwaintzigiste Capitel. 112.
Das vierdte Capitel. Von denen Ablässen / welche denen Tertiarien entweders eigens / und unmittelbahr / oder aber per communicationem, das ist durch Theilhafftigwerdung mit anderen Orden / und Bruderschafften genüssen und gewinnen können. 116.
§. 1. Vollkommene Abläß. 120.
§. 2. Verzeichnuß der jenigen Festen des Ordens S. Francisci welche mit vollkomnen Ablaß begnadet seynd. 122.
§. 3. Verzeichnuß der jenigen Tägen / an welchen nach Verordnung Innocent. XI. die Station-Abläß mögen gewunnen werden. 129.
§. 4. Von denen Partial: oder nit vollkomnen Ablässen. 135.
§. 5. Etliche Anmerckungen den Ablaß / und die Erlangung desselben belangend. 141.
Das fünffte Capitel. Von etlichen Privilegien oder Freyheiten der Tertiarien / betreffend unterschidliche Absolutiones, oder Loßsprechung derselben. 149.
Form der General-Absolution so denen weltlichen Tertiarien ausser der Todts-Gefahr gegeben wird. 156.

Form der General-Absolution welche denen Tertiarien in ihrem Sterbstündlein ertheilet / und von jedem Priester kan gegeben werden. 157.
Das sechste Capitel. Ob die Abläß gewinnen / und gemelte Privilegien genüssen können die jenige / welche unterlassen zu vollziehen / was dise dritte Regel verordnet? 159.
Das sibende Capitel. Verzeichnuß der jenigen / so aus disen dritten Orden S. Francisci Heilig: oder Seelig gesprochen seynd / oder sonst mit einem sonderbaren Ruff der Heiligkeit darin gelebt haben. 165.
Das achte Capitel. Von dem geistlichen Vorsteher / welcher disen Orden regiere oder verwalte. 199.
Das neundte Capitel. Von denen Beambten dises Ordens / und ihren Verrichtungen. 201.
Von dem Minister. Secretari. Und Discreten.
Das zehende Capitel. Von der jährlichen Wahl der Beambten / wie auch von dem Capitel-Tag / an welchem solche Wahl offentlich wird abgelesen. 209.
Das eylffte Capitel. Weiß / und Manier die Anhaltende in disen dritten Heil. Orden einzukleyden. 219.
Das zwölffte Capitel. Wie die H. Profession aufzunemmen. 234.
Kurtzer Begriff / und Innhalt der 3. Regel. 235.
Weiß / und Form der Profession. 246.
Forma attestati factæ Professionis vel Investitionis. 250.

Das dreyzeh. Capitel. Wie die Brüder / und Schwester zu Zeiten ihre H. Profession erneuern sollen. 254.

Weiß / und Form seine Profession zu erneuren. 257.

Das vierzehende Capitel. Wer mit den Brüdern / und Schwestern dispensieren könne in der Fasten / Gebett / und andern Strengheiten der dritten Regel. 260.

Das fünffzehende Capitel. Von denen Zusammenkunfften / wann / und wie solche zu halten. 278.

Von der allgemeinen Zusammenkunfft. 279.

Gebett vor / und nach der allgemeinen Versamblung zu sprechen.

Wann / und wie die besondere Zusammenkunfften anzustellen. 284.

Das sechzehende Capitel. Von den Tägen der General-Communion, General-Absolution, und wie oder von was die Sermones zuhalten. 288.

Täg / und Fest / an welchen die General-Absolution zu geben / mit oder ohne dem Päbstlichen Seegen. 289.

Weiß und Manier solche General-Absolution zu unterschidlichen Zeiten zugeben. 293.

Kurtze Anleitung / von was Materi die Sermones können gehalten werden. 298.

Das sibenzehende Capitel. Von der Andachts-Ubung den Rosenkrantz der siben Freuden unser lieben Frauen zu betten. 304.

Gebett

Gebett vor solcher Ubung zu sprechen/den vollkommnen Ablaß durch selbe zu gewinnen. 309.
Aufopfferung bey jedem Gesätzlein selbigen Rosenkrantzes zu machen. 311.
Das achtzeh. Cap. Wie diser dritte Orden möge eingeführt/und erhalten werden an denen Oertheren/wo kein Convent des Ordens S. Francisci zugegen ist. 316.
Das neunzehende Capitel. Geistl. Privat-Ubungen deren sich die Brüder und Schwestern den Tag hindurch nutzlich gebrauchen können. 320.
Tugends-Ubung/und gute Meynung. 322.
Nutzliche Weiß Meß zu hören. 330.
Wie das Gebett den Ablaß zu gewinnen aufzuopfferen. 332.
Von der Particular-oder sonderbaren Gewissens-Erforschung. 338.
Von der gemeinen täglichen Gewissens-Erforschung zu Nachts vorm Schlaff Weiß und Form derselben. 339.
Gebett vor und nach den Göttlichen Gezeiten zu sprechen 347.
Oratio pro summo Pontifice. 353.
Der Psalm Miserere teutsch. 354.
Collect für den Pabsten teutsch. 356.
Der Hymnus von dem H. Geist Veni Creator Spiritus teutsch. 357.

Das

Das erste Capitel.

Etliche Anmerckungen / die Tertiarien der PP. Capucineren betreffende.

ERstens ist zu mercken / daß die PP. Capuciner / sowohl als andere Mündere Brüder können ertheilen den Habit des dritten Orden unsers H Seraphischen Vatters Francisci, und beyderley Geschlechts weltliche Persohnen in solchen Auf- und Annehmen. Erstlichen / weilen die Capuciner so wohl Mündere Brüder / und wahre Kinder des Heil. Seraphischen Patriarchen Francisci seynd / gleichwie die RR. PP. Conventuales, und RR. PP. Observantes; dann gleichwie aus unterschidlichen Geschicht-Schreibern unserer Seraphischen Religion, und anderer Heil. Orden-Ständ sowohl / als aus Patenten / und Gewalts-Briefen verschidener Päbsten ungezweiflet ist / daß der H. Vatter Franciscus drey underschidliche Orden habe eingesetzt / welche vom Apostolischen

Stuhl gut geheissen / und bestättiget worden; als der erste / der Mūnderen Brūder / der andere S. Claræ, der dritte der Tertiarien / sonsten der Bůssenden genannt: Also ist auch bekannt / daß der erste Orden S. Francisci, oder der Mūnderen Brūder / in drey von einander entschidene Abtheilungen erwachsen seye / nemlich der Conventualen, der Observanten, und der Capuciner / welche auch alle drey von dem Päbstl. Stuhl approbirt / und confirmirt worden / und heut zu Tag alle drey ihren eigenen besonderen General haben / unter ihren einigen Haupt- und Ordens-Stiffter S. Francisco: wiewohlen eine von dem andern ihren Ursprung genohmen / nemlich aus den ersten Mūnderen Brūderen Conventualen genannt / welche bey 200. Jahr allein von dem Heil. Francisco herstammeten / haben um das Jahr Christi 1414. (wie R. P. Emmanuel Rodriquez Tom. 1. qq. Reg. q 2. a. 3. bezeuget) ihren Anfang genohmen die Mūndere Brūder von der Observanz genannt / welche hernach under Leone dem X. 1517. von dem Conventualen völlig abgesöndert worden. Bald darauf seynd von denen PP. Observanten die Capuciner entsprossen / deren Reformation 1525. sich ereignet / und under Clemente dem VII.

1529.

1529 durch Päbstlichen Gewalt von denen PP. Observanten abgetheilet/ auch die Capuciner sowohl als die PP. Observanten für wahre Söhn des Heil. Vatters Francisci nit allein durch ordentliche Herstammung/ sondern auch durch Apostolische Authorität/ und Ausspruch/ sonderlich zweyer Herren Päbsten Pauli des V. und Urbani VIII. erkläret und bestättet worden: deren der erstere in der Bulla: Ecclesiæ militantis &c. 15. Octob. 1608. mit disen ungezweifelten Worten erkläret: Fratres Capucinos esse veros Fratres Minores, ac etiam S. Francisci filios &c. " die FF. Capuciner seynd wahre Mündere Brüder/ und Söhn des Heil. " Francisci &c. " der letztere aber in der Bulla: Salvatoris & Domini &c 28. Junij 1627. bezeuget noch austrucklicher: Fratres Capucinos præfatos fuisse, & esse ex vera, & nunquam interrupta linea, ac veros, & indubitatos fratres Ordinis S. Francisci, & illius Regulæ observatores, súbque illius beati Francisci Regula militâsse, & ad præsens quoque militare &c. " die FF. " Capuciner seynd gewesen / und seynd " noch aus der wahren/und niemahl unterbrochner Linien wahre/ und ungezweiflete Brüder des Ordens des H. Francisci, " und Halter desselben Regel / auch unter

" diser Regel des Heil. Francisci haben sie
" allzeit gestritten/ und streitten añoch ꝛc. "
Wann nun unstreittig ist / daß die Capuciner nit nur durch eine Ausdeutung / oder Erweiterung / sonder wahrhafftig/ und ungezweiflet Mündere Brüder / und Söhn seynd des Heil. Francisci, so müssen sie auch ebenfahls aus angebohrnen / und eigentlichen Recht der Kindschafft/ und Erbgerechtigkeit mit anderen Kinderen S. Francisci gleichen Theil geniessen / und theilhafftig seyn aller Rechten/ so von dem Seraphischen Patriarchen auf die gantze Versamlung der Münderen Brüder seiner Kinder ausgebreitet worden / gleichwie sie geniessen die PP. Observanten, welche von dem H. Vatter mitels / und durch die PP. Conventualen herstammen.

Fürs ander gebühret denen PP. Capucinern dises Recht/und Gewalt den Habit des dritten Ordens S. Francisci bederley Geschlechts weltlichen Persohnen zuertheilen / weilen selbe allen anderen Münderen Brüderen gleich gemacht / und privilegirt / auch in gleiche Mitgeniessung aller derselben Freyheiten vollständig seynd eingesetzt worden von verschidenen Hrn. Päbsten sonderlich von Clem. VII. in seiner ihnen zu disem End 1528. ertheilten Bulla,

dessen

dessen Anfang : Religionis zelus &c. mit disen austrucklichen Worten : " alle und jede " Freyheiten/ Abläß/ und Gnaden / welche " dem Orden der Mündern Brüderen . . . " ins gemein und insonderheit bißher seynd " verlyhen worden / und hinfüran sollen " verlyhen werden. Und deren sie sich auf " was fürley Weiß gebrauchen / geniessen " und theilhafftig seyn / auch zukünfftigen " brauchen / geniessen / und theilhafftig " seyn können / daß auch ihr (Capuciner) " æquè principaliter ac ipsi, eben so eigent-" lich/ wie sie/ frey-ledig/ und gültig brau-" chen/ und geniessen könnet / ertheilen wir " vollkommenen/ und freyen Gewalt / und " Erlaubnuß. " Allwo die Wort : auch ihr " eben so eigentlich als sie brauchen könnet : sonderlich zu beobachten. Als Krafft welcher die Capuciner nach der Rechts-Regl nit nur auf ein zufällige Weiß / sondern auch wesentlich/ und würcklich andern Münderen Brüderen gleich gemacht worden.

Drittens / weil Nicolaus der IV. in seiner Bulla : Supra Montem 1289. in welcher er die Regl des dritten Orden S. Francisci gut heisset / und bestättiget ; Item wie die Tertiarien in solchen aufzunehmen und anzuweisen/ gewise Weiß vorschreibet/ auch zu deren Aufnehmung/ und Anweisung die Visitatores aus dem Orden der Münderen

Brüder zu nehmen rathet / mit Sprechen:
" weilen gegenwärtige Weiß zu leben von
" dem Heil. Francisco ihren Anfang genoh-
" men / rathen wir / daß dero Visitatores,
" und Anweiser aus der Mündern Brüder
" Orden genohmen werden : " ins gemein
redet von denen Münderen Brüderen / oh-
ne Benennung der PP. Conventualen, vil
weniger der PP. Observanten , als deren
Reformation damahls auch nit ware / und
erst lang nach Nicolao IV. nemlichen erst
1414. von denen PP. Conventualen ihren
Ursprung genohmen. Haben derowegen
die Capuciner als wahre Mündere Brüder
eben jenen Gewalt / wie andere Kinder des
Heil. Vatters Francisci, ausgenohmen sie
wurden durch ein sondere Bulla , oder
Päbstliches Breve insonderheit hiervon aus-
geschlossen.

Viertens. Daß sie aber nit ausge-
schlossen seyen / sondern im gegentheil auch
den Gewalt haben / wie die PP. Conventu-
alen , und PP. Observanten , erhellet aus
vilen Erklärungen / Decreten, und Bullen ,
als auch einem Decret der Heil. Congre-
gation den 31. Jenner 1620. aus einer Er-
klärung Eminentiss. Card. 1658. unter Ale-
xandro VII. aus dem Decret Clementis
IX. Exponi nobis fecit &c. 22. Winter-

Mo-

Monats 1669. aus dem Breve Clementis X. Sollicitudo Pastoralis Officij 20. Febr. 1675. mit Aufhebung und Widerruffung all derjenigen Briefen, und Statuten, welche das Widerspihl oder anders ordneten; aus dem Ausspruch Eminentiss. Card. 1703. und 1704. und " zum allerklärESten aus der
" Bull Clementis XI. Emanarunt nuper
" &c. 29. Mart. 1704.

Fünfftens. Nach Bestättigung diser Wahrheit, und Aufhebung des Streitts, so sich hierüber erreget hatte, ist auch ebenfahls für gewis zu halten, daß die Tertiarien, so von den PP. Capucineren in den dritten Orden S. Francisci eingekleydt werden, eben jene Abläß, und Gnaden geniessen, welche geniessen die Tertiarien der PP. Observanten, und PP. Conventualen, dann sonsten, wann die Tertiarien, so den Habit von denen PP. Capucinern empfangen, nit geniesseten alle Abläß und Gnaden, welche von unterschidlichen Herren Päbsten dem dritten Orden S. Francisci seynd verlyhen worden (wie etliche haben wollen, der Meynung seyn) wurde der Gewalt der PP. Capucineren, den Habit des dritten Orden S. Francisci denen weltlichen mitzutheilen, eytel, fruchtloß, und vergebens seyn, indeme solcher sich allein

erstreck-

erstreckte auf die blosse Ankleydung / nicht aber auf die innerliche Würckung / Nutz / und Frucht / welcher hauptsächlich in deme bestehet / daß die eingekleydte wahre Mitglider des dritten Ordens S. Francisci, und dessen Kinder seyen / und theilhafftig werden aller Abläß / und Gnaden / welche andere Tertiarien S. Francisci geniessen. Nun aber ist keines wegs zu gedencken / daß die Herrn Päbst durch ihre Ausspruch / und Erklärungen denen Capucineren einen so eytlen / und fruchtlosen Gewalt zuerkennet haben / sondern es vilmehr der Willen derselben / Endschluß / und austrucklicher Ausspruch / wie zu End dises Capitl wird angefügt / daß die Capuciner / als wahre / und rechtmäßige Söhn des Heil. Vatters Francisci eben jenen Gewalt haben den Habit des dritten Ordens S. Francisci denen weltlichen Persohnen zu ertheilen / und in den dritten Orden aufzunehmen / wie andere Mündere Brüder / die PP. Observanten, und PP. Conventualen: Mithin die von denen PP. Capucineren zu dem dritten Orden aufgenomene / und eingekleydte Tertiarien wahre Kinder S. Francisci, und Mitglider seines dritten Ordens / und folgsam eben jener Abläß / und aller Gnaden theilhafftig seyn / deren andere Tertiarien S. Francisci theilhafftig werden.

6. Fürs ander ist zu mercken / daß die Tertiarien der PP. Capucineren zu dem dritten Orden unsers heil. Vatters Francisci gehören ; dann zu dem ersten Orden S. Francisci , das ist der Münderen Brüder / gehören alle Religiosen / so sich zu der Regl der Münderen Brüder bekennen ; zu dem andern Orden / die Closterfrauen S. Claræ : und zu dem dritten Orden / gehören die Tertiarien von der Buß genannt / welche ihren Habit empfangen / und in dritten Orden aufgenohmen werden von denen Religiosen des ersten Ordens S. Francisci, oder denen Münderen Brüdern / sie seyen von einer Reformation , oder Abtheilung / was sie wollen / Conventualen , Observanten , oder Capucineren : Derohalben gleichwie alle Religiosen / welche sich bekennen zu der Regl der Münderen Brüder des heil. Vatters Francisci , sie seyen von einer Reformation , was sie wollen / Mündere Brüder S. Francisci seyn / und mithin zu / und unter dem ersten Orden S. Francisci gehören ; also gehören auch alle / welche von denen PP. Conventualen , Observanten , oder Capucineren / als welche alle Mündere Brüder seyn / den Habit der Tertiarien empfangen / zu dem dritten Orden S. Francisci : Wann nun die

Tertiarien der PP. Capuciner gehören zu dem dritten Orden S. Francisci ; so folget durch rechtmäßigen Schluß / daß sie auch geniessen / und theilhafftig seyen aller Abläß / und Gnaden / welche geniesset gedachter dritte Orden S. Francisci.

7. Fürs dritte ist anzumercken / daß die Tertiarien geniessen eben jene Abläß / und Gnaden / welche der Religion , oder dem Orden / dessen Tertiarien sie seyn / verlyhen worden : P. Quintanadvennas de Sacramentis Tract. 5. dub. 2. à num. 2. in appendice : und sonderlich P. Leander de Murcia q. 21. super cap. 6. Regulæ n. 1. & 2. und num. 6. ziehet an die Bull Clementis 7. dessen Anfang: Dum fructus uberes &c. 30. Maij 1525. in welcher diser Pabst denen Tertiarien S. Francisci (ohne Unterschid / ob sie in einer Gemein beysammen / oder besonders in ihren eignen Häuseren wohnen) lediglich vergünstiget hat alle Privilegien / und Gnaden / so bis auf selbe Zeit denen Orden der Münderen Brüder S. Francisci verlyhen seyn worden / oder noch wurden verlyhen werden. Nun dem Orden der Capuciner ist verlyhen worden zu geniessen alle Abläß / und Gnaden / welche geniessen die PP. Observanten , wie erhellet aus der Bull Clementis VII. dero Anfang :

fang: Religionis Zelus &c. geben den 13. Julij 1528 welche hernach auch bekräfftiget Paulus III. in der Bull: Exponi nobis &c geben den 25. Aug. 1536. und Pius IV. in der Bull: Pastoralis officij cura cura &c. 5 April. 1564. So geniessen dann die Tertiarien der PP. Capuciner eben das / was die Tertiarien der PP. Observanten geniessen.

Achtens Aus disen schliesset sich klärlich / daß die Bullen Innoc. XI. XII. und XIII. welche die PP. Observanten für ihre Tertiarien erhalten / auch gleichfahls zuständig seyen denen Tertiarien der PP. Capucineren; dann obwohlen in gedachten Bullen nur die Tertiarien benambset seyn / so dem P. General der PP. Observanten unterworffen seyn / geschicht doch solches nur zur Folg des Jnhalts der Bittschrifft / und gleichwie der P. General, oder in dessen Nahmen sein Procurator umb Gnaden für seine Tertiarien angehalten / also seynd in den Bullen austrucklich benennet die Tertiarien / von denen die Bittschrifft redete: Ist aber nit zu glauben / daß die Meynung und Willen Ihrer Heiligkeit seye / daß die Tertiarien / so dem P. General der PP. Conventualen, oder der PP. Capucineren untergeben / von gedachten Gnaden sollen ausgeschlossen seyn; Massen auch dise alle

des

des dritten Ordens S. Francisci Tertiarien seynd / aus Ursachen / wie schon gemeldet worden.

Weilen oben zu Ende des num. 4. Meldung geschehen von der Bullen Clementis XI. dessen Anfang: Emanârunt nuper &c. also folget solche nun ins Teutsch übersetzet.

Clemens Pabst der eylffte diß Nahmens / zur künfftigen Gedächtnuß.

9. Es seynd neulich von der Congregation unserer Ehrwürd. Brüderen / der Heil. Römischen Kirchen Cardinälen / welche vorgesetzt ist denen Händlen / und Berathschlagungen der Bischöffen / und Religiosen zum Vortheil der geliebten Söhnen des Ordens der Münderen Brüderen des heil. Francisci die Capuciner genannt des Königreichs Sardinien drey Decreta ergangen / des Innhalts / wie folget: als 1. In dem Rechtshandl / so sich ereignet zwischen den Münderen Vättern der Capucinern des Reichs Sardinien auf einer / und zwischen denen Münderen Vättern der Observanz selbigen Reichs / oder 2c. Theilen anderer seits / von

von/und über folgenden Zweifel / nemlich: ob denen PP. Capucineren des Reichs Sardinien erlaubt seye/ zu ertheilen den Habit oder kleine Scapulier samt dem Gürtel des heil. Francisci denen Weltlichen beederley Geschlechts Persohnen / welche unter der Jurisdiction des Ordinarij in ihren Häuseren wohnen / und Tertiarij, oder des dritten Ordens genennt werden / und selbige anzuweisen in geistlichen Sachen nach den Reglen des gedachten dritten Ordens in den eignen Kirchen / im Fahl ꝛc.

2. Die heil. Congregation der hochwürdigisten der heil. Römischen Kirchen Cardinälen / so denen Händlen/ und Berathschlagungen der Bischöffen/ und Religiosen vorgesetzt ist / nach abgehörten Partheyen/ auf den Vortrag des hochwürdigsten Herrn Gabriellij, hat darvor gehalten und erkläret / daß denen PP. Capucineren gebühre der Gewalt/ zu ertheilen das Scapulier samt dem Gürtel des heil. Francisci. Rom den 16. Nov. 1703.

3. Und den 29. Tag Februarij 1704. Nachdem widerum seynd abgehört worden die Orden der Münderen Brüder von der Observanz, und die Mündere Brüder der Capucineren des heil. Francisci, und ebenselbiger hochwürdigister Gabriellius referi-

ret

ret hat / haben die Eminentissimi Patres erachtet / daß es verbleiben solle bey dem / was beschlossen worden am vorgemeldten 16. Tag Novemb. 1703.

4. Den 6. Mertzen aber eben selbigen Jahrs 1704 als diser Rechtshandl das dritte mahl ist vorgetragen worden durch mehrgedachten hochwürdigisten Gabriellium auf anhalten des General Procurators Comissarij Curiæ der Münderen Brüderen der Observanz, und des General Procurators von der strengeren Observanz des heil. Francisci, hat selbige heilige Congregation vor gut erkennet / und beschlossen / daß obiges Decret solle herauß gegeben werden. zu Rom ꝛc.

G. Cardinalis Carpineus.
loco † Sigilli.

5. Weilen aber / wie uns darauf von Seiten des geliebten Sohns jetzigem General Procurators besagten Ordens hinderbracht worden / er dergleichen Decreta, damit sie um so beständiger fürohin dauren / durch den Schutz unserer Apostolischen Bestättigung bevestiget zu werden inständigist verlanget / auch wir dermahligem General-Procurator mit sonderen Gunst / und Gnaden

den zubegegnen begehren / thun wir denselben von aller Excommunication, Suspension, und Interdict, und anderen Geistlichen von dem Recht / oder einem Richter auf wasfürley Gelegenheit / oder Ursach ꝛc. gefählten Sententzen / Censuren/ und Straffen ꝛc. wañ er mit dergleichen auf einigerley Weiß verstricket ist / zu Erlangung allein der Würckung des gegenwärtigen Jñhalts Krafft dises absolviren / und absolvirt zu seyn erachten/ auch seiner Bittschrifft / so uns in seinem Nahmen hierüber demüthig überreicht worden / gantz geneigt / thuen wir vor angefügte Decreta aus Apostolischem Gewalt Krafft gegenwärtiger Schrifft gut heissen / und bekräfftigen / und legen derselben bey die Krafft einer unverbrüchlichen Apostolischen Bestättigung: jedoch und allzeit in vorgesetzten ohne Nachtheil der Auctorität gedachter Versamlung der Cardinälen. Verordnen auch/ daß dise gegenwärtige Geschrifft vest/ gültig / und kräfftig seye / und verbleiben solle / und seine vollkommne und gäntzliche Würckung gewinne/ und erhalte: wie auch denen jenigen die es angehet / und zu seiner Zeit angehen wird/ in allen/ und durch alles auf das vollkom̃neste verhülflich seye; und also solle in vorbemelten von allen Richtern ordent-

ordentlichen Anwaltern / auch Auditoribus Causarum unsers Päbstlichen Hofs gerichtet / und verbscheidet werden ; solle auch vergebens/ und eytel seyn / wann in disem von jemand von wasfürley Ansehen / wissentlich/ oder unwissentlich was anders solte vorgenohmen werden : und dises ungehinderet der Apostolischen Verordnung/ und Satzungen / und dergleichen Ordens Statuten/ und Gewohnheiten / wann sie auch mit Eydschwur / Apostolischer Beståttigung / oder wasfürley anderer Bekråfftigungen seynd bevestiget / auch ungehinderet der Privilegien / Indulten / und Apostolischen Gnaden-Briefen / so dem vorbemelten auf was immer für ein Weiß zuwider vergünstiget / bekråfftiget / oder erneuert seynd worden. Welchen allen/ und jeden / deren Inhalt Wir in gegenwårtiger Geschrifft vollståndig/ und genugsam angefügt / und von Wort zu Wort wollen eingetragen haben / die zwar sonsten in ihrer Krafft sollen verbleiben/ zu Erreichung des vorermeldten Effects vor dißmahl allein/ absonderlich / und austrucklich / sovil es nöthig/ derogiren / oder ihre Krafft benemmen/ wie auch jedwederen anderen / so darwider oder entgegen seynd. Geben zu Rom bey St. Perter unter dem Fischer-Ring den

29. Mer-

29. Mertzen 1704. Unsers Pabstthumbs im vierdten Jahr.

F. Oliverius.

Das anderte Capitl.

Von dem Ursprung des dritten Ordens/und daß er ein wahrer Orden seye.

1. ALs in dem Gemüth unsers H. Seraphischen Vatters der Apostolische Eyfer für die Ehr GOttes/ und der Seelen Heyl immer mehr/ und mehr zugenommen / hat er angefangen in unterschidlichen Städten / und Flecken die Buß zu predigen / auch mit seinem von dem Feur der Göttlichen Liebe erhitzten Worten die Hertzen der Zuhörer mächtig angeflammet; indeme zu gleicher Zeit die göttliche Mäjestät gnädiglich mitwürckend / selbige mit innerlichen Erleuchtungen/ und kräfftigen Beystand seiner göttlichen Hand vilfältig berühret: sonderlich aber/ als er mit dergleichen Eyfer in dem Thal Spoleti in einem Städtlein Canaria vier Meil weegs von Assis entlegen predigte von Verachtung der Welt / von dero betrüglichen Eytelkeiten / von der grossen Hochschätzung/ und kostbaren Werth der göttlichen Gnad/

und der ewigen Glory / von der Kürtze dises zergänglichen Lebens / und daß es ein Thorheit / jenes nit verachten / was nit kan beständig verbleiben ; dann gleichwie das jenige / was er predigte / ihme wahrhafftig von GOtt ware eingegeben / auch mit seinem eignen Exempel / und Lebens-Wandl bekräfftiget / also hatten seine Wort einen solchen Nachtruck / und hertzbewegende Würckung / daß die Zuhörer nach der Predig Hauffen-weiß zu dem Heiligen sich verfüget / und ihne beständig gebetten / er möchte sie in seine Gesellschafft aufnemmem / sie wolten Hauß / und Hoff verlassen / die Welt quitieren / in seinen Orden sich begeben / und eyfrige Buß würcken / ihre Seelen seelig zu machen / der heilige Vatter aber gar weißlich erkennend / daß es nit anständig / ja unmöglich dem Verlangen so viler bußfertigen Seelen auf solche Weiß gnug zu thun ; seitemahlen vil darunter mit dem Band der Ehe verknüpffet / auch nit alle / wiewohl höchst-eyfrige / und best-gesinnte Gemüther die Strenge des allbereit von ihme eingesetzten ersten / und andern Ordens wurden ertragen können. Damit er sie nit gar ungetröstet von sich entliesse / redete er ihnen eyfrig zue / sie

sol-

solten nur in ihren Häuseren / und in dem Stand / in welchen sie GOtt gesetzt hätte / verbleiben: sie könnten auch in solchem der göttlichen Mäjestät wohlgefällig dienen: brachte ihnen auch so kräfftige Ursachen vor / daß alle hierüber erbauet / und getröstet wurden. Endlich damit er ihre Gemüther gäntzlich befridigte / setzte er hinzu: Wisset meine liebste Brüder / daß mir der HErr geoffenbahret eine Lebens-Arth / bey welcher ihr könnet seyn wie die Religiosen / ohne daß ihr eure Häuser verlasset / oder eurer Kinder euch beraubet / ich will euch mit der Hülff / und Gnad GOttes eine Regel / und Manier zu leben verfassen / und dero Gutheissung von dem Römischen Pabsten / und Stadthalter Christi meines Herrn erlangen / nach welcher / wann ihr leben / selbe getreulich / und andächtig halten werdet / könnet ihr alle / Weiber sowohl / als Männer / ohne Verlassung eurer Güter ohne Auflösung des Ehebands / ohne Verbündung zu denen Strengheiten eines Closter-Lebens / euer Thun / und Lassen also anordnen / und euer Leben nach der Christlichen Vollkommenheit einrichten / daß ihr ein sichere Hoffnung haben möget / das ewige Heyl eurer Seelen zu

 er-

erlangen. Alle waren sehr getröst/ als sie dises von dem Heil. Vatter vernommen / und verlangten nur die Stund zu sehen / in welcher dises ihnen geschehene Versprechen wurde erfüllet werden.

2. Eben dergleichen ist dem Apostolischen Seelen-Eyferer/und Seraphischen Patriarchen Francisco an mehr anderen Orthen des Hertzogthums Florentz begegnet. Hat also seine Wort in kein Vergessenheit gestellet/ sondern ohne weiteren Verschub aus Eingebung des heiligen Geistes eine Regel verfasset / und ein gewisse Weiß zu leben vorgeschriben / wie bezeugen der heilige Bonaventura, der heilige Joañes Capistranus, Leo der X. in der Bull: Inter cætera &c. und Clemens der VII. in der Bull: Ad uberes fructus &c. und dise Manier zu leben / welche der Heil. Vatter eigentlich für die / so in der Welt in ihren Häuseren bußfertig zu leben begehren / hat eingesetzt / wurde von ihm der Orden der Büssenden genennet. Der erste dañ/ welcher von unseren heiligen Vatter Francisco in disen seinen dritten heiligen Orden aufgenommen / und das Ordens-Kleyd von desselben Händen empfangen / ware der seelige Lucius, oder Luche-

chesius, welcher Anfangs ein vermöglicher/ aber dem Geitz / und Wucher ergebner Kauffmann gewesen/ hernach aber von der Gnad GOttes berührt/ eines besseren sich entschlüssend / und Willens ein bußferti- ges Leben zu führen/ berathschlagte er sich mit unserem Seraphischen Vatter/der ih- me gerathen / daß er dem dritten Orden / welchen er Franciscus jüngstens eingesetzt hatte / den Anfang machte. Bekleydete ihne demnach mit einem schlechten grauen Kleyd / und umgürtete ihne mit einem Strick-Gürtl / welcher nit gar so rauch ware/ wie der/ dessen sich die mindere Brü- der gebrauchen. Mit Luchesio wurde auch gleicher massen eingekleydet Bona Donna dessen Ehegemahlin / ein gar ehr- würdige / und gottseelige Matron. Und dise waren die erste / so den Habit des drit- ten Seraphischen Orden von der Buß ge- nannt / angenommen/ und darmit bekley- det worden.

3. Ist demnach diser dritte Orden ein- gesetzt worden im Jahr nach der Geburt Christi des HErrn 1221. in dem 39.igsten des Alters des heiligen Seraphischen Vat- ters / im 15.ten nach seiner wunderlichen Bekehrung / im 14.ten nach Einsetzung

seines ersten Ordens/ im 9.ten nach Einsetzung des andern / nemlich der armen Frauen/oder St Clarä Ordens/im 6.ten des Pabstums Honorii III. im andern Käysers Friderich des andern dises Namens Römischen Käysers. Ist auch noch bey Lebs-Zeiten des Heil. Vatters Francisci approbirt/und bestättiget worden von Honoro III. erstlich mündlich gleich 1221. nachfolgends auch schrifftlich durch eine Bull den 1. Decemb. 1224. darnach von Gregorio IX. Innoc. IV. Alexandro IV. Urbano IV. Clemente V. Gregorio X. mithin von siben Päbsten vor Nicolao IV. confirmirt: Nicolaus der IV. aber hat dise Regel ordentlich in seine Bull: Supra montem &c. 1289. eingetragen/ wie sie im folgenden Capitel zu sehen/und solche samt dem dritten Orden bekräfftiget / und dann nach disem von vilen anderen Herren Päbsten bestättet/und mit häuffigen Gnaden begünstiget worden/also daß von mehr glaubwürdigen Scribenten über 30. Päbst gezehlet werden / so disen dritten Orden mit vilen verschidenen Privilegien begnadet haben. Nit weniger ist diser dritte Orden von zwey allgemeinen Kirchen Versamlungen gutgeheissen worden.

4. Aus disen Bullen der Römischen Päbsten / welche den dritten Orden auch in der Welt-lebenden Tertiarien mit dem Namen eines Ordens beehret / und unter dem Namen eines Ordens gutgeheissen und bekräfftiget / auch dises Ordens Mitglider mit vilen Ehren-Titlen begnadet / ihnen so vil geistliche Freyheiten / Abläß / und Gnaden mitgetheilt haben / erhellet gnugsam / daß diser dritte Orden deren *in* der Welt lebenden Tertiarien ein wahrer / heiliger / von der Catholischen Kirchen approbierter / wiewohl kein regulierter Orden / (weilen die Wesenheit / so eigentlich einen Regular-Ordens-Stand ausmachet / abgehet / nemlich die Gelobung der drey Ordens-Gelübt des Gehorsams / Armuth / und Keuschheit:) jedoch von allen Bruderschafften / und anderen Ständen der Weltlichen unterschiden / und gleichsam ein Mitl-Stand seye zwischen dem geistlichen / und weltlichen Stand: Alldieweilen erstlich die Weiß / und Manier zu leben der in der Welt wohnenden Tertiarien jener dritte Orden ist / der sowohl als der erste der minderen Brüdern / und der andere der Clarisserinen von dem heiligen Seraphischen Vatter Fran-

cisco einen mit Heiligkeit berühmten Mann aus Eingebung des heiligen Geistes dem Christlichen Weesen zum besten ist eingesetzt / und allen / denen Männeren / und Weiberen / Ledig / und Verheyrathen / Priesteren / und Leyen / hohen / und nidern Stands-Persohnen / welche in ihren Häuseren Wohnende / ein gottseelig / und bußfertiges Leben / ihr Seelen-Heyl desto leichter und sicherer zu erlangen / führen wollen / vorgeschriben worden. Zum andern weil diser dritte Orden ist ein gewisse Weiß / und von der Catholischen Kirchen approbirt- und bestättigte Form / und Manier zu leben nach gewissen Gesätzen / und Reglen / auch ein gewisse Weiß hat / die jenige / so disen Orden annemmen wollen / zu bekleyden / zu probieren / und nach verflossnen Probier-Jahr zur heiligen Profeßion aufzunemmen / hat gewisse Tag-Zeiten nach Arth / und Manier der Catholischen Kirchen zu betten rc. in welcher Weiß zu leben ein Heil. Orden in der Catholischen Kirchen bestehet. Die Bruderschafften aber seynd zwar aufgerichte / und von denen Bischöffen / oder wohl auch von dem Päbstlichen Stul approbirte Versamlungen / in welchen die Einverleibte gewisse gu-

te

te Werck / und Andachten zu verrichten haben / jedoch ohne Novitiat, und Profession, ohne Veränderung des Stands / und ohne Verbündung 2c. welche Verbündnuß aber wenigist zur Buß / und Genugthuung wegen der Ubertrettung der heiligen Regel des dritten Ordens mitels der Ablegung der heiligen Profession bey denen Tertiarien sich befindet / und das jenige ist / was die Tertiarien als etwas sonderliches neben Haltung der Gebotten GOttes in ihrer heiligen Profession versprechen thun.

Wann nun der dritte Orden des H. Vatters Francisci nach austrucklichen Ausspruch verschidener Herren Päbsten ein wahrhaffter Orden der Heil. Catholischen Kirchen / so folget klar / daß die jenige weit fehlen / welche aus demselben nur ein Bruderschafft machen wollen / oder aber selben verachten / die Mitglider desselben verspotten / die Anhaltende suchen zu verhinteren / und abwendig zu machen: und haben solche Beschnarcher / Verachter / und Spöttler zu wissen / daß Pabst Nicolaus IV. zu End seiner Bull / durch welche er dise Regel / und den dritten Orden gutheisset / und bestättiget / über alle die jenige / so

so wider sein Erklärung / und Bestettigung des dritten Ordens etwas handlen / widersetzen / oder widersprechen / die Excommunication abgedonnert / ihnen den Fluch gegeben / und mit dem geistlichen Bann beleget / wie in dessen Bull zu ersehen.

Das dritte Capitl.

§. I.

Die Regel und Manier des Lebens der Brüder und Schwestern von der Buß des dritten Ordens St. Francisci / bekräfftiget von dem Pabst Nicolao IV. 1289.

Päbstliche Vorrede über die Regel des dritten Ordens des H. Vatters FRANCISCI.

Nicolaus Bischoff ein Diener der Dieneren GOTTes wünschet den geliebten Kinderen in Christo / Brüder- und Schwesteren des Ordens der Bűsseren / sowohl Gegenwärtig- als Nachkomenden Heyl / und Apostolisch. Seegen.

ES ist kundbahr / daß auf dem Berg des Catholischen Glaubens (welchen die Aufrichtige / und mit dem Feur der Liebe Entzündete / und brennende Andacht der Jüngeren Christi / durch das Wort

der

der sorgfältigen Predigen die Heydnische Völcker / so in denen Finsternussen steckten / gelehret/ und die Römische Kirch annoch haltet/ und übet) das veste Fundament der Christlichen Religion gegründet seye/ welches durch keine Sturm-Wind bewegt / noch durch einiges Ungewitter kan umgestürtzt werden: Seitemahl dises der rechte/ und wahre Glaub ist/ohne welchen niemand vor dem Angesicht GOttes wohlgefällig seyn kan/ noch angenehm erscheinen. Diser ist der jenige Glaub / welcher den Fuß-Pfad des Heyls eröffnet/ und die Belohnung der ewigen Freud/und Seeligkeit versprichet. Derowegen hat der glorwürdige Bekenner CHristi St. Franciscus ein Stiffter dises Ordens den Weeg zu dem HErrn zu wandlen/ mit seiner Lehr/ und Exempel zeigend/ seine Kinder in Aufrichtigkeit desselben Glaubens unterwisen/ und gewolt / daß sie denselbigen bekennen / standhafftig halten / und ebenmäßig mit dem Werck erfüllen solten/ damit die jenige / welche durch disen Weeg heylsamlich wanderen/nach der Ausfahrt aus disem gegenwärtigen Leben mögen Besitzer der ewigen Seeligkeit werden. Weilen wir dann disem Orden mit gebührenden

den Gnaden gewogen seyn wollen / und auf dessen Vermehrung ein sonderliches Aug tragen/also verordnen wir/ wie folget.

Die Regel des dritten Ordens St. FRANCISCI.

Das erste Capitl.

Von der Weiß zu examinieren die jenige/ welche in disen Orden eintretten wollen.

WAnn es geschicht/ daß einige dises Leben zu halten aufgenommen werden / sollen sie zuvor vom Catholischen Glauben/ und dem Gehorsam der heiligen Kirchen fleißig examiniert werden / und wann sie selbige standhafftig bekennen/und in der Wahrheit glauben / alsdann mögen sie sicher zu disem Leben auf- und angenom̃en werden: jedoch solle sorgfältiglich verhütet werden / daß kein Ketzer/ oder in der Ketzerey Verdächtige/ oder auch eines bösen Namens zu Haltung dises Lebens auf einige Weiß aufgenom̃en werde: Wañ aber befunden wurde / daß ein solcher angenommen wäre/solle man ihn alsobald denen Inquisitoren der Ketzerey zur Straff übergeben.

Das

Das anderte Capitel.

Von der Form und Weiß die jenige aufzunemmen/ welche in disen Orden eingehen wollen

WAnn jemand in dise Gesellschafft einzugehen begehret / sollen die zur Aufnemmung derselben verordnete Vorsteher fleißige Nachforschung thun auf des anhaltenden Ambt / Stand / und Beschaffenheit / und ihme die Schuldigkeit / und Beschwärnuß diser Gesellschafft/ sonderlich die Widergebung frembder Güter klärlich vortragen/ und auslegen. Wañ dises geschehen / und es dem Anhaltenden gefällig ist / mag er alsdann eingekleydet werden. Und wann er frembde Güter hat/soll er sich bemühen mit baarem Geld/ oder aber mit Ubergebung eines Unterpfands genug zuthun / und sich befleissen mit dem Nächsten sich zu versöhnen. Wañ nun diß alles würcklich vollbracht ist / soll er nach Verfliessung eines Jahrs mit Rhat etlicher Discreten / wann sie ihne für tauglich erachten / auf dise Weiß zur heiligen Profession aufgenommen werden: nemlich / daß er verspreche alle die göttliche Gebott zu halten / und für die Ubertret-

trettung / die er wider dise Form zu leben begehen möchte / gebührend genug zu thun / wann er von dem Visitatore hierüber wird angekommen werden; und dises von ihme gethane Versprechen solle durch einen / in offentlichen Ambt stehenden aufgeschriben werden. Auf andere weiß aber solle niemand von den Vorsteheren angenommen werden / es wäre dann / daß sie wegen Beschaffenheit der Persohn / und auf dero Anhalten / nach reiffer Erwegung was anderes zuthun befinden werden. Ferner verordnen wir / daß niemand / nachdem er in dise Gesellschafft eingetretten ist / aus derselben wider in die Welt möge kehren; jedoch mag er frey in einen andern bewehrten Orden gehen. Die Weiber aber welche Männer haben / sollen in dise Gesellschafft nit aufgenommen werden / es seye dann / daß sie von ihren Männeren Erlaubnuß / und Verwilligung haben.

Das dritte Capitel.

Von der Form / und Beschaffenheit der Kleyder.

DIe Brüder diser Gesellschafft sollen sich mit schlechten Tuech von geringem

gem Werth / und an Farben nit gantz Weiß / noch gantz schwartz gemeiniglich beklenden; es wäre dann Sach / daß eine Zeit lang von dem Visitatore mit Rath der Ministeren wegen einer rechtmäßigen Ursach mit iemand / so vil den Werth angehet / dispensiert wurde. Die Brüder sollen Mäntel / und Röck haben / welche schlecht / ohne Fürwitz / entweder vornen aufgeschnitten / oder gantz / iedoch mit angehefften / nit weiten / sonder engen / und zugeschlossnen Ermlen seyn sollen / wie es der Ehrbarkeit gemeß ist. Die Schwesteren sollen gleichfalls mit einem Mantl / und Rock vom schlechten Tuech beklendet seyn / oder sollen zum wenigisten neben dem Mantl einen weissen / oder schwartzen Unter-Rock ohne einige unnöthige Falten haben. Wegen der Geringschätzigkeit deß Tuechs / und wegen der Böltz Röcken der Schwesteren mag nach Gelegenheit einer jeden Schwester / und nach Gewohnheit des Orths dispensieret werden. Keine seidene Bäntlein / und dergleichen Schnür sollen sowohl die Brüder / als Schwesteren gebrauchen: allein Schaaf-Böltz / löderne Beutlen / und schlecht ohne einiges Seidenwerck gemachte Gürtlen tragen:

alle

alle andere eytle Zierathen diser Welt / nach dem heylsamen Rath des heiligen Apostels Petri ablegen.

Das vierdte Capitel.

Daß sie auf keine unehrbare Gastereyen / und Comödien gehen / und denen Gaugleren nichts geben sollen.

ES seye ihnen gäntzlichen verbotten auf unehrbare Gastereyen / Comödien / und Däntz zu gehen / denen Gaugleren / und dergleichen Eitelkeiten zuzusehē / sollen ihnen auch nichts geben / auch darob seyn / ihrem Hauß-Gesind zu verbiethen / daß sie denselben Leuthen nichts geben.

Das fünffte Capitel.

Von der Abstinentz / und Fasten.

VOn dem Fleisch-Essen sollen auf den Montag / Mittwoch / Freytag / und Sambstag sich alle enthalten / es wäre dann / daß ein Schwach- oder Kranckheit ein anders erforderte. Denen Aderlässeren mag man drey Täg Fleisch geben / wie auch denen jenigen / so auf den Reisen seyn / soll das Fleisch-Essen nit verbotten seyn.

seyn. Wann aber an verbottenen Tägen ein fürnemes Fest kommet/ an welchem andere Christen nach alter Gewohnheit Fleisch zu essen pflegen / alsdann seye auch solches allen Brüderen / und Schwesteren zugelassen; auf andere Täg / an welchen kein gebottener Fasttag gehaltẽ wird/ mögen sie von Eyer / und Käß essen. Jedoch mit anderen geistlichen Ordens-Persohnen in ihren Clösteren/ und Convents-Häuseren ist ihnen erlaubt von allen Speisen zu essen/ welche sie ihnen fürsetzen. Mit der Mittags- und Abends-Mahlzeit sollen sie zufriden seyn / ausgenommen die Krancken / Schwache / und Reisende. Das Essen / und Truncken der Gesunden seye mäßig nach der Lehr des heil. Evangelij Luc. 21. v. 34. " Hütet euch/ daß eu" re Hertzen mit Fraß/ und Trunckenheit " nit beschwäret werden. Das Mittag- oder Abend-Essen soll nit genommen werden / als nach einmahl gebetteten Vatter Unser: nach gehaltner Mahlzeit soll imgleichen ein jeder mit widerholten Vatter Unser GOtt dancken. Wañ es geschicht/ daß sie es unterlassen / sollen sie dreymahl das Vatter Unser sprechen. Alle Freytag des gantzen Jahrs sollen sie fasten / es

seye dann / daß sie wegen Kranckheit / oder anderer rechtmäßiger Ursach nit schuldig wären / oder aber das Fest der Geburt unsers HErrn am Freytag einfielle. Von dem Fest Aller-Heiligen biß auf Ostern sollen sie alle Mittwoch / und Freytag fasten ; andere Fasttäg / welche von der Catholischen Kirchen verordnet / oder sonst aus Ursach gemeiniglich gebotten seyn / sollen sie auch halten. In St. Martins-Fasten aber biß auf den Christ-Tag: und von dem Sonntag Quinquagesimæ biß auf Ostern sollen sie sich bemühen alle Tag zu fasten / ausgenommen die Sonntäg / es seye dann/daß etwann Kranckheit/oder ein andere Noth anderst erforderet. Die Schwesteren / welche Schwanger seyn / mögen / wann sie wollen/ biß auf den Tag ihrer Reinigung von aller leiblicher Ubung (allein das Gebett ausgenommen) sich enthalten. Die Arbeithende aber mögen wegen stätter Müdigkeit von Ostern an biß auf das Fest des Heil. Vatters Francisci dreymahl im Tag essen / wann sie arbeithen. Wann es aber geschicht / daß sie bey anderen Leuthen arbeithen / ist ihnen zuläßig / von allen ihnen vorgesetzten Speisen alle Tag zu essen / es wäre dann Frey-

tag/

tag / oder ein anderer Tag / an welchem von der Kirchen insgemein ein Fasttag eingesetzt ist.

Das sechste Capitel.

Wie offt sie im Jahr beichten / und communicieren sollen.

Alle Brüder / und Schwestern sollen nit unterlassen dreymahl im Jahr / nemlich zu Weyhnachten / Ostern / und Pfingsten ihre Sünden zu beichten / und das Hochwürdige Sacrament des Altars andächtiglich zu empfangen / sich mit dem Nächsten zu versöhnen / und auch frembdes Guth wider zu geben.

Das sibende Capitel.

Daß sie keine schädliche Waffen tragen sollen.

Die Brüder sollen keine schädliche Waffen bey sich tragen / als allein zu Verthätigung der Römischen Kirchen / des Christlichen Glaubens / oder auch ihres Vatterlands / oder mit Erlaubnuß ihrer Ministren.

Das achte Capitel.

Wie sie ihre Tag-Zeiten betten sollen.

ALle Brüder / und Schwesteren sollen täglich die siben Tag-Zeiten betten / nemlich: die Metten / Prim / Tertz / Sext / Non / Vesper / und Complet / die Clericen, welche den Psalter können / sollen für die Prim die Psalmen: DEus in nomine tuo: Beati Immaculati, biß auf Legem pone, und andere Psalmen nach der Kirchen-Gebrauch mit dem Gloria Patri lesen; wann sie aber in die Kirchen nit kommen / sollen sie sich befleissen / für die Metten die Psalmen zu betten / welche andere Clericen, oder die Haupt-Kirchen betten / oder zum wenigsten / gleichwie andere so nit lesen können / sollen sie für die Metten / 12. Vatter Unser / und für ein jede andere Tag-Zeit 7. Vatter Unser samt einem Gloria Patri betten: auch zur Prim / und Complet den Glauben / und / die es können / den Psalmen Miserere mei Deus, hinzusetzen. Wann sie aber ihre Tag-Zeiten zu verordneten Stunden nit lesen / sollen sie zur Straff drey Vatter Unser betten. Die Krancke seynd nit verbunden sol-

che

che Tag-Zeiten zu betten / wann sie nit wollen. In St. Martins-Fasten / wie auch in der grossen Fasten / sollen sie sich befleissen der Metten in ihrer Pfarr-Kirchen beyzuwohnen / es seye dann / daß sie durch ein vernünfftige Ursach entschuldiget seynd.

Das neunte Capitel.

Daß alle die jenige / welche hierzu mächtig seynd / ihr Testament machen sollen.

ALle die jenige / welchen es von Rechtswegen zuläßig ist / sollen ein Testament machen / und innerhalb drey Monath welche gleich nach ihrem Eingang in dise Gesellschafft folgen / von ihren Güteren disponiren / und ihre Sachen also richten / damit es nit geschehe / daß jemand aus ihnen ohne Testament von diser Welt abscheyde.

Das zehende Capitel.

Von dem Friden zwischen den Brüderen / und anderen Auswendigen zu erneueren.

WAnn zwischen den Brüderen / und Schwesteren / oder auch anderen

Leuthen einige Uneinigkeit wäre / solle der Friden zwischen ihnen gemacht werden / wie es denen Ministris, und Vorsteheren gut geduncket / und wann es nöthig / oder zuläßig seyn wird / mag in disem Fall der Rath des Bischoffs selbigen Orths darzu gebraucht werden.

Das eylffte Capitel.

Wie sie sich zu verhalten haben / wañ sie wider Recht / und Billigkeit / und wider ihre Freyheiten beschwäret werden.

WAnn die Brüder / oder Schwesteren gegen Recht / und Billigkeit / und wider ihre Freyheiten von dem Gewalt / oder Obrigkeit deren Oertheren / an welchen sie ihr Wohnung haben / beschwäret / oder angefochten werden; sollen ihre Minister, oder Vorsteher zu dem Bischoff / und anderen desselben Orths Oberen ihre Zuflucht suchen / und nach deren Rath / und Ordnung in dergleichen Beschwärnussen sich verhalten.

Das zwölffte Capitel.

Daß sie sich so vil möglich / von offentlichen Eydschwüren enthalten sollen.

Von

VOn offentlichen Eydschwüren sollen sie sich alle enthalten: es seye dann daß die Noth sie zwingen thäte in Gelegenheiten / oder Fählen / welche durch Zulassung des Apostolischen Stuhls ausgenommen seynd / nemlich: wegen des Fridens / Glaubens / Ehrenrührigkeit / und um Zeugnuß zu geben; auch in Contracten eines Kauffs / Verkauffs / oder Schenckens / wann es dienlich seyn wird. Auch sollen sie in gemeinen Gespräch so vil sie im̃er können / alle Schwür meyden: wann aber einer im Tag unbedachtsam (wie es sich gemeiniglich in vil Reden zutragt) einen Fluch wurde aus seinen Mund gehen lassen / der soll an selbigen Tag zu Abend / wann er sein Gewissen erforschet / und sich bedencken muß / was er gethan hat: drey Vatter Unser betten wegen solcher Flüch / oder Schwür / die er unbedachtsam gethan hat. Ein jeder aber solle ingedenck seyn / daß er sein eignes Hauß-Gesind zum göttlichen Dienst ermahne / und anhalte.

Das dreyzehende Capitel.

Von Anhörung der Heil. Meß / und wie sie ihre Versamlungen halten sollen.

ALle Brüder / und Schwesteren / sie

seyen in einer Stadt/ oder anderen Orth/ sollen alle Tag/ wann sie es füglich thun können/ das Amt der heiligen Meß hören/ und alle Monath in derselben Kirchen oder Orth/ wohin die Vorsteher sie werden beruffen lassen/ zusammen kommen/ allda auch das Amt der heiligen Meß hören. Ein jeder aber soll dem hierzu verordneten Einnemmer von gewohnlich: gangbarer Müntz einen Groschen geben: welches Geld der Einnemmer desselben versamlen soll/ und nach Rath der Vorsteher unter die Brüder/ und Schwesteren/ welche etwann mit Armuth beschwäret/ und sonderlich mit Kranckheit behafftet seynd; auch die/ welche man weiß/ daß sie nit können zur Erden bestattet werden/ oder der Begräbnuß beraubt seyn/ und der gewöhnlichen Gotts-Diensten entrathen müsten/ darnach aber unter andere Arme Menschen ordentlich austheilen: ferner sollen sie von dem besagten Geld etwas der obbemelten Kirchen/ in welcher sie ihre Versamlungen halten aufopfferen; alsdann sollen sie auch verschaffen/ wann sie füglich können/ daß sie einen Geistlichen/ und in dem Wort GOttes genugsam unterwisenen Ordens-Mann haben/ welcher sie zu

der Buß / und Wercken der Barmhertzigkeit zu üben sorgfältiglich ermahne / und antreibe. Ein jeder bemühe sich / daß er / wann das Amt der heiligen Meß / und die Predig gehalten wird / stillschweige / auff das Gebett / und Ambt aufmercksam seye / wann ihne die gemeine Verrichtungen der Gesellschafft nit verhinteren.

Das vierzehende Capitel.

Von den Krancken / und Abgestorbenen Brüder- und Schwesteren.

WAnn iemand von den Brüdern kranck wird / sollen die Ministri, und Vorsteher selbst / oder durch andere (wann der Krancke ihnen solches wird anzeigen lassen) einmahl in der Wochen den Krancken zu besuchen / verbunden seyn / ihne zur Buß sorgfältiglich / wie sie es am besten / und nutzlichisten zu seyn befinden / ermahnen / und ihme aus den gemeinen Güteren die Nothdurfft verschaffen / und wann der Krancke von diser Welt wird abgeschiden seyn / solle solches den Brüdern / und Schwesteren / welche alsdañ in der Stadt / oder an dem Orth / da er gestorben ist / gegenwärtig seyn / angezeigt werden / auf

daß

daß sie alle des Verstorbnen Begräbnuß persöhnlich beyzuwohnẽ sich befleissen; von welcher Begräbnuß sie nit abweichen sollen / biß das hohe Ambt der heiligen Meß verrichtet / und die Leich zur Erden bestättet ist; und dises alles solle ebenfalls mit denen krancken / und sterbenden Schwesteren gehalten werden. Ferners soll ein jedwederer Bruder / und Schwester innerhalb acht Tågen / nach dem Todt des Begrabnen zurechnen / für die Seel desselben / die jenige / welche Priester seyn / eine Meß lesen; andere welche den Psalter kønnen 50. Psalmen / und die so disen nit kønnen / 50. Vatter Unser / samt dem Requiem æternam &c. am End eines jeden betten. Und hernach sollen sie das Jahr hindurch für das Heyl der lebendigen / und abgestorbnen Brůder / und Schwesteren drey Messen lesen lassen / die jenige aber so den Psalter kønnen / sollen selbigen einmahl im Jahr ausbetten / andere aber hundert Vatter Unser betten / und zu einem jeden das Requiem æternam hinzusetzen.

(†)

Das

Das fünffzehende Capitel.

Von den Ministris, oder Vorsteheren.

Ein jeder / deme eines von den Aemteren / welche die Ordnung dises Lebens vorschreibet / auferlegt wird / solt selbiges mit Andacht annemen / und sich befleissen / dasselbige treulich zu verrichten. Eines jeden Ambt aber solle auf eine gewisse Zeit sich erstrecken / und kein Minister, oder Vorsteher soll verbleiben / so lang er lebt / sondern in seinem Ambt soll er ein gewisse Zeit haben.

Das sechzehende Capitel.

Von der Visitation, und Abstraffung deren Ubertretteren.

Ferners sollen die Ministri, oder Vorsteher die Brüder / und Schwesteren einer jeden Stadt / und Orths zur gemeinen Visitation in einem Closter / oder wo deren keines seyn solle / in einer Kirchen zusammen beruffen / und sollen einen Priester zum Visitator haben / welcher ein Ordens-Geistlicher in einem approbirten Orden seye / und der ihnen wegen ihrer began-

gangenen Ubertrettungen ein heylsame Buß auflege/ und soll kein anderer / er seye wer er wolle / das Ambt diser Visitation vertretten.

Nachfolgende Wort hat Pabst Nicolaus der Vierdte der Regel beygesetzt.

WEilen aber gegenwärtige Form / und Manier zu leben ihren Anfang von dem Heil. Vatter Francisco genommen hat; als rathen wir / daß die Visitatores, und Reformierer aus dem Orden der minderen Brüder genommen werden / welche da die Custodes , und Guardianen gedachten Ordens/ wann sie hierüber ersucht werden/ hierzu zu verordnen für gut erachten. Jedoch gestatten wir durchaus nit/ daß dise Versamlung von einem Weltlichen / oder Leyen visitiert werde.

Biß hieher Nicolaus; Nun folget weiter der Text der Regel.

DJses Ambt der Visitation solle einmahl im Jahr verrichtet werden / es wäre dann / daß einige Noth fürfielle/ welche verursachen thäte / dise Visitation öffters vorzunemmen. Die ungehorsame/ und

und an welchen kein Besserung zu hoffen ist / sollen zum drittenmahl ermahnet werden; und wann sie sich alsdann zu besseren nit befleissen / sollen sie mit Rath der *Discreten* von der Gesellschafft diser Versamlung gäntzlich ausgeschlossen werden.

Das Sibenzehende Capitel.

Von Meydung deß Zanckens zwischen den Brüdern / und Schwesteren / und anderen Leuthen.

DIe Brüder / und Schwesteren sollen nach Vermögen Zanckerey / und Uneinigkeit unter ihnen meyden: wann aber solche villeicht entstunden / sollen sie sorgfältiglich dieselbe stillen; sonst sollen sie dem gewalthabenden Richter vorgestellt werden / deßwegen Red / und Antwort zu geben.

Das achtzehende Capitel.

Wie / und von welchen in denen Fasttägen könne dispensiert werden.

DIe Ordinarij deren Oertheren / an welchen die Brüder / und Schwesteren wohnen / oder ihr Visitator können mit allen Brüderen / und Schwesteren in

Absti-

Abstinentzen/Fasten/uñ anderen Strengheiten aus rechtmäßigen Ursachen / wann sie es rathsam zuseyn vermeynen / dispensieren.

Das neunzehende Capitel.

Daß die Ministri / oder Vorsteher die offenbahre Gebrechen dem Visitatori anzeigen sollen.

DIe Ministri, oder Vorsteher sollen die offenbahre Mißhandlungen der Brüder / und Schwesteren dem Visitatori zu straffen anzeigen / und wann jemand nach vorgehender dreyfacher Ermahnung sich nit besseren wolte / soll derselbige von den Vorsteheren mit Rhat etlicher discreten Brüdern dem Visitatori angezeigt werden / auf daß er durch denselbigen aus der Gesellschafft diser Bruderschafft ausgeworffen / und hernach in der Versamlung offentlich ausgeruffen werde.

Das zwaintzigste Capitel.

Wie niemand zu obgemelten Dingen bey einiger Todtsünd verbunden seye.

FErners aber wird zu allen vorgesagten Dingen (zu welchen die Brüder / und Schwe-

Schwestern dises Ordens durch die Gebott GOttes / oder der Kirchen nit sonsten angehalten seyn) keiner auf eine Todtsünd verbunden ; sonder ein jeder soll die Buß / welche ihme nach Beschaffenheit seiner Ubertrettung auferlegt wird / mit williger Demuth annemen / und würcklich zu verrichten sich befleissen.

Hie endet sich die Regel des dritten Ordens des Heil. Watters Francisci, und folget das übrige von der Bekräfftigung diser Regel.

DErowegen solle durchaus keinem Menschen erlaubt seyn/disen Brieff unserer Bestättigung / und Satzung zu schwächen/ oder vermeßner Weiß sich demselben zu widersetzen / welcher aber sich dessen unterstehen wird / solle wissen / daß er falle in den Zorn des Allmächtigen GOttes/ und der HH. Apostlen Petri / und Pauli. Geben zu Reate den 17. Tag des Monats Augusti unsers Pabsttums im anderten Jahr.

§. II.

§. II.

Statuta, oder Satzungen

Für die in der Welt lebende Tertiarien beyderley Geschlechts / bestättiget von Innocentio XI. in Brevi: Ecclesiæ Catholicæ &c. 28. Junij 1686. und zu halten gebotten von Innoc. XII. nit zwar von Wort zu Wort / wie sie in Directorio 3. Ord. enthalten / wohl aber der Substantz nach in Form eines kurtzen Auszugs kürtzlich beygelegt.

Statuta über das erste Capitel der Regel der Tertiarien.

Von dem Examen welches die Regel anbefilcht / werden ausgenommen vornehme und adeliche Stands-Persohnen; Ritter eines militarischen Ordens; Priester: Item die jenige/deren Geschlecht / Stand / Lebens-Wandel / vorhin bekannt: Item welche einen Bruder in unseren / oder andern approbirten Orden haben. Keine sollen aufgenommen werden / welche kein Ambt / Vermögen / Einkünfften / oder ein Gewerb haben sich ehrlich zuernähren / damit man nit Ursach gebe zu sagen / daß solche nur darum disen dritten Orden annehmen / daß sie auf

den-

denselben bettlen / und andern beschwärlich seyn können. So sollen auch keine Eremiten ausser disen Landen / oder deren beständige Wohnung / Sitten / und Lebens-Arth unbekannt / oder welche kein ehrliche Arbeit können / aufgenomen werden. Die Einkleydung solle geschehen in der Ordens-Capell/oder unser Convent-Kirchen / oder wo wir keine hätten/ in der Pfarr-Kirchen / jedoch mit Erlaubnuß deren / die es angehet/ und in disen Orth sollen sie auch ihre Zusammenkunfften / und geistliche Ubungen verrichten. Niemand aber solle jemahlen in den Oratorijs, oder Privat-Häuseren eingekleydet werden ohne sonderbahre Nothwendigkeit/ und vorgehender Dispensation der Oberen.

Statuta über das andere Capitel der Regel.

Wann ein Krancker in Todts-Nöthen den Habit begehret / kan ihme solcher nach gutgeduncken mitgetheilt werden/ aber zur Profession solle er nit eher / als nach vollendtem Probier-Jahr zugelassen werden ; Wann aber jemand als gesunder den Habit angenommen / ein solcher kan in der Todts-Gefahr / zu der

Profession aufgenommen werden / damit er erlangen möge den vollkommnen Ablaß in Forma Jubilæi, wie es in allen anderen Orthen denen Novitzen erlaubet wird. Der Minister, oder Vorsteher dises Ordens solle die ienige / welche in disen Orden eingekleydet seyn / selbsten / oder durch einen bestelten Bruder / oder Schwester in der Regel/ und Satzungen unterweisen: und vor der Profession sollen die Novitzen examiniert werden / ob sie ihre Schuldigkeit wohl wissen. In den Oerthern allwo nit gnugsame Brüder/ und Schwesteren verhanden / die Versamlungen / und anderes anzustellen / sollen die Oberen thun / was sie GOtt gefällig / und dem Orden nutzlich zu seyn urtheilen.

Statuta über das dritte Capitel der Regel.

DJe Form der Kleydung des dritten Ordens ist für die Manns Bilder / daß sie ein Aschen = farbes Röcklein / oder wollene Hemeter tragen mit dem Strick-Gürtl. Die Weibs - Bilder sollen tragen ein Aschen = farbes Scapulier / welches der Länge nach wenigist ein drittl einer Elen ausmache/und ein Strick-Gürtl.

Es

Es werden aber alle Brüder/und Schwesteren ermahnet/ in ihren Kleydungen ein solche Eingezogenheit zu halten/ daß man aus selbigen erkenne/ daß sie Nachfolger der Buß seyen/ und GOtt zu lieb allen eytlen Pomp/ und Pracht der Welt haben abgelegt/ und daß sie wenigist in etwas dem armen/ und demüthigen Vatter/ und Stiffter wollen nachfolgen/ welcher auch seine eigne Kleyder ausgezogen/ und selbe seinem Vatter vor dem Bischoffen zu Assis hat zuruckgestellet.

Statuta über das vierdte Capitel seynd keine verfasset worden.

Statuta über das fünffte Capitel der Regel.

IN der Abstinentz/ und Fasten können die Visitatores mit ihren Untergebnen dispensieren/ wann sie kranck seynd/ oder den Krancken dienen/ oder reisen/ oder wann die Schwestern schwanger seynd/ biß zum Tag ihrer Reinigung; und in jenen Tägen/ auf welche ein vornehmes Fest einfallet/ und in welchen andere pflegen Fleisch zu essen/ darnach können sie dispensieren mit jenen/ so in Conventen wohnen/ in jenen Tägen/ an welchen in dem

Convent alle Fleisch essen. Weiters mit denen Hauß-Mütteren / Kinderen / und Dienst-Bothen / welche dem Hauß vatter / oder Hauß-Mutter untergeben seynd. Item mit jenen / welche keine gnugsame Lebens-Mittlen haben zu fasten / oder die Abstinentz zu halten; endlich auch mit jenen / welche wegen Härtigkeit der Zeit / oder Unfruchtbarkeit der Erden nit können von dem Fleisch-Essen sich enthalten / oder Fasten.

Statuta über das sechste Capitel der Regel.

OBwohlen die Regel nur drey Beicht-Täg benennet / wird doch verordnet / daß die General-Communion geschehen solle an folgenden Fest-Tägen: Nemlich 1. Am Fest des Heil. Vatters Francisci. 2. An dem Principal-Fest des Ordens (welches ist das Fest der Wundmahlen des heiligen Francisci) 3. Am Tag nach Aller-Heiligen / wo die Gedächtnuß für die Abgestorbnen gehalten wird. 4. Wañ ein allgemeine Noth oder andere wichtige Ursach verhanden / und solches die Oberen / oder der Regel-Pater vor gut halten. 5. Wie auch in einen allgemeinen Anligen

ligen eines Lands-Fürstens / und gantzen Lands. 6. Nebst disen General-Communion-Tägen / sollen die Tertiarien auch beichten / und comunicieren an allen Fest-Tägen des HErrn / der Mutter GOttes / der HH. Apostlen / und der Heiligen / des Ordens / auch zu andern Zeiten / wann sie werden Erlaubnuß haben von ihrẽ Beicht-Vättern : welche aber gute Obacht haben sollen / ob durch die öfftere verwilligte Communion der geistliche Frucht an Verbesserung des Lebens / mehrer Eingezogenheit / und Abtödtung der unordentlichen Neigungen sich mercken lasse.

Statuta über das sibende Capitel der Regel.

VErordnen / und erlauben / daß die weltliche Tertiarien Degen / und dergleichen Gewehr tragen können / welche adelichen / und allerhand Stands-Persohnen zustehen.

Statuta über das achte Capitel der Regel.

DIe jenige / welche aus Schuldigkeit / oder aus Andacht das Brevir betten / thun der Regel gnug / wann sie zu der Met-

ten / und Vesper ein Comemoration von unserem Heil. Vatter Francisco hinzuse-tzen. Die jenige / welche das kleine Officium, das ist / den Curs unser lieben Frauen: wie auch die Ritter der militarischen Orden / wann sie ihre Ordens-Officia betten / thun auch der Regel gnug / wann sowohl dise als jene etliche Gebett für die verstorbne Mit-Brüder / und arme Seelen im Fegfeuer hinzusetzen. Das Gloria Patri &c. solle gesprochen werden nach einem jeden Ave Maria, welches nach dem Pater noster gebettet wird: Ob zwar gemeltes Ave Maria krafft der Regel nit vorgeschriben wird / ist es dannoch ein löbliche Gewohnheit / daß allzeit auch das Ave Maria hinzugesetzt / mithin so vil Ave Maria, und Gloria Patri, als Vatter Unser / nemlich in allem 54. gebettet werden. Welche die Tag-Zeiten nit betten zu jener Zeit / in welcher sie von denen Gemeinden pflegen gebettet zu werden / sollen für ihr Buß drey Vatter unser betten. Endlichen werden alle ermahnet die Cron U. L. Frauen / das ist / den Rosenkrantz alle Tag zu betten.

Sta-

Statuta über das neundte Capitel der Regel.

VErordnen/daß kein Tertiarius zur Profession zugelassen werde / welcher nit ein Testament gemacht / wann er es von rechtswegen hat machen können. Es wird aber denen Beicht-Vätteren unsers Ordens ernstlich verbotten / sich in dergleichen Testament-Machung auf einige Weiß einzumischen / noch den Novitzen dahin zu vermögen / daß er unserem Orden etwas vermachen solle: Auf daß wir mit dem Apostl Paulo sagen können: "Wir "suchen nit das eurige / sonder euch.

Statuta über das zehende Capitel der Regel.

WOllen / daß alle Brüder / und Schwesteren nach dem Exempel CHristi suchen sollen / sowohl unter ihnen / als anderen Christen / die Uneinige zu vergleichen / die Zweyträchtige zu stillen / die Feindseelige zu versöhnen / und die Christliche Liebe in Friden zu erhalten.

Statuta über das eylffte Capitel seynd keine gemacht worden.

Statuta über das zwölffte Capitel der Regel.

DJe von der Regel in der Gewissens-Erforschung zu Abends wegen eines unbehutsamen gethanen Schwur zu sagen befolchene Drey Vatter Unser seynd zu verstehen / daß solche so offt sollen gebettet werden / als offt man sich erinneret selbigen Tag also geschworen zu haben / und sollen die Brüder sich befleissen ihre gethane Schwör kürtzlich zu beichten / auch ihre Haußgenossene zu ermahnen / daß sie sich vor dem Schwören hüten / ingedenck jenes / was der Heil. Geist sagt: Eccl. 3. v. 12.
" Ein Mann / der vil schwören thut / wird
" erfüllet mit Missethat / und von seinem
" Hauß wird die Straff nit weichen.

Statuta über das dreyzehende Capitel der Regel.

SChreiben vor / daß die Brüder / und Schwesteren alle Monath / wann sie nit verhindert / sollen zusammen kommen in der Versamlung. Wie offt aber dise Zusammenkunfften / und wie dieselbe gehalten / auch was darinn abgehandlet werden solle / wird unten am 15.ten Capitel mit meh-

mehreren angedeutet werden. Bey solcher Versamlung sollen sie dem Ministro / oder einem andern darzu verordneten Einnemmer einen Pfenning / oder Groschen geben/ wie sie GOtt ermahnen wird / und der Heil. Vatter Franciscus selbsten in der Regel am 13. Capitel hat vorgeschriben / welches Geld wie in der Regel zu sehen/ anzuwenden ist. Der Visitator aber solle sich in dises Geld- Allmosen auf keine Weiß einmischen; sonder soll allein Obsicht haben/ daß es der Billich- und Gerechtigkeit gemäß verwendet werde. Dahero kan er auch die Nothwendigkeit der Brüder/ und Schwesteren vortragen/ und recommendieren.

Statuta über das vierzehende Capitel der Regel.

WAnn jemand das jenige/ was in disem Capitel wegen der Krancken / und Verstorbenen die Regel befilchet / nit verrichten kan / solle er Zuflucht nemmen zu dem Visitator, von ihme Dispensation begehren / und erlangen: solle aber darbey gedencken/ daß wie er sich gegen andere verhaltet / also werde auch ihme einstens von anderen begegnet werden. Sonderlich

ist zu mercken / daß wann die Krancke Brüder arm / und bedürfftig / und kein gemeines Allmosen mehr verhanden wäre / die Brüder / und Schwesteren von ihren eignen Mittlen ihnen beyspringen / und zu Hülff kommen sollen.

Statuta über das fünffzehende Capitel der Regel.

ES thut zwar die Regel in disem Capitel Meldung von den Aembteren deß Ordens / benamset aber solche nit / also thun die Statuta folgende vorschreiben:

Der Visitator, oder Præses. Der Minister, Vorsteher oder Præfet. Der Secretarius. 6 oder 8. Discreten. Etliche Zelatores oder Eyferer der Regel. Der Syndicus. Der Vicarius Cultus Divini, Custos, oder Sacristan. Der Infirmarius Major, oder Ober-Krancken-Warter.

Wo aber kleine / oder grosse Versamlungen der Tertiarien seynd / sollen mehr oder weniger Aembter gemacht / und gesetzt werden / wie es füglich zu seyn wird bedunncken.

Von denen schuldigen Obligenheiten eines jedwederen Ambts wird unten im 9ten Capitel was mehrers gehandlet werden.

Sta-

Statuta über das sechzehende Capitel der Regel.

In jedem Convent solle von A. R. P. Provincial bestellt werden ein Visitator, oder Præses der Tertiarien/welcher dise in den Tugenden unterweise / und wegen der begangenen Verbrechen liebreich ermahne. Wann sie aber durch solche Ermahnung nit sollen verbessert werden/ solle sie der P. Visitator, gemeß dem heiligen Evangelio das andermahl in Gegenwart des Ministers, und eines andern Bruders ermahnen. Wann einer des Ordens-Kleyd beraubt wird/ soll dises denen Brüdern / und Schwesteren offentlich verkündet werden/und ein solcher ist wegen seines Ungehorsams / und Hartnäckigkeit kein Kind mehr unsers heiligen Vatters Francisci. Es könnte auch im Fall des Ungehorsams die weltliche Obrigkeit angeruffen werden / sonderlich wann einer des öffentlichen Habits beraubt zu werden verschuldet/und nit parieren wolte. In denen Ordens-Kirchen S. Francisci, in welchen sie ihre Ubungen verrichten / können die Tertiarij alle ihre Jubilæa und Abläß gewinnen / welche ihnen unmitelbar / oder mit-

mitelbahr durch Mittheilung verlyhen seynd worden.

Statuta über das sibenzehende Capitel der Regel seynd keine gemacht worden.

Statuta über das achtzehende Capitel der Regel.

WIewohlen die Regel zulasset / daß man mit denen / welche nit fasten können / in dem Fasten dispensiere / so befehlen wir doch denen (welche durch die Ordinarios von denen die Regel im 18.ten Capitel meldet verstanden werden) und denen Visitatoribus, daß wann sie dispensieren / sollen sie die Abstinentz / Fasten / ꝛc. in andere geistliche Werck veränderen: als daß man bette für die Abgestorbne / die H. Meß höre / Allmosen gebe: ꝛc. Sie können auch die Fasttäg veränderen in Ausspendung eines Monatlichen Allmosen.

Uber das neunzehende Capitel seynd auch keine Statuta gemacht worden.

Statuta über das zwaintzigiste Capitel der Regel.

ENdlichen zur Sicherheit der Gewissen / Ruhe der Seelen / und Aufhebung

dung aller Scruplen sagen Nicolaus der IV. und seine Nachkömmling einhellig / und erklären / daß sie nit wollen die Tertiarien / oder Schwesterẽ / und Brüder des Dritten Ordens in Ubertrettung diser Regel / diser Gebotten / und Statuten oder Satzungen / auch nach gethaner Profession unter einer Todtsünd verbünden / wañ sie nit sonsten schon von denen Gebotten GOttes / oder der Kirchen darzu verbunden seyn; sonder nur daß sie mit demuth annemmen / und verrichten die Buß / so ihnen wegen Ubertrettung der Regel wird auferlegt werden. Und wiewohl sie in der Profession sagen / "Ich gelobe / und verspreche GOtt dem Allmächtigen ꝛc. so ist doch dises in der Wahrheit kein Gelübd / sonder nur ein steiffer Fürsatz zu halten die Gebott GOttes / zu welchen alle Christglaubige verbunden seynd / und durch dise Regel wird ihnen nichts darzu gesetzt. Dises ist der austruckliche Willen des Pabsts / und des heiligen Vatters Francisci selbst / wie auch der Oberen des Ordens: Dahero solle der jenige / welcher sie zur Profession aufnimmt / sie ermahnen / daß sie ihre Meynung nit habẽ sollen durch die Profession sich zu einer neuen Schuldigkeit unter einer Sünd zu verbünden.

§. III.

Ein kurtze Auslegung/

Uber die Heilige Regel des Dritten Ordens S. FRANCISCI.

Auslegung über das erste Capitel der Regel.

WJewohlen diser dritte Heil. Orden von unseren Seraphischen Heiligen Vatter Francisco ist eingesetzt worden für alle Christglaubige / welche GOTT dem HErrn in einem frommen / und bußfertigen Leben begehren zu dienen / es seyen Manns- oder Weibs / Geistlich / oder Weltlich / Verheyrathe / Ledig / oder Verwittibt / Hoch- oder Nideren Stands-Persohnen / sollen jedoch nit alle / und jede Anhaltende / ohne Unterschid in denselben auf- und angenommen werden / sintemahlen der Heil. Vatter selbst in dem erst / und anderen Capitel diser Regel befilcht / und die Päbstliche Statuten verordnen / daß die jenige / welche in disen dritten Seraphischen Orden begehren aufgenommen zu werden / sollen zuvor wohl examiniert / und auf dero Ambt / Stand / und Beschaffenheiten fleißige Nachforschung gehalten werden / damit man erkennen möge / welche darvon auszuschliessen / oder darein aufzunemmen seyen. Und weilen unser eyfrig / und erleuchte Heil. Vatter nichts anders suchte /

te / als nur vil Seelen zu GOtt zu führen / aber auch wuste / daß der unverfälschte Catholische Glaub der erste Weeg seye / welchen man eingehen müsse / wann man will zu GOtt gelangen / ja daß der Glaub das Fundament des Heyls seye / als ohne welchen ohnmöglich ist zu GOtt zu nahen / und ihme zu gefallen / also erforderte er solchen in allen denen jenigen / so in seinen Orden wolten eintretten / destwegen befilcht er / daß die Anhaltende vor allen sollen von dem Catholischen Glauben / und dem Gehorsam der H. Kirchen wohl examinieret werden / und wann sie selbigen standhafftig bekennen / und in der Wahrheit glauben / das ist / wann der Glauben durch die Werck bekräfftiget / und der Lebens-Wandel nach den Grund-Sätzen des Glaubens wird eingerichtet seyn / alsdann erachte er sie für tauglich / und würdig in seyn Orden aufgenommen zu werden.

Seynd also nach dem Willen des Heil. Vatters Francisci von seinem Orden auszuschliessen: 1. Die nit Catholisch. 2. Die einer Ketzerey verdächtig seyn / oder eines Irrthums können beargwohnet werden. 3. Die Verschreyte / eines bösen Namens / oder üblen Ruffs befundne Persohnen / welche nemlich einer schändlichen That gerichtlichen überwisen / und verurtheilt worden: oder welche ein offentliche Missethat begangen / oder sonsten ein freches ausgelassnes ärgerliches Leben führen / es wäre dann Sach / daß sie durch sondere Heiligkeit solche Sünd hätten ausgelöscht / wie in der heiligen Margaretha von Cortona zu sehen.

Dises

Dises Examen, was den Glauben anbelanget/ ist nit vonnöthen vorzunemmen über die jenige/ welche Catholisch gebohren/ und erzogen/ von welchen niemahlen dem Glauben etwas widriges ist gehört worden/ oder die sonsten einen guten Namen haben eines auferbäulichen Christlichen Lebens.

Auslegung über das andere Capitel.

IN disem Capitel erforderet der heilige Vatter von denen die Gewalt haben aufzunemmen/ daß sie weitere Erforschung vornemmen über die/ so aufgenommen zu werden begehren. Nemlich was für eines Ambts/ Stands/ oder Handthierung sie seyen? ob das Ambt/ Dienst/ oder Handthierung/ darauf sie sich begeben/ dem Gesatz GOttes/ guten Sitten/ Christlicher Aufrichtig- und Ehrbarkeit nit widerstrebe: ob solche nit ärgerlich an sich selbsten/ daß sie nit ohne Sünd/ oder doch nit ohne Gefahr zur selben/ mögen verübt werden. Ob solche Persohnen also verächtlich/ und arm/ daß solche Aufnemmung eine Geringschätzung des Ordens nach sich ziehen thäte. Dahero durch die Päbstliche Statuten von dem Orden ausgeschlossen werden. 1. Alle die jenige/ welche kein ehrliche Arbeit treiben/ durch welche dem Heil. Orden bey anderen ehrlichen Leuthen ein Verachtung zustossen wurde. Item: 2. Welche nit so vil Mittel oder dergleichen Gwerb/ und Handthierung haben/ wormit sie sich ohne Betl ernähren können. Nit weniger 3. Die Vaganten/ und nirgends ansäßige unbe-

unbekannte Leuth: Deßgleichen 4. Auch die Eremiten / welche kein beständige Wohnung / und Unterhalt haben. 5. Die mit Schulden beladen / oder ungerechtes Guth besitzen / sollen nit aufgenommen werden / sie haben dann mit Bezahlung Unterpfand / oder auf andere Weiß ihre Glaubiger befridiget / und das ungerechte Guth erstattet / weilen diser Stand ein Buß-Stand / welcher mit Besitzung frembden Guths nit bestehen kan. Also können auch nit aufgenommen werden / welche in Feindschafft leben / ohne sich mit ihrem Nächsten zuversöhnen. Endlich zum sechsten verbiethet die Regel austrucklich / daß keine Ehe-Weiber sollen aufgenommen werden / ohne dero Männer Vorwissen / und Verwilligung / dann weil diser Ordens-Stand vil Buß / und andere Werck der Liebe erforderet / die ohne Beschwärnuß des Ehe-Manns schwärlich können verrichtet werden / hat der Heil. Vatter die Erlaubnuß des Ehemanns erforderet. Dann der Mann / wie der Apostel sagt / ist das Haupt des Weibs / und dise Regel dem Ehestand nichts benimmt / also daß sie des Manns eigens / und unterworffenes Weib verbleibet / folgentlich ohne seine Erlaubnuß sich zu nichts verbünden kan / und allzeit bey dem Mann stehet / solches zuzulassen / oder zu verbiethen. Es werden auch ausgeschlossen die Kinder / biß sie zum reiffen Verstand kommen / wird auch ins gmein der Willen der Elteren erforderet / wann nicht rechtmäßige Ursachen verhanden / ohne solchen die Kinder aufzunemmen / sonderlich aber sollen die junge / ledige Weibs-Persohnen

nen nit anderst als nach genugsam erheblich erfundenen Umständen zur Einkleydung und Profession gelassen werden.

Bey diser Gelegenheit ist zu erinneren / daß ob schon aus den Worten der Regel im anderten Capitel " ferners verordnen wir / daß niemand/nach" dem er in dise Gesellschafft ist eingetretten / aus " derselben wider in die Welt möge kehren ; Je" doch mag er frey in einen anderen bewehrten Or" den gehen ꝛc. Einige schlüssen wollen/daß die Tertiarien nach abgelegter Profession nit mehr in den Ehestand tretten können. So ist jedoch ein sichere/ und durch Päbstliche Authorität Eugenij IV. approbierte Meynung / daß die Tertiarien nit mehr als andere Christen verhinderet seyen sich zu verheyrathen : alldieweilen denen Tertiarien weder die Regel / noch die Päbstliche Statuten den Ehestand verbiethen / auch die Tertiarien in ihrer Profession mit dem Glübt der Keuschheit sich nit verbinden / mithin nit mehr / als andere Christen die Keuschheit zu halten schuldig seyn / (es wäre dann Sach/ daß sie aus freyen Willen / und Andacht die Keuschheit verloben thäten) noch auch diser Orden die Verheyrathe ausschliesset/ und also der Ehestand in/ und mit disen Orden gar wohl bestehen kan / und einer den andern nit verhindert. Ja der heilige Vatter Franciscus selbst hat disen dritten Orden hauptsächlich für die Verheyrathe eingerichtet / und die erste Mitglider der dritten Regel / nemlich der seelige Luchesius und dessen Haußfrau Bona Donna, Ehe-Leuth gewesen seynd. Wollen also die aus der Re-

gel angezogene Wort so vil sagen / daß niemand nach der Profession den Orden widerum völlig verlassen / und einen solchen Stand annehmen könne / mit welchen der Orden nit bestehen möge: verbieten also den Ehestand nit / ausser es gebe solcher ein Anlaß / und Ursach / den Orden / den man angenommen / und zu deme man sich verpflichtet / zu verlassen. Dahero sollen die Tertiarien nit leichtsinnig / oder unbedacht / sonder nach reiffer Uberlegung aus erheblichen Ursachen / und mit Einrathen eines erfahrnen / und verständigen Beicht-Vatters in dem Ehestand sich einlassen: ja keines weegs soll eine Wittib / oder Jungfrau sich verehelichen / wann sie nit vorhero versicheret ist der Verwilligung ihres zukünfftigen Ehemanns / daß sie ihren Orden-Stand nach Gebühr ungehindert halten könne.

Bißhero von den Eigenschafften / welche die jenige nach Erforderung der Regel und Satzungen müssen haben / und darüber examinieret werden / welche in den Orden wollen aufgenommen werden. Wann aber dise solche Persohnen seynd / von welchen die Satzungen über das erste Capitel Meldung thun / seynd sie von dem Examine ausgenommen / und begreifft dises nur die Unbekannte. Dise solle man dem P. Præsidi zuschicken / damit er sie gebührend unterforsche / und diser solle auch denen Beambten / und Discreten der Gesellschafft die anhaltende Persohnen fürtragen / damit sie sorgfältig nachfragen können / was für einen Lebens Wandl sie führen / und wie sie beschaffen seyn; und nach-

dem man sie examinieret / solle man ihnen die Obligenheiten / und Beschwärnuß des Ordens deutlich anzeigen / und vorhalten / damit sie wissen / was für einen Stand sie annehmen / was ihnen zu thun seye / ehe sie in den Orden eintretten / in wem dise Weiß / und Manier zu leben bestehet / was sie in der Profession zu versprechen / und was sie krafft diser hernach zu halten. Vor dem Eintritt müssen sie 1. Frembdes Guth / wann sie eines unrecht besitzen heimstellen. 2. Wann sie Schulden haben / dieselbige abführen / und ein Richtigkeit machen. 3. Wann sie mit jemand im Stritt / oder Feindschafft stehen / mit demselben sich vergleichen / versöhnen / und vereinigen. Die Weiß und Manier zu leben dises dritten Ordens stehet in dem: nemlich nach der dritten Regel S. Francisci wie es von Pabst Nicolao dem Vierdten bestettiget worden. 1. Die Gebott GOttes getreulich halten / 2. Alle in der Regel vorgeschribene Werck / Gebett / und Fasten ausrichten / wann es ihnen nit in andere gute Werck veränderet wird / 3. Dem Visitatori oder Obseher des Ordens gehorsamen / dessen Urtheil / und Anordnungen sich untergeben / sonderlich was anbelangt die willige Annehmung / und Verrichtung der Straff / und Buß / so ihnen etwann wegen Ubertrettung diser Regel wird auferlegt werden. In der Profession aber haben sie zuversprechen die Gebott GOttes treulich zu unterhalten / und gnugzuthun für die Ubertrettung / welche sie etwann mögen begehen gegen dise Form / und Weiß zu leben des dritten Ordens.

Wann

Wann nun solches geschehen/ und es denen Anhaltenden gefällig ist/ auch niemand was erhebliches darwider einzuwenden hat/ folglich selbige zum Orden tauglich befunden worden/ mag der P. Provincial, oder an statt seiner der P. Guardian aus dessen ertheilten Gewalt/ oder der Regel Pater mit Einstimmung des Ministri, und der Discreten selbige in Orden aufnehmen/ und den Tag der Einkleydung (so entweders Vormittag nach der heiligen Meß/ oder aber zu anderer Zeit/ nachdem es wird gelegner seyn/ kan vorgenommen werden) bestimmen; zu welcher sich die Anhaltende mit einer General, oder sonst vollkommnen Beicht nach Rhat/ und Gutachten ihres Beicht-Vatters durch ein dreytägige Gemüths-Versamlung/ wann sie können/ bereitten sollen/ GOtt eyfrigist/ und demüthigist bitende um das nothwendige Gnaden-Liecht zu solchen wichtigen Werck/ als an welchem ihr zeitlich/ und ewiger Wohlstand hängen thut/ auf daß solches durch seine Göttliche Anordnung/ und häufigen Seegen zu seiner Majestät höchster Ehr/ zum Heyl eigner Seelen/ und zu Erbauung des Nächsten jederzeit gereichen möge; dann auch sich selbsten desto fähiger zu machen/ mit erwünschten Frucht den vollkommnen Ablaß/ welcher denen so den Habit des dritten Ordens erstens annehmen/ von vilen Päbsten verlyhen ist/ zu erlangen.

Nach der Einkleydung solle der Minister diser Versamlung die Novitzen in der Regel/ und Satzungen unterweisen/ oder aber einen anderen aus den Brüdern/ oder Schwesteren zu einen Unterweiser/

ser / oder Unterweiserin zugeben / welche ein Persohn seye von guten Sitten / und exemplarischen Leben / und wisse unter wehrendem Probier-Jahr dieselbige in geistlicher Zucht / und Gottsforcht / wie auch was ihr Schuldigkeit / und Verrichtungen seynd / Item was für Abläß / und Gnaden sie zu genüssen haben / wohl zu unterweisen. Die Novitzen aber sollen sich befleissen / alles wohl zu erlehrnen / und zu begreiffen / damit sie in dem Examine vor der Profession auf die beschehene Fragen füglich antworten können. Wann das Probier-Jahr wird zu End gehen / solle der Noviz bey dem Regel-Pater / oder dem P. Guardian des Closters / allwo er sich alsdann befindet / anmelden / und zur Profession zugelassen zu werden / bittlich anhalten. Darauf solle der Novitz widerum fleissig examiniert werden / ob er die Regel / und seine Obligenheiten wohl wisse / und verstehe. Es solle auch der Regel-Pater / oder der P. Guardian nachfragen / ob etwas seye / so die Profession verhinteren könnte / und nach erlangter guter Gezeugnuß der Brüder / und Schwesteren / sonderlich der Discreten / und auch selbe nichts entgegen einzuwenden haben / nit weniger der Novitz in dem Innhalt der Regel gnugsam unterricht zu seyn befunden wird / solle ihme von dem Regel-Pater der Tag / und das Orth (welches gemeiniglich ein Kirch / oder Capellen / wo nit sonderliche wichtige Ursachen ein anderes erforderen thäten) mit Einstimmung des Ministers, und der Discreten bestimmet werden. Worzu dann der Novitz (gleichwie oben bey der

An-

Ankleydung gemeldet worden) möglichist sich zubereiten befleissen solle/und zwar um desto eyfriger/ wie mehr an der Heil. Profession, als an der Ankleydung gelegen ist; weilen nemlich durch die Profession der angehende Profeß der Göttlichen Mäjestät unwiderruefflich zu einem ewigen Brand-Opffer geistlicher Weiß sich zu schlachten/und aufzuopfferen hat.

Die Weiß/ und Manier die Ankleydung und Profession vorzunemmen/ wird unten im 11.ten und 12.ten Capitel absonderlich angedeutet.

ENdlichen da in der Regel am anderten Capitel stehet: daß/ der zur Profession aufgenommen wird/ versprече/ alle Göttliche Gebott zu halten/ und vor die Ubertrettung die er wider dise Form zu leben begehen mächte/ gebührend gnug zuthun rc. Ist zu mercken/ daß die Tertiarien Krafft ihrer Profession, und dises ihres Versprechens zur Haltung diser Regel und Statuten weder unter einer Todt-Sünd (wie die Regel selbst meldet/ cap. 20.) weder unter einer läßlichen Sünd verbunden seyen nach Erklärung Leonis X. in der Bullen: Inter cætera &c. 1521. c. 10. Mithin die Ubertrettung der Gebotten GOttes/ und der Kirchen kein neue besondere Sünd wider die Profession, oder das Versprechen ausmachet: die Ursach ist/ weilen dises Versprechen/ oder Gelübd der Tertiarien nit ist ein lediglich/ und unbeschränncktes Glübd/ welches zu einer Sünd verbündet: sonder es ist nur ein auf ein gewisse Bedingnuß eingeschränncktes Versprechen/ und Verloben/ welches nit weiters verpflichtet/

als sich die Bedingnuß erstrecket / die Bedingnuß aber erstrecket sich nur auf die Straff / oder Buß / mithin erstreckt sich auch die Verbündnuß nit weiter / als auf die Straff. Also / daß zwar die Tertiarien Vermög ihrer Profession zu Haltung der Regel unter keiner Sünd gebunden seynd / wohl aber nach der mehrern Authoren gegründten / und beständigen Meynung unter einer läßlichen Sünd schuldig / und verpflichtet seyen / zu williger Annemmung / und Verrichtung einer bescheydenen Buß / wann selbe wegen der Ubertrettung der Regel wird auferlegt werden. Dann weil der dritte Orden nit nur ein Bruderschafft / sonder ein wahrer Orden ist / hat ein Regel / und Profession, in welcher GOtt etwas versprochen wird; welches dann nothwendiger Weiß eine Verpflichtung mit sich bringet / sonst könnte sie kein Glübd / oder Versprechen genennt werden / wann die Tertiarien von aller Schuldigkeit frey wären: könnte auch ein solche Profession nit unbillig nur für ein läeres Wort-Gepräng gehalten werden. Muß also die Regel / und Profession des dritten Ordens unter einer wenigist läßlichen Sünd / aufs wenigist zu Annemmung / und Verrichtung der Straff / oder Buß / wann solche wegen Ubertrettung der Regel wird auferlegt werden / verbünden / und verpflichten.

Auslegung über das dritte Capitel der Regel.

NAchdem der Heil. Vatter in den ersten zwey Capitlen vorgeschriben / was in Aufnemung

der

der Tertiarien solte beobachtet werden / schreibet er nun in disem dritten denselbigen vor die Beschaffenheit der Kleyder / damit nemlich dise mit ihren Stand übereins stimme / und also auch der Kleydung gleich als aus der Muntur möge abgenommen werden / zu was für einer Lebens-Arth sie sich bekenneten. Will also der Heil. Vatter / daß die Tertiarien ihrem demüthigen Buß-Stand gemeß in ihrer Kleydung allen Pracht / Eytelkeit / Ubermuth / und Hoffarth vermeyden sollen / der von dem Heil. Vatter Anfangs vorgeschribne Habit / oder Kleydung ware lang / und wurde äusserlich über die Kleyder getragen / wie noch in Wälschland / Spanien / und anderen Orthen die jenige tragen / so in einer Versamlung / oder Gemein beysamen leben; weilen aber mit der Zeit vil ansehnliche Persohnen durch dise Geringschätzige Weiß der Kleydung von Annehmung dises Heil. Ordens abgeschröckt / und abgehalten wurden / hat Pabst Julius der Anderte die Sach vermitelt / und verordnet / daß solche Ordens-Kleydung für die in der Welt lebende Tertiarien in Form eines Röckleins / oder eines Scapuliers biß auf die Gürtl bestehen könne / doch also / daß man selbiges mit dem Strick-Gürtl einfangen / und umgürten könne / auch beede / nemlich das Scapulier / und der Strick-Gürtl auf solche Weiß allzeit getragen werde. Der Zeüg solle seyn von geringer Materi / und Werth von dunckler Farb / darüber man die weltliche Kleyder nach Stand / und Beschaffenheit der Persohnen anlegen könne / jedoch daß / wie schon gemeldet / aller Pomp / und

Eytel-

Eytelkeit vermeydet / und die Christliche Ehrbarkeit in Obacht genommen werde / wie es die jenige gezimet / die sich freywillig unter eine Buß-Regel / und in Orden der Büsser begeben / und der Welt samt allen ihren Pracht / und Eytelkeit in ihrer Profession GOTT zu lieb abgesagt haben. Wann aber in disem der Stand / oder Beschaffenheit der Persohnen was anderes erforderte / oder wann einige aus erheblichen Ursachen begehrten in Geheim eingekleydet zu werden / oder Profession zumachen / mag mit Erlaubnuß R. P Provincialis aus erheblichen Ursachen hierinn dispensiert werden / jedoch / daß solcher Dispensation andere sich nit können bedienen / welche nit dispensiert werden / sonder ihrer Schuldigkeit nachkommen müssen.

Auslegung über das vierdte Capitel der Regel. Ob die Tertiarien auf keine Gastmahl / und Comœdien gehen dörffen?

WEilen der Heil. Vatter wohl erkennete / was für grosse Gefahr / und Schaden denen Seelen / und Gewissen bringen können die unehrbare Comœdien / Mahlzeiten / Spill / und Täntz / wo allerhand Leuth sich einfinden / allwo nur unehrbare Zotten / unreine Discurs / freche / und unverschämte Reden / unehrbare Sitten / und Geberden / ärgerliche Ausgelassen / und Vergessenheit der Christlichen Ehrbarkeit zu hören / und zusehen seynd / verbietet er gantz sorgfältiglich solche Ubel / und Gefahr zuverhütten seinen Kindern / dergleichen gefährlichen

lichen Zusammenkunfften beyzuwohnen / als bey welchen mehrer Beleydigung GOttes / als ehrbare Ergetzlichkeiten gefunden werden / mithin ohne Sünd / und Aergernuß denenselben nit kan beygewohnt werden. Hiermit aber wird denen Tertiarien gar nit verwehrt bey ehrlichen Mahl = oder Hochzeiten / oder bey andern Zusammenkunfften zu erscheinen / wo keine Unmäßigkeit / Ausgelassenheit / oder Leichtfertigkeit zu besorgen ist. Sie können auch selbsten ihre Verwandte / Freund und Bekannte zu solchen laden / Christliche Liebe / und Verträulichkeit unter ihnen zu erhalten / oder die Schuldigkeit angethaner Ehr wider zu erstatten. Gleichergestalten seynd auch die geistliche / sittlich / und nutzliche Comœdien hierbey nit verstanden / sonder nur die unehrbare Comœdien / und Spill / welche sonderlich von denen Gaugleren / Comœdianten / und herumschweiffenden Artzten = Gesindl mit frechen Worten / und Gebärden gemeiniglich vorgestellt werden / seynd unter disem Gebott der Regel begriffen. Es gezimmet sich auch nit / daß die Tertiarien bey den Täntzen sich einfinden / oder tantzen / dann ob zwar das Tantzen / wann solches inner den Schrancken der Zucht / und Ehrbarkeit geschehen thut / von etlichen Gottsgelehrten für die pure Welt=Persohnen / als ein Sach / die weder gut / noch böß / angesehen wird: jedoch weil solches fast niemahl / oder gar selten ohne alle Eytel = und Uppigkeit / oder andere Gefährlichkeiten pflegt abzugehen / auch gar leichtlich ein Anweisung zu einer freyen Ausgelassenheit gegeben / und die Schrancken der Gebühr überschri=

schritten werden / also will es denen Tertiarien als Bekennern der Buß gar nit wohl anständig seyn / in solcher gefährlichen Eytelkeit eine Ergetzlichkeit zu suchen.

Auslegung über das fünffte Capitel der Regel. Von der Abstinentz / und Fasten.

UNserem Heil. Seraphischen Vatter als einem wohlerfahrnen / und geübten Geistlichen Kriegs-Mann ware bestens bekannt / daß es zwischen dem Geist / und dem Fleisch / zwischen der Seel / und dem Leib einen immerwehrenden Streitt abgebe / und damit man dem Feind der Seelen / und des Geists seine Kräfften schwächen möge / müsse man dem Leib den Uberfluß in Speiß / und Tranck durch das Fasten entziehen / und den Muthwillen des Fleisches durch Buß-Werck / und Abtödtung der Sinnlichkeit demmen / und untertrucken. Wie dann zu solchem Zihl / und End vor disem von denen eyfrigen Christen der Montag eigentlich zu den Buß-Wercken bestimmet / und der Buß-Tag genannt ware; so ware auch die Mittwochs-Abstinentz / und Fasten zur Gedächtnuß der schmählichen Verkauffung unsers Heylands gebräuchig. Die Freytags-Abstinentz / und Fasten haben sie gleichfalls / wie Nicephorus bezeuget / gleich von Anfang der Kirchen gehalten zu Ehren des bitteren Leydens unsers Erlösers Christi JESU / den Sambstag aber bey Erinnerung dessen Begräbnuß / heiligten sie mit der Abstinentz

zu

zu Ehren der Schmertzen der allerheiligisten Mutter GOttes. Man hatte auch von der Zeit deß H. Ambrosij im Brauch von St. Martins-Fest biß auf den Christtag zu fasten zu einer Vorbereutung der Hertzen zur Ankunfft unsers Heylands. Disen andächtigen Eyfer / und Strengheiten / welche in der anfangenden Kirchen so fleißig geübt worden / zu Zeit aber des Heil. Vatters nit allein aus der Ubung / sondern auch fast aus der Gedächtnuß verschwunden ware / widerum zu erwecken / und wenigist in seinen Kinderen / und Nachfolgeren in die würckliche Ubung zu bringen / hat der Heil. Stiffter gewise Abstinentz / und Fast-Täg der Wochen / und des Jahrs in disem fünfften Capitel verordnet / und vorgeschriben / welche von denen Tertiarien, als die sonderlich den Namen von der Buß haben / und dahero das Fasten als ein Buß-werck ihnen sonderlich will zuständig seyn / gefastet sollen werden; damit aber wegen diser Strengheit von disem Orden niemand abgeschreckt werde / hat der heilige Vatter schon selbsten etwelche Persohnen / und gewisse Zufäll ausgenommen / hat auch Macht gegeben in dem 18. Capitel zu dispensieren. Und damit die Gewissen der Tertiarien / was die Fasten anbelanget / in Ruhe gesetzt / und desto leichter befridiget werden mögen / seynd kürtzlich folgende Sachen zu mercken / als Erstlichen: Daß durch das Fasten nit nur die blosse Abstinentz oder Enthaltung vom Fleisch-Essen verstanden werde / sonder auch / daß man deß Tags nur mit einer Mahlzeit zu Mittag / und Abends mit einer Collation sich vergnügen

lasse.

lasse. Andertens: Seynd zu mercken die Täg an welchen zu fasten wird vorgeschriben / welche folgende seynd. 1. Alle Freytag des gantzen Jahrs/ den jenigen ausgenommen / auf welchen etwann der Heil. Christtag fallet. 2. Von Aller-Heiligen biß auf Ostern alle Mittwoch. 3. Von ersten Soñtag des Advents biß auf den Heil. Christtag alle Tag. 4. An allen von der Kirchen gebottenen Fasttägen nach Gebrauch anderer Catholischen / als an verschidenen Vigilien / oder Vorabenden des HErren / Unser Lieben Frauen / der HH. Apostlen/und die vier Quatember-Zeiten. 5. Die Kirchen-Fasten biß auf Ostern alle Tag / ausgenommen die Sonntäg sowohl in diser / als in der Advents-Fasten / als an welchen kein Fasttag / sonder nur ein Abstinentz-Tag ist / und also därff man neben dem Mittagmahl auch das Nachtmahl in Fasten-Speisen einbringen. Dergleichen Abstinentz-Täg seynd auch alle Mittwoch des gantzen Jahrs / auf welchen nit ohn dem schon ein gebottener Fasttag eintrifft. Es zehlet zwar die Regel auch alle Montag unter die Abstinentz-Täg; Es hat aber dieselbige Pabst Clemens der VII. durch ein absonderliche Bullen: Ad uberes fructus &c. 15. Martij 1526. allen Tertiarien nachgelassen; wie auch einen Theil von St. Martini-Fasten / also daß dise erst den ersten Sonntag des Advents seinen Anfang nemme / und biß auf Weyhnachten daure. Drittens / ist zu mercken / an welchen fürnemmen Fest-Tägen die Tertiarien zu der Abstinentz nit verbunden/ sondern auch des Fleisch-Essens sich bedienen können /

nem-

nemlichen Weyhnachten / Neu-Jahrs-Tag / der HH. drey Königen / Vorabend / und Tag / Ostern / Pfingsten / alle Fest Unser Lieben Frauen / so gefeyret werden / der HH. Petri / und Pauli / St. Johannis des Tauffers / St. Francisci / aller Heiligen / St. Martini / und letztlich der Patronen ihrer Pfarr-Kirchen / oder Pistumbs / ausser es komen einige in ihre Regel-Fasten / in welchem Fall sie von dem Fleisch-Essen sich zu enthalten schuldig wären. Vierdtens ist zu mercken / welche von der Abstinentz / und Regel-Fasten vermög der Regel / oder Statuten befreyet seyen / nemlichen: 1. Die Schwache / und Krancke / und die / so den Krancken dienen. 2. Die schwangere Frauen biß auf den Tag ihrer Reinigung. 3. Die Reisende / so lang sie auf der Reiß begriffen. 4. Die in einem Convent / oder Versamlung leben / wo alle andere Fleisch essen. 5. Die Hauß-Mütter / Söhn / und Töchteren / so bey ihren Elteren wohnen / und Dienst-Botten. 6. Die Aderlässer auf drey Täg. 7. Die Handwercker / und andere / wann sie an solchen Orthen in Arbeith stehen / wo man Fleisch isset. 8. Die nit gnugsame Mittl haben / oder denen wegen harten Zeiten / und Unfruchtbarkeit der Erden beschwärlich fallet Fasten-Speiß zu verschaffen. Und dises vermög der Regel / und Statuten in disem 5.ten Capitel obbenennten Sätzen andere auch bey. 9. Die jenige / welche bey ihren Freundten / Verwandten / oder andern zu Gast geladen werden / oder welche aus Höfflichkeit / oder anderer Ursach bemüßiget seynd andere zu Gast zu laden / daß sie in solchem

Fall

Fall sowohl als die obgedachte an jenen Abstinentz- und auch Regel-Fast-Tägen / an welchen sonst anderen Christen Fleisch zu essen erlaubt ist / selbiges gnüssen können; dann die gar zu genaue Obsicht in Unterhaltung solcher Abtödtung / und Buß-Wercken bey disen Gelegenheiten verursachet offt mehrer Verdruß / als Auferbauung bey denen / so dises sehen mit solchem Scrupel / und Angsthafftigkeit des Geists üben / thut auch ehender von dem Dritten Orden abschröcken / als darzu anlocken. Sie sollen jedoch bereit seyn zu Ersetzung der unterlassnen Abstinentz oder gebrochnen Fasten ein anders gutes Werck / Gebett / oder Allmosen / nach Verordnung des Regel-Paters / oder Beicht-Vatters zu verrichten. Fünfftens ist zu mercken / daß in denen Fällen / welche in der Regel austrucklich angezeigt werden / als in Kranck- und Schwachheiten / Aderläß / Arbeithen / Reisen ꝛc. nit nöthig seye / ein Dispensation zu begehren / weil die Regel selbst in solchen Fällen dispensiert: in anderen Zufällen aber / oder wann jemand zweiflet / ob er gnugsame Ursach habe dispensiert zu werden / alsdann sollen sie wegen grösseren Verdienst von dem Vorsteher / oder Regel-Pater die Dispensation demüthig begehren / und in allen dero Rath / und Anordnung folgen / dann wo ein Dispensation vonnöthen ist / liget es nach Verordnung der Statuten dem Regel-Pater / oder auch einem anderen von höherer Obrigkeit darzu begwalteten Beicht-Vatter ob zu dispensieren / andere gute Werck / als Meß-hören / Beichten / Comunicieren / Allmosen-geben ꝛc. dar-

für

für aufzulegen / und die beschwärliche Werck in andere verdienstliche zu veränderen. Von diser Sach wird unten im 14ten. Capitel dises Büchleins was mehrers gesagt werden.

Auslegung über das sechste Capitel der Regel. Wie offt die Tertiarien beichten / und comunicieren sollen.

HJervon haben die über dises Capitel ergangene Statuten gnugsame Verordnungen gemacht / wird auch in dem 16.ten Capitel dises Büchleins noch weiters gehandlet werden / daß also hier nichts anders zu mercken / als daß die Tertiarien fleißige Obacht sollen haben auf die unvermeydliche Schuldigkeit / so ihnen obliget / und dero sie vom Heil. Vatter in disem Capitel widerum erinneret werden / nemlich sich mit ihren Nächsten zu versöhnen / und daß / was sie etwann mit Unrecht von ihnen haben / zu erstatten / ehe und zuvor sie genüssen das Sacrament der Liebe / und Vereinigung: zum wenigisten seynd die schuldig ein aufrichtiges Gemüth / und Vorsatz zu haben / in allem dem Nächsten / so bald es möglich / schuldige Genugthuung zu leisten / mit Versicherung / daß / so lang sie einen Widerwillen tragen wider ihren Nächsten / und keinen kräfftigen Willen haben / ihme das Seine zu erstatten / sie niemahlen von ihrem himmlischen Vatter die Nachlassung ihrer Sünden werden erlangen / noch den Einfluß der Göttlichen Gnaden in ihre Seelen aus disem allerheiligisten Sacrament werden hoffen können. Die in der Welt lebende

Tertiarien haben auch zu beobachten / daß sie die Oesterliche Comunion / wie auch in ihrem Sterbstündlein die Heil. Weegzehrung / und die Heil. letzte Oelung von ihrem Pfarr-Herrn empfangen sollen / ausser sie hätten von demselben Erlaubnuß erhalten / selbe von einem anderen Priester zu empfangen. Ubrigens / will es sich gezimen / daß sie als Ordens-Mitgenossene / und Kinder des Heil. Vatters wenigist an denen Ordens-Festen denen Gottsdiensten / Predigen / Beichten / und Communionen / Meßhören &c. in unseren Ordens-Kirchen beywohnen.

Auslegung über das sibende Capitl.

Daß sie keine schädliche Waffen tragen sollen.

ES wünschte der demüthig- und gedultige H. Vatter Franciscus / daß seine geistliche Brüder jederzeit zum Friden / und Liebe sollen geneigt seyn / und gegen niemand einige Feindseelig- oder Rach gierigkeit erzeigen / die Lästerungen / Schmachen / und Unbilden lieber mit Gedult von anderen leyden / als solche anderen zufügen / oder wegen der zugefügten sich rächen / alle Gelegenheit des Streits / so vil als möglich / meyden / für die so sie verfolgen / betten / und ihnen guts thun / wider niemand als wider sich selbsten / und eigne Begürlichkeiten durch die Buß / und geistliche Waffen streitten / und keine leibliche Waffen tragen / andere zu beschädigen / wañ es nit ihr Stand und Condition erforderet. Darum last er in der Regel zue / daß die Tertiarien

mögen

mögen Waffen tragen / auch sich solcher tapffer gebrauchen / wann es zuthun um die Beschützung der Göttlichen Ehr / der Heil. Kirchen / des wahren Glaubens / des Vatterlands nach dem Exempel viler berühmten Heiligen / und Christlichen Helden des dritten Ordens / als des Heil. Königs Ludwig / des Heil. Elzearii / und anderer / welche in dergleichen Gelegenheit ihre Christliche Tapfferkeit / und unerschrocknes Gemüth erzeiget / und über die Feind des Glaubens / und Vatterlands heldenmüthig obgesiget haben.

Auslegung über das achte Capitel.

Wie sie ihre Tag-Zeiten betten sollen.

WEilen der Heil. Vatter wuste / daß das Lob das eintzige seye / so die Creaturen ihrem Erschaffer können geben / und darmit bezeugen die Erkanntnuß aller Wohlthaten / welche sie von seiner Göttlichen Gütigkeit immerdar empfangen / pflegte er nit allein selbsten das Göttliche Lob in seinem Mund zu führen / sonder auch andere / so gar unvernünfftige Creaturen darzu anzumahnen / und aufzumunteren / wie solches in seiner Lebens-Beschreibung zu lesen / und die Catholische Kirchen von ihme bezeuget / da sie von ihme an seinem Festtag singet: Laudans laudare monuit, laus illi semper adfuit, laus inquam Salvatoris; invitat aves, bestias, & creaturas alias ad laudem conditoris.

Franciscus gleich eim Seraphin /
Zu loben GOtt / sein Hertz / und Stim̃ /
Nur immer thät erschwingen:

Auch was im Wasser / Lufft / und Land /
Ja alle Gschöpff hat er ermahnt /
Dem Schöpffer Lob zusingen.

Also hat er auch seinen Kinderen gewise Weiß täglich GOTT zu loben durch Bettung der siben Tag-Zeiten vorgeschriben / denen Priesteren / und Clericen zwar die Psalmen nach dem Kirchen-Gebrauch mit dem Gloria Patri, wie die andere Clerici, wie es klar in disem achten Capitel enthalten; denen Einfältigen aber / und Ungelehrten hat er ein gewise Zahl Vatter Unser / und Gloria Patri &c. bestimmet / selbige in siben Theil abgetheilet / und täglich zu betten anbefohlen. Nemlichen für die Metten / und Laudes / 12. Vatter Unser und 12. Ave Maria / und 12. Gloria Patri &c. oder: "Ehr sey dem Vatter / und dem Sohn / und "dem Heil. Geist / als er war im Anfang / jetzt / " und allweg / und zu ewigen Zeiten / Amen.

Zu der Prim / Tertz / Sext / Non / Vesper / und Complet / zu ieder diser Stund siben Vatter Unser / siben Ave Maria / und siben Gloria Patri &c. oder: Ehr sey dem Vatter &c. Wie auch zur Prim / und Complet den Glauben / und die es können den Psalmen Miserere mei DEus. Oder: O GOtt / erbarme dich meiner &c. Welcher Psalm unten im 19.ten Capitel dises Büchleins n. 33. zufinden.

Und damit sie solche mit mehrerer Andacht / und grösseren Verdienst verrichten können / sollen sie sich befleissen / dieselbige aufzuopfferen zu Ehren / und Gedächtnuß der siben fürnehmsten Geheimnussen des bitteren Leyden / und Sterbens unsers gecreu-

tzig-

tzigten Heylands JEsu Christi / mit Sprechen zu jeder Tag-Zeit eines der jenigen Gebetteren / welche in erstgemelten 19.ten Capitel dises Büchleins n. 29. und 30. zu disen End seynd verzeichnet worden.

Nun ob schon der Heil. Vatter Franciscus kein Meldung gethan vom Ambt der Mutter GOttes / so ist doch gewiß / daß die jenige / welche zum Brevier sonst nit verpflicht seyn / aller Schuldigkeit dises Capitels gnug thun / wann sie täglich an statt der Vatter Unser das Ambt / oder kleine Officium der seeligisten Mutter GOttes mit drey Lectionen betten / nach Außsag Pauli III. und Erklärung Innoc. XI. und Innoc. XII. jedoch sollen sie nach Verordnung der Ordens-Statuten ein / oder anders Gebett für die Abgestorbne hinzu setzen.

So seynd auch die Tertiarij welche nach Gewohnheit der Kirchen das Brevier betten / zu keinem anderen Regl-Gebett verbunden / als allein / daß sie zur Metten / und Vesper ein Commemoration vom Heil. Vatter Francisco hinzusetzen. Sie können auch / wann sie zu keinen sonderen Chor verbunden seynd / des Breviers, und Missals der münderen Brüder sich bedienen / nach Verwilligung Sixti IV. Innoc. VIII. und Innocent. XII.

Die Zeit belangend / ist es nit vonnöthen / daß die Metten zu Mitternacht / oder zu Nachts gebettet werde in der Kirchen / auch nit zur Zeit der Fasten / weilen in unseren Landen nit gebräuchig / daß die Weltliche der Metten zu Nachts beywohnen / sondern die Metten und Laudes kan man in der Frue

he nach dem Morgen-Gebett / oder aber den Tag vorhero zu Abends betten / die Prim / Tertz / Sext / und Non kan man am Vormittag nach Gelegenheit; die Vesper / und Complet aber Nachmittag nach eines jeden Bequemlichkeit betten / ausgenommen vom ersten Sambstag der Kirchen-Fasten biß Osteren / allwo die Vesper ausser des Sonntags auch Vormittag gebettet wird. Wann sie vorsehen / daß sie Nachmittag wegen billichen Geschäfften werden verhinteret werden / können sie die Vesper / und Complet auch Vormittag betten; und hingegen wann sie Vormittag verhinteret / ihr Gebett nit füglich verrichten können / mögen sie alles auf den Abend verschieben / und dårffen ihnen deßwegen keinen Scrupel machen / weilen die Buß der Drey Vatter Unser nur die jenige betreffen thut / welche ihre Tag-Zeiten aus Nachläßigkeit zu gewohnlichen Stunden nit verrichten.

Auslegung über das neunte Capitl.

Daß alle / so solches mächtig seyn / ihr Testament machen sollen.

Gleichwie der Heil. Vatter Franciscus durch dise dritte Regel nächst der Ehr GOttes nichts anders gesucht / als das Heyl der Seelen der in der Welt lebend- und mit zeitlichen Sorgen beschäfftigten Persohnen / solches aber hauptsächlich hanget an einem glückseeligen Todt / diser aber an einer vorsichtigen Vorbereutung einerseits durch Abschaffung / und Entäusserung alles dessen / was uns von GOtt unserem letzten Zihl / und End kan verhinteren /

ren/ und absöndern: anderseits aber durch embsige Besorgung dessen/ was uns zu GOtt führen/ und mit ihme vereinigen kan/ als da ist ein rechtschaffne Buß durch ernstliche Erinnerung des Todts/ und Verschaffung eines solchen Stands/ in welchen man sich allzeit getrauet zu sterben/ und vor dem Richter-Stuhl GOttes zu erscheinen: und aber das zeitliche Haab/ und Guth nit ein geringe Gelegenheit ist/ dero sich der Feind unsers Heyls gar lüstig bedienet/ dises zu verhinteren; Also hat der Heil. Vatter sorgfältige Vorsehung gethan/ daß die Tertiarien/ so mit dergleichen versehen seynd/ sich befleissen sollen/ bald nach Eintrettung in disen Orden/ ein Testament/ und mit ihren zeitlichen Güteren ein solche Richtigkeit zu machen/ damit sie alsdann von dergleichen Sorgen/ und weltlichen Geschäfften frey/ und entäussert/ ihren geistlichen Ubungen/ desto bequemer abwarten/ GOtt mit grösserer Ruhe/ und Reinigkeit des Hertzens dienen/ und zu einen seeligen Todt bereiten können; auf daß sie nit etwann unversehens/ da sie noch kein Testament/ oder Richtigkeit gemacht/ von dem Todt übereylet/ oder bey unverhofft anstossender Kranckheit alsdann erst mit dem Zeitlichen auf ihrem Todtbethlein sich beunruhigen/ mit denselben die zu ihren Seelen-Trost noch übrige Zeit verzehren/ oder aber auch geschehen lassen müssen/ daß nach ihren Todt allerhand Zanck/ und Streitt unter ihren Erben/ und Befreundten entstehen/ und ihren Seelen zum Guten nichts ausgericht werde.

Aus welchem dann erhellet/ welche am mehristen

sten zu Machung eines Testaments / und Verordnung ihres zeitlichen Haab / und Guts angehalten seyen / nemlich die jenige so etwann frembdes Guth besitzen / oder Schulden haben / oder bey denen man vernünfftig vorsehen kan / daß nach ihren Todt grosse Unrichtigkeit / Feindschafften / und dergleichen entstehen wurden. Die jenige aber / welche die Macht nit haben / ein Testament zu machen / oder aber ohne grosse Ungelegenheit nit machen können / seynd entschuldiget; weil diser Orden (wie aus unterschidlichen Capitlen diser Regel zuersehen) niemand zu etwas obligiert / was nit füglich / und ohne Beschwärnuß kan erfüllet werden: welches alles in vorfallenden Zweiffel von dem Regel-Pater / oder den Ordens-Oberen solle entschiden / oder nach Befindung der Ursachen dispensiert werden. Und damit nit etwann der böse Feind die Tertiarien von disem gottseeligen Werck abhalte / unter dem erdichten Vorwand / es werde ihnen hierdurch ihre Freyheit gesperet / die Herrschafft / und Eigenthum benommen / sie können sich nit entblössen / weil sie nit wissen / wie lang sie leben / und was sie selbsten noch vonnöthen haben werden rc. So ist zu wissen / wann sie kein frembdes Guth / oder Schulden haben / dessen Erstattung / und Abführung der Heil. Vatter nit nur ein- sonder widerholter mahlen denen Tertiarien anbefohlen / und dahero vor allen zu beobachten / daß sie ihre gäntzliche Freyheit haben / ihre Verlassenschafft ihren eignen Freunden / oder wem / und wohin sie wollen / nach ihren Belieben / im Testament zu vermachen / jedoch daß niemand

mand in solchem unbillich beschwäret / oder aus nit Christlicher Zuneigung einige vor andern vorgezogen werden: und nachdem sie solches nach laut der Regel auch schon werden gemacht haben / dasselbige so lang sie leben / allzeit zu veränderen; also daß dise Vorsorg des Heil. Vatters nur eintzig / und allein zu deren Tertiarien mehreren Ruhe-Stand / und Sicherheit ihrer Gewissen ist angesehen.

Welche nun solches machen / wann sie selbsten nit recht / wissen / oder sich nit getrauen solches aufzusetzen / wird ihnen gerathen / daß sie die Sach mit einer wohlerfahrnen / gottsförchtigen / gelehrten / und von Eigennutz befreyten Persohn wohl überlegen / damit solches Werck nach GOtt / und ihrem Gewissen zu grösserem ihren Verdienst wohl eingerichtet werde / dergestalten / als wann sie gleich sterben müsten.

Wann ein Beicht-Vatter unsers Ordens zu Rath gezogen wurde / wie ein Testament zu machen / solle er wohl beobachten die Päbstliche Statuten / so über dises Capitel gemacht worden / und oben zu sehen seynd / auch denenselben fleißig nachkommen.

Auslegung über das zehende Capitl

Vom Friden / und Einigkeit zwischen den Brüdern / und anderen zu erneueren.

UNser Heil. Seraphische Vatter verlangte daß seine Kinder wahre Nachfolger CHristi / und Kinder GOttes seyn solten / wuste aber auch aus dem Heil. Evangelio / daß die Liebe / Frid / und Einigkeit das eigentliche Kennzeichen seye / worbey die wah-

wahre Jünger CHristi / und Kinder GOttes mögen erkennet werden / wie Joannis 13. v. 35. zu lesen: Item daß die Fridsame seyen / und genennt werden Kinder GOttes / Matth. 5. v. 9. hingegen aber daß der Heil. Gregorius disen Schluß machet: Si filij Dei vocantur, qui pacem faciunt, procul dubio sunt satanæ filij, qui confundunt. Pastoral. p. 3. adm. 24. " Wañ die Fridsame Kin-
" der GOttes seynd / so seynd zweiffels ohne Kinder
" des Satans / welche den Friden zerstöhren. Und der Heil. Augustinus / nachdem er vil Lobwürdiges von dem Friden vorgebracht / schlüsset es also: Beatus, qui te habet, maledictus qui te odit, & frangit inter homines, quoniam Antichristus est, & filius perditionis. " Seelig / der dich besitzet / ver-
" flucht / der dich hasset / und zerstöhret unter den
" Menschen: dann er ist ein Antichrist / das ist / ein
" Widersacher Christi / und ein Sohn des Verder-
" bens. Hat also der Heil. Franciscus nit ohne Ursach auf den Friden / und Einigkeit getrungen / und wo solcher etwann verletzet / denselben widerum herzustellen / und zu ergäntzen / mit aller Sorfältigkeit seinen Kinderen anbefolchen.

Sollen demnach die Brüder / und Schwester / wo ein Uneinigkeit / oder Mißverständnuß sich ereignet / beflissen seyn mit Rhat / und That / mit Ermahnen / und Zusprechen / solche aufzuheben / die Uneinige zu vergleichen / die Zwyspaltige zu vereinigen / die feindseelige / und verbitterte Gemüther mit einander zu versöhnen: jedoch ist hierinfalls die Zeit / Gelegenheit / und Bescheidenheit sonderlich

zu

zu beobachten / damit sie nit mehr Ubels / als Guts verursachen / sollen also wohl bedachtsam darein gehen / des Rhats des Ministers / oder anderer verständigen Mit-Brüder sich bedienen / oder aber das Gutbeduncken ihres Beicht- oder Regel-Vatters erkundigen / und demselben nachkommen.

Auslegung über das eylffte Capitl.

Wie sie sich zu verhalten haben / wann sie gegen Recht / und Billigkeit / und wider ihre Freyheiten beschwärt werden.

WEilen der Heil. Vatter Franciscus schon im Geist hat vergesehen / daß nach Lehr des H. Apostel Pauli 1. Tim. 3. v. 12. seine Kinder / welche sich aus der Welt in seinen Orden begeben wurden / in demselben mit ihme Christo dem Gecreutzigten nachzufolgen / Widerwärtigkeit und Verfolgungen wurden auszustehen haben / hat er dieselbe sonderlich die Kinder des ersten Ordens zur Demuth / und Gedult in den Verfolgungen angemahnet / und aufgemunteret mit sprechen: "Liebet "eure Feind / und bettet für die / so euch verfolgen / "und hassen / seelig seynd die Verfolgung leyden "um der Gerechtigkeit Willen / dann ihrer ist das "Reich der Himmlen / wer aber verharret biß an "das End / der wird seelig. Ja er verbiethet in seinem Testament / daß sie keine Privilegia / oder Freyheits-Brieff von dem Römischen Hoff begehren solten wegen ihres Leibs Verfolgungen / nemlich durch selbige sich bey der Welt in ein Ansehen / und Hochschätzung zu setzen / und mithin von

der

der Verachtung / und Verfolgung sich zu entziehen. Diser Ermahnung unsers H. Vatters / ja unsers Göttlichen Heylands selbsten sollen sich auch die Tertiarien erinneren / und als Kinder desselbigen disem nachzufolgen befleissen / alle Widerwärtigkeiten / und Verfolgungen / so ihnen zustehen mögen / von der Hand GOttes zu grösserem ihren Verdienst / und Nutzen der Seelen gern annemmen / sie kommen her / wo sie wollen / und mit bester Resignation in den Göttlichen Willen selbige mit Gedult übertragen.

Und disem ist nit zuwider / was der Heil. Vatter in dem 11ten. Capitel der dritten Regel sagt / daß / wann die Brüder / und Schwesteren gegen Recht / und Billichkeit / und wider ihre Freyheiten von dem Gewalt / oder Obrigkeit ꝛc. beschwäret werden / sollen sie zu ihren Ministren oder Vorsteheren Zuflucht nemmen ꝛc. Massen hierunter keine andere Freyheiten / oder Privilegien verstanden werden / als daß sie in ihren Heil. Orden ungekräncket leben / die Regel steiff halten mögen / die Ehr GOttes zu vermehren / ihrer Seelen Heyl zu beförderen / und daß der Orden in seinem Weesen erhalten werden möge: Mithin wann sie erdulten wurden einen Gewalt wider dise Freyheiten / wurde solches Erdulten zu der Unehr GOTTes / und Schaden der Seelen gereichen. Nit aber ist die Meynung des Heil. Vatters von denen weltlichen Freyheiten / und Exemptionen von dem Gehorsam / und Unterthänigkeit ihrer Geistlichen / und Weltlichen Obrigkeiten / von welcher der H. Vatter

ter seine Kinder die Tertiarien nit kunte / oder nit wolte befreyen / mit welchen Freyheiten doch auch sie in der Welt lebende Tertiarien zu den ersten Zeiten des Ordens von dem Päbstlichen Stuhl seynd begnadet worden / aber in disen unseren Landen niemahlen im Gebrauch gewesen / ja in dem Lateranensischen Concilio unter dem Pabst Leone dem X. ihnen widerum seynd aufgehebt / und allein die geistliche Privilegien / Freyheiten / und Ablässen (von welchen in nächstfolgenden zwey Capitlen wird mehrers gehandlet werden) gelassen seynd worden. Wann ihnen also an dem Genuß solcher ihrer geistlichen Freyheiten / Ablässen / Ubungen / und Exercitien ihres Heil. Ordens ein unbefugte Verhinterung / Eintrag / oder Untertruckung solle zugefügt / die geistliche Ruhe der Tertiarien durch einen Gewalt verstöhret / sie in ihren angenommenen Stand zu leben verhinteret / oder auf einige Weiß der Orden / welcher von so vilen Päbsten als ein Gott-gefälliger Heil. Stand erkannt / und approbiert worden / solte angefochten werden / da haben die Tertiarien zu beobachten das jenige / was ihr Regel in disem Capitel verordnet / daß sie zu ihren Ordens-Vorsteheren dem Minister / Regel-Pater / und so es vonnöthen / auch zu dem P. Provincial ihre Zuflucht nemmen / welcher dann solcher Nothdurfft Rath zu schaffen wissen / und nit ermanglen wird / damit sie nit durch solche Unterlassung verliehren / was ihnen die Catholische Kirchen verlyhen hat.

)(✠)(

Aus-

Auslegung über das zwölffte Capitel. Daß sie sich / so vil möglich / von offentlichen Eydschwören enthalten sollen.

IN disem Capitel hat der Heil. Vatter Franciscus erinneren wollen jene Evangelische Lehr Matth. 5. v. 34. welche also lautet: "Ich sage "euch/ihr sollet nit schwören ꝛc. sonder euer Red soll "seyn: ja/ ja/ nein/ nein: was mehrer ist / das ist "von Argen. Dises dieweil die erste Tertiarien dem Buchstaben nach verstanden / und von allen sowohl offentlichen / als heimlichen Schwören sich gäntzlich enthalten / seynd sie durch einige weltliche Obrigkeiten unterschidlich gedrucket / und öffters zu unnöthigen Eydschwören gezwungen worden: solchen unbillichen Gewalt dann aufzuheben / hat Pabst Gregorius der IX. im Jahr 1228. durch ein Bullam, dessen Anfang: Detestanda &c. verbotten / daß die Tertiarien zu keinen Eyd von gemelten Obrigkeiten sollen gezwungen werden / ausser es thäte es die Noth erforderen in Ereignung jener Fällen / welche in disem Capitel der Regel austrucklich angezeigt werden.

Aus welchem abzunemmen/ daß die Tertiarien bey Erforderung der Noth in denen von der Regel angedeuten Fällen ohne Verletzung der Regel / sondern derselben / und denen Päbstlichen Verordnungen gantz gemeß ihre Außsag vor Gericht der lieben Wahrheit zur Steur auch eydlich ablegen können / und sollen / und allein von denen offentlichen unnöthigen Schwören / sonderlich aber von dem

ver-

vergeblichen Schwören in gemeinem Gespräch nach Möglichkeit sich zu enthalten beflissen seyn sollen / damit sie der Betrohung des Heil. Geists entgehen mögen / welcher sagt Eccl. 23. " Der vil " schwöret / der wird offt / und vil sündigen / und die " Straff wird nimmermehr von seinem Hauß wei" chen. Dann solche / welche gewohnet zu schwören / wiewohl sie nit falsch schwören / dannoch leichtlich ein schwäre Sünd begehen / eintweders wegen gegebner Aergernuß / oder aber / weil sie durch solche Gewohnheit zum falschen Schwören ihnen den Weeg bahnen ; ja dise böse Gewohnheit zu schwören / wann sie ihnen solche abzugewöhnen sich nit bemühen / ist selbsten ein Sünd. Solle also bey denen Tertiarien die Aufrichtigkeit ihres Wandels ein so bewehrte Zeugnuß ihrer Reden abgeben / daß es nit vonnöthen solche mit Eyd / oder Schwur zu bekräfftigen / weilen man den Worten eines ehrlichen aufrichtigen Manns mehr glauben / als denen Worten eines freventlichen Schwörers zuzumessen pfleget.

Ferners in dem der Heil. Vatter denen / so bey der zu Abends vorzunemmender Gewissens-Erforschung befinden werden / daß sie den Tag hindurch etwañ unnutzlich / und unbedachtsam geschworen haben / austrucklich auferlegt / wegen solcher unter Tags gethanen Schwören Drey Vatter Unser zu betten zur Buß / theils für solche Schwör GOtt gnug zu thun / theils damit sie sich erinneren / von solchen Schwören hinfüro sich zu hütten / will er zugleich erinnert haben / daß die Tertiarien täglich zu

Nachts

Nachts vor dem Schlaff ihr Gewissen erforschen sollen / wie ins gemein die Mäister deß Geistlichen Lebens solches vorschreiben / auch die Geistliche Ordens - Stånd sonderlich darauf tringen; weilen fast nichts nutzlichers / und zum Fortgang in der Tugend auch zu Ausreutung der Laster nichts bequemers / als solche Gewissens - Erforschung / sonderlich wann es in Particular über ein gewises Laster / oder Tugend angestellt wird / dises ist jene sehr heylsame Ubung / und treffliches Mittl in die Erkanntnuß unserer Fähler zu kommen / dieselbe zu bereuen / und zu büssen / selbe mit der Gnad GOttes zu besseren / die böse Gewohnheiten nach und nach auszureuten / hingegen die Tugenden einzupflantzen / und also nach und nach in der Christlichen Vollkommenheit fortzuschreitten / und zuezunemmen / welcher Ubung sich vil sehr nutzlich bedient / und mittels solcher zu grosser Heiligkeit gelanget seynd.

Endlichen sollen die Tertiarien / so einer Haußhaltung vorstehen / laut der Wort dises Capitels / und der Päbstlichen Verordnungen sorgfältig seyn / daß ihr eignes Haußgesind (Ehehalten / und sonderlich die Kinder) durch sich / oder andere wohl unterwisen werden in denen zum Heyl zu wissen nothwendigen Stucken / in Glaubens - Sachen / und Christlicher Lehr / sollen auch selbe zum Guten / zum Heil. Gebett / zur Andacht / zur GOttsforcht / zum öffteren Gebrauch der HH. Sacramenten / Anhörung des Worts GOttes anmahnen / ihnen Zeit / und Gelegenheit darzu geben; von Bösen abhalten / die Sünden in ihnen nit gedulten / sich Erinnerende / daß

daß das Blut ihrer anvertrauten Seelen / als für welche sie nit allein aus Liebe / sondern auch aus Gerechtigkeit Sorg zutragen schuldig seynd / einstens werden durch strenges Gericht-GOttes von ihren Händen geforderet werden / wann an denselben durch ihr Sorglosigkeit etwas solte vernachläßiget werden; weilen der Heil. Paulus sagt 1. Tim. 5. v. 8. " Wann jemand über die Seinige / und son-" derlich seine Haußgenossene / nit Sorg traget / " der hat den Glauben verlaugnet / und ist ärger / " als ein Hayd. Welches dann mehr wegen der Seelen / als des Leibs zu verstehen / um wie vil kostbarer / und edler die Seel / als der Leib / und mehrer an dem ewigen / als an dem zeitlichen Heyl gelegen ist.

Auslegung über das dreyzehende Capitel. Von Anhörung der H. Meß / und Haltung der Versamlungen.

VIer Sachen verordnet der Heil. Vatter seinen geistlichen Kinderen deß dritten Orden in disem Capitel. Erstlichen: Dieweil er wuste / daß das allerheiligiste Meß-Opffer seye / das grosse / und eigentliche Geheimnuß unsers wahren Catholischen Glaubens / und ein Begriff der grösten Geheimnussen unsers Göttlichen Heylands / das kostbariste Pfand seiner Liebe / und fruchtbariste Gnaden-Quäll seiner Göttlichen Freygebigkeit; hat er verordnet / daß die Tertiarien disem allerheiligisten Geheimnuß der heiligen Meß / in welcher die angenehmste Dienstbarkeit / so wir GOtt erzeigen kön-

nen / und die heiligiste Ubung unserer Religion / und der Andacht bestehet / mit möglichister Ehrenbietig- und Aufmercksamkeit täglich / wann sie füglich können / sollen beywohnen / allwo sie mit dem Priester / ja mit Christo selbsten / welcher der Haupt-Priester ist / dises GOtt angenehmste Opffer verrichten / durch solches ihme Danck sagen / die Göttliche Gnaden / und Nachlassung der Sünden von ihme begehren / auch sich befleissen sollen / geistlicher Weiß dise Hochwürdigiste Speiß zu empfangen zu ihrem sonderbaren Trost / und Seelen-Nutzen wie ihnen zu solchen allerhand andächtige Meß-Büchlein können dienlich seyn; sollen auch bey disem H. Meß-Opffer die allgemeine Anligen / und Nothwendigkeit der Catholischen Kirchen / des Ordens / und aller lebendig- und abgestorbenen Christglaubigen Seelen ihnen lassen anbefohlen seyn. Durch die Wort aber: " Wann sie füglich können erkläret der Heil. Vatter selbsten / daß die jenige / welche Kranckheit / oder anderer billicher Verhinterungen-halber / oder aber / weil sie an einem Orth / oder in einem solchen Dienst seyn / wo sie keine tägliche Meß haben / oder derselben aus anderen billichen Ursachen nicht füglich alle Tag beywohnen können / darvon entschuldiget seyen / dahero die Dienst-Botten / oder andere zur Arbeith bedingte Leuth ihnen kein Scrupel zu machen haben / wann sie nit täglich Meß hören können. Zum andern: Daß sie alle Monath der Versamlung sollen beywohnen / wo / und wann sie der Minister / oder Vorsteher wird bescheiden lassen / allda auch das Ambt der heiligen

Meß

Meß zu hören. Drittens: Daß sie bey solchen Versamlungen auch sollen das Wort GOttes anhören. Vierdtens: Daß nach dem Ambt der H. Meß / oder nach der Versamlung ein jeder soll ein Geld-Allmosen/ wie sie GOtt ermahnen wird/dem darzu verordneten Einnemmer geben/ der es/ wie die Regel vorschreibet / anwenden solle. Von disen 3. Puncten wird unten in einem besonderen Capitel von denen Versamlungen mehrer gehandlet werden.

Auslegung über das vierzehende Capitel. Von denen krancken/ und abgestorbenen Brüdern / und Schwesteren.

ES erforderet zwar die Christliche Liebe von sich selbsten / und verbündet einen jeden Christen-Menschen/ daß er seinen Nächsten im Fall der Noth beyspringe / und Hülff leiste / niemahlen aber der Mensch der Hülff seines Nächstens mehr bedürfftig ist / als wann er in ein schwäre Kranckheit fallet / in Todts-Nöthen gerathet / und durch den zeitlichen Hintritt aus diser Welt in die Ewigkeit abfahret; nichts destoweniger hat der Heil. Vatter in disem Capitel seinen Kinderen absonderlich eingebunden/ solche Liebe gegen ihren Brüdern/ und Schwesteren in den Kranckheiten / und nach dem Todt zu erzeigen/ und dahero verordnet / daß/ wann jemand aus den Brüdern oder Schwesteren dises Ordens wird erkrancken / die Ministri oder Vorsteher selbst / oder durch andere Ordens-Genossen solchen öffters besuchen / und nach Möglichkeit in leiblichen Nothwendigkeiten ihme verhülfflich seyn / vil-

mehr aber das Heyl der Seelen desselben ihnen angelegen seyn lassen / ihne trösten / aufmunteren/und liebreich ermahnen / daß er vor allen in die Verordnung GOttes sich willig ergebe : seine Schmertzen durch die Gedult/ und Aufopfferung seiner selbsten ihme verdienstlich mache: und zu Empfahung der HH. Sacramenten wohl/ und zeitlich sich bereite / damit er nit etwann durch die Hefftigkeit / und Schwäre der Kranckheit überfallen / und übereylet/ seiner Sinnen / oder Vernunfft beraubt undichtig gemacht werde/ sich alsdann nit mehr / oder wenigist nicht so wohl disponieren zu können/ wie es leyder die Erfahrenheit öffters gezeiget hat. Wann nun der Krancke hierzu sich bequemet / sonderlich wann die Kranckheit zunimmet / solle der Beicht-Vatter beruffen werden/ ein General-Beicht(wañ es thunlich seyn wird) abzulegen. Nach verrichter Beicht solle der Pfarr-Herr ersucht werden dem Krancken die letzte HH. Sacramenten zu ertheilen: bey welcher Ertheilung die Benachbarte / wann sie können / sich einfinden sollen / das Hochwürdigiste Guth aus der Kirchen zu den Krancken / und von demselben widerum in die Kirchen begleitten/ und ihr eyfriges Gebett mit dem Gebett der Kirchen für den Krancken vereinigen. Sollen auch fleissig Sorg tragen / daß der Krancke noch bey gutem Verstand seine Ordens-Profession in die Händ deß Regel-Paters, oder in dessen Abwesenheit eines andern darzu begwalteten Ordens-Beicht-Vatters erneuere / und ablege / auch die General - Absolution empfange. Item daß er in dem Ordens-Kleyd sterbe/

be / oder wenigist nach dem Abscheyden darmit angekleydet / und darinn begraben werde / damit er des vollkommnen Ablaß theilhafftig werde / so der Päbstliche Stuhl denen verlyhen / so im Habit sterben / oder darinn begraben werden.

Wann der Krancke in einer Noth der Armuth stecken solte / will zwar die Regel in disem Capitel / daß selbigem aus gemeinen Güteren die Nothdurfft verschafft werde. Verordnen auch die Päbstliche Statuten über dises Capitel / daß / wann kein gemeines Allmosen mehr verhanden wäre / die Brüder / und Schwesteren von ihren eigenen Mittlen ihme beyspringen sollen / will man doch solches weder dem Orden für ein Obligation auflegen / weder die Brüder mehrer verbünden / als sie sonsten durch das Gebott der Liebe des Nächsten aus dem Göttlichen Gesatz verpflichtet seyn / ja solches nit nöthig zu seyn erachtet / weilen solcher zuwachsender Schuldigkeit vorzubiegen die Päbstliche Statuten über das erste Capitel verordnet haben / keine solche Persohnen in disen Orden aufzunemmen / welche sich nit ehrlich ernähren können. Wann aber einer ohne sein Schuld in solche Armuth gerathen wäre / kan einem solchen Nothleydenden / wann sich etwas an gesamten Allmosen befinden wird / nach Gutgeduncken deß Ministers, und der Discreten von demselben möglichist geholffen werden. Im Abgang aber / und Ermanglung solcher gemeiner Allmosen / werden die Brüder / und Schwesteren freundlich ersucht / sich zu befleissen einem solchen armen Mitglid des Ordens aus Christlichen Mitleyden / und brüder-

licher Liebe barmhertziglich beyzuspringen/ sonderlich weil solches unsers Heil. Vatters selbsten in der Regel / und der Herren Päbsten in ihren Statuten Willen / und Meynung zu seyn gnugsam erscheinet.

Wann der Krancke vonnöthen hat bewachtet zu werden / sollen die eyfrigiste der Gesellschafft ihme disen letzten Dienst aus Lieb anerbiethen / und beweisen / auch sorgfältig seyn / daß der Krancke nit vernachlässige den vollkommnen Ablaß / welcher den Brüdern / und Schwesteren verlyhen ist / wañ sie am End ihres Lebens den süssen Namen JEsus mit Mund/ oder Hertz wohl bereuet / und andächtig anruffen. Und wann der Krancke verschyden ist / solle man die Zeit der Begräbnuß allen Tertiarien desselben Orths zuwissen machen / damit / wañ sie füglich können / und keine erhebliche Verhinternuß haben/ derselben beywohnen können/ sollen auch Vermög der Regel nit abweichen / biß der GOttsdienst vollendet / und die Leich begraben worden. Nach disem sollen die Brüder / und Schwesteren das in der Regel vorgeschribene Gebett ohne Verzug für die abgeleibte Seel verrichten. Die Mit-Brüder / so Priester seynd / und laut der Regel / wann ein Bruder / oder Schwester stirbt / ein Heil. Meß darfür lesen sollen / können von solcher Obligation dispensieret seyn / hingegen sollen die Ministri, und die Beambte des Ordens beflissen seyn / nach jedes Orths Beschaffenheit / und befund des allgemeinen Allmosen darauff zu gedencken / daß vor ein dergleichen abgeleibten Mitverwandten wenigist ein Heil.

Meß

Meß innerhalb acht Tägen nach dessen Todt gelesen werde. Ein gleiche Beschaffenheit hat es auch mit den 3. Messen/ so die Regel verordnet das Jahr hindurch für das Heyl der lebendig/ und abgestorbnen Brüder/ und Schwesteren halten zu lassen/ welche ebenfalls dem Ministro, und Beambten des Ordens zu besorgen überlassen werden/ wie das gleich vorgehende. Worüber sie sich mit dem Regel-Pater unterreden können/ was hierinn zu verordnen seye. Endlichen weilen die Lesung der Psalmen/ und des Psalters/ von welcher die Regel Meldung thut/ bey uns unbekannt/ und ungewöhnlich/ so hat es seyn verbleiben bey denen in selber bestimten Vatter Unser: Daß nemlich für einen jeden Verstorbnen Fünfftzig: das Jahr hindurch aber einmahl für alle lebendig- und abgestorbene Brüder/ und Schwesteren Hundert Vatter Unser gebettet werden/ mit Hinzusetzung zu jedem Vatter Unser des Requiem æternam &c. das ist: "HErr "gibe ihnen die ewige Ruhe/ und das ewige Liecht "leuchte ihnen/ Amen.

Uber das fünffzehende Capitl.

Von denen Ministris/ und Vorsteheren.

WEilen von der Erwählung des Ministers/ und anderer Beambten diser Versamlung/ wie auch von deren Aembteren absonderlich in dem 9ten und 10ten Capitl wird gehandlet werden/ ist hier kein weitere Auslegung vonnöthen.

Auslegung über das sechzehende Capitl. Wie die Brüder / und Schwesteren visitiert / und die Ubertretter sollen abgestrafft werden.

Gleichwie kein Stand / sowohl er auch angeordnet ist / sich in seinem Weesen erhalten kan ohne ein Oberhaupt / durch welches selbiger regieret / erhalten / oder auch verbesseret / und nach dessen Aufrichtung / und Einsetzung in seinem Wohlstand erhalten werde; also hat auch der H. Vatter in disem Capitel befohlen / daß die Brüder / und Schwesteren des dritten Ordens zu dessen Erhaltung neben ihrem Vorsteher dem Minister noch einen Priester aus einem approbierten Orden zu einem Visitator, Auffseher / und Oberhaupt haben solten / welchem die Obsicht / und Verwaltung dises Ordens obligen solte; und diser soll seyn nach dem Rath Nicolai IV. wie er disem 16.ten Capitl beygefügt / aus dem Orden der Münderen Brüder / als welche die erste wahre Kinder des Heil. Vatter Francisci seynd / und dahero gar gezimmend ist / daß der dritte Orden von dem Ersten regiert werde. Wie dann unterschidliche Herren Päbst die Regierung des dritten Ordens dem Orden der Münderen Brüdern / das ist / denen PP. Conventualen / Observanten / und Capucineren anbefohlen / weilen auch dise nach Erklärung Urbani VIII. und anderer Römischen Päbsten / wie im ersten Capitel dises Büchlein gemeldet worden / wahre des heiligen Vatter Francisci unmitlbahre von ihme abstammen-

mende Kinder/ und Mündere Brüder seynd. Gleicher weiß verordnen die Päbstliche Statuten über dises 16.te Capitel / daß von R P. Provinciale in jedem Convent ein solcher Visitator, Præses, Director, oder Regel-Pater solle bestellt werden. Der also verordnete Visitator aber solle solches Ambt als einen auferlegten Gehorsam mit Freuden antretten / und verrichten / weilen ihme ein so vortheilhaffte Gelegenheit an die Hand gestanden / die Ehr GOttes / und der Seelen Heyl nach dem inbrünstigen Exempel / und Verlangen unsers Heil. Vatters zu beförderen / und dahero beflissen seyn / disem seinem Ambt nach aller Möglichkeit ein Genügen zu thun.

Und weilen die allgemeine Visitation, so Jährlich nach Innhalt dises Capitels vorzunemmen wåre / offentlich in unseren Kirchen / oder Klösteren nit füglich kan angestellt werden / damit dannoch der Haupt-Zweck derselben erreichet werde / welcher ist / daß der Regel-Pater in Erfahrung käme dessen / was etwann wider die Regel / oder dem Orden vorbey gehet / also kan der Pater Visitator selbige auf dergleichen Weiß anstellen. Erstlich solle er in gemein nachfragen / ob die Regel / und Satzungen fleißig gehalten werden / findet er allgemeine Fähler / und offentliche Mißbräuch / solche abstraffen / abschaffen / und verbesseren. Item solle er mit aller Bescheidenheit / und Vernunfft dem Leben / und Wandel der Tertiarien in Geheim nachforschen / jedoch daß niemand beleydiget / noch die Liebe / und Billigkeit verletzet werden. Es seynd auch die Brü-

der / und Schwestern verbunden / wann sie etwas gesehen / oder wissen / so wider die Ehr GOttes / wider die Regel / und den Orden vorbey gehet / solche Gebrechen / und Mängel ihrer schwachen Mitgliederen dem Regel-Pater anzudeuten: solche Anzeigung aber solle allein aus Wahrheit / und Gerechtigkeit herrühren / mit Liebe / und Bescheidenheit geschehen / und nit aus Haß / Widerwillen / oder Begierd seinen Nächsten zu beschämen. Zum anderen / wann der P. Visitator wird erfahren einige geheime Fähler / und solche wahr zu seyn befinden / solle er die Straffmässige darüber in Geheim / und mit Liebe ermahnen / auch ein heimliche Buß auflegen: im Fall aber / daß dise geheime Ermahnung nit wurde verfangen / oder ein / oder der andere aus denen Ordens-Genossenen in ein ausgelassen / oder un-Christliches Leben gerathen / mit diser / oder jener Sünd die Welt ärgeren / dem gantzen Orden schädlich / oder nachtheilig seyn wurde / solle der P. Visitator dem Fählbaren solche Mißhandlung in Gegenwart des Ministers, und einem anderen mit allem Gewalt / Liebe / Eyfer / und Ernst fürhalten / und nach auferlegter Buß ein ernsthaffte Besserung auftragen / und wann auch dise Ermahnung nit solte erklecken / solle er auch die dritte / und letzte Ermahnung mit allem Ernst vornemen / mit scharpffer Betrohung / daß solche liederliche Persohnen in der Versamlung nit lang können erdultet werden. Endlich zum dritten / wann ein solche Persohn nach all solchen angewendten gnugsamen Mittlen / und heylsamen Ermahnungen an-

noch

noch halßstärrig / und unverbesserlich verharren wurde / solle der Regel-Pater nach Verordnung des 16.ten und 19.ten Capitel diser Regel mit Rhat der Discreten dieselbige aus der Versamlung / und dem Orden gäntzlich verstossen / mit ewiger Beraubung aller Freyheiten / Gnaden / Abläß / und Theilhafftigmachung der Verdienst / und guten Wercken / welche den Tertiarien verlyhen werden / und unter einander genüssen / auch in nächster Versamlung offentlich verkündet werden. Daß solche Persohn wegen ihres Ungehorsams / und Unbußfertigkeit des Ordens-Kleyd unwürdig erkennet / und aus dem Orden verwisen seye / solle auch derselben Namen in dem Buch der Professen nit mehr geduldet / sondern ausgelöschet werden.

Auslegung über das sibenzehende Capitel. Von Meydung des Zanckens zwischen den Brüdern / und Schwesteren / und mit andern Leuthen.

DIses Capitel ist fast einschlüßlich in dem 10.ten enthalten / dann wer den Friden / und Einigkeit will erhalten / muß Zanck / und Zwytracht / und Uneinigkeit vor allen meyden / als durch welche die Ruhe des Hertzens / Einträchtigkeit der Gemüther / und die Christliche Liebe verstöret wird. Und ist dises Capitel nit allein von Wort-Zanck / Schmähungen ꝛc. sondern vilmehr von gerichtlichen Process-führen / und dergleichen Stritt-Händlen zu verstehen / als welche nit allein die Liebe in den Hertzen / sondern auch das Geld aus dem Beutl vilmahl un-

unnütz verzehren / und gantze Geschlechter zu Grund richten. Wann demnach unter den Tertiarien / oder gegen anderen sich etwas ereignen wurde / so in einen weitläuffigen Rechts-Handl mächte ausschlagen / sollen sie beflissen seyn / daß solcher Mißverstand durch sich selbsten / oder mitels einer frommen / und wohlerfahrnen Persohn in der Güte beygelegt werde: solte aber solcher Anschlag nichts verfangen / ist ihnen alsdann nit verbotten / ihr Recht wider die jenige zu verthätigen / so ihnen das Ihrige mit Gewalt abtrucken wollen / und gerichtlich vor gebührender Obrigkeit zu suchen; jedoch daß sie sich vor betrüglichen List / Zorn / Feindseeligkeit ꝛc. gäntzlich enthalten / und den Handl mit Aufrichtigkeit / und Bescheidenheit ohne Verletzung der Lieb / und Wahrheit ausführen / das Urtheil des Richters / wie es ausfallet / ohne falschen Argwohn / und Urtheil genehm halten / und hinfüro in Christlicher Verständnuß leben; damit dardurch erkennet möge werden / daß sie nit die Persohn ihres Gegentheils zu verfolgen / sondern allein das Recht zu suchen / nur gezwungner Weiß des gerichtlichen Procefs sich bedienen müssen.

Auslegung über das achtzehende Capitel. Daß in dem Fasten / und anderen Strengheiten könne dispensiert werden.

ES wünschte zwar der Heil. Vatter nichts mehrers / als daß ihme seine Kinder auff dem Weeg der Buß / welchen er ihnen mit Lehr / und Exempel vor-

vorwise / unverdrossen nachfolgeten : Weilen er aber wohl vorsahe / daß auch sein dritter Orden / oder von der Buß manchen wurde zu beschwärlich vorkommen wegen etlichen Strengheiten / so in dessen Regel enthalten seynd / und dessentwegen von selbigen sich wurden abschröcken lassen / hat er auch dise Beschwärnuß / und Abscheuen aus dem Weeg raumen wollen / und dahero in disem Capitel verordnet / daß die Ordinarij, oder ihr Visitator in dergleichen Strengheiten aus billichen Ursachen mit allen Brüdern / und Schwesteren dispensieren könten ; mithin zu verstehen geben / daß niemand zu disen Strengheiten gehalten seye / wann es nit füglich seyn kan.

Aus welchen ferners zu schlüssen / und zu mercken / daß die jenige / so disen dritten Orden wollen annemmen / wann sie schon schwach von Leibs-Kräfften seynd / dannoch zu demselben genugsam geschickt / und tauglich seyen / wiewohl sie die leibliche Strengheiten nach dem Buchstaben nit halten können / weilen die Substantz / und Weesenheit diser Regel eigentlich bestehet in genauer Haltung der Gebotten GOttes / und der Christlichen Kirchen mit bereitwilliger Annemmung der Buß / so im Fall der Nachläßigkeit / und Ubertrettung / ihnen wird aufgelegt werden ; nit aber in denen äusserlichen Strengheiten ; und dahero können die Obrigkeiten laut des anderten / und 18.ten Capitels dispensieren / und dise Strengheiten in bequemere / und heylsamere Werck veränderen / die zu Christlicher Vollkommenheit ein mehrers beytragen / als Fasten /

und Abbruch / und doch so vil Leibs-Kräfften dar-zu nit vonnöthen / als zu disen: seitemahlen die Ubung der Christlichen Vollkommenheit in solchen äusser- und innerlichen Tugenden bestehet / so kein besondere Leibs-Kräfften / oder Eigenschafft der Persohnen / sondern einen eyfrigen / und standhafften guten Willen erforderet / als da seynd: GOtt das höchste Gut über alles wegen seiner / und den Nächsten wegen GOtt innbrünstig / und aufrichtig lieben / die Sünd über alles hassen / die unordentliche Anmuthungen / und Begierlichkeiten unterdrucken / die inner- und äusserliche Sinn abtödten / das Hertz / und Gemüth von dem Zeitlichen abziehen / und solche zu GOtt durch das Gebett / und innerliche Versamlungen erheben / öffters die HH. Sacramenta empfangen / die Werck der Barmhertzigkeit üben ꝛc. Und durch dergleichen Werck können die Strengheiten / Fasten / und Abstinentz gar wohl ersetzet werden von denen / welchen solche zu schwär fallen.

Wann derohalben einige Brüder / und Schwesteren ein billige Ursach haben / können sie Dispensation von dem Regel-Pater, oder anderen Ordens-Beicht Vatter / der Gewalt zu dispensieren hat / begehren / und sich solcher Dispensation ohne einigen Scrupel bedienen / weilen solches nichts neues / oder strafflich ist; massen es die Christliche Kirchen mit ihrem Exempel selbst beweiset / als welche mit ihren Kinderen nach Mütterlicher Mildigkeit in ihren Gebotten aus billicher Ursach leichtlich pflegt zu dispensieren,

Wie

Wie aber / und aus was Ursach / auch von wem könne dispensiert werden / wird unten im 14.ten Capitel mit mehrern vermeldet werden.

Auslegung über das neunzehende Capitel. Daß die Ministri / oder Vorsteher die offenbahre Gebrechen dem Visitatori sollen anzeigen.

WIewohlen alle Brüder / und Schwesteren vermög des 16.ten Capitels diser Regel verbunden / die Gebrechen / und Mängel ihrer schwachen Mitglider dem Visitatori in der Visitation anzuzeigen / als welche in selbigen Capitel vom Nicolao IV. verordnet wird jährlich einmahl vorzunemmen zu eben disem Zihl / und End / daß der Visitator nachforsche / ob die Regel / und Satzungen fleissig gehalten / ob keine Fähler / und Mißbräuch einschleichen / und begangen werden / damit dise mögen abgethan / und verbesseret werden: Gleichwie dann der Visitator schuldig ist nachzuforschen / also seynd die Tertiarien schuldig / jedoch mit aller Liebe / und Bescheidenheit / ihme zu offenbahren / wann sie etwas straffmäßiges / oder einige Ubertrettungen der Regel von ihren Mitgenossnen wissen; so wird jedoch denen Ministern, oder Vorsteheren als ein Schuldigkeit ihres tragenden Ambts in disem Capitel absonderlich auferlegt / wann sich offenbahre Mißhandlungen zutrügen unter denen Brüderen / und Schwesteren / selbige dem Visitatori anzuzeigen / damit nemlich die so offentlich gesündiget / auch offentlich gestrafft werden / und der Schaden / und

Aer-

Aergernuß / so durch offentliche Verbrechung der Versamlung seynd zugefügt worden / durch die offentliche Straff widerumb ersetzt / und verbesseret mögen werden. Aus welchem zu schlüssen / daß einer ihme ein grössere Verantwortung verursachen könne / wann er zu frembden Sünden stillschweiget / als wann er solche / wo / und bey dem es sich gebühret / mit Liebe / und Bescheidenheit offenbahret / weil solche liebreiche / und bescheidene Offenbahrung sowohl dem Ubertretter / als der gantzen Versamlung zum Nutzen gereichet / das Stillschweigen aber nit allein vorigen beeden / sondern auch dem jenigen selbst / so unterlasset die schädliche Fähler zu offenbahren / schädlich / und nachtheilig ist / weilen er sich hierdurch frembder Sünd theilhafftig machen / und Ursach geben kan / daß die ungestraffte Mißhandlungen nach / und nach sich vermehren / und dem Orden zu grösserem Nachtheil / und Schaden gereichen.

Auslegung über das zwaintzigiste Capitel. Wie niemand zu obgemelten Dingen bey einer Todtsünd verbunden seye.

Aus disem Capitel kan man abnemmen / wie süß / und leicht das Joch dises Heil. Ordens seye / leicht ist es / weilen diser das Gewissen seiner Professien mit keiner Obligation weder zu einer Todt-Sünd / wie aus disem 20.igsten Capitel / weder zu einer läßlichen Sünd beschwäret / wie aus der Erklärung Leonis X, zu ersehen / und am End der

der Auslegung über das anderte Capitel der Regel schon oben gemeldet worden: sonder nur allein verbündet zu demüthiger Annemmung / und Verrichtung einer bescheidenen Buß / und Straff wegen der begangenen Ubertrettung / wann selbe ihnen wird auferlegt. Süß aber / trostreich und erfreulich ist diser Orden wegen des grossen Vortheils / und Nutzens / den die Brüder und Schwesteren darbey haben; alldieweilen / wann sie dise Regel halten / vilfältige Verdienst machen / grosse Gnaden / und unzahlbare Ablässen erwerben / vil Seelen aus dem Fegfeuer erledigen / ihnen selbsten desselben Peyn auslöschen / oder abkürtzen / und den Himmel mit leichter Mühe gewinnen können: gemäß dem jenigen / was Christus der HErr selbsten der Gottseeligen Joannæ Rodriquez S. Claræ Ordens (wie in ihrer Lebens-Beschreibung am dritten Capitel 4ten Buchs verzeichnet ist) offenbahret sprechend: " Sie (welche den H. Habit " dises dritten Ordens annemmen) werden durch " solches Kleyd grossen Beystand haben / und ohne eintzige Unkosten zu machen / zum Himmel " gehen. Welches ja ohne Zweifel ein grosser Vortheil bey so geringer Obligation? dann (wie schon gemeldet worden) wiewohlen die Tertiarii in Ablegung ihrer Profession sagen: Ich gelobe / und verspreche / &c. ziehen sie doch hierdurch kein neue Obligation auf sich die Gebott GOttes zu halten / mithin begehen sie nicht ein doppelte Sünd eine wider das Gebott GOttes / die andere wider ihr Versprechen oder Gelübd / sondern nur eine /

wie andere Christen : weilen nemlich ihre Profession eigentlich kein Gelübd / sondern nur ein steiffer Fürsatz und Erneuerung des jenigen Versprechens / zu welchem schon vorhin ein jeder Christ Krafft des empfangenen Heil. Tauffs verbunden ist / die Gebott GOttes zu halten ; dann damit ein Gelübd / oder Versprechen zu einer schweren Sünd verbünde / muß einer ein Meynung / und Willen haben / oder schuldig seyn zu haben / sich zu verbünden. Die Tertiarii seynd nit schuldig ein Meynung zu haben / sich zu verbünden / weder Krafft der Regel nach dem Willen des Heil. Ordens-Stiffters / noch aus Verordnung der Herren Päbsten / noch nach dem Verlangen der Obrigkeit des Ordens / noch nach des jenigen / der zur Profession aufnimbt / ja nach Erinnerung der Päbstlichen Statuten sollen sie keine Meynung haben / durch die Profession sich zu einer neuen Schuldigkeit / unter einer Sünd zu verbünden : so kan dann das Gelübd / und Versprechen der Tertiarien zu Haltung der Gebotten GOttes / unter einer neuen Sünd nit verbünden. Das jenige aber / zu welchem sie sich sonderlich Krafft ihrer Profession austrucklich bekennen / ist allein die Untergebung / und Unterwerffung zu Annemmung und Verrichtung einer bescheidenen Buß / und Straff / welche ihnen von dem Obristen / oder Visitatore , dises dritten Ordens wird auferlegt werden / wegen denen Ubertrettungen / so sie wider dise Form / und Weiß zu leben begehen werden : folglich seynd sie auch allein zu Annemmung / und

Ver-

Verrichtung der Bussen / die eintweders die Regel selbsten / oder der P. Visitator, oder die Vorsteher der Versamblungen wegen denē Ubertrettungen / wann sie solche begehen unter einer läßlichen Sünd verbunden. Und dises Angeloben / dises Versprechen / wordurch sie sich in der Profession der Regel / dem Visitatori , und Vorsteheren dises Heil. Ordens unterwerffen / erhebet / und steiget zu so hohen Verdienst / das solches einen wahren Orden in der Kirchen GOttes ausmache / welcher mit so unbeschreiblichen Seelen Schätzen bereichet / als immer einer der strengisten Heiligen Orden der Catholischen Kirchen begnadet ist : Krafft dises versprechen werden die jenige / so solches ablegen / und halten / Kinder des H. Seraphischen Vatters Francisci / und Mitgenossne dises seines dritten Ordens / geniessen desselben Privilegien / und Freyheiten / werden theilhafftig / und gewinnen desselbigen Abläß. Herentgegen aber können sie ohne dise Untergebung / und Unterwerffung keine Kinder unsers Heiligen Seraphischen Vattern Francisci / noch Mitgenossene dises seines dritten Ordens seyn / noch geniessen desselben Privilegien / und Freyheiten / noch theilhafftig werden / oder gewinnen desselben Abläß.

Endlichen ist aus allen disen zu schliessen / daß / wiewohlen die Professen dises dritten H. Ordens / wann sie etwann wider ihre Regel gehandlet / nit sollen beängstiget seyn / als hätten sie GOtt erzürnet / sollen jedoch mit bereitwilligister Unterthänigkeit die Straff / oder Buß / von dem Regel-

Pater, oder Beicht-Vatter erwarten / oder auch begehren / damit sie das Gute / so sie unterlassen / durch solche Buß / und Straff widerum ersetzen / und den verlohrnen Verdienst auf solche Weiß herein bringen können.

Letztlichen ist aus dem Schluß der Bullen Nicolai IV. mit welcher er dise Regel bestättiget / zu ersehen / daß jene / welche disen Orden anfechten / verlachen / dessen Ordens-Glider verspotten / oder verfolgen / und andere von Annemmung desselben abwendig machen / sich GOTT widersetzen / als durch dessen Göttliche Erleuchtung / und Eingebung diser Orden zum Heyl der Seelen ist eingesetzet worden: sich widersetzen der Kirchen / welche disen Orden als einen Heiligen der Kirchen GOttes / und dem Heyl der Seelen / so nutzlichen Stand gut geheissen / bestättiget / und mit so vilen Gnaden beehret hat: und sollen solche Spöttler wissen / daß sie sich in Gefahr setzen / in die Excommunication zu fallen / welche gemeldter Nicolaus IV. denen Anfechteren dises Ordens hat angedrohet / und ergehen lassen.

Das vierdte Capitel.

Von denen Ablässen / welche denen Tertiarien entweders eigentlich / und unmitlbar verlyhen worden / oder aber per communicationem, das ist / mitls der Theilhafftigwerdung mit andern Orden / und Bruderschafften geniessen / und gewinnen mögen.

Gleich-

1. Gleichwie alle nicht allein die Regulierte / oder in den Clösteren lebende / sondern auch die in dem Ehe-Stand oder sonst in der Welt in ihren Häuseren lebende Tertiarien des dritten Ordens S. Francisci wahre geistliche Kinder seynd dises Heil. Vatters so wohl / als alle Mündere Brüder / und Closter-Frauen S. Claræ, weilen ihre Regel dises dritten Ordens gleichfalls durch Eingebung des Heil. Geistes von dem Heil. Seraphischen Vatter Francisco selbsten auch eingesetzet / und von dem Päbstlichen Stuhl bestättiget worden / wie die zwey erstere / nemlich der Münderen Brüderen / und S. Claræ Closter-Frauen / und mithin nit allein mit dem H. Seraphischen Vatter / sonder auch mit allen beederley Geschlechts Persohnen aller drey Orden S. Francisci, deren so wohl / so schon in der Triumphierenden Kirchen glorwürdig regieren / als deren anderen / so in der streittbahren auf diser Welt sich noch befinden / in geistlicher Freundschafft stehen; also haben sie auch Krafft diser geistlichen Freundschafft ihren Antheil an der geistlichen Erbschafft nit allein ihres Heil. Vatters / sondern

auch seines gantzen Hauses / oder eingesetzten Ordens / also / daß sie theilhafftig werden / und geniessen alle Verdiensten nit allein dises ihres Heil. Vatters / sondern auch aller seiner geistlichen Kinderen / aller Heiligen / und Seeligen aus disen drey HH. Orden im Himmel / und aller deren noch Streittenden auf Erden: Neben disem seynd die Tertiarien mit unzahlbaren geistlichen Privilegien / Abläßsen / und Gnaden reichlich versehen / mit welchen der Apostolische Stuhl disen dritten Orden vor sovil hundert Jahren her und her ohne Unterlaß bereichet hat.

2. Ist demnach zu wissen / und wohl zu mercken / erstlich / daß nit nur die Regulierte / und Clösterliche / sondern auch die im Ehe-Stand / oder sonsten in der Welt lebende Tertiarien / alle dem gantzen Orden S. Francisci directè, und unmitelbar verlyhene Abläß nicht nur durch Communication, oder Theilhafftigwerdung / sondern ebenfalls unmitelbahr also geniessen / als wann solche ihnen selbsten immediatè wären verlyhen worden / wie solches nit allein bewehrte Authores bezeugen / sondern auch Clemens VII, Bullâ: Ad uberes fructus &c. 1526. erklá-

kläret / welche Bulla austrucklich auch für die im Ehe-Stand / oder sonsten in der Welt lebende Tertiarien gemacht worden / und von mehr anderen Päbsten / sonderlich von Innocentio XI. den 28. Juni 1686. ist bestättiget worden.

3. Zu anderen / daß auch dise in der Welt lebende Tertiarien / neben den erstgemeldten dem Orden der Münderen Brüderen verlyhenen Indulgenzen / auch aller übrigen Ablässen theilhafftig werden / welche die Mündere Brüder mit andern Orden / und Bruderschafften per comunicationem geniessen / wie aus obermeldter Bull Clementis VII. und anderen verschidenen Indulten, als Clementis VIII. Pauli V. und Iñocentij XI. wie bey gleich nachfolgendeu Authoren zu sehen / gnugsam erhellet.

Folget nun ein Verzeichnuß unterschiedlicher Ablässen / welche die Tertiarien gewinnen können / und wo ein ✠ darbey stehet / ist es ein Zeichen / daß solcher Ablaß den armen Seelen im Fegfeuer per modum Suffragii, oder Fürbitt weiß können applicirt / oder überlassen werden / nach Zeugnuß bewehrter Authorum, als Engelberti Pauck, Angeli Auda à Lantusca, Hieronymi Rodriquez, Hilarij de Borgo novo, Bonav. de Condogno, Georgii Gobat, Dominici Viva &c.

§. I.

Vollkommene Abläß.

1.

AM Tag der Einkleydung. Paulus V. ✠

2. Am Tag ihrer Profession. Paulus V. ✠.

3. An dem fürnembsten Fest ihres Ordens. Paulus V. ✠

4. Wann ein Tertiari-Priester sein erste H. Meß haltet / andere aber / so nit Priester / derselbigen beywohnen. Paul. V. Gregorius XV. ✠

5. An den hohen Festtägen unsers HErrn / und unser Lieben Frauen. Gregorius XIII. apud Cæsarub. item Simon Ryck in man. Confr. ✠ zu Erlangung eines jeden diser 5. Ablässen / wird die Beicht und Communion erfordert.

6. In dem Sterb-Stündlein nach geschehener Reumüthiger Beicht / und Communion / oder so dises nicht könte geschehen / nach erweckter wahrer Reu / und Leyd / wann sie den süssesten Nahmen JESU mit dem Mund / oder Hertzen andächtig anruffen. Paulus V. und Greg. XV. ✠

7. Wann sie der Monatlichen Proceßion der Strück-Gürtel Bruderschafft nach abgelegter Beicht / und Communion beywohnen / ohne Beicht / und Communion aber können sie nur 3. Jahr gewinnen / und sovil Quadragenen. Paulus V. Greg. XV. ✠

8. Wann sie die acht-tägige Exercitia machen / und darbey beichten / und communicieren.

Pau-

Paulus V. Greg. XV. Alexand. VII. ✠

9. Wañ sie ein Monat lang alle Tag ein halbe / oder wenigist ein Viertel Stund dem innerlichen Gebett / oder Betrachtungen geistlicher Sachen obligen / und zu End des Monats beichten / und communicieren. Innoc. XII. ✠

10. Wañ sie täglich in der Fruh / oder zu Mittags / oder zu Nachts zu dem gewohnlichen Glocken-Zeichen des Englischen Grusses : oder dem Erinnerungs-Zeichen der Hochheiligen Menschwerdung Christi die gewohnliche / und bekannte 3. Gebettlein " Der Engel des HErrn &c. " mit gebogenen Knyen betten / und nach jedem ein Ave Maria hinzusetzen / köñen sie alle Monat einmahl an einem ihnen beliebigen Tag / wann sie beichten / und communicieren / auch etwas Gebetts um Fried / und Einigkeit der Christlichen Fürsten / und Potentaten &c. andächtig verrichten werden / vollkommenen Ablaß erlangen. An anderen Tägen aber des Jahrs / so offt sie solches thun werden mit bereutem Hertzen / erlangen sie 100. Täg Ablaß.

11. So offt sie die Cron unser Lieben Frauen / oder den Rosenkrantz der 7. Freuden mit 7. Gesätzlein betten / worvon unten im 17. Capitel ein mehrers. Leo X. Paulus V. Innoc. XI. ✠

12. Köñen sie vermitels der Station des allerheiligisten Sacraments täglich einen vollkommenen Ablaß erlangen / wann sie in den Kirchen der Münderen Brüderen vor dem Allerheiligisten Sacrament des Altars 6. Vatter unser / und 6. Ave Maria samt sovil Gloria Patri &c. oder Ehr seye

§. I.

Vollkommene Abläß.

I.

AM Tag der Einkleydung. Paulus V. ✠

2. Am Tag ihrer Profession. Paulus V. ✠.

3. An dem fürnembsten Fest ihres Ordens. Paulus V. ✠

4. Wann ein Tertiari-Priester sein erste H. Meß haltet / andere aber / so nit Priester / derselbigen beywohnen. Paul. V. Gregorius XV. ✠

5. An den hohen Festtägen unsers HErrn / und unser Lieben Frauen. Gregorius XIII. apud Casarub. item Simon Ryck in man. Confr. ✠ zu Erlangung eines jeden diser 5. Ablässen / wird die Beicht und Communion erfordert.

6. In dem Sterb-Stündlein nach geschehener Reumüthiaer Beicht / und Communion / oder so dises nicht könte geschehen / nach erweckter wahrer Reu / und Leyd / wann sie den süssesten Nahmen JESU mit dem Mund / oder Hertzen andächtig anruffen. Paulus V. und Greg. XV. ✠

7. Wann sie der Monatlichen Proceßion der Strück-Gürtel Bruderschafft nach abgelegter Beicht / und Communion beywohnen / ohne Beicht / und Communion aber können sie nur 3. Jahr gewinnen / und sovil Quadragenen. Paulus V. Greg. XV. ✠

8. Wann sie die acht-tägige Exercitia machen / und darbey beichten / und communicieren. Pau-

Paulus V. Greg. XV. Alexand. VII. ✠

9. Wañ sie ein Monat lang alle Tag ein halbe/ oder wenigist ein Viertel Stund dem innerlichen Gebett/ oder Betrachtungen geistlicher Sachen obligen/ und zu End des Monats beichten/ und communicieren. Innoc. XII. ✠

10. Wañ sie täglich in der Fruh/ oder zu Mittags/ oder zu Nachts zu dem gewohnlichen Glocken-Zeichen des Englischen Grusses: oder dem Erinnerungs-Zeichen der Hochheiligen Menschwerdung Christi die gewohnliche/ und bekannte 3. Gebettlein " Der Engel des HErrn 2c. " mit gebogenen Knyen betten/ und nach jedem ein Ave Maria hinzusetzen/ köñen sie alle Monat einmahl an einem ihnen beliebigen Tag/ wann sie beichten/ und communicieren/ auch etwas Gebetts um Fried/ und Einigkeit der Christlichen Fürsten/ und Potentaten 2c. andächtig verrichten werden/ vollkommenen Ablaß erlangen. An anderen Tägen aber des Jahrs/ so offt sie solches thun werden mit bereutem Hertzen/ erlangen sie 100. Täg Ablaß.

11. So offt sie die Cron unser Lieben Frauen/ oder den Rosenkrantz der 7. Freuden mit 7. Gesätzlein betten/ worvon unten im 17. Capitel ein mehrers. Leo X. Paulus V. Innoc. XI. ✠

12. Köñen sie vermitels der Station des allerheiligisten Sacraments täglich einen vollkommenen Ablaß erlangen/ wann sie in den Kirchen der Münderen Brüderen vor dem Allerheiligisten Sacrament des Altars 6. Vatter unser/ und 6. Ave Maria samt sovil Gloria Patri &c. oder Ehr seye

dem Vatter ꝛc. andächtig betten; das letztere aber müssen sie betten für Ihro Päbstl. Heiligkeit. Also hat es verlyhen Innoc. XI. Bullâ : Exponi nobis &c. 15. May 1688. Zu Erlangung dises Ablaß ist es sicherer / wann das vorgeschribene Gebett mit ausgespannten Armben verrichtet wird / weilen es Anfangs / als diser Ablaß ertheilt worden / also erforderet wurde / wiewohlen die letztere Herren Päbst / so disen Ablaß bestättiget / und erneueret / von Ausspannung der Armben keine Meldung thun / und dahero einige sagen wollen / daß solche nicht vonnöthen seye. ✠ Zu Erlangung dises / und vorigen vollkommenen Abläß / wird nit erforderet die Beicht / und Communion / sondern nur der Stand der Gnad GOttes.

13. Können sie vollkommeuen Ablaß erlangen an den Festen des Ordens S. Francisci, so zu sehen in folgender

§. II.

Verzeichnuß der Ordens Festen S. Francisci, welche mit vollkommenen Ablaß begnadet.

DEn 2ten Sonntag nach Heil. 3. König Tag als am Fest des Allersüssesten Namen JESU. also hat es verlyhen Benedictus XIII. 17. Dec. 1728.

Den 31. Jenner / am Fest der Heil. Ludovicæ Albertoniæ Wittib des dritten Ordens S. Franc. Clemens XI. 1714.

Den

Den 9. Mertzen / am Fest der H. Jungfrauen Catharinæ von Bononien St. Claræ Ordens. Clemens XI. 1714.

Den 24. Aprill / am Fest des Seel. Fidelis Mart. Capuc. Bened. XIII. 19. Dec. 1729.

Den 17. May / am Fest des Heil. Paschalis von Baylon des ersten Ordens. Alexand. VIII. 1690.

Den 18. May / am Fest des H. Felix Capuc. Clemens XI. 15. Sept. 1714.

Den 20. May / am Fest des H. Bernardini von Siena ersten Ordens Sixt. V. 1585.

Den 13. Brachmonats / am Fest des H. Antonij von Padua ersten Ordens. Sixt. V. 1585.

Den 9. Heumonats / am Fest der Seel. Gorcomiensischen Martyrer / ersten / und dritten Ordens. Clemens XI. 1711.

Den 14. Heumonats / am Fest des H. Bonaventuræ Cardinals / Bischoffs / Kirchen-Lehrers / und Generals des Ordens der Münderen Brüdern. Sixt. V. 1585.

Den 24. Heumonats / am Fest des H. Francisci Solani / Indianer Apostels / des ersten Ordens. Benedictus XIII. 1727.

Den 2. Augustmonats / am Fest Portiunculæ / Gregorius XV. 1622. kan auch denen Seelen im Fegfeuer geschenckt werden / aus Vergünstigung Innoc. XI. 1687. und nach dem Münderen Brüder Martyrologio kan man am anderen Tag des Augustmonats so offt / als man ein der Münderen Brüder Kirchen besuchet / und das gewohnli-

che

che Gebett verrichtet / erlanget werden / nemlich einmahl für sich / die anderemahl für die Seelen im Fegfeuer.

Den 12. Augustmonats / am Fest der H. Jungfrau / und Mutter Claræ / Anfängerin der Clarisserinen als des anderen Ordens S. Francisci. Sixt. V. 1585.

Den 19. Augustmonats / am Fest des H. Ludovici Bischoffs zu Tolosa / des ersten Ordens. Sixt. V. 1585.

Den 4. Herbstmonats / am Fest der Erhebung der H. Jungfrau Rosæ von Viterbo / des dritten Ordens. Clemens XI. 1701.

Den 17. Herbstmonats / am Fest der Eintruckung der H. Wundmahlen Christi in die Händ / Füß / und Seithen des Heil. Vatters Francisci. noviss. renovavit Clemens XII. 11. Aug. 1730.

Den 4. Weinmonats / am Fest des H. Seraphischen Vatters Francisci. Sixt. V. 1585.

Den 12. Weinmonats / am Fest des Seel. Seraphin von Asculo Capus. Clemens XII. 17. Oct. 1730.

Den 19. Weinmonats / am Fest des H. Petri von Alcantara des ersten Ordens. Clemens X. 1675.

Den 23. Weinmonats / am Fest des Heil. Johannis von Capistran des ersten Ordens. Alex. VIII. 1690.

Den 12. Wintermonats / am Fest des H. Didaci des ersten Ordens. Clemens VIII. 1589.

Den 28. Wintermonats / am Fest des H. Jacobi

cobi von Marchia des ersten Ordens. Benedictus XIII. 1727.

Den 8. Christmonats / am Fest der Unbefleckten Empfängnuß der Allerseeligisten Jungfrauen / und Mutter GOttes Mariæ. Clemens XI.

Bey disen vollkommenen Ablässen der Ordens-Festen ist zu mercken. 1. Daß die Zeit selbige zu gewinnen anfanget bey der ersten Vesper / und dauret bis zur Sonnen-Untergang des Festtags. 2. Das zu Gewinnung diser Abläß allzeit erforderet werde die H. Beicht / und Communion / so in jeder Kirchen geschehen kan / wann nur das Ablaß-Gebett in einer der Münderen Brüder Kirchen verrichtet wird. 3. Wiewohlen zwar fast alle dise Abläß an vorgeschribenen Tägen von allen Christglaubigen können gewunnen werden / jedoch mit disem Beding / daß sie eine der Münderen Brüder Kirchen besuchen / und in selbiger das Ablaß-Gebett verrichten; so haben die Tertiarien jedannoch dises sonderbahr / daß / wann sie wegen Entfernung des Orths / oder Kranckheit / oder anderen rechtmäßigen Ursachen in ein Ordens-Kirchen nit komen können / sie dannoch auch anderstwo (ja die Krancke in ihrem Krancken-Bethlein) alle dise Abläß gewinnen können / doch mit disem Beding / daß sie verrichten / sovil sie können / und was sie nicht können / soll ihnen von ihrem Beicht-Vatter in ein anderes gutes Werck veränderet werden. Also erkläret Paulus V. 1609. 14. Novemb. apud Sbogar Tract. 98. c. 2. n. 24. oder aber / daß sie neben

dem

dem gewohnlichen Ablaß-Gebett der 6. Vatter unser / 6. Ave Maria / und 6. Gloria Patri &c. noch andere 5. andächtige Vatter unser / 5. Ave Maria / mit sovil Gloria Patri &c. zu Ehren der Heil. 5. Wunden Christi hinzu setzen. Wie vergünstiget Gregorius XV. Brev. Pias Christi &c. apud Bonav. de Condogno in compend. Indulg. f. 27.

14. Können die Tertiarien gleichfalls theilhafftig werden der so häuffigen Abläß / welche denen verlyhen / so zu Jerusalem / und in Palestina die Heil. Oerther / St. Jacob zu Compostell / und Portiuncula bey Assisi persöhnlich besuchen : wie auch des berühmten Ablaß der so genannten Stationen zu Rom / welcher uralter / und schon vor 1000. und mehr Jahren ertheilter Ablaß seinen Ursprung / und Namen dahero bekommen : Die Erste Christen kamen zur Zeit der Verfolgung der Heyden an unterschidlichẽ Oerthern in der Stadt Rom nächtlicher Zeit in denen Kirchen / und bey den Begräbnussen der HH. Martyrer zusammen / ihr Gebett / und andere Christliche Werck zu verrichten ; nachdeme aber die Verfolgungen nachgelassen / haben die Besuchungen gemeldter Heil. Oerther aufgehört : Dise Andacht dann widerum zu erneueren / hat Pabst Gregorius der Grosse (der schon Anno 603. gestorben) gewise Abläß eingeführet / und gedachten Heil. Oertheren mitgetheilt / so die Abläß der Stationen genennet worden / welche hernach von unterschidlichen Päbsten vermehret / und denen Religiosen auch ausser

Rom

Rom zu gewinnen vergünstiget worden / eben also / als wann sie zu Rom gedachte Kirchen persöhnlich besuchen thäten. Auf gleiche Weiß ist auch denen Religiosen vergünstiget worden zu gewiñen die Abläß des Heil. Lands / St. Jacobs zu Compostell / und Portiunculæ. Und ist dise Gnad in jener allgemeinen Widerruffung aller Ablässen der Religiosen keines wegs begriffen / oder widerruffen worden / weilen dise Abläß nit denen Religiosen / sondern denen Kirchen / und Heil. Oertheren anfangs verlyhen worden. Item so hat Paulus V. keinen Ablaß / so den Brüdern und Schwesteren des dritten Ordens ertheilt waren / in der allgemeinen Widerruffung berühret / wie die Versamlung der Cardinälen erkläret hat / nach der Lehr Matthæucij v. Induld. n. 12. oder aber seynd solche nachgehends von gemeldten Pabst widerum von neuen ertheilet / wie dann in seiner Bull: Romanus Pontifex, in welcher Er nach Widerruffung der vorigen Ablässen denen Religiosen andere neue ertheilet / wie §. 11. zu sehen ist / daß unter disen auch die Station-Abläß austrucklich sich erneuert befinden.

Weilen nun alle Tertiarien S. Francisci auch ebenfalls theilhafftig gemacht seynd aller Ablässen / so denen Ordens-Persohnen ins gemein von neuem seynd verlyhen worden / wie Gregorius in seiner Bull: Injuncti nobis &c. verwilliget / item aller Ablässen / so dem Orden der Münderen Brüder insonderheit verlyhen worden / wie vergünstiget Clemens VIII. Paulus V. Innoc. XI. und

Innoc.

Innoc. XII. Also können die Tertiarien alle dergleichen Ablaß gewinnen / und dahero sich mit möglicher Andacht befleissen sollen / solche zu erlangen nit allein ihnen selbsten / sondern auch denen Seelen im Fegfeuer absonderlichen ihrer Wohlthäter / und denen sie mehrers verpflichtet seynd / mit eingeschlossner Meynung / und Willen neben denen Ablässen der Römischen Stationen / und der Station des allerheiligisten Sacraments / zu gewinnen auch alle übrige Abläß zu Portiuncula / zu Compostell / und des Heil. Lands / welche Weitläuffigkeit halber hier nicht beygesetzt werden.

Dises nun kan geschehen / wann sie in einer der Münderen Brüder-Kirchen / oder sofern dises nit füglich seyn kan / in einer andern Kirchen 5. andächtige Vatter unser / 5. Ave Maria / und so vil Gloria Patri &c. oder Ehr sey dem Vatter &c. nach der gewöhnlichen Meynung für Erhöhung der Catholischen Kirchen &c. und noch ein Vatter unser / und Ave Maria mit einem Gloria Patri &c. um zeitlich und geistlichen Wohlstand Ihro Päbst. Heiligkeit betten. Worbey noch diser Unterschid zu mercken / daß die Abläß zu Jerusalem / Compostell / und Portiuncula / so vil deren auf jeden Tag an solchen Orthen zu gewinnen seynd / Item der Station des Allerheiligisten Sacraments durch andächtige Verrichtung des obbemelten Ablaß-Gebetts täglich von denen Tertiarien können gewunnen werden / die Abläß aber der Römischen Stationen nur an jenen Tägen / an welchen in dem Römischen Meß-Buch zu Anfang der Meß

ein

ein Station verzeichnet ist. Die Ursach dises Unterschids ist / weilen Innoc. XI. als er in der Bull Delatæ sæpiùs &c. 7. Mart. 1679. erkläret / daß die Abläß der Römischen Stationen nur an gewisen Tägen können erlanget werden / kein Meldung gethan von denen Ablässen zu Jerusalem / Compostell / und Portiuncula : mithin nur jene der Römischen Stationen auf gewise Täg eingeschrenckt seynd / dise aber in ihrem alten Stand verbleiben / und also täglich von denen Tertiarien können gewunnen werden / wie auch der vollkommene Ablaß der Station des allerheiligisten Sacraments / als welcher von eben gemeldten Iñoc. XI. erst nach obiger Einschränckung ist erneueret / und bekräfftiget worden. in Brevi : Universis &c. 30. Sept. 1681.

§. III.

Station-Täg.

Damit man aber wisse die Station-Täg des Römischen Missals / an welchen nach Außweisung des obbemeldten Decrets Innoc. XI. die Station-Abläß zu gewinnen seynd / werden nun solche nach Ordnung der Monaten verzeichnet / mit Andeutung / was für Abläß an jeden derselben können erlanget werden. Das V. bedeutet vollkomenen Ablaß / das J. die Jahr / das Q. Quadragenen / oder viertzig Täg / das ✠ die Erlösung einer Seelen aus dem Fegfeuer.

In dem Jenner.

DEn 1. am Fest der Beschneidung ist V. und 25000. J.

Den 6. Jenner am Fest der H. 3. Königen. V. und 18000. mit sovil Q.

In dem Hornung.

Am Sonntag Septuagesimæ V.

Am Sonntag Sexagesimæ V. und 1000. J. mit sovil Q.

Am Sonntag Quinquagesimæ V. und 28000. J. mit sovil Q. item Nachlassung des dritten Theils der Straffen der Sünden.

In der Fasten.

Am Aschermittwoch V. und 3000. J.

Am Donnerstag 1000. J.

Am Freytag 10000. J.

Am Sambstag V. und 10000. J.

Am Ersten Sonntag V. und 18000. J. ✠

Am Montag V. und 10000. J.

Am Dienstag 28000. J. und sovil Q. ✠

Am Quatember-Mittwoch 28000. J. und Vergebung des dritten Theils der Straffen der Sünden.

Am Donnerstag V. und 10000. J.

Am Freytag V. und 12000. J.

Am Sambstag V. und 18000. J. samt sovil Q.

Am andern Sonntag 18000. J. und sovil Q.

Am Montag V.

Am Dienstag 10000. J.

Am

Am Mittwoch 10000. J.
Am Donnerstag 25000. J.
Am Freytag 10000. J.
Am Sambstag V. und 10000. J. ✠.
Am dritten Sonntag 19000. J. und 43. Q. ✠
Am Montag V. und 10000. J.
Am Dienstag V. und 10000. J.
Am Mittwoch V. und 10000. J.
Am Donnerstag 10000. J.
Am Freytag 10000. J.
Am Sambstag 13000. J.
Am vierdten Sonntag V. und ✠
Am Montag 10000. J.
Am Dienstag 10000. J. und Vergebung des dritten Theils der Straffen der Sünden.
Am Mittwoch 10000. J. und V.
Am Donnerstag 10000. J.
Am Freytag 10000. J.
Am Sambstag V.
Am fünfften Sonntag 18000. J. und sovil Q. wie auch Verzeyhung des dritten Theils der Straffen der Sünden.
Am Montag 10000. J.
Am Dienstag 10000. J.
Am Mittwoch 10000. J.
Am Donnerstag 10000. J.
Am Freytag ✠
Am Sambstag 13000. J. und ✠
Am Palm-Sonntag V. 25000. J. und sovil Q. item ✠
Am Montag V. und 15000. J.

Am Dienſtag V. und 18000. J.
Am Mittwoch V. und 28000. J.
Am Grünen Donnerſtag V. und 11000. J. mit 38. Q. item ✠
Am Charfreytag V.
Am Charſambſtag V. und 11000. J. mit 45. Q. item ✠
Am Oſtertag V. 28000. J. mit ſovil Q.
Am Oſtermontag V. und 28000. J.
Am Oſterdienſtag. V. und 20000. J. mit 28. Q.
Am Mittwoch 28000. J. mit ſovil Q. und Vergebung des dritten Theils der Straffen der Sünden.
Am Donnerſtag 25000. J. wie auch V.
Am Freytag 15000. J.
Am Sambſtag V. und 15000. J. item ✠
Am weiſſen Sonntag V. und 15000. J.

In dem Aprill.

Den 25. Aprill am Tag des Heil. Evangeliſten Marci V. und 15000. J. mit ſovil Q.

In dem May.

Am Montag in der Creutz-Wochen 6048. und ſovil Q. item Nachlaſſung des dritten Theils der Straffen der Sünden.
Am Dienſtag in der Creutz-Wochen V.
Am Mittwoch in der Creutz-Wochen oder Vorabend der Himmelfahrt Chriſti V. und 28000. J. item an der Himmelfahrt Chriſti. V. und 28000. J.

In

In dem Brachmonat.

Am Pfingstabend V. item ✠

Am Pfingst-Sonntag V.

Am Pfingstmontag V.

Am Pfingstdienstag 18000. J. und Nachlassung des dritten Theil der Straffen der Sünden.

Am Quatember-Mittwoch 6000. J. und sovil Q.

Am Donnerstag 28000. J. und Vergebung des dritten Theils der Straff der Sünden. item ✠

Am Freytag 28000. J.

Am Sambstag 6048. J. und sovil Q. item Nachlassung des dritten Theils der Straffen der Sünden.

In dem Herbstmonat.

Am Quatember-Mitwoch dises Monats V. und 2400. J. und sovil Q.

Am Quatember-Freytag V. und 28000. J.

Am Quatember-Sambstag 28000. J. und Nachlassung des dritten Theils der Straffen der Sünden.

In dem Christmonat.

Den ersten Sonntag im Advent V. und 28000. J. samt sovil Q. item Nachlassung des dritten Theils der Straffen der Sünden.

Den 2. Sonntag im Advent V. und 2000. J.

Den 3. Sonntag im Advent V. und 28000. J.

Am Quatember-Mittwoch V. und 28000. J. mit sovil Q. item Nachlassung des dritten Theils der Straffen der Sünden.

Am Quatember-Freytag. V. und 10000. J.

Am Quatember-Sambstag V. und 28000. J.
Den 4. Sonntag im Advent V.
Am H. Christabend V. uñ 28000. J. samt sovil Q.
Am Heil. Christtag in der ersten Meß zu Nachts V. und 20000. J. mit sovil Q.
In der 2ten Meß V. und 28000. J. samt sovil Q.
In der dritten Meß V.
Am Fest des Heil. Stephani V. und 28000. J. mit sovil Q.
Am Fest des Heil. Johannis Evangelistens V. und 50000. J. item ✠
Am Fest der unschuldigen Kindlein V. 15000. J. mit sovil Q.

Also weiset das Regel-Buch des dritten Ordens unsers H. V. Francisci/ beschriben zu Rom von R. P. Angelo Auda des Ordens der Münderen Brüder 1665. und approbirt von R. P. Hyacintho libello S. Palat. Apost. Magistro Pred. Ordens.

15. Endlich hat Leo X. denen Tertiarien verlyhen vollkommenen Ablaß / wann sie in dem Habit der dritten Regel begraben werden. P. Kerkove in stat. Gener. c. 4. §. 3.

16. Die jenige Tertiarien / welche die reisende Mündere Brüder in ihren Häuseren beherbergen / wann für solche Tertiarien nach ihren Todt von denen Münderen Brüderen ein Heil. Meß gelesen wird / geniessen vollkomenen Ablaß. Bull 8. Clemens VIII. apud Rodriq. in Bullar.

17. Die jenige Tertiarien so Priester seynd / wañ sie vor ihren verstorbnen Vatter oder Mutter

Meß

Meß lesen/ können dero Seelen aus dem Fegfeuer erlösen. Dō. Viva in append. Ind. §. 3. per tot.

18. Wann die Tertiarien die 7. Buß- oder Staffel-Psalmen betten/ kōnen sie ein arme Seel aus dem Fegfeuer erlösen. Condogno Comp. Indulgent. fol. 28.

19. Item wann sie das Todten-Ambt für die Abgestorbene betten. Viva cit.

20. Wie auch so offt sie communicieren/ sonderlich an denen hohen Festtägen unsers HErrn/ und unser Lieben Frauen. Viv. cit.

21. Endlichen/ wann sie das Miserere betten/ samt der Oration vor den Pabsten/ DEus omnium fidelium Pastor: oder Omnipotens sempiterne DEus. Miserere famulo tuo &c. Viva cit. §. ult. welcher Psalm/ und Oration unten am 19. Capitl dises Büchleins zufinden seynd. n. 33. uñ 34.

§. IV.

Von denen Partial/ oder nit vollkommenen Ablässen.

NAchdeme die vornehmste/ und vollkommene Abläß/ so von den Tertiarien können gewonnen werden/ seynd vorgetragen worden/ werden nun auch die Partial- oder unvollkommene Abläß/ welche nemblich nur auf gewise Täg/ oder Jahr verlyhen worden/ kürtzlich angedeutet.

1. Fast an allen Römischen Station-Tägen/ an welchen kein vollkommener Ablaß zu gewiñen/ können die Tertiarien einen sonderlichen nicht vollkommenen/ ja auf gar offt neben den vollkommenen einen Partial-Ablaß auf etliche Jahr/ oder

Tág erlangen / wie aus gleich vorgehenden §. zu ersehen.

2. Wañ sie nach abgelegter Beicht/ und Communion besuchen ein Kirchen der Münderen Brüder an denen Festtägen des H. V. Francisci / des Heil. Antonij von Padua / des H. Bischoffs Ludwigs / des H. Bernardini/ des H. Bonaventuræ / der Heil. Claræ / erlangen sie 7. Jahr / und sovil Quadragenen / oder 40. Tág. Paulus V. neben dem vollkommenen / so Sixtus V. verlyhen. Item am Fest der Eintruckung der Heil. Wundmahlen Christi in den Händen / Füß / und Seithen unsers Heil. V. Francisci / welches den 17. Herbstmonat begangen wird / erlangen sie 30. Jahr aus Verleyhung Gregorij IX. neben dem vollkomenen.

3. Wañ die Tertiarien besuchen der Mündern Brüder Kirchē an den Festen der Geburt/ Beschneidung Christi / der Heil. 3. Königen/ am Ostertag / und Him̃elfahrt Christi/ am H. Pfingstag/ Liechtmeß / Verkündigung / Himmelfahrt / und Geburt unser Lieben Frauen / am Fest des H. Johannis des Tauffers / der HH. Apostlen Petri und Pauli / aller Heiligen / an denen Festen des Heil. Seraphischen V. Francisci / des H. Antonij von Padua / der H. Jungfrauen Claræ / und der H. Elisabeth Landgräfin in Thüringen / erlangen sie jedesmahl (neben denen §. 2. beschribenen vollkommenen) aus Vergünstigung underschidlicher Päbsten 286. Jahr / und 162. Quadragenen.

4. Wann sie in der Fasten einmahl im Tag die Kirchen der Münderen Brüder besuchen / erlan-

langen sie neben den Römischen Station Ablässen 162. Jahr / 576. Täg Ablaß. Wann sie aber an einem andern Tag im Jahr / es mag seyn / wann es wolle / dieselbe mit Andacht besuchen / erlangen sie 1. Jahr / und 420. Täg Ablaß. Aus Verleyhung unterschidlichen Päbsten.

5. Wann die Tertiarien am Fest des zarten Fronleichnambs unsers HErrn JESU Christi / am Fest des allersüssesten Namen JEsu / so auf den 2. Sonntag nach H. 3. König Tag gehalten wird / am Fest der Verklärung unsers HErrn / welches begangen wird den 6. Augustmonats / am Fest der unbefleckten Empfängnuß der allerseeligisten Jungfrau / und Mutter GOttes Mariæ / und am Fest dero Heimsuchung / in der Münderen Brüdern Kirchen dem GOtts-Dienst beywohnen / erlangen sie bey der Heil. Meß 400. bey der Metten 400. bey der Vesper 400. bey einer anderen Hora, oder Tagzeiten aber 160. Täg Ablaß: unter der Octav aber bey der Metten / Meß / und Vesper für jedes 200. und für jede andere Tagzeiten 80. Täg Ablaß. Aus Vergünstigung Martini V. Eugenij IV. Sixti IV. Clem. VIII. Bonifacij IX. Calixti III. jedoch mit disem Beding / daß die jenige / so am Fest des süssesten Namens JESU durch ihr Gegenwart bey dem GOtts-dienst den obbemelten Ablaß zu gewinnen begehren / sollen darbey 5. Vatter unser / und 5. Ave Maria betten für den Wollstand Ihro Päbstlichen Heiligkeit / und der Heil. Catholischen Kirchen / wider die Türckisch / und Lutherische Treulo-

sigkeit / und um allgemeinen Friden der Christlichen Fürsten / und gesamter Recht-glaubigen Gemeinde. Wie es austrucklich erforderet Clemens VIII. in selbiger Ablaß-Bullen.

6. Wann die Tertiarien die Heil. Meß hören / oder lesen / so sie Priester seynd / gewinnen sie aus Vergünstigung Innoc. IV. 3000. Jahr Ablaß. item noch anderer 800. Jahr aus Verleyhung Urbani IV. Martini V. Eugenij IV. und Sixti V. deren jeder 200. Jahr ertheilet hat. Ita Pater Natalis cap. 13. n. 108. apud Dominic. Viva, in append. Indulg. §. ult.

7. Wann sie 5. Vatter unser / und 5. Ave Maria betten zu Ehren des bitteren Leyden unsers HErrn JESU Christi / und der Schmertzen seiner allerheiligisten Mutter erlangen sie aus Vergünstigung Leonis X. 10000. tåg Ablaß. Cæsar. ub. Viva cit. item wann sie den dritten theil des Psalters / oder einen Rosenkrantz mit 5. Gesätzlein betten / gewinnen sie 5. Jahr / und sovil Quadragenen Ablaß aus Verleyhung Sixti IV. apud Navarrum. Ita Viva cit. & Gobat de Indulg. p. 2. c. 31.

8. Wañ sie das Ave Maria betten / erlangen sie 30. tåg Ablaß / aus Verleyhung Ioannis XXII. und 30. tåg aus Vergünstigung Urbani IV. durch Bettung des Salve Regina 40. tåg / durch Neigung des Haupts zu denen H. Nåmen JESU / und Mariæ 20. tåg. durch Neigung zu dem Gloria Patri 30. tåg. durch Knyebiegung vor dem Hochwürdigisten Altars-Sacrament 200. tåg.

9. Durch

9. Durch andächtige Küssung eines H. Creutz oder Crucifix aus verleyhung Clem. IV. ein Jahr Ablaß / und aus Ertheilung Joannis XXII. 40. täg Ablaß. Viva cit. durch andächtige Küssung des Ordens-Habit der PP. Dominicanern, und der Münderen Brüderen des Heil. Francisci / 5. Jahr / und sovil Quadragenen aus vergünstigung Joannis XXII.

10. Wann sie die allerheiligiste Nämen JEsus / und Mariæ andächtig aussprechen / erlangen sie 25. täg Ablaß / wann sie aber in ihrem Sterbstündlein / mit Mund / oder so sie es nicht können / mit dem Hertzen nach Empfahung der HH. Sacramenten / oder wenigist mit vollkommener Reu disen allersüssesten Namen JESUS anruffen / erlangen sie vollkommenen Ablaß aller ihrer Sünden Straffen / wofern sie zuvor in ihrem Leben die Löbliche Gewonheit gehabt / denselben mit Andacht auszusprechen. Item welche die Litaney von dem Süssesten Namen JEsu betten / gewinnen 300. die aber die Lauretanische Litaney unser Frauen betten / erlangen 200. täg Ablaß / aus verleyhung Sixti V. Bullâ : Reddituri. apud Gobat. cit. p. 2. c. 31. In eben diser Bulla hat erst gemeldter Pabst auch ertheilet denen / so einander grüssen / sprechend : " Gelobt seye JESUS CHristus / " und denen / so antworten " in Ewigkeit / " oder " Amen " oder Allzeit " beyden nembich dem Grüssenden / und dem Danckenden 50. täg Ablaß / welchen Gruß auf ein

Neues

Neues mit 100. täg Ablaß begnadet Benedictus XIII. 1728. 12. Jenner.

11. Alle / welche der Vorlesung / oder Auslegung der dritten Regel an den tägen der Zusammenkunfften der Tertiarien monatlich einmal beywohnen / sie seyen Tertiarien / oder nit / erlangen 14. Quadragenen / das ist 560. täg Ablaß. wie Clemens V. ertheilet Bull. Cum Illuminatum &c. 8. May 1305.

12. Wann die Tertiarien das Hochwürdige Guth zu den Krancken begleiten / erlangen sie 5. Jahr Ablaß / und sovil Quadragenen / wann sie denen Verstorbnen mit der Leich zum Grab gehen / oder wañ sie den Armen ein Allmosen geben / oder zwischen Uneinigen Frid und Vereinigung stifften / so offt sie eines diser Werck verrichteu / so offt können sie 100. täg Ablaß erlangen Paulus V. Bull. Cùm certus &c. 11. Mart. 1607.

13. Wann sie den Münderen Brüderen ein Allmosen geben / erlangen sie aus vergünstigung Innoc. IV. 40. täg Ablaß / und eben sovil aus verleyhung Nicolai I. und 100. täg aus Ertheilung Clementis des IV. Wann sie aber die reisende Mündere Brüder in ihren Häuseren beherbergen / Speiß und Tranck mittheilen um GOttes Willen / erlangen sie aus vergünstigung Alexandri IV. 40. Jahr Ablaß. Casarub. cit.

14. Wann die Tertiarien ein monatlang alle Tag ein halbe Stund dem innerlichen Gebett / oder Betrachtung obligen / und dann den letzten Sonntag des Monats beichten / und communicieren /

ren / erlangen sie 60. Jahr Ablaß / und sovil Quadragenen aus verleyhung Pauli V. und Gregorij XV. aber aus verleyhung Innoc. XII. so offt sie ein halbe Stund oder wenigist ein Viertl Stund dem innerlichen Gebett oder Betrachtung anwenden / so offt erlangen sie 100. täg Ablaß / und wañ sie solches ein gantzes Monat alle täg fortsetzen / erlangen sie nach verrichter Beicht / und Communion / und etwas Gebett nach der gewohnlichen Meynung vor Erhöhung der Catholis. Kirchen ꝛc. vollkommenen Ablaß / wie oben §. 1. n. 9. zu ersehen.

15. Wann sie nach vollendtem Regel-mäßigen Gebett der Tagzeiten betten das Sacrosanctæ, & individuæ Trinitati &c. (welches unten zufinden im 19. Capitel n. 31.) sambt einem Vatter unser / und Englischen Gruß / erlangen sie Ablaß der jenigen Sünden / so sie in Bettung der vorgedachten Tagzeiten aus menschlicher Schwachheit begangen. wie verlyhen Leo X.

§. V.

Etliche Anmerckungen den Ablaß / und die Erlangung desselben betreffend.

1.

Zu mercken ist / daß der Ablaß nichts anders sey / als ein Nachlassung der zeitlichen Straff / so noch übrig bleibt / nachdeme die Sünd / was die Schuld anbelanget / schon nachgelassen. Dann

ein

Neues mit 100. tåg Ablaß begnadet Benedictus XIII. 1728. 12. Jenner.

11. Alle / welche der Vorlesung / oder Auslegung der dritten Regel an den tågen der Zusammenkunfften der Tertiarien monatlich einmal beywohnen / sie seyen Tertiarien / oder nit / erlangen 14. Quadragenen / das ist 560. tåg Ablaß. wie Clemens V. ertheilet Bull. Cum Illuminatum &c. 8. May 1305.

12. Wann die Tertiarien das Hochwürdige Guth zu den Krancken begleiten / erlangen sie 5. Jahr Ablaß / und sovil Quadragenen / wann sie denen Verstorbnen mit der Leich zum Grab gehen / oder wañ sie den Armen ein Allmosen geben / oder zwischen Uneinigen Frid und Vereinigung stifften / so offt sie eines diser Werck verrichteu / so offt können sie 100. tåg Ablaß erlangen Paulus V. Bull. Cùm certus &c. 11. Mart. 1607.

13. Wann sie den Münderen Brüderen ein Allmosen geben / erlangen sie aus vergünstigung Innoc. IV. 40. tåg Ablaß / und eben sovil aus verleyhung Nicolai I. und 100. tåg aus Ertheilung Clementis des IV. Wann sie aber die reisende Mündere Brüder in ihren Håuseren beherbergen / Speiß und Tranck mittheilen um GOttes Willen / erlangen sie aus vergünstigung Alexandri IV. 40. Jahr Ablaß. Casarub. cit.

14. Wann die Tertiarien ein monatlang alle Tag ein halbe Stund dem innerlichen Gebett / oder Betrachtung obligen / und dann den letzten Sonntag des Monats beichten / und communiciren /

ren / erlangen sie 60. Jahr Ablaß / und sovil Quadragenen aus verleyhung Pauli V. und Gregorij XV. aber aus verleyhung Innoc. XII. so offt sie ein halbe Stund oder wenigist ein Viertl Stund dem innerlichen Gebett oder Betrachtung anwenden / so offt erlangen sie 100. täg Ablaß / und wañ sie solches ein gantzes Monat alle täg fortsetzen / erlangen sie nach verrichter Beicht / und Communion / und etwas Gebett nach der gewohnlichen Meynung vor Erhöhung der Catholis. Kirchen ꝛc. vollkommenen Ablaß / wie oben §. 1. n. 9. zu ersehen.

15. Wann sie nach vollendtem Regel-mäßigen Gebett der Tagzeiten betten das Sacrosanctæ, & individuæ Trinitati &c. (welches unten zufinden im 19. Capitel n. 31.) sambt einem Vatter unser / und Englischen Gruß / erlangen sie Ablaß der jenigen Sünden / so sie in Bettung der vorgedachten Tagzeiten aus menschlicher Schwachheit begangen. wie verlyhen Leo X.

§. V.

Etliche Anmerckungen den Ablaß / und die Erlangung desselben betreffend.

I.

Zu mercken ist / daß der Ablaß nichts anders sey / als ein Nachlassung der zeitlichen Straff / so noch übrig bleibt / nachdeme die Sünd / was die Schuld anbelanget / schon nachgelassen. Dann

ein

ein jede Sünd ziehet 2. Ubel nach sich / die Schuld / und die Straff: daß ist / daß GOtt beleydiget wird / und der Sünder deßwegen der Straff sich würdig mache. Die Schuld / oder Beleydigung GOTTes samt der ewigen Straff / wird zwar durch das Heil. Sacrament der Buß / oder durch ein vollkommene Reu und Leyd nachgelassen / gar selten aber die völlige zeitliche Straff; Dahero muß solche entweders hier in disem Leben / oder dort in dem anderen in dem Fegfeuer abgebüßt werden. Nun für dise zeitliche Straff können wir in disem Leben GOtt genug thuen / und dieselbige abbüssen eintweders durch Ubung / und Aufopfferung eigner guten Werck / als Betten / Fasten / Allmosen geben / und was unter disen eingeschlossen / oder aber durch Applicierung / und Anwendung frembder Genugthuung / und Verdiensten / gleichsam als durch Darschiessung eines Loß-Gelds / oder Bezahlung für unsere Straff-Schulden / genommen aus dem allgemeinen Kirchen-Schatz der unendlichen Genugthuungen / und Verdiensten unsers Heylands / und der Verdiensten seiner lieben Heiligen / aus welchen solcher bestehet / welches geschicht durch Verleyhung der Ablässen. Wann wir nun die verlyhene Abläß gewinnen / können wir uns auch dardurch von den Straffen befreyen nach Beschaffenheit des Ablaß / so verlyhen ist worden / entweders zum Theil / oder aber völlig; ist der Ablaß nur auf gewise Täg oder Jahr / so werden wir nur von einem Theil der Straffen befreyet; ist aber der

Ablaß

Ablaß vollkommen / der sich über alle Sünden-Straffen erstrecket / so werden uns durch selbigen alle Sünden-Straffen / so wir hier / oder dort im Fegfeuer hätten auszustehen / nachgelassen / dergestalten / daß / wann einer das Glück hätte / nach Erlangung eines vollkommenen Ablaß ohnverzüglich zu sterben / er ohnfehlbar ohne einige Aufenthalt Schnur grad dem Himmel zu fahren wurde. Wie dann solches Glück geniessen können die Seelen im Fegfeuer / wann ihnen ein vollkommener Ablaß Fürbitt-weiß applicirt / und geschencket wird / wann nemlich ein solcher für die Seelen im Fegfeuer zu gewinnen / und zu überlassen in denen Päbstlichen Ablaß-Brieffen vergünstiget wird. Aus welchem ferners zu schliessen / daß keiner mehr oder öffters vollkommenen Ablaß zu einer Zeit für sich gewinnen / und applicieren könne; alldieweilen / wann einer durch den vollkommenen Ablaß von aller Straff ist befreyet / und entbundten worden / nit mehr hat / von dem er durch andern Ablaß kan befreyet werden. Wie dann Innoc. XI. Bulla : Delatæ sæpiùs &c. 1679. erkläret / daß man an den Station-Tägen nur einmahl ein vollkommenen Ablaß gewinnen können.

2. Es möchte einer aber einwerffen / warum werden dañ bißweilen auf einẽ Tag mehr vollkomene Ablaß / oder neben dem Vollkommenen noch andere unvollkommene Abläß auf etliche 100. oder 1000. Täg / oder Jahr verlyhen zu seyn in obiger Verzeichnuß der Ablässen angedeutet ? als zum

Exem-

Exempel: daß die Tertiarien täglich die Abläß des Heil. Lands / Compostell / und Portiunculæ können gewinnen / wie die jenige / so selbige Orth persöhnlich besuchen. Item das selbe täglich durch Bettung des Freudenreichen Rosenkrantz von 7. Gesätzlein vollkommenen Ablaß erlangen / wie auch daß man täglich vollkommenen Ablaß bekomme mittls der Station des Allerheiligisten Sacraments ꝛc.

3. Auf solchen Einwurff ist die Antwort / daß es also zu verstehen: Erstlichen / daß die Verleyhung von mehreren / und unterschidlichen Päbsten geschehen: oder daß einige Abläß / auch andern Fürbitt weiß können überlassen werden: oder endlich damit man desto sicherer den Partial / oder unvollkommenen Ablaß erlangen möge / wann man den vollkommenen nit gewinnen wurde. Zum anderen / daß / wann 100. oder 1000. Täg / oder Jahr Ablaß verlyhen wird / solches nit zu verstehen seye / als wann man so vil 1000. Jahr der Zeit nach / und Erstreckung der Jahren auf diser Welt zu büssen / oder in jener im Fegfeuer zu leyden hatte / weilen weder ein Mensch auf Erden so lange Jahr leben / noch das Fegfeuer kaum sovil 1000. Jahr dauren wird: sonder die Täg / und Jahr müssen genommen werden nach dem Gebrauch der ersten Catholischen Kirchen / allwo der Eyfer der Christen gantz feurig ware / und auch für ein eintzige Sünd schwere / vil jährige Buß auferlegt wurde / also daß dergleichen Abläß die Würckung haben / sovil Sünden-Straffen nachzulassen / als

vil

vil wir Straffen hätten abgebüsset / wann wir so vil jährige von der Kirchen verordnete Buß gewürcket hätten.

4. Aus welchem erhellet / daß die jenige nicht wohl thuen / welche sich nur um die vollkommene Abläß bewerben / und die unvollkommene nit vil achten / da doch auch durch dise sovil / und grosser Straffen Nachlassung leicht erhalten / und hingegen die vollkommene Abläß so leichtlich nit können gewonnen werden / wie wir gleich vernehmen werden. Und obwohlen einer zumahl nit zwey vollkommene / oder neben dem vollkommenen einen Partial / oder unvollkomenen für sich gewinnen / und applicieren kan / so kan und solle er sich doch befleissen / was er für sich nit brauchen und applicieren kan / denen Seelen im Fegfeuer zu gewinnen / und zu überlassen / wann solches in Verleyhung der Abläß-Bullen vergünstiget wird.

5. Fürs andere ist zu mercken / daß / ob zwar zu Erlangung des Ablaß die Beicht / und Comunion nit vonnöthen / es seye dan / daß es austrucklich vorgeschriben seye / so wird doch nothwendig erfordert der Stand der Gnad GOttes / das ist / daß man kein schwere Sünd auf sich habe ; Alldieweilen der Ablaß ein sonderbahre Gutthat ist / welche GOtt niemand als seinen Freunden lasset zu kommen. Dahero wann man zweifflet / ob man in dem Stand der Gnaden / muß man sich befleissen / mittels der Heil. Beicht / oder wenigist einer vollkommenen Reu und Leyd sich darein zusetzen.

6. Ja zu Erlangung eines vollkommenen Ablaß / oder völliger Nachlassung aller Sünden-Straffen ist vonnöthen/ daß man kein Anmutung oder Willen habe auch nur zu einer läßlichen Sünd / sondern ein Abscheuen / und Mißfallen ab allen sowohl läßlich / als tödtlichen Sünden samt einem steiffen Vorsatz / weder läßlich / noch tödtlich GOtt mehr zu beleydigen. Dann weilen die läßliche Sünden ein wahre Beleydigung GOttes ist / dahero ist auch für selbe von GOTT ein Straff verordnet. Nun damit die Straff der Sünd nachgelassen werde / muß vorhero die Sünd nachgelassen / und verzyhen seyn / keine Sünd aber / auch so gar die läßliche wird nachgelassen / so lang man eine Anmutung / und Willen darzu hat / und solang man sich nit durch ein wahres Abscheuhen und Mißfallen darvon abwendet / mit einem ernstlichen Fürsatz solche nicht mehr zu begehen : so folget dann / daß zu Erlangung eines vollkommenen Ablaß / oder völligen Nachlassung aller Sünden-Straffen erforderet werde / daß man zu keiner auch nur läßlichen Sünd einige Anmuthung und Willen habe / sondern vilmehr durch einen Haß / und Widerwillen sich von allen Sünden abwende mit einem steiffen Vorsatz nicht mehr weder läßlich / noch tödtlich zu sündigen : aus diser Ursach ist es so leicht nicht einen vollkommenen Ablaß / oder völlige Nachlassung aller Sünden Straffen zu erlangen ; dahero hierzu vonnöthen / eine eyfrige / wahre / und vollkommene Reu / und Leyd zu erwecken / die sich

nicht

nicht allein über alle Todt, sondern auch über all läßliche Sünden erstrecke / mit einem ernstlichen Vorsatz / mit der Gnad GOttes weder läßlich / noch tödtlich mehr zu sündigen. Es ist zwar R. P. Gobat. Tr. 4. de Indulg. p. 2. n. 278. der Meynung / es seye nicht zu glauben / daß ein solcher / der nur zu einer, oder andern läßlichen Sünd den Willen behaltet / gar keinen Ablaß gewinne / sondern daß er die Nachlassung aller anderer Sünden Straffen erlange / ausser deren / zu welchen er ein Zuneigung und Willen hat: aber eben darum ist solcher kein vollkommener Ablaß.

7. Fürs dritte ist zu mercken / daß man die vorgeschribene Werck vollbringe / oder das Gebett verrichte nach Meynung Ihro Päbstl. Heiligkeit / dahero die jenige den Ablaß nicht gewinnen / welche eintweders aus Unwissenheit / oder aus Unmöglichkeit solche Werck unterlassen. Die Meynung des Pabsts aber ist gemeiniglich (wañ nichts anders benennet wird) 1. Vor Erhöhung der Catholischen Kirchen. 2. Vor Ausreutung der Ketzereyen. 3. Vor Fried / und Einigkeit der Christlichen Catholischen Potentaten: und endlichen bey denen Ablässen der Römischen Stationen / auch vor das Heyl des Pabstens / wie austrucklich von Paulo V. vorgeschriben / und zwar nur 5. Vatter unser / und 5. Ave Maria / auch zu diser Intention zu Erlangung dises Ablaß zu betten. Zu Gewinnung anderer Abläß aber bestehet gemeiniglich das Gebett (ausser es wird

ein anderes vorgeschriben) in 6. Vatter unser / und 6. Ave Maria / mit 6. Gloria Patri &c. welche aber das Gloria Patri &c. nicht wissen / pflegen 7. Vatter unser / und 7. Ave Maria / und einen Glauben zu betten.

8. Zuvor man aber die vorgeschribene Werck / oder Gebett anfanget zu verrichten / muß man die Meynung machen / den Ablaß zu gewinnen / und wem man selbigen will appliciren / ob man nemlich solchen für sich behalten / oder aber denen Abgestorbenen schencken / oder überlassen wolle. Und weilen neben denen bishero gemeldten noch mehr / und fast unzahlbare Abläß / deren kein gewise absonderliche Wissenschafft bekannt / zu gewinnen seynd / welche die Tertiarien durch die Theilhafftigmachung gleichfalls können gewinnen / und denen armen Seelen anwendten; also ist gar rathsam nach Lehr P. Gobat cit. fol. 404. n. 724. daß man auch täglich in der fruhe ein allgemeine Meynung mache / wie es unten in der fruh-morgigen Ubung am 19. Capitl n. 3. & 10. enthalten ist.

9. Aller diser Abläß / von welchen in disem Capitel Meldung geschehen / können nit nur die Professen des dritten Ordens / sondern auch die vorige Zeit ihres Probier-Jahrs sich theilhafftig machen; dann gleichwie in andern Heil. Orden die Novitzen theilhafftig werden derselben Ablässen / wie R. P. Reiffenstuel in suo Jure Cann. in 3. Decret. tit. 31. §. IV. n. 115. lehre ex Regula Juris 55. in 6. Qui sentit onus, debet sentire

& com-

& commodum. Wer die Bürd traget / muß auch den Nutzen geniessen ; also auch die Novitzen im dritten Orden werden theilhafftig derselben HH. Ablässen / welche denen Professen desselben verlyhen seynd worden.

Das fünffte Capitel.

Von etlich Privilegien / oder Freyheiten der Tertiarien / betreffende unterschidliche Absolutiones, oder Loßsprechungen derselben.

1.

Es ist das Absehen nit allhier beyzubringen alle Geist- und Weltliche Freyheiten / mit welchen die in der Welt lebende Tertiarien zu den ersten Zeiten dises Ordens von dem Päbstl. Stuhl vilfältig seynd begnadet worden : alldieweilen / was die weltliche Freyheiten anbelanget / solche in unseren Teutschen Ländern niemahlen eingeführt / oder im Gebrauch gewesen / ja in dem Lateranensischen Concilio unter Leone dem X. widerum seynd aufgehebt worden / also daß sie nit mehr exempt, und befreyet von denen Anlagen / und Burden der weltlichen Obrigkeit / daß sie nit mehr nach ihren Belieben / und freyer Willkuhr ihre Begräbnuß erwählen können / wo sie wollen / wann solches zum Nachtheil der Pfärzlichen Rechten gereichet / daß sie die H. Comunion zu Oesterlicher Zeit in ihrer Pfarr/

wie auch andere HH. Sacramenten / welche zur Seel Sorg gehörig seynd / als den H. Tauff / die letzte Wegzehrung / die letzte Heil. Oelung von ihren Seel-Sorgeren / und Pfarzherren zu empfangen schuldig seyn / das Heil. Sacrament der Buß allein ausgenommen / welches ihnen von denen Beicht-Vätteren des Ordens St. Francisci / auch zu Oesterlicher Zeit / und in tödtlicher Kranckheit zu empfangen annoch vergünstiget ist. Von denen geistlichen Freyheiten aber / welche meistens in denen H. Ablässen bestehen / ist in vorigen §§. schon gehandlet worden / also werden noch etliche Freyheiten der Tertiarien / so deroselben absonderliche und General - Absolutiones, oder Loßsprechungen betreffen thun / angemercket / und seynd folgende:

2.

I. Pabst Eugenius IV. hat denen Tertiarien vergünstiget / daß sie am Tag ihrer Einkleydung / wie auch am Tag ihrer Heil. Profeßion können von ihren Beicht-Vätteren aus dem Orden St. Francisci die General-Absolution empfangen / wann nemlich dieselbe an einem solchen Tag vorgenommen wirdet / an welchen dergleichen Absolution zu geben durch Päbstliche Verwilligung ist verlyhen worden.

II. Pabst Sixtus der IV. hat denen Tertiarien verwilliget / daß sie einmahl im Leben ihnen mögen erwählen einen Beichtvatter aus dem Orden St. Francisci / welcher sie könne loß sprechen von allen Sünden / wie sie immer seyn mögen / auch

von

von allen Excomunicationen, und andern geistlichen Straffen / und ihnen alsdann ertheilen vollkommenen Ablaß.

III. Pabst Leo der X. hat dises Privilegium, oder Freyheit erweiteret auf 4. mahl im Jahr / und das in disem 4. mahlen der General-Absolution sie auch können loß gesprochen werden von allen Gelübden / ausgenommen das Gelübd des geistlichen Stands und der ewigen Keuschheit / mit disem Zusatz / daß obiger Beichtvatter hierzu solle absonderlich von der Obrigkeit verordnet seyn. Item / daß er aus selbiger Päbstlichen Vollmacht im Namen Ihro Heiligkeit den Päbstl. Seegen ertheile.

IV. Erst ermeldter Pabst Leo X. hat auch verlyhen / daß sie können die General-Absolution empfangen an folgenden Feyertägen:

3.

Erstlichen am Fest der Geburt CHristi des HErrn. 2. der HH. 3. Königen den 6. Jenner. 3. Unser lieben Frauen Verkündigung den 25. Mertzen. 4. Die gantze Heil. Char-Wochen. 5. Am Ostertag. 6. Am Himmelfahrt Christi. 7. Am Heil. Pfingsttag. 8. Am Fronleichnams-Tag. 9. Am HH. Apostlen Petri und Pauli den 29. Brachmonats. 10. Mariæ Himmelfahrt. 11. St. Francisci den 4. Weinmonats. 12. Am Fest Aller Heiligen. 13. Der Unbefleckten Empfängnuß Mariæ / den 8. Christmonats.

V. Eben öffters gedachter Pabst Leo X. hat

durch ein andere besondere Concession verlyhen / daß sie einmahl in jedem Jahr über andere von dem Päbstlichen Stuhl ertheilte Abläß der General-Absolution, und vollkommenen Ablaß an dem Fest der Heil. Jungfrau und Martyrin Catharinæ erlangen können. So hat auch Clem. der VIII. Anno 1592. den 20. Aprill gut geheissen / und von Neuem widerum ertheilet / daß an gemeldtem Fest der Heil. Catharinæ / item am Aschermittwoch und grünen Donnerstag die General-Absolution, und Benediction möge gegeben werden.

VI. Letztlichen ist von denen Tertiarien wohl zu beobachten / und als ein sonderbahre Freyheit billich hoch zu schätzen / und in grossen Werth zu halten / auch mit möglichisten Fleiß sich zu bewerben um die General-Absolution, und vollkommenen Ablaß in dem Sterbstündlein / so erstens verlyhen von Eugenio IV. hernach von Sixto IV. und Innocentio VIII. wie zu lesen in compend. Privileg. P. Casarub. verb. Absolutio extraord. quoad fratres. P. Rodriq. Tom. 1. qq Reg. q. 62. a. 6. Miranda Manual. Prælat. Tom. 2. q. 33. a. 7. Peyrinci formul. litt. A. c. 6. pag. 541. und zwar mit merckwürdigen Umständen / und nachdrucklichen Worten / welche in Verleyhung anderer Abläß / und Loßsprechung nit zu finden. Dann erstlich können sie in ihren Todts-Nöthen erwählen für einen Beicht-Vatter einen Weltlichen oder Ordens-Priester (wann er nur vom Bischoff approbirt ist / wie Rodriq. und Miranda

randa ll. cc. lehren) der sie alsdann absolvire, oder loß spreche von allen Sünden / und Censuren, und mit ihnen dispensire in aller Irregularitet / obwohlen sie alle dem Apostolischen Stuhl vorbehalten wären. Zum andern verleyhet Pabst Innoc. VIII. dergleichen erwähltem Beichtvatter/ daß er von allen Casibus, keinen ausgenommen / könne absolviren cum omnimoda Authoritate, ac si in illo actu esset summus Pontifex (seynd die eigentliche Wort der Bullen) mit vollkomner Macht / als wann in disem Fahl der Römische Pabst selber zu gegen absolvirte. Drittens ertheilet Leo X. obermeldten Beicht-vättern / daß sie absolviren können in allen casibus, und nachlassen alle Straffen des Fegfeuers / die absolvirte wider einsetzen in dem Stand der Unschuld den sie nach ihren Heil. Tauff gehabt haben/ mit Ertheilung vollkommnen Ablaß / nicht anderst / als wann diß alles der Pabst selbst vollzogen / und ihr Beicht ang hört hätte / weil sie dises im Namen des Pabsts selber verrichten. Vierdtens hat Eugenius IV. auch darzu gesetzt / daß die privilegirte Krancke nicht allein können absolvirt werden von all denen Sünden / deren sie in ihren Todts-Nöthen Reu tragen / und gebeichtet haben/ sondern auch von denen, die sie vergessen haben zu beichten / oder wie P. Reinerius Paiez in seinem Regel-Büchel fol. 33. darzu setzet) sonst aus Unwissenheit / oder Unvermögen nit recht haben beichten können. Item fünfftens hat Nicolaus der V. in seiner Vergünstigung / welche er den

5. August 1451. ergehen lassen / und in selbiger die vorige Concession Eugenij IV. erkläret / und erweiteret / vorsorglich verordnet / daß / wann ein Münderer Bruder / oder andere / so deren Freyheiten geniesset / und theilhafftig ist / villeicht aus Schwere der Kranckheit keinen Beichtvatter erwählet / oder vergessen / oder aber aus Dollerey / Schlaffsucht / oder Schlagfluß überfallen / des Gebrauchs des Verstands beraubt / nicht hätte können einen Beichtvatter erwählen / und die Absolution begehren / demselbigen dannoch ein jeder so wohl Weltlicher / als Ordens-Priester aus Apostolischer Macht die General-Absolution, und Verzeyhung aller seiner Sünden mittheilen könne / wann der Krancke solches vorhin begehrt hätte / welches von allen Geistlichen / und Tertiarien / so eines auferbäulichen geistlichen Wandels / zu vermuthen ist / daß sie nemlich allzeit / besonders in solchem Fahl alles begehren / was zu ihrer Seelen-Heyl ersprießlich seyn köñe. Sechstens und letztens hat Eugenius IV. in seiner Concession, disen Zusatz beygefügt / daß / wann der Todt des Krancken zur selben Stund nit erfolget / dise Gnad vorbehalten seyn solte / biß auf dem würcklichen Abschid aus disem Leben. Welche Wort einer grossen Würckung seynd / weil solches nach Zeugnuß Mirandæ l. c. nirgends in unseren Privilegien verlyhen zu seyn / gefunden wird.

5.

Es hat aber erst gemeldter Pabst Leo zu Geniessung dises Privilegij zwey Bedingnussen erfordert:

dert: Erstlichen / daß keiner in Hoffnung diser Gnad sich unterstehen solle desto freyer zu sündigen / und sofern sich einer freventlich vermessen wurde solches zuthun / so wolte er / daß ihme dises Privilegium nichts dienen / nutzen oder gelten solte. Zum andern / daß die jenige / so dises Privilegiū haben / damit sie selbiges geniessen mögen vor ihrem Todt 52. mahl die Buß-Psalmē betten sollen / die aber verhinderet / oder sonst solche nicht können / die sollen so offt verrichten das jenige gute Werck / welches ihnen ihr Beichtvatter darfür wird auferlegen. Und obwohlen die Religiosen andere Privilegia haben / Krafft deren ihnen gedachter Ablaß verlyhen worden ohne Verrichtung gemeldter Buß-Psalmen / so solle man doch der ersten Meynung nachkommen / weil sie sicherer ist / wie R. P. Kazenberger in supplem. Theolog. Sacramentali cap. 3. sect. 2. fol. 129. anmercket.

6.

Was solte aber dise geringe Mühe gegen so grosser Gnad zu rechnen seyn / welche / wie auch die obbemelte geistliche Privilegien / und Gnaden in was grossem Werth sie billich zu halten seyen / wird ein jeder / so eines gesunden Urtheils / und Verstands / gar leicht für sich selbst wissen zu erachten; dann was könte einer ihres ewigen Heyls beflissenen Seel im Leben gewünschter / nutzlicher / und bey ihrem Ableiben tröstlicher seyn / als dise Apostolische Gnaden / durch welche sie ihre Verdiensten mit so geringer Mühe unbeschreiblich könne vermehren / und am End ihres Lebens ungehin-

dert

dert alsobald zur ewigen Glory gelangen. So seyen dann alle Tertiarien hiemit treulich gebetten/ und kräfftiglich erinneret / so grosse Privilegien nicht zu verabsaumen / sondern derselben sich fleissigist zu bedienen / sonderlich daß sie zeitlich um die General-Absolution sich lassen anmelden / und nicht warten / biß sie gleichsam den letzten Athems-Zug thun / sondern sobald sie die Gefährlichkeit ihrer Kranckheit erkennen / und ihres Aufkomens oder längeren Lebens kein Hoffnung mehr verhanden / sich darmit lassen versehen ; dann wann sie schon widerum wurden auffstehen / so bleibt ihnen gleichwohl dise Absolution, und Ablaß jederzeit vorbehalten / biß sie endlich von hinnen abscheiden.

7.

Die Form der General-Absolution, so denen Weltlichen Tertiarien ausser der Todts-Gefahr gegeben wird.

DOminus noster JESUS Christus per suam piissimam misericordiam, & per merita suæ sacratissimæ Passionis te absolvat, & ego authoritate summi totius Ecclesiæ Pontificis tibi concessa, mihi autem in hac parte commissa, absolvo te, primò ab omni vinculo excommunicationis majoris, vel minoris, & cujuscunque alterius censuræ, si quam incur-

incurristi, nec non ab omni transgressione mandatorum DEI, & ejusdem Ecclesiæ, simul & ab omnibus peccatis tuis, & restituo te eidem innocentiæ, quam in baptismate acquisieras, impertiórque tibi indulgentiam plenariam. In nomine Patris, & Filij, & Spiritus Sancti, Amen.

8.

Die Form der General-Absolution, welche denen Tertiarien in ihrer Sterbstund gegeben wird / und von einem jedwedern Priester aus Vergünstigung Eugenij des IV. kan gegeben werden / ist folgende:

DOminus noster JESUS Christus, per merita suæ sacratissimæ Passionis dignetur te absolvere, & gratiam copiosam tibi infundere: & ego authoritate ipsius, & beatorum Apostolorum Petri, & Pauli, ac summarum Pontificum mihi in hac parte commissa, & tibi concessa, absolvo te ab omni vinculo excommunicationis majoris, vel minoris, ab omnibus censuris, & pœnis Ecclesiasticis, si quas per delictum incurristi, & restituo te Sacramentis Ecclesiæ, & unioni, ac

par-

participationi fidelium. Eâdem authoritate absolvo te ab omnibus peccatis tuis contra DEUM, proximum, & animam tuam, scienter, malitiosè, vel etiam ignoranter commissis, in quantum se claves Ecclesiæ extendunt, & concedo tibi indulgentiam plenariam omnium peccatorum tuorum confessorum, & oblitorum. Denique absolvo te ab omnibus pœnis purgatorij, quas meruisti, & restituo te illi innocentiæ, in qua eras, quando baptizatus (baptizata) fuisti. In nomine Patris, & Filij, & Spiritus Sancti, Amen.

Quòd si hac vice non discesseris, reservo tibi authoritate Apostolica dictam Indulgentiam plenariam pro ultimo mortis tuæ articulo. Casarub. fol. 24.

Nach der General-Absolution wird auch von dem Priester gesprochen:

DOminus noster JESUS Christus Filius DEI vivi, qui B. Petro Apostolo suo dedit potestatem ligandi, atque solvendi, per suam piissimam misericordiam recipiat confessionem tuam, & remittat tibi omnia peccata tua, quæcunque, & quomodocunque toto vitæ decursu

cursu commisisti, de quibus corde contritus, & ore confessus es, restituens tibi stolam primam, quam in baptismate recipisti, & per Indulgentiam plenariam, à summis Pontificibus tibi in articulo mortis concessam, liberet te à præsentis, & futuræ vitæ pœnis, dignetur purgatorij pœnas remittere, portas inferni claudere, paradisi januam aperire, téque ad gaudia sempiterna perducere per sacratissima suæ vitæ, passionis, & glorificationis mysteria. Qui cum Patre, & Spiritu Sancto vivit, & regnat in sæcula sæculorum, Amen. Payez f. 340. Kazenberger f. 75.

Wann aber dise Absolution ausser der Todts-Gefahr gegeben wird / werden die letzte Wort ausgelassen / nemlich: Quòd si hac vice non decesseris, reservo tibi Authoritate apostolica dictam indulgentiam pro ultimo mortis tuæ articulo.

Das sechste Capitel.

Ob dise Abläß gewinnen / und gemelte Privilegien genüssen können die jenige / welche unterlassen zu vollziehen / was die Regel verordnet?

1. WJewohlen ein Bruder / oder Schwester vilmahls vergessen solte den Habit / oder das Scapulier / und Gürtl zu tragen / oder auch aus Lauigkeit unterlassen zu betten / oder zu fa-

zu fasten / wie dise Regel verordnet; wann er nur solches nit vernachläßiget aus einer Verachtung / kan er doch gewinnen die Abläß / und genüssen alle Privilegien / und Freyheiten / welche dem Dritten Orden / zu dem er sich bekennet / verlyhen seynd: die Ursach ist / weilen auch ein Religios eines jeden Ordens / wiewohl er so lau ist / daß er in gar wenig Dingen seine Regel vollziehet / wann er nur sonst dem Gehorsam gegen seine vorgesetzte / und die weesentliche Stuck seiner Regel beobachtet / gewinnen kan alle Abläß / und genüssen die Privilegien / welche seinem Orden / den er verlobet / ertheilet seynd: und in disem ist kein Zweiffel; dañ so lang er die weesentliche Stuck seines geistlichen Stands / unter welchen der Gehorsam gegen seinen Oberen das vornehmste ist / haltet / bleibet er ein Religios / und folgsam kan er genüssen die Gnaden / und Privilegien des Ordens: Eben also auch ein Tertiari des Dritten Ordens S. Francisci, wiewohlen er nit alles vollziehet / was ihme seine Regel vorschreibet / wann er solches nur nit aus Verachtung / sondern nur etwann wegen eines zeitlichen Nutzens unterlasset / im übrigen aber sich unterwürffet der Direction, und Correction, oder der Anleitung / und Bestraffung seiner Oberen / kan er jedoch gewinnen alle Abläß / und genüssen die Privilegien seines Dritten Ordens; weilen er wegen diser Unterwerffung zur Buß / so eigentlich das jenige ist / was sonderlich ein Tertiari in seiner Profession verspricht / ein Mit-Glid des Dritten Ordens ist; diser Schluß ist gantz klar: weilen die Regel des Dritten Ordens

einen

einen Tertiari minder/ und weniger verbündet / als einen Religiosen die Regel seines Ordens-Stands.

2. Worbey einschließlich zu mercken / daß die jenige Wort / mit welchen ein Tertiari verspricht in seiner Profeßion die Undergebung / und Unterwerffung gegen seinen Oberen / von ihnen die Correction, und Buß wegen Ubertrettung der Regel anzunemmen / essential, und wesentlich seye / als Krafft welcher Undergebung er wird / und bleibt ein Kind des Heil. Vatters Francisci / und Mitgenoßner seines dritten Ordens / und mithin theilhafftig gemacht wird des grossen Schatz der Ablässen / und Freyheiten von welchen in vorigen 2. Capitlen gehandlet worden.

3. Die jenige Brüder und Schwesteren aber/ welche ihre Regel / und Stand nicht achten / als wann sie solchen niemahls angenommen hätten / noch den Habit oder Scapulier / und Gürtel antragen / oder wann sie es tragen / geschicht es nur für ein eytle Ceremoni / unterlassen das Gebett / Fasten / und andere Ubungen / ohne daß sie begehren hierin dispensirt/ oder enthebt zu seyn / beflеissen sich keiner äusserlichen Ubung dises Ordens / dardurch zu bezeugen eine Untergebung gegen ihren Visitator, Regel-Pater / oder Guardian / als gegen ihren Oberen / nicht anderst / als wann sie selbe nit kenneten / oder solche zu seyn nicht wusten: vil weniger nach dero Anleitung als Untergebene des dritten Ordens Glider sich richten / sondern gäntzlich also sich auf führen / als wann sie des dritten Ordens nicht wären / noch jemahlen in di-

sem H. Orden hätten Profeß gemacht / und mithin die mündiste Burd / oder Beschwärnuß desselben nicht tragen. Von solchen ist P. Madervelo §. 27. num. 3. & 4. der Meynung / daß sie weder die Abläß gewinnen / noch die Privilegien geniessen.

4. Die Ursach ist / weilen die Herren Päbst solchen grossen Schatz der Abläß und Privilegien ertheilt haben denen / welche wahrhafftige Mitgenossene seynd des dritten Ordens unsers Heil. Vatters Francisci / die jenige aber / welche also nachläßig / und unandächtig leben / wie jetzt gemeldt worden / seynd nit wahrhafftige Kinder des dritten Ordens St. Francisci / weilen solches ihre Werck nicht zeigen ; gleichwie CHristus zu denen Juden gesprochen : Wann ihr Kinder Abrahams seyd / so thut die Werck eures Vatters Abrahams. Joan. 8. v. 39. und gleichwie die jenige / welche also nachläßig / und lau leben / keine absonderliche Werck vollbringen / wormit sie bezeugten Kinder des dritten Ordens St. Francisci zu seyn / so folget / daß sie keine wahre Mitgenossne seyen dises Seraphischen Ordens / mithin schliesset sich / daß sie nicht geniessen die Ablässen / und Privilegien mit denen diser Orden begnadet ist.

5. Dises wird weiter bekräfftiget. Die Ablässen / und Gnaden / welche die Herren Päbst diser / oder jener Versamlung / oder Bruderschafft mittheilen / schliessen allzeit dise heimliche Bedingnuß in sich ein / daß sie nemlich leben als wahre Brüder / und Mitgenossene / daß ist / daß sie fleis-

sig halten / und beobachten die Strengheiten / und Beschwernussen / welche ein solche Versamlung / oder Bruderschafft aufferlegt / oder erforderet / als durch welche sie unterschiden wird von anderen / die dergleichen nicht seynd. Dann die Rechts-Gelehrten sagen: Qui sentit commodum, debet sentire & onus. Wer des Nutzen will theilhafftig seyn / muß auch die Bürde mittragen / wer geniesset die Gunst / und Gnad / muß gleichfalls als empfinden / und tragen die Beschwernuß / und Bemühung / in dessen Ansehung der Gunst ertheilet wird. Die Herren Päbst haben sich freygebig / und liebreich gegen dem dritten Seraphischen Orden erzeiget mit Ertheilung der Ablässen / Gnaden / und Freyheiten / weil solcher mit seiner Bußfertigkeit / und Heil. Ubungen das allgemeine Leben der andern Christen übertreffen thut / und solchen betitlet einen Orden der Buß: Wann nun einige leben ohne alle Bußfertigkeit / daß in ihrem Leben kein Unterschid ist von dem gemeinen Leben der andern Christen / solche werden nit mitgeniessen die Gunst / und Gnaden / welche die Päbst ertheilet haben in Ansehung / und Erkanntnuß eines solchen andächtig / und bußfertigen Lebens / weilen / wie gar wohl angemercket Bellisarius Tom. 1. tr. 6. c. 2. n. 120. Nicht recht / und billich ist / daß der jenige geniesse den Frucht / und Nutzen einer Gemeinde / welcher nicht will mit tragen derselben Bürde / und Beschwernussen / von denen er billich / und rechtmäßiger Weiß nit befreyet ist.

6. Es möchte einer aber hierwider einwenden / was zu Anfang dises Capitels gesagt worden / daß nemlich gleichwie ein Geistlicher Ordens-Profeß / obwohlen er seine Regel / und Ordens-Satzungen nicht vil haltet / dannoch gebrauchen kan die Privilegien seines Ordens-Stand / und dessen Ablaß gewinnen / wann er sich sonst / wie vonnethen / hierzu disponiret / also könne gleichfalls ein Tertiari / wiewohl er in solcher Nachläßigkeit lebet (wie oben gemeldet worden) die Ablaß seines dritten Ordens gewinnen / und die Privilegien geniessen. Aber dise Folgung / und Schluß wird verneinet / und widersprochen / aus Ursach / weilen zwischen einem Religiosen / und Tertiari hierinfahls keine Gleichheit ist ; dann ein Religioß / wann er schon lau / und ausgelassen ist / dannoch allzeit verbunden / und verpflichtet bleibt mit denen wesentlichen Gelübden seiner Regel / und Profeßion / und dise Verbündnuß / und Bürde / mit welcher er verknüpffet / und beladen ist / und bleibet / machen ihne fähig gebrauchen zu können die Freyheiten / und Gnaden seines Ordens-Stands / und die Ablässen zu gewinnen. Dann von einem solchen schon kan gesagt werden / daß er die Bürde / und Beschwernussen des Ordens / oder der Gemeinde trage / indeme er an die Gelübd des Ordens gebunden / und also billich auch geniessen könne die Frucht / und Nutzen desselben. Aber ein Tertiari / der seine Regel nit haltet / noch die Meynung hat / solche zu halten / vil weniger zu einer Unterthänigkeit gegen seinen Oberen sich verstehen

stehen will (wiewohlen er dardurch nicht sündiget / weil er hierzu in seinem Gewissen Krafft der Regel weder unter einem Gelübd / noch unter einem Gebott verbunden) der traget kein einitze Burd / oder Beschwärnuß des Ordens / mithin hat er auch kein eintziges Recht / oder Zuspruch der Gunst und Gnaden / so dem Orden verlyhen / geniessen zu können. Also haltet darfür P. Madervelo in seiner Lehr-reichen Unterweisung der Tertiarien §. 27. in welchen er anziehet P. Quintannadvennas, Miranda und Hieron. Rodriquez. diser Meynung ist auch P. Arbiol part. 3. c. 37. §. Man muß beobachten.

Das sibende Capitel.

Verzeichnuß der Jenigen / welche aus disen dritten Seraphis. Orden des H. Francisci Heilig / oder Seelig gesprochen / oder sonst mit einem sonderbahren Ruff der Heiligkeit darin gelebt haben.

I.

Es haben disen Heil. Orden durch Annehmung desselben Habit / oder Ordens-Kleyd zu jeder Zeit Hoch-berühmt gemacht vil Persohnen von beyderley Geschlecht / vom Hoch-Adelichen Geblüt / und Durchleuchtigen Stammen / als da seynd Käyser / König / Hertzogen / Fürsten / Marggrafen / Grafen / Freyherren / und Juncker / wie auch vom Geistli-

chen Stand / als Päbst / Cardinäl / Ertz-Bischöff / Bischöff / Thum-Herren / und Priester. Ebenfahls haben auch vil Römische Päbst (deren sonderbahr 40. benambset P. Arbiol in seinem Buch vom dritten Orden / part. 2. c. 3.) in ihren Bullen / und Apostolis. Brieffen vil Gunst / und Gnaden disen dritten Seraphischen Orden erwisen / erklärende denselben einen Heiligen / Nutzlichen / und der gantzen Christl. Kirchen Frucht-bringenden Orden. Was aber disem Orden über die massen vortrefflich machet / ist / daß fast unzahlbare Persohnen / so in selbem gelebt / mit dem auferbäulichen Lebens-Wandel / und hellscheinenden Exemplen ihrer Tugenden / und Heiligkeit denselben erleuchtet haben / wordurch sie ein Glorwürdiges Schau-Spihl zur Nachfolg seynd worden.

2.

Die Menge solcher mit dem Ruhm grosser / und vilfältiger Tugenden in disem Orden gelebten / und im Heilig-mäßigen Rueff abgeleibten Tertiarien wäre unmöglich in dem engen Platz gegenwärtigen Büchleins einzuschliessen / werden demnach hieher allein die mehrberühmte / und in denen glaubwürdigen Scribenten mit guten Grund bekannt gemachte / nunmehro in GOTT ruhend glorwürdige Mitglider beygebracht / und in die Monater des gantzen Jahrs eingetheilt / mit diser Anmerckung / daß / obwohlen dergleichen auch auf alle Täg eines jeden Monats hätten können angefügt werden / dañoch neben denen von dem Päbstl.

Stuhl

Stuhl würcklich in die Zahl der Heiligen eingeschriben (dergleichen seynd / denen in folgender Verzeichnuß der Buchstaben S. das ist Sanctus, oder Heilig beygesetzt) oder aber als Seelig erklärte (so mit einem B. das ist Beatus, oder Seelig bezeichnet seynd) nur jene angezeiget / welche eintweders von unvordencklichen Jahren auch mit Wissen / und ohne Widerred des Päbstl. Stuhls selbsten in offentlicher Verehrung / und Wohn der Heiligkeit gehalten worden / oder deren acta zu Beförderung ihrer Heilig- oder Seeligsprechung zu beförderen allbereit zu Rom anhängig gemacht seynd / oder deren Leiber noch Unverwesen zu sehen / oder sonsten mit sonderbahrem Ruhm einer Heiligkeit / oder Tugenden Zeit ihres Lebens geleuchtet / oder nach dem Todt mit Wunderwercken von GOTT beehret worden. Jedoch auch dises mit Protestation, daß dergleichen Wort: Heilig / Seelig / Mirackel / Wunderwerck &c. nicht anderst sollen verstanden werden / als nach dem Befelch Urbani VIII. daß nemlich / dem / was hier gemeldet wird / kein anderer / als menschlicher Glaub beygemessen werden solle; die jenige ausgenommen / welche verstandner massen von dem Päbstl. Stuhl selbst für Heilig: oder Seelig seynd ausgeschriben worden.

Im Jenner.

1. Hieronymus von Ancona mit Ruhm / und Heiligkeit / und Wunderwercken gezieret / um das Jahr 1506.

2. Gualterus Marso / mit Carolo von Monte Granello Stiffter des Ordens / oder so genañten Congregation Fesolana / St. Hieronymi / vorhero des dritten Ordens des St. Francisci / starb seelig 1424.

3. Bartholomæus Baro empfienge den dritten Orden von St. Francisco / mit dem Gewalt auch andere einzukleyden. 1223. leuchtet mit Wunderzeichen.

8. Ranutius de S. Michaële von Fuligno richtete drey Spitäler auf für die Arme / und dienete ihnen mit gröster Liebe / und herrlichen Glantz aller Tugenden. 1347.

9. Benevenuta von Ancona Wittib / mit Erscheinungen / Offenbahrungen / und Wunderwercken von GOtt gezieret. 1300.

10. Eleonora von St. Johanne zu Granada in Spanien / Abbtißin des dritten Ordens / betrachtete stetts das Leyden CHristi / starbe seelig 1563.

12. Carolus Blessensis Hertzog von Bretagne / in Franckreich / dessen Canonizations Proceß schon unter Urbano VI. vorgenommen 1383. ist verschyden mit dē Ruff der Heiligkeit. 1262.

15. Jacobus Landerus von Castroplebis ein Priester / wurde wegen Beschützung der Gerechtigkeit eines Spitals umbgebracht / und durch Wunderwerck gefunden. 1304.

17. Robertus König in Sicilien / und Jerusalem grosser Demuth / und Liebe gegen den Armen. 1309.

21. Lu-

21. Lucia von Venedig ein adeliche Wittib / und Spiegel aller Tugend / leuchtet mit Wunder-wercken. 1355.
22. Clara von Arimini ware im jungen Wittib-Stand sehr frech / nach ihrer Bekehrung aber führte sie ein strenges Buß-Leben / starbe seelig. 1300
25. Paula Gambara Gräfin von Benne / mit allen Tugenden geziehret / sonderbahr freygebig gegen den Armen / leuchtet mit Wunderzeichen im Leben / und im Todt. 1545.
27. Catharina Cialina Jungfrau / dero herzliche Tugenden / und wunderliche Thaten in dem Proceß wegen ihrer Heiligsprechung verzeichnet seynd. 1619.
28. Constantia von Naronsa Wittib / wurde von dem Heil. Francisco ihr erscheinend in den Himmel beruffen / leuchtet mit vilen Mirackeln. 1480.
29. Stupa von Fuligno Lehrjung des H. Thomasuccio ein Spiegel grosser Buß / und Andacht / auch begabt mit der Gnad der Prophezeyhung. 1405.
30. B. Hyacintha von Mariscotti Closter-Jungfrau des dritten Ordens / eines unbeschreiblich Tugend / und Wunderwerck-vollen Buß-Lebens / ist gestorben An. 1640. Seelig gesprochen von Benedicto XIII. 1726.
31. B. Ludovica Albertonia ein adeliche wittib zu Rom / eines Tugend-vollen Buß-Lebens / gestorben 1513. leuchtet mit Wunder-wercken /

wird Seelig gesprochen von Clemente XI. 1714.

Im Hornung.

1. B. Viridiana Jungfrau des dritten Ordens / so sie vom Heil. Vatter Francisco selbsten empfangen / stirbt Seelig knyend 1242. dessen Fest aus Vergünstigung Innoc. XII. von dem Orden St. Francisci gehalten wird.

3. Johanna von Valois Königin in Franckreich ein Jungfrau im Ehestand / ein Stiffterin eines neuen Ordens von den 10. Tugenden der Mutter GOTTes / stirbt 1562. leuchtet mit Wunderwerck. unter Urbano VIII. wurd der Proceß wegen ihrer Heiligsprechung angestellet.

4. Paschcalina Jungfrau / Jüngerin der Seel. Angela von Fuligno / leuchtet mit Wunderwerck. 1313.

5. BB. oder Seelige 17. Tertiarien / welche mit Petro Baptista, und anderen 5. Münderen Brüderen zu Nangasacho in Japonien seynd gemartert / und von Urbano VIII. 1627. Seelig gesprochen worden.

6. Antonius von Urbin ein gottseeliger Eremit im Leben / und Todt von GOtt mit Wunderwerck beehret. 1469.

8. Jacoba de septem Soliis ein Wittib / und edle Römerin / ware vom Heil. Vatter Francisco wegen ihrer GOttsforcht sonderbahr geliebt / in seinen dritten Orden aufgenommen / und zu seinem Hintritt durch die Stimm des

HErrn

HErrn wunderlich beruffen. starb seeliglich im Jahr 1239.

9. Matthæus de Rubeis aus dem uralten Römischen Adel der Ursini / und Cajetani / ein Vatter Nicolai III. Römis. Pabsten / ware von St. Francisco selbsten in den dritten Orden eingekleydet / starb seeliglich 1271.

12. Franciscа von Eugubio / verwunderlich im Abbruch / und hell-scheinenden Wunderwercken. 1360.

14. Pudentiana Zagnoni ein Jungfrau zu Bononien grosser Bußfertigkeit / empfienge öffters die Heil. Communion durch die HH. Englen. 1608.

16. Hieronyma von Meßina aus Sicilien / ein Wittfrau / wird wegen vilen Wunderwercken verehret. 1590.

19. S. Conradus von Placenz strengister Buß / und grosser Heiligkeit starb 1351. und leuchtet zu Nethi mit Wunderzeichen.

21. Ottilia von Belgre zu Metz / Jungfrau / ist 400. Jahr nach ihrem Todt unverwesen erfunden worden.

23. S. Margaretha von Cortona führte nach ihrer Bekehrung 20. Jahr lang ein von aller Strengheit ersinnliches Buß-Leben / starb seeliglich 1297. Dero Leib mehr als 400. Jahr unverwesen mit einem lieblichen Geruch / und vilen Wunderwercken geziehret / zu Cortona mit grosser Andacht verehret wird / ist von Benedicto XIII. 1728. in die Zahl der Heiligen einverleibt worden.

24. An-

24. Angela de Bissenzano, Anfangs des dritten Ordens St. Francisci, hernach Stiffterin des Ordens der Ursulinerinen. 1540.

25. Heinrich König in Dännemarck / lebte heiliglich / und starb seeliglich 1515. sein Leib ist noch gantz / und unverwesen in der Kirchen St. Andre bey Peruß.

Im Mertzen.

1. Tobia von Siena ein Wittib / Anverwandte / und Nähr-Mutter des Heil. Bernhardini von Siena. Ihr Seel wurde von ihme gesehen durch die Englen in Himel getragen. 1400.

3. Bonavita von Lugo / eines armen schlechten Stands / seiner Handthierung ein Schlosser / würckte mit dem H. Creutz-zeichen vil Wunder / sein Haupt wird offentlich verehret. 1375.

5. Andreas von Tuderto 1242. dessen Leib noch unversehrt zu sehen.

6. B. Coleta von Corbaia Jungfrau / Anfangs des dritten Ordens / hernach aber von GOtt in den Orden der Clarisserinen beruffen / und sowohl denselben / als den gantzen Orden St. Francisci widerum in seinen ersten Eyfer / und Strengheit einzurichten / ausgesehen worden. starb in grosser Heiligkeit. 1447.

8. S. Rosa von Viterbo Jungfrau nahme aus Befelch Mariæ der Himels-Königin den dritten Orden St. Francisci an; lebte in selbigem in vollkomener Heiligkeit / starbe schon im 18. Jahr ihres Alters 1251. ihr Leib wird noch heu-

heutigs Tags gantz unversehrt gleichsam schlaffend gesehen / und verehret. Uber die von ihr vor / und nach dem Todt gewürckte Mirackel hat schon 1252. Innocentius IV. nachzuforschen anbefohlen / und Calixtus III. hat ihre Canonizations Proceß approbirt. 1458.

9. S. Francisca Romana Wittib / anfangs des dritten Ordens / hernach Stiffterin eines neuen Ordens unter der Regel St. Benedicti / wegen vilfältigen Miracklen / so sie im Leben / und nach dem Todt gewürcket / von Paulo V. in die Zahl der Heiligen geschriben. 1608.

10. Christina vom Heil. Creutz in Umbria / ein Jungfrau lebte in strenger Einsamkeit / und hate vil Gemeinschafft mit denen HH. Englen. 1360.

12. Apollonia von Bononien ein Wittib / und grosse Gutthäterin der Armen / starbe seelig im Jahr 1550.

14. Antonius Niger / oder der Schwartze ein getauffter Saracener / leuchtete mit Wunderzeichen im Leben / und nach dem Todt 1549. sein Leib ist nach 50. Jahren unverwesen befunden worden.

19. Jutta / oder Gutta Jungfrau der H. Elisabeth Landgräfin in Thüringen / und Hessen / Camer-Dienerin / und Nachfolgerin in allen Guten. 1252.

25. Archangela Tardera Jungfrau empfienge die Wundmahlen Christi / in ihrem Leib / lage 36. Jahr kranck / starb heilig. 1590.

27. Mat-

27. Matthæus von Rotula / Einsidler in Welsch-land wird wegen seinen Wunder-Zeichen hoch verehret / ist im 55. Jahr durch ein feurige Saulen in den dritten Orden / und in die Wüsten beruffen worden / allwo er 45. Jahr in einer engen Hölle heilig zugebracht.

28. Maria von Cilij / Gräfin auch im Ehestand ein Jungfrau voll der Tugend / und Gottseeligkeit / mit himlischen Erscheinungen gewürdiget / und Prophetischen Geist begabt / stirbt 1413.

29. Raymundus Lullus ein lebendiges Beyspill der unerforschlichen Urtheil GOttes / lebte im Ehestand / und hohen Aembteren / auch in allerhand Lastern / im 40. Jahr aber seines Alters bekehrte er sich aus Göttlichem Antrieb / und begabe sich auf die Wissenschafften / ergriffe sie auch in so hohen Grad / daß er in kurtzer Zeit ein rechtes Wunder der Gelehrtheit / und Künsten worden. Nach Annehmung des dritten Ordens beeyferte er sich um die Bekehrung der Unglaubigen / bekehrte deren ein grosse Anzahl / wurde endlich in Affrica umb des Christlichen Glaubens willen gemartert. 1315.

30. B. Angela von Fuligno Wittib / führte nach dem Todt ihres Ehe-Herrns / und Kinderen ein höchst verwunderlich / und fast unglaublich strenges Leben / lebte 12. Jahr ohne andere leibliche Speiß von dem Hochwürdigen Guth allein / starbe 1309. dero Leib noch unverwesen.

Im Aprill.

1. Petrus ein Römer wurde von denen Türcken samt

samt zwey Minderen Brüdern gemartert. Anno 1358.

3. Clara Martinez Wittib / eines wunderbar frommen Lebens / würckete Mirackel / starbe 1594.

5. Guilielmus / oder Wilhelmus von Siclo aus Sicilien / gesellte sich in der Einöde zu dem H. Conrad von Placentz / und lebte in solchem Ruhm der Heiligkeit / daß sein Proceß ordentlich gemacht / und seine Verehrung von denen Sicilianeren mit offentlichem Fest begangen wird. starb 1351.

6. Johannes von Massach in Picœno / eines Ketzerischen Bauerns Sohn / aber mit der Ketzerey nit behafftet / erweckte als ein Knab / da er die Schaaf hütete / Miraculoser Weiß einen Brunnen / so zu Tag noch flusset. Lebte als ein Einsidler in den dritten Orden heilig / und starb 1399. wird allda offentlich verehret.

7. Francisca von Serona von armen Elteren gebohren / wurde von der Himmels-Königin selbst im Lesen / Schreiben / und Arbeiten underrichtet. Ihr wunderliches Leben ist im Proceß zu Rom anhängig. 1601.

9. Maria von Portugall / ware zu Jerusalem wegen des Catholischen Glaubens von denen Türcken verbrennet. 1575.

14. Pica leibliche Muter unsers H. Vatter Francisci / wurde von ihme in den dritten Orden aufgenommen / starb heilig.

15. B. Lucius / oder Luchesius der erste / so samt

seiner

seiner Ehefrau Bona Dona von dem H. Vatter Francisco in den dritten Orden ist aufgenommen worden/ führte ein so Tugendsames Leben/ daß ihne GOtt vor / und nach dem Todt mit vilen grossen Wunderzeichen begnadet hat.

18. Jacobus Oldus von Lodi / verheurathen Stands / beredete sein Ehefrau zu dem geistlichen Stand : er aber wurde Priester / und nahme den dritten Orden an / welchen er mit grosser Heiligkeit/ und Wunderwercken geziehret. 1404.

23. Johanna von Signia / Jungfrau ein Bauerns Tochter / würckte im Leben/ und nach dem Todt vil Wunder-Zeichen 1350. zu Signia wird von ihr das Officium gebettet.

24. Johanninus Beichtiger in Umbria wegen Heiligkeit des Lebens / und vilen Miracklen hoch verehret / wird auch allda als ein Patron für die Pest angeruffen. 1372.

29. Jutta von Sangershausen in Hessen / Wittib ein Mutter der Armen / leuchtet mit Wunderzeichen. 1264.

30. Elisabetha Pontia zu Lorca Wittib / führte mit ihren 2. Töchteren ein heiliges Leben / stifftete ein Closter 1520.

Im May.

1. Ubaldus / oder Vivaldus ein Jünger des seeligen Bartholi à S. Geminiano hatte seine Zellen in einem hollen Kösten-Baum / in welcher er heilig gelebt / und gestorben 1301. dahin jetzo

ein

ein Kirch erbauet / und derselbe mit vilen Miracklen leuchtet.

3. Johanna vom Creutz Jungfrau ist im Ruhm wegen ihrer Corallen / hatte grosse Gemeinschafft mit denen HH. Englen / leuchtet mit vilfältig- und grossen Wunderzeichen. 1534.

6. Bela IV. König in Ungarn / Bruder der H. Elisabeth / Landgräfin in Thüringen / sehr gottseelig / und demüthig von Hertzen. 1269. oder 1275.

7. Bonaventura von Chieti / ein Mann von so strenger Buß / und wunderlichen Leben / daß seine Gaaben der Gnaden / Verdienst / und Miracklen unmöglich zu beschreiben. starb seelig 1627.

15. Antonius aus Ungarn / dessen Leib zu Fuligno noch unverwesen. 1398.

19. S. Ivo Beichtiger / Priester / und Doctor der Rechten / und Advocat der Armen. starbe 1303. und wurde von Clemente VI. in die Zahl der Heiligen eingeschriben. 1347.

21. Dominicus de Termis, oder Terris, lebte mit seiner Ehefrau in beständiger Jungfrauschafft / leuchtet mit Miracklen. 1520.

23. Petrus de Colle, oder von einigen de Podio ponente genannt / ware einer aus dem ersten / welche den dritten Orden von St. Francisco selbst empfangen. Bey seinem End läuteten sich die Glocken von sich selbsten / und geschahen mehr Wunder. 1240.

30. B. Humiliana von Ceresis Wittib zu Flo-

rentz / grosser Tugend / und Verdiensten. starb seelig 1246. wird auch allda von Alters her als Seelig verehret / und Innocentius XII. hatte dem Orden St. Francisci ihr Fest zu halten verlyhen.

31. Ferdinandus der dritte König in Castilien / dessen Leben voll der Heroischen / und Königlichen Tugenden / sonderlich eines grossen Eyfers den Catholischen Glauben zu vermehren / und auszubreiten / und dahero dessen Namen in die Litaney der Heiligen von Clemente X. 1675. hoch-feyerlichist beygezehlet / wie ihme dann von Geistlich / und Weltlichen einhellig über 400. Jahr her der Namen eines Heiligen beygelegt / und sein Leib eben so lang in der Haupt-Kirchen zu Hispali unversehrt / und unverwesen zu sehen ist.

Im Brachmonat.

6. Bartholomæus Cardinal genañt / ein Thum-Herr zu Compostell / von denen jenigen / so man allda Cardinalen nennet / hat den dritten Orden eyfrig ausgebreitet / um das Jahr 1234. starb 1241. sein Leib ist noch unverwesen.

9. Gabriela von Peruß in Umbria / hoher / und stätter Betrachtung himmlischer Dingen.

16. Johannes von Ravenna / leuchtet im Leben / und im Todt mit Wunderzeichen. starb 1242.

19. Michaëlina von Pesaro, oder Pisauro adeliche Wittib / würcket vil Wunder-Zeichen / wird von Christo zu seiner Braut angenomen /

stirbt

stirbt seelig 1356. zu Pisauro wird von ihr das Officium gehalten.

24. Petrus ein Spanier zu Urbin / ein eyfriger Kinderlehrer in Glaubens-Sachen und Tugenden 1415. wird allda offentlich verehret.

25. Johannes Niger wurde neben 5. Münderen Brüderen wegen des Catholischen Glauben / von denen Saraceneren gemarteret. 1342.

30. Rohlandus / oder Orlandus von Chiusi / wurde von dem Heil. Vatter Francisco selbst in den dritten Orden aufgenohmen / deme er auch den Berg Alverina geschenckt. 1213.

Im Heumonat.

4. S. oder die Heilige Elisabeth Königin in Portugall / würckete unzahlbare Wunder-Werck. starb 1336. ihr Heil. Leib ist nach 274. Jahr nemlich 1612. noch unverwesen befunden worden / wird von Urbano VIII. in die Zahl der Heiligen eingeschriben. 1625.

9. B. oder der Seelige Cornelius Tertiari / welcher mit denen Gorcomiensischen Martyrern zu Brüell in Holland 1572. gemartert worden.

10. Elisabeth Ertz-Hertzogin von Oesterreich / Käysers Maximiliani II. Tochter / Rudolphi II. und Mathiæ beeder Römischen Käyseren leibliche Schwester / Caroli IX. Königs in Franckreich Ehegemahlin / nach dessen Ableibẽ sie das Königliche Clarisser-Closter in Wienn stifftete / ein Mutter der Armen und Krancken / nach ihrem Todt geschahen vil Gutthaten bey ihrem Grab. 1592.

11. Bonitius zu Volaterris / oder Bonamicus / dessen Heiligkeit die Grösse / und Mänge seiner Wunder-Werck bezeugen / hatte grosse Gemeinschafft mit seinem Heil. Schutz-Engel.

14. Anna von Medina in Spanien ein Jungfrau und Spiegel der Gedult in grossen Kranckheiten. 1602.

16. Adriana von Cortona leibliche Schwester der Heil. Margaretha von Cortona wurde in dem Kirchlein zu Portiuncula durch die Menge des Volcks dergestalten getrucket / daß sie bald hernach ihren Geist aufgeben / und in Krafft des genossenen Portiunculæ-Ablaß ohne Fegfeuer in den Himmel gefahren / wie ihrer Heil. Schwester Margaretha ist geoffenbahret worden. 1292.

17. Beatrix von Rasconibus Gräfin Wittib / leuchtete noch in Lebs-Zeiten mit Wunderzeichen / ihr Seel wurde von denen Englen mit Lob-Gesängeren zur ewigen Cron begleitet. starbe zu Mayland. 1490.

26. Agnes Castanea aus Spanien Wittib / übte grosse Buß-werck / hat sich sonderlich berühmt gemacht durch die grosse Lieb zu den Krancken / und preßthafften Persohnen / deren Geschwär sie sich nicht gescheuet mit eignen Mund auszusaugen. ist verschyden 1564.

30. Aemiliana aus Italien / ware verwunderlich in Ubung der Barmhertzigkeit / und Liebe des Nächsten / auch mit übernatürlichen Effect / und Würckung.

Im

Im Augustmonat.

3. Hieremias von Como Priester / ein grosser Liebhaber Mariæ der Mutter GOttes / starb seelig 1513. sein Leib ist noch unverwesen.

5. Bona Donna / ein Ehegemahlin des Seel. Luchesij / beede die erste / so von dem H. Vatter Francisco selbsten in dritten Orden seynd aufgenommen worden 1221. starbe gottseelig 1242.

7. Richardus Bischoff zu Fossambron / in Umbria / ein Vatter der Armen / Wittwen / und Weysen. 1242.

9. Johannes von Urbino / durch seine Fürbitt werden Blinde sehend / und Krancke gesund. starb seelig 1438.

16. S. das ist der Heil. Rochus (also ist der gemeine Ruff durch das Catholische Christenthum / und bezeugen sovil ihme zu Ehren aufgerichte Kirchen / Capellen / und Altär) dann wiewohlen von keiner solennen Heiligsprechung dises Heiligen bewust / ist doch dieselbe von verschidenen Päbsten für Heilig gehalten / und also zu verehren verwilliget worden. von Montpellier in Franckreich im Leben / und nach dem Todt mit vilen Miracklen scheinbar. ist von Paulo III. 1547. als ein heiliges Mitglied des dritten Ordens / von Urbano VIII. aber als ein allgemeiner Patron wider die Pest erkläret / sein Fest zu halten / und das Officium zu betten verlyhen worden. starb 1327.

18. B. oder die Seelige Clara von Falckenberg

anfangs des dritten Ordens St. Francisci / hernach aber des Ordens St. Augustini / eines sehr wunderlich / und Heil. Lebens-Wandel / und seeligen Todts / wie die vilfältig / und tägliche Miracktel ihrer Lebens-Beschreibung bezeugen. starb 1308. ihr Hertz wurde nach ihren Todt mit denen Instrumenten des Leydens Christi geziehret befunden.

23. Gualterus oder Gualbertus Bischoff zu Tarsis / bekehrte mit seinen Predigen / und gottseeligen Wandel vil zur Buß. 1242.

25. S. oder der Heil. Ludwig König in Franckreich der IX. dises Namens / ein sonderbahre Ehr und Zierd des dritten Ordens St. Francisci / dessen Kleyd er offentlich antruge / wurde von seiner Heilig-mäßigen Frau Mutter Blancha so gottseelig unterwisen / daß er niemahl einige Todtsünd begangen die gantze Zeit seines Lebens / welches bestunde in beständigen Buß-Wercken / eyfriger Beobachtung der Gerechtigkeit / mitleydiger Verpflegung der Armen / verlassenen Wittwen / und Weysen / freygebiger Aufrichtung vilfältiger Spitäller / Clöster und Kirchen. starb an der Pest heilig 1270. in dem andern Feldzug / welchen er undernohmen / daß Heil. Land zu eroberen. ist wegen unzahlbaren Miracklen / und höchsten Tugenden von Bonifacio VIII. 1298. in die Zahl der Heiligen hoch-feyrlich geschriben worden.

30. Nicolucius von Siena / ein wahrer Vatter der Armen ꝛc. leuchtet mit Wunder-Zeichen. 1289.

Im

Im Herbstmonat.

7. Margaretha von Piazza, so auch de la Place genennt wird / machte einen Blind-gebohrnen sehend / starbe in Sicilien mit vilen Wunder-Zeichen geziehret 1560. Ihr Procefs ist in Rom anhängig.

10. Leo / und Lucius nach Bekehrung viler Heyden zu Nangasacho in Japonien / seynd umb Christi Willen gemartert / und lebendig verbrennet worden. 1622.

11. Johannes à Burgo ein edler Ritter in Irrland wurde wegen des Catholischen Glaubens gemartert. 1610.

15. Thomasinus / oder (wie er sich selbst aus Demuth genennet) Thomasuccius von Fuligno in Umbria von edlen Elteren gebohren / lebte sehr streng in der Einöde / wurde von Christo selbsten befelcht die Buß zu predigen / ware auch mit der Gnad der Weissagung begabt. starbe seelig 1363. sein Leib wurde nach vilen Jahren unverwesen befunden. Zu Fulginio / oder Fuligno wird von ihme das Fest gehalten.

19. Didacus von Sinagra in Sicilien / wurde in seiner Jugend von den Banditen aufgefangen / mit ihnen zu gehen gezwungen / hernach mit denselben in verhafft gebracht / und auf die Galeern verdammt / von denen er erlediget / hernach auf einen hohen Berg ein strenges / mit Miracke / und Prophetisches Geist leuchtendes Leben geführet / starb 1612.

23. Gilla von Cortona Jungfrau / ein Jünge-

rin / und Mitgesellin im strengen Buß-Leben / und Heiligkeit der Heil. Margaretha von Cortona. 1297.

26. B. oder die Seelige Lucia Jungfrau von Catagiran aus Sicilien gebürtig / lebte / und sturbe mit solchem Ruhm der Heiligkeit 1400. daß sie von Leone X. 1514. seelig gesprochen / und von Innocentio XII. 1693. dem Orden St. Francisci von ihr den 26. Sept. das Fest zu halten / und das Brevier zu betten verwilliget worden.

27. S. oder der Heil. Elzearius Graf von Ariano führete mit seiner seeligen Ehegemahlin Delphina in unversehrter Jungfrauschafft einen gantz heiligen / Wunder-vollen Ehestand bey deren Engel-reinen Ehebeth sich Christus stehend offt sehen lassen / ihnen den Seegen gebend. starb seelig 1323. wurde von Urbano V. wegen grosser Anzahl seiner Wunder-Zeichen 1369. ordentlich heilig gesprochen.

Im Weinmonat.

2. Edmundus von Garano Ertz-Bischoff zu Armachau / wurde um des Catholis. Glaubens Willen von denen Ketzeren mit einer Lantzen durchstochen / und gemartert. 1598.

7. Franciscus Zickius von Pisauro bauete 3. Kirchen samt einem Spitall / und leuchtete mit Wunderwercken. 1350.

8. S. oder die Heilige Birgitta aus Königlichem Geblüt anfangs mit ihrem Fürstlichem Gemahl

mahl Ulpho dritten Ordens / hernach aber Stiffterin des Brigitiner Ordens / hatte vil Offenbahrungen vom Leyden Christi / sowohl im Leben als nach dem Todt mit vil und grossen Miracklen geziehret / von Bonifacio IX. in die Zahl der Heiligen einverleibt. 1391.

10. Robertus de Malatestis Fürst zu Arimini / sonsten auch Galeotus oder Habetus genannt / ein von Jugend auf der Frommkeit / und Andacht ergebner Herz / lebte sehr streng / ein Spiegel der Demuth / sturbe 1432. frölich / und mit lachendem Mund / leuchtet mit Wunderzeichen / welche zu Rom vorgelegt worden.

17. Eustochia / oder Eustochium zu Messana in Sicilien im 18. Jahr ihres Alters / und zu Anfang ihres Ehestands in einer Predig von GOtt berührt / nahme den dritten Orden an / und begabe sich auf ein sehr gottseeliges Leben / deßwegen sie von ihrem Eheherzn vil Widerwärtigkeit ausstehen müssen ; litte aber alles gedultig / und starbe mit dem Ruhm der Heiligkeit. 1486.

22. Antonius à Puteo Fidone, wiewohl Edel / und von grossen Reichthumen / hat jedoch als ein Verachter seiner selbsten / und der weltlichen Eytelkeiten alles verlassen / und als ein armer Tertiari seelig gestorben. 1540.

26. Dulcelina von Marsilien Jungfrau / eines gar bußfertigen Lebens / hatte vil himlische Erscheinungen / und leuchtete mit Wunder-Wercken / starb seelig. 1282.

31. Theresia Henriquez ein Gemahlin des Hertzogen Friderici von Modina de Rio secco, ein Mutter der Armen / erweckte einen Todten um das Jahr 1477.

Im Wintermonat.

3. Johannes Velita von Græcio edler Ritter / wurde von dem Heil. Vatter Francisco in den dritten Orden aufgenohmen / gab reiches Allmosen / lage dem Gebett und Fasten ob / hatte die Gnad CHristum in Gestalt eines Kindleins anzusehen / so dem Heil. Francisco erschinen / als diser zu Græcio das erstemahl in einer aufgerichten Krippen das Geheimbnuß der Geburt Christi vorstellete.

8. Garsenda von Apta / ein adeliche Wittib / Bluts-Verwandte des Heil. Grafen Elzearij / mit vilfältigen Offenbahrungen von GOtt begnadet / starb seelig 1319.

13. Ludovicus Baba wurde in Japonien um des Christlichen Glaubens willen verbreñet 1624.

15. Franciscus Cathaneus Uhrenckel / des Grafens Rohlandi / welcher dem Heil. Francisco den Berg Alvernia geschenckt / lebte als ein Einsidler heilig auf gemeltem Berg / starb seelig 1434.

18. Vitalis von Bediola / oder Bastia führte in der Einöde ein strenges Buß-Leben / thäte vil Wunderzeichen / starbe 1490. wird allda unweit Assis wegen viler von dem Volck erhaltenen

tenen Gutthaten in einer eignen ihme erbauten Kirchen sehr verehret.

19. S. oder die H. Elisabeth/ Königl. Princeßin in Ungarn/ Land-Gräfin in Thüringen/ und Hessen/ ob sie zwar in allem kaum 24. Jahr erstrecket; hat sie doch selbige sonderlich die 2. letzte Jahr/ als welche sie in dem dritten Orden St. Francisci zu gebracht/ ein so Tugend- und Wunder-volles Leben (dessen Beschreibung der enge Platz nicht zu lasset) geführet/ daß sie schon 1235. gleich im 4ten Jahr nach ihrem Heil. Ableiben von Gregorio IX. hochfeyerlich in die Zahl der Heiligen ist eingeschriben worden: ihr auch nit unbillich 3. Cronen zugemahlen werden/ als welche ihr Leben im Jungfräulichen/ im verheurathen/ und in dem Wittib-Stand mit Heiligkeit vollbracht/ und also allen Jungfrauen/ Ehefrauen/ und Wittfrauen für ein Vorbild/ und Spiegl der Gottseeligkeit zur Nachfolg dienen könne.

24. Albertus Graf von Spitzenberg/ empfienge den dritten Orden von St. Francisco selbsten/ wie auch jenen Habit/ in welchem der Heil. Vatter die Heilige Wundmahlen vou Christo eingetruckt empfangen.

26. B. oder die Seelige Delphina Jungfräuliche Gemahlin des Heil. Grafen Elzearij/ mit welchem sie die Jungfrauschafft auch im Ehestand unversehrt erhalten/ starb 1360. bey ihrer Begräbnuß wurde ein wunderbarliche Englische Music von den Anwesenden gehört. aus

Ver-

Vergünstigung Iñocentij XII. wird dero Fest als einer Seeligen gehalten.

27. Demetrius Albanus genannt / hat 50. Jahr in strenger Buß ein Einsidler Leben geführet / vil Wunder-Zeichen gewürcket / und öffters von der seeligisten Mutter GOttes persöhnlich besucht / und getröstet worden. 1491.

30. Blancha Königliche Princeßin aus Spanien Königin in Franckreich des H. Königs Ludwig Heilig-mäßige Frau Mutter / leuchtet mit Wunderzeichen / starb 1252.

Im Christmonat.

1. Innocentia Riccia ein edle Jungfrau in Sicilien / ein Buß-Spiegel mit Prophetischem Geist begabt / und mit Mirackel leuchtend 1624.

3. Gerardus de Villa magna Maltheser Ordens Ritter / ist nach etlicher Meynung von dem H. Vatter Francisco selbsten in den dritten Orden der Büsser aufgenommen worden / durch dessen Gürtel noch täglich Krancke gesund werden.

4. Beatrix Veniera Jungfrau / leuchtete mit Miracken / ware mit himmlischen Erscheinungen begabt / fuhre unter der Erscheinung Christi des HErrn in Himmel. 1309.

5. Petrus Tecellanus / oder Pectinarius / ware ein Weber / lebte im Ehestand in grosser Heiligkeit / wurde offt verzuckt / und mit himmlischen Glantz umgeben 1289. leuchtet mit wunderzeichen.

7. Carolus de monte Feltro, ein in strenger

Buß /

Buß / und Heiligkeit berühmter Einsidler. Anno 1404.

9. Margaretha Agullona Jungfrau von Valentia aus Spanien führte ein sehr strenges Buß-Leben in stätter Betrachtung des Leydens Christi / unter welcher sie vilfältig verzuckt wurde / hatte den Geist der Weissagung / leuchtete im Leben / und Todt mit sovil Mirackel / daß es kunte ein immerwehrend / und stättes Wunderwerck genennet werden ; in ihrem Todt / welchen sie vorwuste / erschine Ihr Christus / St. Franciscus / St. Vincentius Ferrerius / St. Elisabeth / in deren Begleitung ihre Seel unter Englischer Music in den Himmel fuhre. 1600.

13. Bartholus à S. Geminiano ein Priester / beherbergte Christum selbst in Gestalt eines Armen ; im 52. Jahr seines Alters / damit er durch das Feuer der Trübsaal wie das Gold gereiniget wurde / ist er von GOTT aus seinen verborgnen Urtheilen mit solchen schweren Zuständen heimgesucht worden / daß er den preßthafften Job selbsten schine übertroffen zu haben / welches er alles mit gröster Gedult übertragen / und endlich seelig verschyden. 1300. hat im Leben / und nach dem Todt mit vilen Wunderzeichen geleuchtet.

20. Vincentius von Nicosia dienete dem Convent zu Palermo als ein Tertiari / sein Todt wurde ihme von der Himmels Königin geoffenbahret 1601. ein gantzes Jahr nach seinẽ Todt

wurde sein Leib unverwesen / weich / und beweglich befunden.

24. Angelina Corbaria Gräfin von Termis / Jungfrau auch im Ehestand / zu welchem sie von ihrem Herrn Vatter wider ihren Willen / und Wissen verheissen worden: GOtt aber / aus dessen Befelch sie dem Willen ihres Herrn Vatters nachkommen / nachdeme er auch den Bräutigamb die Keuschheit zu halten wunderlich bewegt / hat nach zweyen Jahren das Ehe-Band durch Abforderung des jungen Grafen aufgelößt / und Angelinam in die Freyheit gesetzt ; worauf sie mit allen ihren Dienerinen den dritten Orden angenommen / und unzahlbahre Jungfrauen nach sich gezogen / mit welchen sie die Clausur / und Profeßion der 3. Ordens Gelübd in dem dritten Orden angefangen / auch biß an ihr End heiliglich darinnen verharret / und nach Empfahung der letzten H. Sacramenten in der Verzuckung seelig ihren Geist aufgeben. 1435.

27. Petrus Xendai / und Thomas Sacajura / wurden zu Nangasaco umb Christi Glaubens Willen enthauptet. 1630.

31. Syra ein fromme Tertiarin / so aus Syrien gekommen / ware der seeligen Michaëlinæ von Pisauro erste Ursach zur Antrettung des dritten Ordens / und getreue Mitgefärtin / leuchtete vor / und nach dem Todt mit Wunderzeichen 1356.

Es hätten zwar über dise noch vilmehr können

nen

nen beygebracht werden / welche bey verschidenen Authoren beschriben zu finden ; wie dann in dem Franciscaner Martyrologio, oder Marter-Buch/ so schon 1638. getruckt worden zu Pariß / unter der Zahl der Heiligen / und Ehrwürdigen Dieneren GOttes aus denen drey Orden St. Francisci / so sich auf 2770. belauffet / 213. aus disem dritten Seraphischen Orden sich befinden / welche der gantzen Christlichen Welt mit absonderlichen Tugenden / und Wunder-wercken vorgeleuchtet haben / zu welchen auch kommen die jenige / welche seithero unter diser fast hundert jährigen Zeit gottseelig abgelebt haben. Und mögen dise hier Verzeichnete genug seyn zu jenen Zihl / und End / zu welchem es scheinet / daß die Göttliche Vorsichtigkeit aus jedem Stand heilige Persohnen des dritten Ordens vorgesehen / und verordnet habe / damit nemlichen alle und jede / so sich zu demselben bekeñen wurden / in ihrem Stand einen Spiegel / und Beyspihl einer ausgemachten Vollkommenheit haben kunten.

Die weltliche Persohnen / so in disem dritten Orden kommen / werden abgetheilt / die Manns-Persohnen zwar in Welt-Geistliche / Verheurate / und ledige Persohnen ; weiblichen Geschlechts aber / in Verheurate / Wittwen / Jungfrauen / und andere ledige Persohnen : Nun die Herren Welt-Geistliche können ihnen vorstellen für ein Exemplar / und Vorbild den Heil. Ivo Priester / Gotts-gelehrten / und Juristen mit Wunderzeichen scheinend / oder Jacobum Landerum,

Bartho-

Bartholomæum Cardinalem, Hieremiam à Como, oder Bartholum à S. Geminiano &c. die Verheurathe haben für ein Beyspihl den H. König Ludwig / oder Hieronymum von Ancona / oder Heinrich König in Deñemarck / oder Bonavitam von Lugo / oder Joannem von Burgo / oder Nicolucium von Siena / oder Petrum Pectinarium &c. die Ledige aber haben für ein Exempel den H. Rochum / Stupam von Fuligno / Johanninum von Umbria / Antonium à Puteo, Carolum à monte Feltro &c. die verheurate Frauenbilder können ihnen vorstellen zur Nachfolg die Heil. Elisabeth Königin aus Portugall / Elisabeth Königin in Franckreich / Bona Donna Ehefrauen B. Luchesij, Picam die Mutter des Heil. Francisci / Eustochiam von Messana / Henricam Henriquez ꝛc. die Jungfrauen haben die Heil. Rosam von Viterbo / die Seelige Viridianam / Juttam der Heil. Elisabeth Cammer-Dienerin / die Seelige Luciam von Catalagione / Margaritam Angullonam / Franciscam von Serona / Johannam von Signia. denen Wittiben dienen zu einem Beyspihl die H. Elisabeth Land-Gräfin aus Thüringen. die Seel. Humiliana / Jutta von Sangershausen / Elisabetha Pontia / Agnes Castaneb ꝛc. die ledige Weibsbilder endlich / so etwann ein Zeit lang der Sünd und Laster gewandlet / hernach aber sich auf den Weeg der Buß wenden / und in disem dritten Orden eingehen / können sich aufmunteren zur Hoffnung ihrer Seeligkeit durch das Exempel der H. Margaretha

garetha von Cortona / einer Mitgenoßin dises dritten Seraphischen Ordens / als welche auch in ihrer Jugend ein lasterhafftes / ärgerliches Weibsbild gewesen / hernach aber sich ernstlich zu GOtt bekehrt / und der gantzen Welt zu einem verwunderlichen Spiegl der Buß worden / auch augenscheinlich bewisen / wie bereit GOTT seye einen bußfertigen Sünder widerum zu Gnaden auf und anzunemmen.

Das achte Capitel.

Von dem Geistlichen Vorsteher / welcher disen dritten Orden regiere / und verwalte.

I.

Es ist kein Orden ohne Oberhaupt / welches selben verwalte ; nun weilen diser dritte Seraphische Orden / wie oben im andern Capitl n. 4. gesagt worden / ein wahrer Orden ist / also muß er auch ein Oberhaupt haben / daß solchen regiere / und verwalte. Es ist diser dritte Orden ein Untergebner des ersten / als welchem die Herren Päbst jenen Underthan zu seyn anbefohlen haben / wie erhellet aus der Bullen Martini V. so anfanget : Licèt inter cætera &c. gegeben im 10. Jahr seines Pabstthums / und von Emman. Rodriquez in sua nova collect. Privileg. angezogen wird / und aus andern Bullen verschidener Herren Päbsten / von denen P. Arbiol meldet part. 3. c. 37. in welchen

denen Brüdern und Schwesteren des dritten Ordens des Heil. Francisci von der Buß anbefohlen wird unterthänig / und unterworffen zu seyn dem P. General / und denen PP. Provincialen des Ordens der Münderen Brüderen.

2. Aus welchem zu schliessen / daß der P. General das Oberhaupt seye über die Tertiarien durch den gantzen Orden / das ist jeder General nemlich der PP. Conventualen / der PP. Observanten / und der PP. Capucineren / über ihre Tertiarien / und die PP. Provincialen durch ihre Provintzen / und diser ihre Delegati, Anwalter / oder Gewalts-Trager seynd die Visitatores, und die PP. Guardiani über den Bezürck ihres Guardianats / aber mit disem Unterschid / daß die PP. Guardiani disen Gewalt haben / und empfangen von dem P. Provincial / durch Uberlassung / und nicht aus Krafft der Regel nach denen Päbstlichen Privilegien; weilen von solchen nichts bewust / oder bekannt ist. Und aus diser Ursachen ertheilen bey uns Capuciner Bayrischer Provintz / der P. Provincial / und Definitores versambleter in dem Definitorio, denen PP. Guardianis / und anderer Oerther Vorsteheren (sie mögen genant werden / wie sie wollen) den Gewalt die Weltliche Tertiarien anzukleyden / und zur Profeßion dises dritten Ordens anzunemmen / mit der Verlaub / und Macht solchen ihren Gewalt weiters / auch anderen / wem sie wollen / mitzutheilen / und zu überlassen / wie gleichfalls meldet P. Madervelo §. 4. n. 9. die Visitatores aber / oder Regel-Patres

haben

haben solchen Gewalt Krafft ihres Ambts / vermög des Gesatzes / welches ist die Regel / in dem 3ten 16ten 18ten und 19ten Capitel / und von denen Herren Päbsten Nicolao dem Vierdten / und Sixto IV. daß sie können weyhen / und ertheilen den Habit / und Gürtel / zur Profeßion aufzunemmen nach der Regel anleiten / und regieren / visitiren / und straffen / auch so gar des Habits widerum berauben / und aus dem Orden stossen / wann es die Verbrechen der Tertiarien verdienen / und erforderen. Und dises ist / was eigentlich zuständig ist dem unmitelbahren Haupt / oder Oberen der in der Welt lebenden Tertiarien dises dritten Ordens / die sich befinden in dem Bezürck eines Guardianats / unter dem Gewalt des Provincials.

3. In dem 16ten Capitel der Regel des dritten Ordens stellet unser Heil. Vatter Franciscus denen Tertiarien frey / einen Priester / aus was für einem approbirten Ordens-Stands sie wollen / zu einem Visitator zu haben: Aber Nicolaus IV. hat erkläret / daß er seyn solle ein Priester des Ordens unsers Heil. V. Francisci mit disen Worten / welche höchst gedachter Pabst in der Approbation diser Regel an dem 16.ten Capitel hat beygesetzet: " Weilen aber gegenwärtige Form / " und Weiß zu leben ihren Anfang genommen von " dem Heil. V. Francisco / so rathen wir / daß " die Visitatores, und Reformirer aus dem Or" den der Münderen Brüder genommen werden." worbey gleichfalls zu mercken / daß / wiewohl es

scheine / die Wort Nicolai IV. nicht mehr als ein Rath seyen / daß der Visitator solle seyn ein Ordens-Geistlicher der Münderen Brüder / so hat aber eben diser Pabst solches zu einem Gebott gemacht / indeme er die jenige / so ihme in disen Puncten nicht gehorsamb seyn wurden / seines Päbstlichen Seegens / der Kindschafft des Heil. Francisci (das ist / daß sie keine Kinder des Heil. Vatters Francisci seyen) und aller Ablässen / und Privilegien / so dem dritten Orden des H. Francisci verlyhen worden / beraubet / wie P. Madervelo §. 3. n. 10. vermeldet. Aus welchem zu schliessen / daß alle Versamlungen / oder Zusammenkunfften / Capitl / Abhandlungen / und Endschliessungen / ohne Zuziehung / und Beysein eines Priesters des Ordens St. Francisci / welcher vertrittet die Stell / und Ambt des Visitators, gäntzlich null, und ungültig seyen.

4. Den Visitator kan allein benennen der P. General / oder der P. Provincial, oder ihre Vicarij inner / oder ausser des Capitls ; also hat verordnet Sixtus IV. 1471. den 15. Dec. in der Bullen, dessen Anfang: Romani Pontificis providentia circumspecta &c. Dann wiewohlen Nicolaus IV. mit obbemelten Worten / welche er bey dem 16ten Capitel der Regel hinzugesetzt / erkläret / daß die Guardiani, und Custodes die Visitatores erwählen / oder bestellen / hat jedoch erstgemelter Sixtus IV. was dise Erwählung / oder Bestellung belanget / solches widerruffen / und die Erwählung des Visitators allein dem P. General /

neral / oder Provincial, oder deren Vicarijs, wie schon gesagt worden / vorbehalten.

5. Aus disen allen ist zuschliessen / daß die PP. Guardiani nicht beneñen können die Visitatores der Tertiarien / und obwohlen die Guardiani, denen von denen Provincialen ist überlassen worden der Gewalt den Habit des dritten Ordens denen weltlichen Persohnen mitzutheilen / und sie anzuleiten nach der Regel durch sich selbsten / oder auch einen andern zu benennen / und zu bestellen / der solches in ihrem Namen verrichte / so ist / und kan jedoch ein solcher nicht seyn / noch genennet werden ein Visitator, sondern nur ein Delegatus, oder Anwahlt / und Stell-Vertretter des P. Guardiani, dieweilen eigentlich der Visitator muß bestellt / und benambset werden von dem P. General / oder Provincial, oder seinen Vicario / wie schon gemeldet worden / und solchem P. Visitatori gebühret der Ordinari-Gewalt vermög seines Ambts.

6. Zum Visitator solle benambset werden ein Exemplarisch / geistreich / verständig / und gelehrter Religios / der ein Prediger ist / weilen alle dise Beschaffenheiten gebühren zu haben dem jenigen / welcher solle abgeben einen Hürten / und Meister einer solchen Menge Volcks / die sich pfleget bey solcher Versamblung einzufinden / damit er sich nach einen jeden richten köñe / dardurch alle zu gewiñen / und dero Seelen durch den Weeg der Buß zum Himmel zu führen.

7. Nun ist zu mercken / erstlich / daß der P.

Visitator sein Jurisdiction, oder Gewalt nicht brauchen könne ausser seinen Bezürck der ihme ausgesteckt ist / er aber dann hierzu sonderbahre Anweisung / und Befelch vom P. Provincial. Item das die Benambsung des Visitators, und das Ambt desselben sich nicht endige / oder aufhöre bey Absterbung eines P. Provincials, oder Ausgang seines drey-jährigen Provincialats, sondern es ist vonnöthen / daß solchen der nachfolgende Provincial austrucklich widerruffe. Und also ist es gebräuchlich / weil nirgends ein Gebott zu finden / welches ein Zeit vorschreibet / wann es sich enden solle. Gleicher gestalten / damit der P. Visitator sein Ambt fortsetze / ist nicht vonöthen / daß er von einem neuem P. Provincial aufs neu / und austrucklich wider bestellt / und benennet werde / sondern es ist genug / die stillschweigende Vergünstigung / das ist / daß ers nit widerruffe / da er kunte / wann er wolte / weil der P. Visitator kein Oberhaupt der Ordens-Geistlichen / sondern der Weltlichen ist; noch auch ein Gesatz vorhanden / welches die Zeit ausstecke / wie lang dessen Ambt dauren / oder wann es aufhören solle: und wañ er einmahl von einem P. Provincial zu solchem Ambt bestellet / und Krafft solcher Verordnung den ordentlichen Gewalt empfangen / so dauret solcher Gewalt / und er bleibet in seinem Ambt / kan auch solches fortsetzen auch zur Zeit eines andern P. Provincials, so lang bis es diser widerspricht / oder aufhebt / und alsdann endet sich auch das Ambt samt dem Gewalt: weilen

durch

durch wasfür Ursachen ein Ding hervor gebracht wird / durch dieselbe wird es widerum aufgehebt / und gleichwie es zu jeder Zeit bey einem P. Provincial stehet / einen Visitatorem zu benennen / also stehet es auch allzeit bey selben / solchen von seinem Ambt wider zu entlassen.

8. Nun von der Obligenheit des Visitatoris, Præsidis, oder Regel-Paters zu reden / ist zuwissen / daß ihme alles das jenige zu beobachten oblige / was die Regel / und Statuten von dem Visitatore fast in allen Capitlen melden / und erfordern / sovil nemlich nach jedes Orths Gelegenheit mit Einverstehen des Ministers, und der Discreten thunlich zu seyn erfunden wird. Dahero des Visitatoris Ambt ist; Erstlich allen Versamblungen / Handlungen / und Verrichtungen beyzuwohnen / in welchen er den Vorsitz hat/ und wann die Stimmen gleich und gleich ausfahlen / per votum decisivum den Ausspruch machet: jedoch daß er niemahl etwas für sich allein / sondern in allen Sachen / so den gantzen Orden angehen / mit Rath / und Einstimmung gemeldter Beambten zu thun schuldig seye. Zum andern / solle er fleißig bey denen Versamblungen beobachten / was unten im 15. Capitl wird vorgeschriben / auch darbey allzeit ein kurtze Sermon halten / so meistens in Auslegung der Regel / und anderen zum Aufnamb / Fortpflantzung / und Erhaltung des Ordens dienlichen Sachen bestehen solle / nach Innhalt dises gegenwärtigen Regel-Büchleins / welches von den Oberen approbie-

 ret /

ret / und zu Beobachtung einer hierinfahls allgemeiner Gleichförmigkeit verordnet worden. Drittens ist sein Ambt / den Habit / oder Scapulier / und Gürtel zu weyhen / in den Orden aufzunehmen / einzukleyden / und zur Profession aufzunemmen / jedoch / wie schon gemeldt / mit Einverstehen des Ministers, uñ der Discreten. Viertens mit denen Tertiarien in Fasten / und anderen Strengheiten der Regel zu dispensiren / oder vilmehr zu commutiren / und selbe (juxta statuta Pontificia supra cap. 18. Regulæ) in andere gottseelige Werck zu veränderen / wañ er darum aus billichen Ursachen ersucht wird. Fünfftens / daß er nach laut des 18. Capitels der Regel alle Jahr die Brüder / und Schwester / die unter seiner Direction begriffen seyn / visitire / oder wo solches nicht füglich geschehen kan / heimlich derselben Lebens-Wandel / und Verhalten mit Vernunfft / und Bescheidenheit unterforsche / die Straffmässige mit Liebe ermahne / corrigiere / und straffe / die Halsstärrige / und Unverbesserliche / bey denen nichts will verfangen / und wann es ihr Verbrechen erforderet / auch des Habits beraube / und aus dem Orden verstosse. Sechstens / solle er die Krancke Brüder / und Schwesteren besuchen / die Betrübte / und Nothleydende / sovil es seyn kan / trösten / und darob seyn / daß auch andere des Ordens ihr Schuldigkeit fleißig in Obacht nemmen. Endlichen im Fahl der Ordinari Regel-Pater verhinderet / oder abwesend wäre / wird denen Orths-Oberen der Gewalt gegeben in den

Zusam-

Zusammenkunfften selbst zu præsidiren / oder einen anderen zu bestellen / der eben den Gewalt habe / welchen der Regel-Pater hat / jedoch nur so lang / als er dessen Stell vertretten wird.

Das neunte Capitel.

Von denen Beambten dises dritten Ordens / ihren Verrichtungen / und Obligenheiten.

EIn jedwedere Gemeinde / oder Versamlung / damit es wohl geordnet seye / hat seine Beambte vonnöthen / welche gleichsam an statt der Händ und Füß dienen warmit das Haupt / welches ist der Obere / seine Verordnungen ins Werck stellen könne / und darum wird selbige ein Orden genennt / weilen alle Sachen mit einer Austheilung und Ordnung verrichtet werden. Die Regel thut nur von dreyen Aembteren Meldung / nemblich des Visitators, oder Regel-Paters, des Ministers, und der Discreten / welche die vornehmsten Aembter seynd dises Ordens / von der Buß genannt / die andere Aembter hat der Heilige Vatter Franciscus der Austheilung / und Verordnung diser frey überlassen. Er schreibet auch nicht vor die Zahl diser Beambten / also können deren mehr / oder weniger seyn nach Erforderung der grösseren / oder münderen Zahl der Tertiarien / so sich in denen Städten / oder andern Oerthern bey einander befinden werden; an den grösseren Oertheren sollen

nebst dem Visitatore auch ein Minister / ein Secretari, und 4. oder 6. Discreten verordnet werden: an den kleineren aber sollen / wo möglich / neben dem Regel-Pater ein Minister, und wenigist 2. Discreten bestellet werden. Und an disem / nemlich / daß der Regel-Pater eyfrig / und sorgfältig in seinem Ambt seye / wie auch die andere Beambte demselben mit gleichem Eyfer / und Sorgfältigkeit an die Hand zu gehen beflissen seyen / hanget der gantze Aufnamb / Fortpflantzung und Erhaltung des dritten Ordens / und soll ihme ein jeder ein Gewissen machen / daß / wann er zum Heyl der Seelen hätte etwas Gutes schaffen können / solches aber unterlassen; deßwegen bey GOtt einstens werden Rechenschafft geben müssen. Die Obligenheiten eines jedwederen Beambten seynd folgende.

Von dem Minister.

1. Dessen Ambt ziehet nit münder Ehr / und Ansehen nach sich / als Unehr / und Arbeit / dann indeme er die erste Persohn ist des Ordens / also muß er seyn der Brüder / und Schwestern Diener (dann dises bedeutet das Wort Minister) und die Liebe GOttes / und des Nächsten Nutzbarkeit seinem eignen Nutzen / und Ruhe vorziehen. An der Wachtbarkeit / und Sorgfältigkeit des Ministers, und dessen Exemplarischen Lebens-Wandl hanget der gantze Orden. Dañ sein gutes Exempel ist ein Vorbild aller anderen. Er muß besorgen alle andere Aembter / und Be-

ambten / und alle andere gemeine Sachen / und Anlegenheiten / als wann ihme alles absonderlich anbefohlen wäre. Dahero befehlen die Päbstliche Statuten allen Brüdern / und Schwestern / daß sie ihme in allen gehorsammen / was nit wider das Gewissen / und ihne verehren / als ihre Obrigkeit / und einen Vatter eines so heiligen Ordens / einer so geistlichen Gemeinde / und Ehrwürdigen Versammlung.

2. Ihme liget vor anderen ob / über die Einverleibte genaue Obsorg zu haben / und von deren Verbrechen dem Visitatori, oder Regel-Pater Nachricht zu geben / und von allen / was zu verbesseren ist / mit ihme sich zu unterreden nach Verordnung des 19ten Capitls der Regel / damit alle beede zugleich Vorsehung thun durch zulängliche Mitel mit Verstand / und Liebe : wann aber kein Mittel soll helffen / solle geschehen / was gemeldtes 19. Capitel vorschreibet.

3. Solle er ein Buch haben / in welchem sollen aufgezeichnet werden alle Allmosen / welche er einnimbt / und dem Syndico, wann einer bestellt / oder dem Secretario übergibt / diser solle auch in ein Buch eingeschriben / was er empfangen / und dem Ministro für das jenige / was er von ihme empfangen / allzeit ein Recepisse geben. Wann nun ein Ausgab / oder ein Sach zu bezahlen wird vorfallen / solle der Minister dem Syndico, oder Secretario durch Zettl vorschreiben / was / und wie es ausgegeben / und angewendet werden solle. Solche Ausgaben solle der Syndicus, oder Secretario-

creta-

cretarius, welcher das Geld besorget / in sein Buch aufzeichnen / und die Zettl des Ministers aufbehalten. Gleicher gestalten kan auch der Minister solches in seinem Buch aufmercken / also / daß eines jeden Buch in zwey Theil abgetheilet seye / und in dem einen Theil die Einnamb / in dem andern die Ausgaben aufgeschriben können werden.

4. Liget ihm ob die Sorg wegen der Festtägen / welche der dritte Orden alle Jahr begehet / an welchen ein Predig gehalten werden / und alle communicieren sollen. Und damit ein Gleichförmigkeit in dem gantzen Orden seye / so solle nach Verordnung der Päbstlichen Statuten das vornehmste Fest des dritten Ordens seyn das Fest der Wundmahlen unsers Heil. Vatters Francisci / welches einfallet den 17. Tag Herbstmonats / welches Fest denen Kinderen eines solchen Vatters eigenthumlich zugehöret. Das andere Fest aber für die abgestorbene Brüder / und Schwesteren solle / wañ sovil Mitel bey dem gemeinen Allmosen vorhanden / im Monat Novembris gehalten werden.

5. Solle er sich befleissen in allen so wohl absonderlichen / als allgemeinen Versam̃lungen bey denen Einkleydungen / bey denen Professionen / und allen Ubungen des Ordens gegenwärtig zu seyn. Solle auch Fürsehung thun denen Nothwenigkeiten damit die Krancke / und Hülff-lose durch ihne / oder andere / so vil thunlich / getröstet / vor die Abgestorbene die Hülff verschaffet / und dero Nämen in den nächsten Zusam̃enkunff-

ten

ten verkündiget werden / und solle sich also die Sorg des Ordens angelegen seyn lassen in Haltung der Regel / Statuten / und Verordnungen / als wann er keine andere Beambte zu Gehülffen hätte.

6. Es ist ein Minister einer Versammlung nicht unterworffen einem andern Minister einer andern Versammlung eines andern Orths / sondern ein jede Versammlung der Tertiarien solle ihren eignen Minister, und Vorsteher haben: ein jeder Minister aber soll underworffen seyn dem P. Guardian / oder dem Visitator, oder Regel-Pater.

7. Wann der Minister wird verhinderet / oder kranck seyn / soll man ihme einen Coadjutor, oder Mithelffer bestimmen / wann auch diser abgehen solte / solle ihme der ältere Minister an die Hand gehen / und wann keiner vorhanden / der ältere Discret.

8. Vor Ausgang seines Ambts solle der Minister mit dem hierzu verordneten Discreten / und Secretario sich versammlen mit dem Syndico abzurechnen wegen des Allmosen Gelds / so Zeit seines vergangenen Ambts ist eingenommen / und ausgegeben worden.

9. In denen Oertheren / in welchen Brüder und Schwesteren seyn werden / und kein Minister, oder Vorsteher / wird der P. Guardian / oder Visitator die Aembter austheilen / wie er es für gut befinden wird; wann aber ihr wenig

seynd

seynd / wird ihrer Sorg tragen ein Tertiari aus den ältisten.

Von dem Ambt des Secretarij.

1. Diser solle ein Buch haben / welches in 5. Theil kan abgetheilt werden : in dem ersten Theil solle er aufzeichnen die Einnamb / und Ausgaben / das Haab / und Guth / so der dritte Orden besitzet / und alles / was sich denckwürdiges in dem Orden zu traget. In dem andern solle er einschreiben die Einkleydungen / und zwar erstlich das Jahr / Monat / und Tag / an welchen selbe geschehen : Zum andern des Eingekleydten Namen / Zunamen / Alter / Geburts-Orth / Elteren / Stand / ob er ledig / verheurath / oder im Wittib-Stand / Ambt / oder Handthierung / Orth oder Pfarr / wo sie wohnen. Drittens / den Namen des Regel-Paters, oder dessen / der an statt dises begwaltet gewesen einzukleyden / und die Einkleydung vorgenommen / damit man nemlich solche allzeit zu finden wisse / wann sie an einem andern Orth die Profession abzulegen verlangten : und endlich wenigst zwey Zeugen / wañ solcher actus nit vor der gantzen Versamlung geschehen. Im dritten Theil sollen auf eben erst besagte Weiß die Professionen / oder Gelübds-Ablegungen aufgemercket werden. Im vierdten sollen aufgeschriben werden die verstorbene Brüder und Schwestern mit Anmerckung des Jahrs / Monats / und Tags / und wohin sie begraben worden / und wann einer stirbt / solle in dem Register

ster der Einkleydung / und Professionen zu dessen Namen ein ✠ Creutz gemacht werden / zum Zeichen / daß selbiger gestorben seye. Endlichen in dem 5. Theil sollen verfasset werden alle Rath-Schlüß / so von denen Versammlungen beschlossen worden. Und so jemand aus dem Orden verstossen wird / soll solches auch in disen 5. Theil eingeschriben werden.

2. Er muß auch um andere 2. gleich lautende Bücher trachten / deren eins darvon bey dem Regel-Pater, daß andere bey dem Minister solle aufbehalten werden. Und in disen 2. Bücheren sollen eingeschriben seyn alle Brüder und Schwestern aller Oerthern / so in dem Bezürck des P. Guardians begriffen seyn / und zwar nach ihrem Alterthum in den Orden / damit sie wissen / wo sie wohnen / und daraus der Stand des Ordens ihnen bekannt seye.

3. Solle er beywohnen allen allgemeinen / und sonderlichen Versammlungen / und darin ein Votum, oder Stimm haben / er solle auch fleissig verwahren des Ordens-Sigill / wann eines verhanden ist / und verfertigen die Professions-Brieff denen Brüderen / und Schwesteren / wann sie verreisen wollen; wie auch die Attestationes, wann die Eingekleydte unter dem Probier-Jahr aus billicher Ursach verreisen / und an einem andern Orth wollen Profession machen / welche von dem P. Guardian / oder Regel-Pater, und dem Minister mit eignen Nahmen unterschriben / und gesieglet seyen.

4. Solle

4. Solle er / wo kein Syndicus ist / das von dem Minister ihme eingehändigte Allmosen zuverwalten haben / und obwohlen er ohne Vorwissen / Anschaffung / oder Zulassung des Ministers nichts sonderbahres kan ausgeben / solle er jedoch verbunden seyn dem Ministro , und Discreten vom Einnamb und Ausgab wenigist einmahl im Jahr fleißige Rechenschafft zu geben : Wo aber auch kein Secretarius wird seyn / wird solches der Minister selbst / oder einer aus denen Discreten verwalten.

Von dem Ambt der Discreten.

Der Discreten / oder Raths-Geberen Ambt gemäß ihrer Nähmen ist / mit reiffer Uberlegung / Klugheit / und bescheidenem Eyfer abzuhandlen / und zu entscheiden / was bey denen Versammlungen vorgetragen wird ; dann dise müssen in wichtigen Ordens-Geschäfften fleißig zu Rath gezogen werden. Dahero sollen sie ernsthaffte / verständige / für die Ehr GOttes / und des Ordens eyferende Leuth seyn / an der Zahl so vil / als die Nothwendigkeit erforderen wird / nach gut Geduncken / und Verordnung des P. Guardians / und des Ministers , und nach der Zahl / oder Menge der Brüder ; dann in der Versammlung des P. Guardians / des Visitators , des Ministers , des Secretarii , und der Discreten bestehet das gantze Regiment des Ordens / und dessen Aufnamb / Fortpflantzung / und Erhaltung hanget an denen / daß solche Beambte seyen / welche

aus

aus bescheidenem Eyfer der allgemeinen Wohlfahrt nach kluger / und reiffer Uberlegung ins gesamt das jenige schliessen / was sie am besten zu seyn beduncken wird. Von denen übrigen Aembteren als da seynd der Zelatorum , oder Eyferer der Regel/ des Syndici , des Vicarii Cultus Divini , oder Sacristaners / und des Krancken-Warters / weilen dieselbe dermahlen noch nicht nöthig zu seyn scheinen mit sonderlichen Persohnen versehen zu werden / sondern bey erforderender Noth gar leicht von einem / oder anderen Discreten können verrichtet werden / also wird auch von solchen Aembteren absonderlich zu handlen unterlassen.

Das zehende Capitel.

Von der jährlichen Wahl des Ministers / und anderer Beambten : wie auch von dem Capitel-Tag an welchem solche Wahl wird offentlich abgelesen.

DAs 15.te Capitel der Regel thuet zwar Meldung von denen Aembteren des Ordens / doch bestimmt es nicht / wie vil / und was für Aembter es seyn sollen ; schreibt zwar auch / daß eines jeden Ambt nicht allzeit bey einem verbleiben / sondern nur auf ein gewise Zeit sich erstrecken solle / meldet aber nicht / wie lang ein jeder seinem Ambt solle vorstehen.

Derohalben haben die Päbstliche Statuten hierüber Vorsehung gethan / die Aembter vorgeschriben / wie oben in den Statuten über das 15.te Capitel gesagt worden / auch die Weiß / wie / wer / und von wem die Beambten sollen erwählet werden / folgende Ordnung gemacht.

1. Das Ambt des Ministers / wie auch der anderen Beambten soll für Ordinari nur ein Jahr lang dauren ; der jenige jedoch / welcher mit Lob seinem Ambt vorgestanden ist / wird noch für ein längere Zeit von neuem widerum können bestättiget werden. Dahero solle Jährlich das Capitel gehalten werden / welches am füglichisten geschehen kan an jenem Tag / an welchem die letzte allgemeine Versammlung im Jahr angestellet wird / oder aber an einem andern Tag / wie es dem Regel-Pater / Minister / und Discreten anständig und gelegen zu seyn / wird für gut beduncken. Die Wahl aber / weil sie schwerlich an einem Tag einer allgemeinen Versammlung wird können vollbracht werden / solle kurtz vorhero in einer besonderen Zusammenkunfft vorgenommen werden.

2. Zu dem Ambt eines Ministers / oder Vorstehers können auch weltliche Persohnen erwählet werden / jedoch wañ es füglich seyn kan / soll man daran seyn / daß es allzeit ein Priester / der in dem dritten Orden Profeß gethan / und ein Exemplarisch gravitätische Persohn seye : Wiewohlen auch aus gewisen Ursachen ein Weltlicher / so mit sonderlichen Qualitäten / und Eigenschafften begabt / kan vorgezogen werden. Und wann der

Mini-

Minister ein Priester / so solle der Coadjutor ein Weltlicher seyn ; hingegen aber / wann der Minister ein Weltlicher / so solle der Coadjutor ein Geistlicher seyn. Item / so sollen auch die Discreten / so vil möglich / halber Theil in Priestern / und halb in Weltlichen bestehen.

3. Alle Verwürrung zu verhüten / welche erfolgen wurde / wañ von allen Brüdern die Stimmen zu diser Wahl müsten eingehollet werden / wird befohlen / daß niemand hierzu gelassen werde / als allein die jenige / welche in den absonderlichen Versammlungen / oder Vorfallenheiten ein Votum, oder Stimm zu geben haben / nemlich der Minister / oder Vorsteher / die Discreten / der Secretarius, der Syndicus, der Ober Sacristan / der Krancken-Warter / und alle die jenige / welche schon einstens Ministri gewesen seynd / der P. Visitator, oder Regel-Pater / obschon der P. Guardian in der Wahl-Versammlung præsidirte / welcher dann sowohl ein Stimm hat mit andern / wie der Regel-Pater.

4. So wohl in diser absonderlichen Versammlung / in welcher die Erwählung der Beambten vorgenommen / als bey der darauf folgenden allgemeinen Capitular-Versammlung / in welcher die Erwählungen verkündet / und die Beambte veränderet werden / wañ nicht von dem P. Provincial ein anderer darzu absonderlich verordnet wird / solle allzeit des Orths Obere præsidiren / welcher im Namen des P. Provincials die Erwählungen bekräfftigen / und die Erwählte

in ihren Aembteren bestättigen solle. Wann aber solches wegen billicher Verhinderung nit seyn könnte / stehet solches dem Regel-Pater zu mit eben dem Gewalt / welchen sonst der P. Præses, oder Vorsteher diser Wahl hätte / zu verrichten.

5. Wann nun obbesagte Beambte an einem darzue bequemlichen Orth zusammen kommen / ruffen sie vor einem Crucifix / und 2. brinnenden Liechtern knyend die Gnad des Heil. Geistes an / mit dem Hymno : Veni Creator &c. welchen der P. Præses vorbettet / samt denen Collecten, oder Gebetteren de Spiritu S. de B. V. M. de S. P. N. Francisco, und letztlichen actiones nostras &c. wie unten bey der Einkleydung cap. 11. n. 4. zu finden. Nach disem setzen sich alle in ihrer Ordnung nider / und der jenige / so præsidiret / solle ihnen samentlich durch ein kurtze / und nachdruckliche Ermahnung zu Gemüth führen / daß sie in ihrem Gewissen schuldig seyen / die Ehr / und Dienst GOTTes / die gemeine Wohlfahrt des Ordens / und das Heyl der Seelen zu beförderen / und die jenige Persohnen zu denen Ordens-Aembteren zu erwählen / welche grössere Gaben / und Verdiensten / grösseren Geist / Eyfer / und Andacht haben / und zu selben am tauglichisten zu seyn erachten werden / sollen alsdann die Wahl in Fried / und Einigkeit / ohne eintzige Verdrüßlichkeit / und Mißverständnuß vollbringen / und biß zur Promulgation in Geheim halten.

6. Die Erwählungen anbelangend / können selbe auf folgende Weiß geschehen : Ein jeder

solle

solle auf ein Zettl sein Stim̃ schreiben. Zum Exempel: Mein Stimm zu dem Ambt des Ministers / des Secretarii &c. gibe ich dem N.N. zu unterist unterschreibet er seinen Namen / darnach vermacht er seinen Namen / und rollet den Zettl also zu sammen / daß zwar der Namen dessen / deme man die Stimm gegeben / kõñe gelesen werden / der Nahm aber dessen / der die Stimm gibet / nicht möge gesehen / oder offenbahr werden. Dise Zettel legen sie in ein darzu bereites Geschür / und zwar zum ersten die gewesene Ministri / darauf die andere Beambten von dem underen biß zu den oberen / zu letzt der Secretarius, der Minister, und der Visitator, und P. Guardian / welche das scrutinium halten. Darauf sollen der Præses, der Minister, und Secretarius absonderlich / und allein die Zettel miteinander eröffnen / der Secretarius die Stimmen aufschreiben / und der jenige / welcher aus den Erwählten die mehrere Stimmen überkommen / wann er nur um ein Stimm mehr / als der andere haben wurde / der ist zum Ambt erwählet. Wann aber dise Weiß der Erwählung nicht anständig / so kan es mündlich also geschehen. Der P. Præses mit dem Ministro und Secretario verfügen sich zu einem darzu bereiten Tisch / alsdann gehet einer nach dem andern / der ein Stimm zu geben hat / zu ihnen hin / sagt ihnen in Geheim / welchem er sein Stimm gebe / jene aber mercken / und schreiben es fleißig ein jeder auf ein besonderes Papier / welches sie alles in Geheim zu halten schuldig seynd / also / daß

 nim̃er

nimmer offenbahr werde/ wem ein jeder sein Stimm gegeben habe. Lesen es hernach zusammen / und der jenige / so den meisten Theil der Stimmen hat / der ist rechtmäßig zum Ambt erwählet. Wann aber die Stimmen für zwey / oder drey gleich wären / so stehet dem P. Præsidi zu / per votum decisionum den Ausspruch zu thun. Auf gleiche Weiß können auch alle andere Beambte erwählet werden. Allein bey der Wahl der Discreten ist zu beobachten / daß allzeit ihrer zwey von denen verbleiben müssen / so zuvor schon im Ambt gewesen seynd / damit sie in allen Sachen/ welche schon vorhero seynd abgehandlet worden / könen Nachricht geben. Der beschlossnen Wahl / welche der Secretarius zu Papier bringet / sollen sich unterschreiben der P. Guardian / der Regel-Pater/ der vorige Minister, und der Secretarius, und sollen solches aufheben / und in Geheim halten bis an dem zukünfftigen Tag / an welchem es publicirt, und bestättiget werde. Darauf wird dise Versammlung beschlossen mit dem gewohnlichem Gebett / wie unten zu sehen. c. 15. n. 4.

7. An dem Capitel Tag / welcher ist der nächste / an welchem nach der Wahl, die allgemeine Versammlung aller (sovil es möglich) Brüder / und Schwestern / wann sie alle beysammen / betten alle knyend den Hymnum : Veni Creator Spiritus &c. samt denen Collecten oder Gebetteren / wie am Wahl-Tag geschehen. Nachdem solche Gebetter von dem / welcher præsidiret / vollendet / solle diser einen kurtzen Vortrag

trag thuen / was massen nach Verordnung der Regel / und Päbstlichen Statuten die jährliche Wahl rechtmäßiger Weiß vorgenohmen worden / und nunmehro allen versambleten Brüdern / und Schwesteren solle kundt gemacht werden / solle auch die jenige / so zu den Aembteren auf ein neues erwählet worden / ermahnen / und anfrischen / daß sie ihre Aembter aus Gehorsam annemmen / und getreulich aus Liebe GOTTes / und des Nächstens dieselbe verrichten.

Darauf verfügen sich der vorige Minister / und andere Beambte für den Altar / knyen nider / und übergeben ihre Aembter: der P. Præses aber saget ihnen Danck für die gehabte Mühe / und Arbeit in ihren Aembteren / ertheilet ihnen seinen Priesterlichen Seegen / und entlasset sie in ihre Oerther. Wann solches vollendet / reichet er dem Regel-Vater / oder dem Secretario die Tafel / worauf von dem Secretario die an dem Wahl-Tag beschehene Erwählungen seynd aufgezeichnet worden / welcher sie mit lauter Stim wird ablesen / wie folget:

IM Namen GOtt des Vatters / des Sohns / und des H. Geistes / dreyer Persohnen / und eines einigen GOttes / der allerreinisten Jungfrauen / und Göttlichen Mutter / unser Schutz-Frauen / welche ohne Erb-Sünd empfangen worden / und unsers Heil. Seraphischen

Vatters Francisci. Dises ist die Wahl / welche in dem Convent N. geschehen ist / Anno N. den N. Tag des Monats N. durch den P. Præsidem, N. Herrn Minister / und Vorsteher N. und durch die Versammlung der Discreten / und Beambten des dritten Ordens / so dises Jahr in Aembteren gestanden: in welcher Wahl zu einem Minister erwählet worden der Herr N. zu Discreten aus denen Geistlichen die Herren NN. aus denen Weltlichen NN. zu einen Secretarium N. &c. Worauf der P. Præses spricht: Und Ich bekräfftige dise Wahl im Nahmen GOtt des Vatters / des Sohns / und des Heil. Geistes / Amen. Nach solchem muß der neu-erwählte / oder confirmirte Minister zu dem Præses gehen / und nider knyen / welcher ihme den Orden recommendiret / und in seinem Ambt bestättiget sprechend: Ich bekräfftige den Herrn in seiner Wahl / und in seinem Ambt / im Namen GOtt des Vatters ꝛc. gibt ihme den Seegen / und entlasset ihne an das Orth wider zu sitzen / an welchem sein Vorfahrer gesessen; auf gleiche Weiß verfügen sich die übrige neu erwählte zu dem P. Præsidem, der ihnen dann die Sorgfalt / und Fleiß ihrer Aembter anbefihlet / und nach empfan-

genen

genen Seegen gehen sie an die Oerther / wo die vorherige Beambte gesessen.

Darauf wird das Te DEum laudamus &c. gesungen / oder gebettet / nach welchen der P. Præses wird stehend sprechen :

℣. Confirma hoc DEus.

℟. Quod operatus es in nobis.

℣. Post partum Virgo immaculata fuisti.

℟. DEI Genitrix intercede pro nobis.

℣. Signasti Domine servum tuũ Franciscum.

℟. Signis redemptionis nostræ.

℣. Domine exaudi orationem meam.

℟. Et clamor meus ad te veniat.

℣. Dominus vobiscum.

℟. Et cum Spiritu tuo.

Oremus.

DEus, qui corda fidelium sancti Spiritûs illustratione docuisti, da nobis in eodem Spiritu recta sapere, & de ejus semper consolatione gaudere.

Concede nos famulos tuos, quæsumus, Domine DEus, perpetua mentis, & corporis sanitate gaudere, & gloriosa beatæ Mariæ semper Virginis intercessione à præsenti liberari tristitia, & æterna perfrui lætitiâ.

DEus, qui mira crucis mysteria in B. P. N. Francisco Confessore tuo, multiformiter demonstrâsti, da nobis, quæsumus, devotionis suæ semper exempla sectari, & assidua ejusdem Crucis meditatione muniri.

Agimus tibi gratias omnipotens Deus pro universis beneficiis tuis, qui vivis, & regnas in sæcula sæculorum. ℟. Amen.

℣. Benedicimus Domino.

℟. Deo gratias.

8. Wann dises vollendet / und sich alle widerum an ihre Oerther nidergesetzt haben / solle der geweste Secretarius ein Summarische Rechnung ablegen aller Einnamb / und Ausgab verwichenen Jahrs / damit alle sehen / wohin das geopfferte Geld getreulich angewendet worden / und also alle angefrischet werden ferners Allmosen zu geben. Weiters sollen abgelesen werden / welche dises Jahr eingekleydet / oder zur Profeßion zu gelassen worden ; Wie auch / welche vergangnes Jahr aus dem Orden gestorben an dem Orth / wo die Versammlung gehalten wird / sie mögen eingekleydet seyn / oder Profeßion gethan haben / wo sie wollen / mit Ermahnung / daß alle das jenige für sie betten / und verrichten wollen / was die Regel vorschreibet.

9. Nach disem solle für die Abgestorbene Brüder und Schwesteren gesprochen werden das Responsorium : Ne recorderis &c. wie unten zu se-

zu sehen im 15ten Capitel n. 5. Nach allen disen wird der P. Præses mit gegebenen Zeichen dem Capitel ein Ende machen. Die Tafel aber der neu erwählten / welche vom P. Præside, dem Regel-Patre, denen vorigen Minister / und Secretario, wie oben schon gemeldt / unterschriben worden / soll bey den Schrifften des Ordens aufbehalten werden. Alles / was in disem / und vorigem Capitel von denen Erwählungen / und Aembtern ist gesagt worden / ist zu verstehen von denen grossen Versammlungen. An jenen Orthen aber / wo wegen geringer Anzahl der Tertiarien solches nit füglich geschehen kan / solle der Obere / mit dem Regel-Pater / Minister / und Discreten alles anordnen / wie sie es vernünfftig zu seyn am besten befinden werden; weilen die Regel selbsten / und die Päbstliche Statuten ein mehrers / als was füglich seyn kan / nicht anbefehlen / wie zu sehen zu End der Päbstlichen Statuten über das andere Capitel.

Das eylffte Capitel.

Weiß / und Manier die Anhaltende in den Heil. dritten Orden S. Francisci anzunemen / und einzukleyden.

1.

WAnn jemand verlanget in den Heil. dritten Orden St. Francisci aufgenommen / und von denen Capucineren eingekleydet zu werden / solle solches von dem

A. R. P.

A. R. P. Provinle, oder R. P. Guardiano, oder von einem andern / von A. R. P. Provinciale darzu verordnetem Patre geschehen mit fleißiger Beobachtung alles dessen / was die Heil. Ordens-Regel / die Päbstliche Statuten / und die Auslegung über das erste / und andere Capitel hiervon vorschreiben.

Nachdem der Tag der Einkleydung bestimet ist / solle der Anhaltende sich durch etliche Täg vorhero zu einer General / oder sonst vollkommenen Beicht (nach dem Rath / und Gutachten eines Beicht-Vatters) bereiteu / umb selbige vor der Einkleydung abzulegen / und des vollkomenen Ablaß theilhafftig zu werden.

Nach abgelegter Beicht verfüget sich der angehende Tertiari zu benenter Stund für den Tertiari-Altar / oder Capellen in Begleitung wenigist zweyer anderen Tertiarien als Zeugen (wann die Einkleydung nicht vor der gantzen Versammlung vorgenommen wird) bey sich habend das Scapulier / ein Strück-Gürtel / samt einem Crucifix und Wachs-Kertzen / und vor dem Altar nider knyend / erwartet er die Heil. Meß / welche er mit sonderlicher Andacht anhören / GOTT dem Allerhöchsten sich aufopfferen / und die H. Communion empfangen solle. Nach der Heil. Meß legt der Priester die Casulam samt dem Manipul ab / und wendet sich zu dem angehenden vor dem Altar knyenden Tertiari mit Sprechen:

Was ist sein (ihr) Begehren?

Diser antwortet:

Wohl-

Wohl-Ehrwürdiger Vatter / ich begehre um der Liebe GOttes willen das Probier-Kleyd des dritten Ordens des H. Vatters Francisci / damit ich GOtt desto besser dienen könne / durch die Haltung diser Regel / und der Heil. Gebotten GOttes.

Darauf haltet der Pater ein kurtze Sermon, nach welcher er die anhaltende Persohn noch einmahl befraget :

Seynd sie noch beständig in ihrem Heil. Vornehmen ?

Dieselbige antwortet :

Ja Ehrwürdiger Pater.

Alsdann sagt derselbige :

So wollen wir dañ alle GOtt bitten / daß Er seine Gnad zu disem Heil. Werck verleyhen wolle.

Darauf bettet der Pater mit gebogenen Knyen / und deutlicher Stimm die folgende

3.

Litaney von allen Heiligen der dreyen Orden des Heil. FRANCISCI.

KYrie eleison. Christe eleison. Kyrie eleison. Christe audi nos. Christe exaudi nos,

Pater

Pater de cœlis DEus, miſerere nobis.
Fili Redemptor Mundi DEus, miſerere nobis.
Spiritus ſancte DEus, miſerere nobis.
Sancta Trinitas unus DEus, miſerere nobis.
Sancta MARIA, ora pro nobis.
Sancta DEI Genitrix, ora pro nobis.
Sancta Virgo Virginum, ora pro nobis.
Sancte Michaël, ora pro nobis.
Sancte Gabriel, ora pro nobis.
Sancte Raphaël, ora pro nobis.
Omnes ſancti Angeli & Archangeli, orate pro nobis.
Omnes SS. beatorum Spirituum Ordines, orate pro nobis.
Sancte Joannes Baptiſta, ora pro nobis.
Sancte Joſeph, ora pro nobis.
Omnes ſancti Patriarchæ, & Prophetæ, orate pro nobis.

Sancte Petre, Sancte Paule, Sancte Andrea, Sancte Jacobe, Sancte Joannes, Sancte Thoma, Sancte Jacobe, Sancte Philippe,	ora pro nobis.	Sancte Bartholomæe, Sancte Matthæe, Sancte Simon, Sancte Thaddæe, Sancte Mathia, Sancte Barnaba, Sancte Luca, Sancte Marce,	ora pro nobis.

Omnes SS. Apoſtoli, & Evangeliſtæ, orate pro nobis.
Omnes ſancti Diſcipuli Domini, orate pro nobis,

Omnes ſancti Innocentes, orate pro nobis.

Sancte Stephane,
Sancte Laurenti,
Sancte Vincenti,
ora pro nobis.

Sancti Fabiane & Sebaſtiane, orate pro nobis.
Sancti Joannes & Paule, orate pro nobis.
SS. Coſma & Damiane, orate pro nobis.
SS. Gervaſi & Protaſi, orate pro nobis.

Sancte Berarde,
Sancte Petre,
Sancte Accurſi,
Sancte Adjute,
Sancte Otto,
Sancte Daniel,
ora pro nobis.

Sancte Angele.
Sancte Samuel,
Sancte Donule,
Sancte Leo,
Sancte Hugoline,
Sancte Nicolae,
ora pro nobis.

B. Fidelis, ora pro nobis.
Omnes SS. Martyres, orate pro nobis.

Sancte Sylveſter,
Sancte Gregori,
Sancte Ambroſi,
Sancte Auguſtine,
Sancte Hieronyme,
ora pro &c.

Sancte Bonaventura,
Sancte Martine,
Sancte Nicolae,
Sancte Ludovice,
Sancte Benevenute,
ora pro &c.

Omnes SS. Pontifices, & Confeſſores, orate pro nobis.
Omnes SS. Doctores, orate pro nobis.

Sancte Antoni,
Sancte Benedicte,
Sancte Bernarde,
Sancte Dominice,
S. P. N. Franciſce,
ora pro &c.

Sancte Antoni de Padua,
Sancte Bernardine,
Sancte Petre de Alcantara,
ora pro &c.

Sancte

Sancte Jonnes Capistrane, Sancte Didace, Sancte Felix, Sancte Paschalis,	ora pro &c.	Sancte Ludovice, Sancte Jvo, Sancte Elzeari, Sancte Roche, Sancte Conrade,	ora pro &c.

B. Seraphine, ora pro nobis.

Omnes SS. Sacerdotes, & Levitæ, orate pro nobis.

Omnes SS. Monachi & Eremitæ, orate pro nobis.

Sancta Maria Magdalena, Sancta Agatha, Sancta Lucia, Sancta Agnes, Sancta Cæcilia, Sancta Catharina, Sancta Clara, Catharina de Bononia, Sancta Rosa de Viterbo,	ora pro nobis.	Sancta Anastasia, Sancta Elisabeth, Hungariæ Regina, Sancta Elisabeth, Portugalliæ Regina, Sancta Francisca Romana, Sancta Birgitta, Sancta Margareta de Cortona.	ora pro nobis.

Omnes sanctæ Virgines, & Viduæ, orate pro nobis.

Omnes Sancti, & sanctæ trium Ordinum S. P. N. Francisci, orate pro nobis.

Propitius esto, parce nobis Domine.

Propitius esto, exaudi nos Domine.

Ab omni immunditia mentis & corporis, libera nos Domine.

Ab

Ab omni peccato ,
A damnatione perpetua ,
Ab omni malo ,
Per Myſterium S. Incarnationis, Paſſionis , Reſurrectionis , & Aſcenſionis tuæ ,

Libera nos Domine.

Peccatores !
Ut pacem, & tranquillitatem cordis nobis donare digneris ,
Ut hunc famulum (famulam) in vera caſtitate perſeverare facias ,
Ut ei virtutem veræ humilitatis , & obedientiæ donare digneris ,
Ut eum (eam) in tuo ſervitio perſeverare facias ,
Ut ei augmentum fidei , ſpei , & charitatis donare digneris ,
Ut omnibus Fidelibus defunctis requiem æternam donare digneris.

Te rogamus , audi nos,

Agnus Dei, qui tollis peccata mundi, parce nobis Domine.

Agnus Dei , qui tollis peccata mundi , exaudi nos Domine.

Agnus Dei , qui tollis peccata mundi , miſerere nobis.

Chriſte audi nos. Chriſte exaudi nos.
Kyrie eleiſon. Chriſte eleiſon.
Kyrie eleiſon.

Pater noſter &c.

℣. Et ne nos inducas in tentationem.

P ℟. Sed

℟. Sed libera nos à malo.

℣. Salvum fac ſervum tuum, (famulam tuam.)

℟. Deus meus ſperantem in te.

℣. Mitte ei Domine auxilium de Sancto.

℟. Et de Sion tuere eum, (eam.)

℣. Nihil proficiat inimicus in eo, (ea.)

℟. Et filius iniquitatis non apponat nocere ei.

℣. Eſto ei Domine turris fortitudinis.

℟. A facie inimici.

℣. Domine exaudi orationem meam.

℟. Et clamor meus ad te veniat.

℣. Dominus vobiscum.

℟. Et cum Spiritu tuo.

Oremus.

DEus, qui per coæternum tibi Filium cuncta creâſti, quiq; hunc mundũ peccatis inveteratum, per myſterium Incarnationis ejus renovare dignatus es, Te ſupplices exoramus, ut ejusdem Filii tui Domini Noſtri JEſu Chriſti clementiâ, ſuper hunc famulum tuũ (hanc famulam tuam) reſpicere digneris, quatenus ſpiritu mentis ſuæ renovatus (renovata) veterem hominem cum actibus ſuis exuat, & novum, qui ſecundùm Deum creatus eſt, induere mereatur. Per eundem Chriſtum Dominum noſtrum, Amen.

Dein Pater ſtando benedicit habitum, ſeu Scapulare & chordam.

℣. Ad-

℣. Adjutorium noſtrum in nomine Domini.
℟. Qui fecit cœlum & terram.
℣. Sit Nomen Domini benedictum.
℟. Ex hoc nunc & uſque in ſæculum.
℣. Domine exaudi orationem meam.
℟. Et clamor meus ad te veniat.
℣. Dominus vobiscum.
℟. Et cum Spiritu tuo.

Oremus.

DOmine JEſu Chriſte, qui tegumen noſtræ mortalitatis induere dignatus es, quíque glorioſum Confeſſorem tuum B. P. N. Franciſcum tres Ordines inſtituere ſalubriter inſtigâſti, ac operis tui Vicarios ſummos Eccleſiæ Pontifices ipſos approbare feciſti: immenſam clementiæ tuæ largitatem ſuppliciter exoramus, ut hæc indumenta, quæ ad propriæ mortificationis, & humilitatis juvamen, ac pro valida contra ſæculum, carnem, & dæmonem armatura inſtituta ſunt, bene ✠ dicere digneris, ut hic famulus tuus (hæc famula tua) ea devotè recipiens, te intra ſe taliter induat, ut (ſicut honeſtam, humilémque vitam ipſa indumenta prætendunt) etiam quolibet vitiô, te adjuvante, ſubactô, veraciter corde, ore, ac opere vivere mereatur, ut à te nullis unquam tentationibus ſeparetur. Qui vivis & regnas in ſæcula ſæculorum.

℟. Amen.

Benedictio Chordæ.

OMnipotens, & misericors DEus, qui peccatoribus misericordiam tuam poscentibus thesauros pietatis tuæ per pœnitentiam aperis, misericordiam tuam suppliciter exoramus, ut Chordam istam in tuæ Passionis memoriale dispositam bene ✠ dicere digneris, ut famulus tuus (famula tua) qui (quæ) in pœnitentiæ signum eô præcingitur, benedictionis tuæ largitatem misericorditer consequatur. Qui vivis & regnas in sæcula sæculorum.

℟. Amen.

Deinde aspergit habitum, & Chordam aquâ benedictâ.

So dann / wann der Tertiarius, oder Tertiaria das Ober-Kleyd / oder Mantel / oder Hauben hinweg thut / spricht der Pater:

EXuat te Dominus veterem hominem cum actibus suis, & induat te novum, qui secundùm Deum creatus est.

℟. Amen.

Bey Anlegung des Scapuliers sagt er:

INduat te Dominus indumento salutis, & circumdet te vestimento justitiæ, tolle jugum Domini suave super te, ut invenias requiem animæ tuæ. Per Christum Dominum nostrum. ℟. Amen.

Bey Umgürtung mit der geweyhten Strickgürtel spricht er:

PRæcingat te Dominus charissime frater, (charissima soror) cingulo hujus Ordinis, ad invocationem Sanctissimi nominis sui, & B. P. N. Francisci, ut possis recordari vinculorum, & Passionis Domini nostri JESU Christi, & fervere ad opera pœnitentiæ, & charitatis. Qui vivit & regnat in sæcula sæculorum.

℟. Amen.

In Darreichung des Crucifix.

QUi vult venire post me, abneget semetipsum, & tollat crucem suam, & sequatur me.

℟. Amen.

In Darreichung der brinnenden Kertzen:

ACcipe frater charissime (soror charissima) lumen Christi, in signum immortalitatis tuæ, ut mortuus (mortua) mundo, Deo vivas, exurge à mortuis, & illuminabit te Christus.

℟. Amen.

Darauf spricht der Pater folgendes über die Persohn:

Oremus.

DOmine JESU Christe, qui dixisti jugum meum suave est, & onus meum leve, præsta quæsumus, ut hic famulus tuus (fa-

mula tua) sic illud portare valeat in perpetuum, ut intercedente B. P. N. Francisco tuam gratiam in præsenti, & gloriam in futuro consequi mereatur. Qui vivis, & regnas in sæcula sæculorum.

℟. Amen.

Hernach knyet der Pater vor dem Altar nider/ und bettet folgenden Hymnum, und Collecten:

4.

VEni Creator Spiritus, mentes tuorum visita,
Imple superna gratia, quæ tu creasti pectora.
Qui diceris Paraclitus, altissimi donum Dei,
Fons vivus, ignis charitas, & spiritalis unctio.
Tu septiformis munere, digitus paternæ dexteræ,
Tu ritè promissum Patris sermone ditans guttura.
Accende lumen sensibus, infunde amorem cordibus,
Infirma nostri corporis virtute firmans perpeti.
Hostem repellas longiùs, pacémque dones protinùs,
Ductore sic te prævio, vitemus omne noxium.
Per te sciamus da Patrem, noscamus atque Filium:
Téque utriusque Spiritum, credamus omni tempore.

DEO

DEO Patri ſit gloria, & Filio qui à mortuis Surrexit, ac Paraclito in ſæculorum ſæcula.

℟. Amen.

℣. Emitte Spiritum tuum, & creabuntur.

℟. Et renovabis faciem terræ.

℣. In conceptione tua Virgo immaculata fuiſti.

℟. Ora pro nobis Patrem, cujus Filium peperiſti.

℣. Signâſti Domine ſervum tuum Franciſcum.

℟. Signis redemptionis noſtræ.

℣. Domine exaudi orationem meam.

℟. Et clamor meus ad te veniat.

℣. Dominus vobiſcum.

℟. Et cum Spiritu tuo.

Oremus.

DEus, qui corda fidelium S. ſpiritûs illuſtraſtione docuiſti, da nobis in eodem Spiritu recta ſapere, & de ejus ſemper conſolatione gaudere.

DEus, qui per immaculatam Virginis Conceptionem dignum Filio tuo habitaculum præparaſti; quæſumus, ut qui ex morte ejusdem Filii ſui præviſa eam ab omni labe præſervaſti, nos quoque mundos ejus interceſſione ad te pervenire concedas.

DOmine JEſu Chriſte, qui frigeſcente mundo ad inflamandum corda noſtra tui amoris igne, in carne B. P. N. Franciſci Paſſi-

onis tuæ ſacra ſtigmata renovaſti ; concede propitius, ut ejus meritis, & precibus crucem jugiter feramus, & dignos fructus pœnitentiæ faciamus.

DEus miſericordiæ, Deus pietatis, Deus à quo bona cuncta procedunt, ſine quo nihil Sanctum inchoatur, nihílque perficitur; precibus noſtris benignus aſſiſte, tuæ pietatis aures adhibendo, & hunc famulum tuum (hanc famulam tuam) cui in ſancto tuo Nomine ſacræ pœnitentiæ habitum impoſuimus, ab omnibus periculis mentis, & corporis tua protectione defende, & concede ei in ſancto propoſito ac Ordinis obſervantia, quam aſſumpſit, devotè perſiſtere, & ad finem uſque perſeverare, ut peccatorum ſuorum remiſſione percepta ad conſortium electorum tuorum perenniter regnaturus (regnatura) tandem pertingere mereatur. Per Chriſtum Dominum noſtrum.

℟. Amen.

Hernach gibt der Pater mit dem Weyhwaſſer den Seegen mit Sprechen:

BEnedictio DEI Omnipotentis Patris, & Filii, & Spiritûs ſancti, beatiſſimæ Virginis MARIÆ, S. P. N. Franciſci, & omnium Sanctorum deſcendat ſuper vos, & maneat ſemper. ℟. Amen.

5. Alsdann verfüget ſich der Noviz zu dem Regel-Pater / der ihne kürtzlich underweiſet / was

was er in seinem Probier-Jahr zu beobachten habe: oder wann es sich schicken wird / kan dem Novitzen / oder Novitzin ein Underweiser / oder Underweiserin zugegeben werden / von welchen sie sich sollen unterrichten lassen in denen / was ihr Schuldigkeit / und Verrichtungen seynd; was für Abläß / und Gnaden sie zu geniessen haben / damit sie hernach zur Zeit der Profeßion genugsam underrichtet zu seyn erfunden werden. Es solle auch der Nahmen / und Stand des Eingekleydten samt dem Tag der Einkleydung von dem Secretario, oder in Abwesenheit dessen von dem Regel-Pater aufgezeichnet werden / damit solche hernach in die darzu verordnete Bücher ordentlich eingeschriben werden / wie oben im 9ten Capitel von dem Ambt des Secretarii n. 1. ist gemeldet worden.

6. Auf solches wird die Persohn entlassen / welche das Scapulier / und Strickgürtel mit sich traget / und ziehet solche zu Hauß unter die Kleyder an / selbige beständig anzutragen / massen die jenige Tertiarien der Schuldigkeit des dritten Ordens nit genug thun / welche ihr Scapulier / und Strickgürtel zu Hauß in ihrem Zimmer an einem Nagel hangen / oder aber gar in einem Kästlein ligend behalten wurden / wie P. Madervelo sagt §. 24. n. 5. sondern sie sollen es an dem Leib tragen / ausser zu Nachts / wañ sie sich schlaffen begeben / da mögen sie es ablegen / wiewohlen vil andächtige Persohnen auch zu Nachts nicht wollen sich derselben berauben / weilen es die Krafft haben /

die Versuchungen / und Anläuff des Teufels zu hintertreiben &c.

Das zwölffte Capitel.

Wie nach vollendten gantzem Probier-Jahr der Novitz zu der Heil. Profeßion aufzunehmen.

I.

IN dem 2ten Capitel verordnet die Regel / daß / wann ein Jahr nach der Einkleydung verflossen / solle der Novitz zur Profeßion zugelassen werden / aus welchen Worten folget / daß dises nicht erfüllen die jenige / welche ihr Profeßion auf längere Zeit aufschieben. Gleicher gestalten mercket ermeldtes Capitel an / daß dise Zulassung zu der Profeßion solle geschehen mit Rath / und Gutachten der Discreten / also zwar / daß weder der Visitator, oder Regel-Pater / noch ein anderer Oberer für sich allein einigen zur Profeßion könne zu lassen / ohne gedachtes Gutachten / und Einstimmung / welches auch zu verstehen von der Einkleydung / wie oben in der Auslegung über das anderte Capitel n. 7. gesagt worden. Ist also hierinfahls Krafft der Regel der Gewalt der Oberen etwas eingeschrencket : damit aber in diser Sach / welche auch vil nach sich ziehen kan / desto sicherer möge verfahren werden / kan die Versamblung der Discreten ihr Gutachten dem Regel-Pater

heim-

heimstellen / wann sich etwann ein Zufahl begebe / daß er deroselben Gutachten / und Verwilligung so geschwind nicht einhollen könte.

2. Welcher nach verflossenem Probier-Jahr vernachlässigen wurde / umb die Profeßion anzuhalten / der solle von dem Regel-Pater / oder dem Minister dessen erinneret werden / und wann er nach dreymahliger Wahrnung noch ein halbes Jahr nach dem Probier-Jahr verstreichen lassen wurde / solle er aus dem Orden gestossen / und sein Nahmen aus dem Ordens-Buch ausgelöscht werden.

3. Solle demnach der Novitz / wann das Probier-Jahr zu End gehet / etwann ein Monat zuvor bey dem R. P. Guardiano, oder Regel-Pater bittlichen umb die Heil. Profeßion anhalten: worauf er solle examinirt werden / ob er die Regel / und seine Obligation wohl wisse / und verstehe: damit er nun solche desto leichter in die Gedächtnuß fassen möge / wird alles / was in selber enthalten / hiemit kürtzlich verzeichnet / und vorgestellet.

4.

Kurtzer Begriff / und Innhalt der dritten Regel des Heil. Watters FRANCISCI.

WElche in disen Orden begehren aufgenohmen zu werden / sollen zuvor von dem Catholischen Glauben fleißig examinirt werden. im 1. Capitel.

Wann

Wann man befinden wurde / daß ein solcher aufgenohmen worden / welcher nicht Catholisch / oder verdächtig im Glauben wäre / der solle der Inquisition zur Straff überantwortet werden. im 1. Capitel.

Welcher in disen Orden eintretten will / solle zuvor frembdes Guth widergeben / wie auch wegen der Schulden / welche er hat / eine Richtigkeit machen. im 2. Capitel.

Nach verflossenem Probier-Jahr sollen sie mit Gutachten / und Einstimmung der Discreten zur Profeßion zu gelassen werden; und dise bestehet in dem Versprechen zu halten die Gebott Gottes / und seiner Kirchen / wie auch genug zuthuen für die Ubertrettungen diser Regel / und Weiß zu leben / wann solches der Regel-Pater wird anbefehlen. im 2. Capitel.

Keiner solle nach der Profeßion disen Orden widerum verlassen mögen / ausser er wölle in einen andern approbirten Orden gehen. im 2. Cap.

Alle Brüder / und Schwestern dises Ordens sollen sich bekleyden mit schlechtem Tuch von geringen Werth / ausser es wurde ihnen von dem Regel-Pater mit Rath des Ministers dispensiret. im 3. Capitel.

Sie sollen nicht gehen zu unehrbahren eytlen Comœdien / Gastereyen / und Täntzen 2c. sollen auch denen / die solche vorstellen / nichts geben. im 4. Capitel.

Das gantze Jahr hindurch sollen sie sie sich am Mittwoch vom Fleisch-Essen enthalten / ausser

an

an hohen Festtägen / oder wann die Nothwendigkeit / und Kranckheit was anders erforderet. im 5. Capitel.

Alle Freytag des gantzen Jahrs sollen sie fasten / ausser wann der Heil. Weyhnacht-Tag auf den Freytag fallet. im 5. Capitel.

Vom Aller Heiligen Fest bis auf Ostern sollen sie auch alle Mittwoch; vom ersten Advent-Sonntag aber bis auf Weyhnachten: Item die Ordinari Kirchen-Fasten bis auf Ostern alle Tag / wie auch an anderen von der Kirchen gebottenen Fasttägen / sollen sie fasten. im 5. Cap.

Vor / und nach dem Mittag / und Nacht-Essen / sollen sie das Vatter unser betten / und wann sie es unterlassen / sollen sie für solche Nachläßigkeit drey Vatter unser betten. im 5. Cap.

Alle Brüder / und Schwestern / sollen zu Ostern / Pfingsten / und Weyhnachten beichten und communicieren. im 6. Capitel.

Die Brüder sollen keine schädliche Waffen tragen / ausser zu Beschützung der Kirchen. im 7. Capitel.

Alle Brüder / und Schwestern sollen täglich die 7. Tag-Zeiten betten: nemlich die Metten / Prim / Tertz / Sext / Non / Vesper / und Complet. Die Clericken zwar / und Priester das Brevier nach dem Gebrauch der Kirchen: die andere aber sollen betten für die Metten / und Laudes zwölffmahl das Vatter unser / und so offt das Gloria Patri &c. das ist:

Ehr seye dem Vatter / und dem Sohn /

und

und dem Heil. Geist / als Er ware im Anfang / jetzt / und allweg / und zu ewigen Zeiten / Amen.

Vor die Prim / Tertz / Sext / Non / Vesper / und Complet / für ein jede diser Tag-Zeiten sibenmahl das Vatter unser / und so offt das Gloria Patri &c. bey der Prim / und Complet / sollen sie auch hinzu setzen das Credo, oder den Glauben / und den Psalmen Miserere, die solchen können / welches alles zusammen außmachet 54. Vatter unser / und 54. Gloria Patri, 2. Credo, oder Glauben / und 2. Miserere. im 8. Cap.

Wann sie dises Gebett zu verordneten Stunden nicht verrichten / alsdann sollen sie für ihre Straff drey Vatter unser betten. im 8. Cap.

Alle / welchen es von Rechts wegen zu gelassen ein Testament zu machen / sollen wegen ihrer Güther innerhalb drey Monat nach ihrem Eintritt in den Orden disponiren / und ein Testament machen. im 9. Capitel.

Die Brüder / und Schwestern sollen untereinander / und miteinander Fried / und Einigkeit halten. im 10. Capitel.

Wann die Brüder / und Schwestern wider Recht / und Billichkeit gegen ihre Privilegien beschweret werden von dem Gewalt der Obrigkeit / sollen ihre Ministri, und Oberen zu dem Bischoff ihre Zuflucht suchen. im 11. Cap.

Die Brüder alle sollen sich hüten ohne Nothwendigkeit offentlich / oder heimlich zu schwören: und welcher unbehutsamb wird schwören / der

bette

bette für sein Buß drey Vatter unser. im 12. Capitel.

Ein jeder solle sich befleissen seine eigene Haußgenossene zum Dienst GOttes zu ermahnen / und und anzuhalten. im 12. Capitel.

Alle Brüder / und Schwestern wann sie füglich können / sollen täglich die Heil. Meß hören. im 13. Capitel.

Alle Monat sollen sie an einem von ihren Vorsteheren bestimbten Orth die Heil. Meß hören / bey gemeldter Zusammenkunfft / wann es füglich seyn kan / die Predig anhören / auch ein jeder einen Groschen von gangbahrer Müntz geben / denen Nothwendigkeiten der armen Krancken / und abgestorbenen Brüdern / und Schwestern zu helffen. im 13. Capitel.

Die Ministri, oder andere in ihren Namen / sollen die krancke Brüder / und Schwestern wochentlich heimbsuchen / ihnen auch geistlich / und leiblicher Weiß beyspringen / und trösten. im 14. Capitel.

Alle sollen sich befleissen der Begräbnuß der abgestorbenen Brüder / und Schwestern persöhnlich beyzuwohnen. im 14. Capitel.

Ein jeder Bruder / und Schwester solle für die Seel des Abgestorbenen / die Priester zwar ein Meß lesen / andere aber / welche den Psalter können / 50. Psalmen / welche aber solchen nit können / sollen 50. Vatter unser / samt dem Requiem æternam dona ei Domine, & lux perpetua luceat ei, am End eines jeden betten. im 14. Capitel.

Das

Das Jahr hindurch sollen sie für das Heyl der lebendigen / und abgestorbenen Brüder / und Schwestern drey Heil. Messen halten lassen / die den Psalter können / sollen jährlich zu diser Meynung denselben ausbetten / oder aber hundert Vatter unser sprechen / und zu jedem das Requiem æternam hinzu setzen. im 14. Capitel.

Die Ministri , und andere Beambte dises Ordens sollen ihre Aembter fleißig verrichten / und sollen nit / so lang sie leben / sondern nur auf ein gewise Zeit darbey verbleiben. im 15. Capitel.

Die Ministri , und alle Brüder / und Schwestern sollen jährlich einmahl von dem P. Visitatore visitirt werden. im 16. Capitel.

Alle Brüder / und Schwestern sollen möglichist alles Zancken / und Uneinigkeit unter ihnen vermeyden. im 17. Capitel.

Die Ordinarii der Oerther / oder die Visitatores können aus billicher Ursach dispensiren in der Abstinenz , Fasten / und anderen Strengheiten diser Regel. im 18. Capitel.

Die Ministri sollen die offentliche Ubertrettungen der Brüder / und Schwestern dem Visitatori , oder Regel-Pater andeuten / damit sie abgestrafft werden können. im 19. Capitel.

Der jenige / welcher nach dreyfacher Ermahnung sich nicht besseren will / solle von dem P. Visitatore , Ministro , und Discreten aus diser Gesellschafft ausgeschlossen werden. im 19. Cap.

Kein Sach aus allen / was in diser Regel enthalten / verbindet zu einer Todtsünd / ausser die

Gebott

Gebott GOttes / oder der Kirchen brächten solches mit sich. im 20. Capitel.

5. Wann nun nach vollbrachten disem Examen auch alles anderes / was die Regel / Päbstliche Statuten / und Auslegung zur vorhabenden Profeßion erforderen / fleißig beobachtet worden / erscheinet der Novitz am bestimbten Tag nach verrichter Heil. Beicht vor dem Tertiari-Altar / oder Capellen / und geschicht alles / wie bey der Einkleydung / ausgenommen / was hier folget.

Wann der Regel-Pater den Novitzen befraget:

Was ist sein (ihr) Begehren ?

So antwortet der Novitz darauf:

Wohl-Ehrwürdiger Pater / vilgeliebte Brüder / und Schwestern ich begehre / und bitte um der Liebe GOttes willen zu der Heil. Profeßion des dritten Ordens unsers H. Vatters Francisci zu gelassen zu werden ; damit ich desto besser möge Buß thun / und die Seeligkeit desto sicherer erlangen.

Auf solches haltet der P. Præses ein kurtze Sermon, und nach selbiger fraget er den Novitzen noch einmahl / ob er in seinem Heil. Fürnehmen beständig seye ? und nachdeme derselbe geantwortet / knyet der Pater vor dem Altar nider / und bettet die Litaney von allen Heiligen / wie oben bey der Einkleydung geschehen. Cap. 11. n. 3.

6. Wann er die Litaney sambt denen vorgeschribenen Collecten vollendet / thut er / wañ neue Scapulier / und Strickgürtel beygebracht werden / selbige weyhen / wie oben bey der Einkleydung / aber ohne weitere Einkleydung ; dann diß wäre zweymahl mit dem Habit / und Strickgürtel solemniter eingekleydet werden / einmahl zum Eintritt in den Orden / und in das Probier-Jahr / das andere mahl / bey Ablegung der Profeßion / da doch kein Gesatz zu finden / so dise widerholte Einkleydung verordne : ja man sihet vilmehr das Gegenspihl von den Regulierten Ordens-Ständen practicirt zu werden / indeme / wann die Religiosen Profeß machen / weder ihr Habit / und Strickgürtel von neuem geweyhet / weder mit demselben auf ein neues / und zum andernmahl offentlich eingekleydt zu werden pflegen : ausgenommen / wann die Form des Habits der Professen von der Form des Habits der Novitzen unterschiden ist. Dahero der Pater, wann er die neue Scapulier / und Strickgürtel geweyhet / stehet er auf / und reichet dem Novitzen ein angezünte Wachs-Kertzen in die lincke Hand mit Sprechen :

Accipe chariſſime Frater (ſoror chariſſima) lumen Chriſti , in ſignum immortalitatis tuæ , ut mortuus (mortua) mundo , Deo vivas : exurge à mortuis , & illuminabit te Chriſtus. ℟. Amen.

Darauf

Darauf reichet er ihme auch das Crucifix in die rechte Hand / und laßt ihn die Füß des Crucifix küssen / sprechend :

Præsta nobis quæsumus Domine, auxilium gratiæ tuæ, ut quæ te Authore facienda cognovimus, te adjuvante adimplere possimus. Per Christum Dominum nostrum. ℟. Amen.

Hernach spricht er folgendes :

℣. Dominus vobiscum. ℟. Et cum Spiritu tuo.

Oremus.

DOmine JESU Christe, qui dixisti : jugum meum suave est, & onus meum leve, præsta quæsumus, ut hic famulus tuus (hæc famula tua) sic illud portate valeat in perpetuum, ut intercedente B. P. N. Francisco tuam gratiam in præsenti, & gloriam in futuro consequi mereatur. Qui vivis, & regnas in sæcula sæculorum. ℟. Amen.

7. Nach solchem ermahnet / und erkläret der P. Præses dem Novitzen ; Erstlich / wie er sein Meynung in Ablegung der Profeßion machen solle : nemblichen wann er sagen wird : " Ich gelobe / oder " Verspreche " daß er sich dardurch nicht mehrer / oder höher verbinden wölle / als sovil ihne die Regel des dritten Ordens St. Francisci

cisci verbündet. Zum anderten / daß dise Regel ihre Professen unter keiner Sünd verbünde zu halten das jenige / was sie vorschreibet; sondern daß alles nur ein guter Will / und Vorsatz seye. Nichts destoweniger fürs Dritte / daß / wann sie alles fleißig halten / ihnen grosse Verdiensten bringe / ja / es werde ihnen / wann sie alles fleissig beobachten / darfür die ewige Seeligkeit versprochen. Item werden sie theilhafftig aller guten Wercken / die in allen dreyen Orden der Münderen Brüdern des Heil. Vatters Francisci verrichtet werden / nemlich was alle Conventualen / Franciscaner / und Capuciner durch ihr Meß lesen / Predigen / Beicht-hören / Krancken besuchen / Sterbenden beystehen / Unglaubige bekehren / durch Casteyungen des Leibs / Geißlen / Fasten / Abbruch / Psalliren / Betten und Betrachten guts thuen. Deßgleichen aller guten Wercken aller Closter-Frauen St. Francisci-Ordens / und endlichen aller guten Wercken aller Mit-Brüdern / und Schwestern des dritten Ordens des Heil. Vatters Francisci. Zum Vierdten / wann sie aber solches nicht thuen / so sündigen sie nicht; also ist die Intention, und Meynung der geistlichen Obrigkeiten des Ordens / also ist gewesen der Willen unsers Heil. Vatters Francisci / also haben erkläret die Herren Päbst Nicolaus der IV. und Leo der X. deren der erste sie befreyet von einer Todtsünd / der andere aber auch von aller läßlichen Sünd / also / daß / wann sie auch die Gebott GOttes / oder der Kirchen übertret-

ten /

ten / sie wegē ihrer Profeßion kein grössere Sünd begehen / als andere Christen. Und also Fünfftens / das jenige / zu welchem die Tertiarien durch Ablegung ihrer Profeßion sich von neuem / und sonderlich verbünden / seye alleinig / daß sie die heylsambe Bestraffung / und bescheidene Bussen / welche ihnen von ihrer geistlichen Obrigkeit / wegen der Ubertrettung der Regel werden gegeben / und auferlegt werden / gedultig annehmen / und gehorsamblich verrichten wollen / folglichen dises allein unter einer läßlichen Sünd schuldig seyen / wie obem im 3ten Capitel §. 2. in denen Statuten über das 20. Capitel / dann auch §. 3. in der Auslegung über das 20. Capitel der Regel ist vermeldet worden. Zum Sechsten / daß / obwohlen sie kein Sünd begehen wurden / wann sie an einem Tag / die von der Regel vorgeschribene Werck / als die Tag-Zeiten betten / Fasten &c. unterlassen wurden: aber hierdurch nach etlicher Lehrer Meynung für denselben Tag die oberzehlte grosse Verdienst verliehren / jedoch / wann sie solche Nachläßigkeit in der Beicht einem Beicht-Vatter aus dem Orden anzeigen / darfür ein Buß begehren / und verrichten / so können sie hierdurch den verlohrnen Verdienst widerum herein bringen. Zum Sibenden / wann ihnen das Fasten / Abbruch vom Fleisch-Essen / oder andere Strengheiten zu beschwerlich / so kan der Regel-Pater, oder ein anderer begwalteter Beicht-Vatter aus dem Orden / deme sie unterworffen seynd / aus billicher Ursach mit ihnen dispensiren/

en / und in ein anderes gutes Werck veränderen. Zum Achten / und letzten / daß die Tertiarien unzahlbahre Alläß gewinnen können / wie zu Anfangs des 4ten Capitels / und folgenden §§. 1. 2. & 3. gemeldet worden. Aus welchen sonderlich zu mercken n. 10. 11. 12. 13. 14. und denen Tertiarien wohl zu recommendiren seynd / damit sie sich befleissen täglich so grosse Abläß zu gewiñen / und darmit den armen Seelen im Fegfeuer zu Hülff zu kommen.

Dergleichen Erinnerung mag wohl auch bey der Einkleydung geschehen.

8. Nach disem hebt der Novitz seine Händ aufrecht zusammen / und der P. Præses umbgibt selbige mit der Priesterlichen Stollen / der Novitz aber leget seine Profeßion mit heller Stimm ab (wann der Novitz nicht lesen kan / thut der P. Præses ihme solche vorsprechen) wie folgt:

Forma Professionis.

ICh Bruder NN. (Schwester NN.) gelobe / und verspreche GOtt dem Allmächtigen / Mariæ seiner Hochwürdigen Mutter / dem Heil. Vatter Francisco / allen Heiligen GOttes / und Euch Ehrwürdigen Pater / die Tag meines Lebens

zu hal-

zu halten die Gebott GOttes / und gnug zu thun für die Ubertrettungen / welche ich etwann möchte begehen wider dise Form / und Weiß zu leben des dritten Ordens / welche der H. Vatter Franciscus eingesetzt / und Pabst Nicolaus der Vierdte approbirt / und bestättiget hat / wañ ich darzu nach dem Willen des Oberen erforderet werde.

Darauf spricht der P. Præses.

Und ich / wañ ihr dises haltet / verspriche euch an statt GOttes das ewige Leben / im Namen GOttes des Vatters / ✝ des Sohns / ✝ und des Heil. Geists / ✝ ℟. Amen.

Darnach knyet der Pater vor dem Altar nider / und fanget an das Veni Creator zu betten / wie oben im 11. Cap. n. 4. zu finden / nach welchem der Pater stehend spricht:

℣. Confirma hoc DEus. ℟. Quod operatus es in nobis.

℣. In conceptione tua Virgo immaculata fuist.

℟. Ora pro nobis Patrem, cujus Filium peperisti.

℣. Ora pro nobis B. Pater Francisce.

℟. Ut digni efficiamur promissionibus Christi.

℣. Salvum fac servum (ancillam) tuum Domine.

℟. DEus meus sperantem in te.

℣. Domine exaudi orationem meam.

℟. Et clamor meus ad te veniat.

℣. Dominus vobiscum. ℟. Et cum Spiritu tuo.

Oremus.

DEus, qui corda fidelium sancti Spiritûs illustratione docuisti, da nobis in eodem Spiritu recta sapere, & de ejus semper consolatione gaudere.

DEus, qui per immaculatam Virginis conceptionem dignum Filio tuo habitaculum præparasti, quæsumus, ut, qui ex morte Filii tui prævisa, eam ab omni labe præservasti, nos quóque mundos ejus intercessione ad te pervenire concedas.

DEus, qui Ecclesiam tuam B. Patris nostri Francisci meritis fætu novæ prolis amplificas, tribue nobis ex ejus imitatione terrena despicere, & cælestium dono-

donorum ſemper participatione gaudere.

DEus, qui à ſæculi vanitate converſos ad braviûm ſupernæ vocationis accendis, pectoribus noſtris purificandis illabere, & gratiam nobis, qua in te perſeveremus, infunde, ut protectionis tuæ muniti præſidiis, quod te donante promiſimus, impleamus, & noſtræ profeſſionis ſectatores effecti, ad ea, quæ perſeverantibus in te promittere dignatus es, pertingamus. Per Chriſtum Dominum noſtrum. ℟. Amen.

Nach diſen gibt der Pater dem Neu-Profeſſen / und andern Umſtehenden mit dem Weyhwaſſer den Seegen ſprechend:

Benedictio Dei omnipotentis Patris, & Filij, & Spiritûs ſancti, Beatiſſimæ Virginis Mariæ, S. P. N. Franciſci, & omnium Sanctorum, deſcendat ſuper vos, & maneat ſemper. ℟. Amen.

Mithin wird diſer Act beſchloſſen; die geſchehene Profeßion aber umbſtändig aufgezeichnet auf die Weiß / wie oben am 9.ten Capitel von dem Ambt des Secretarii n. 1. gemeldet worden.

9. Wann nun ein Bruder / oder Schweſter ein Zeugnuß / oder Atteſtatum ihrer abgelegten Profeſſion begehren wird / kan ſolches auf nachfolgende Weiß eingerichtet / ertheilet werden.

Forma Atteſtati factæ Profeſſionis.

Ich Fr. NN. Ord. FF. Min. S. P. N. Franciſci Capucinorum Provinciæ Bavaricæ unſer Convents N. Guardian (oder aber) Viſitator des Löbl. dritten Ordens von der Buß genañt unſers H. Seraphiſ. V. Franciſci durch den Bezürck des Convents N. und unſer Bruder N. N. Miniſter des gedachten Ordens / bezeugen hiemit / daß der NN. gebürtig von N. nach eyfrigen Anhalten / und Bitten / und Beobachtung des jenigen / was die Regel diſes Ordens / und Päbſtliche Statuten hierinfahls verordnen / mit dem geiſtlichen Ordens-Kleyd diſer dritten Regel eingekleydet / das Jahr hindurch probieret / und nach glücklich vollendtem Probier-Jahr mit Erlaubnuß A. R. P. N. N. Miniſtri Provincialis zur H. Profeßion gedachten dritten Ordens iſt angenohmen worden ; mithin auch aller Privilegien / Freyheiten / und geiſtlichen Gnaden / mit welchen unterſchidliche Römiſche Päbſt vorgedachten dritten Heil. Orden unſers Heil. Seraphiſchen V. Franciſci begnadet / theilhafftig

iſt

ist gemacht worden. Zu dessen Urkundt / und Bekräfftigung habe ich gegenwärtigen Brieff verfertiget / eigenhändig unterschriben / und mit unserem gewohnlichen Closter-Sigill versiglet in unserem Capuciner Convent zu N. den N. Tag des Monats N. Anno NN.

F. NN.

(LS)

F. NN. qui suprà.

10. Ebner massen / wann ein Tertiari vor seiner Profession noch unter dem Probier-Jahr an ein anderes Orth allda zu verbleiben reisen / und ein Gezeugnuß seiner beschehenen Einkleydung haben wolte / kan solches auf obbemeldte Weiß / mutatis mutandis, ihme mitgetheilt werden.

11. Hier ist zu mercken / wann ein Bruder / oder Schwester / von einem Orth / wo er Profess gemacht / an ein anderes Orth reiset / alldort zu wohnen / allwo kein Versammlung der Tertiarien / oder Convent der jenigen Münderen Brüderen / unter welchen er eingekleydet worden / und bis dahin gestanden / anzutreffen wären / und folglich sich benöthiget sehete / einer anderen Versamlung unter einem anderen Vorsteher sich einverleiben zu lassen / daß ist / von einer Versamblung der Tertiarien / so unter der Direction der Capucineren stehet / zu einer anderen / so unter der Direction der PP. Observanten, oder PP. Conventualen lebet / oder von disen zu jenen / so solle

er

er bey solcher Versamblung sein Testimonium aufweisen / und bittlich einlangen / in selbige zu gelassen / und einverleibt zu werden : und da er zu gelassen wird / solle sein Nahmen unter derselben Professen eingesriben werden / mit Anmerckung des Tags / Monats / und Jahrs / und von dar an hat er zu rechnen sein Alter in diser Versamblung. Und ist nicht vonnöthen / sein Profession von neuem abzulegen / seinem neuen Oberen den Gehorsamb zu versprechen / massen er hierdurch / daß er auf sein Begehren in die Versamblung zu gelassen / und offentlich eingeschriben wird / einverleibt / und zu einem Unterthan wird des Oberen selber dritten Ordens-Versamblung / und folglich allzeit ein Mitglied verbleibet des dritten Ordens unsers Heil. Vatters Francisci / auch als ein solches geniesset die Privilegien / und Abläß nicht allein des gemeldten dritten Ordens / sondern auch aller deren / so dem gantzen Orden der Münderen Brüdern verlyhen worden / wie schon oben im ersten Capitel angemercket worden.

12. Auf den Einwurff / so hier gemacht wird / daß nemblichen ein Religios / welcher in eine andere Religion trittet / wann es auch geschehe von einem aus disen dreyfachen Orden der Münderen Brüder unsers Heil. Vatters Francisci / welche doch zu eben einer Regel sich bekennen / sein Profession von neuem müsse ablegen / folglich müsse auch ein Tertiari seine Profession erneueren / wann er in ein andere Versamblung der Tertiarien des H. Francisci sich begibet / wird geantwortet von

Nein

Nein wegen der Ungleichheit zwischen einem Religiosen / und einem Tertiari. Erstlich / ein Religios muß sein Professiion erneueren / weilen es die Herren Päbst also befohlen ; für die Tertiarien aber ist kein Gebott verhanden / so solches gebietet. Zum anderten / weil das Gelübd des Gehorsambs (wie auch die andere zwey) so ein Religios ableget / ein vollkommenes allgemeines Gelübd ist / und unter einer schweren Sünd verbündet ; das jenige aber / welches ein Tertiari in seiner Profession ablegt / ist nur ein partial , und unvollkomenes Versprechen des Gehorsams / so unter keiner schweren Sünd / sondern aufs höchst unter einer läßlichen Sünd den Professen verpflichtet / auch nach Meynung der Lehrer / so von diser Materi geschriben / allein sich erstreckt / und verbündet zu williger Annemmung der Buß / und Straff / welche dem Tertiari sein Oberer für die Ubertrettung / so er wider die Regel begangen / auflegen wird / und zu sonst nichts anders. Drittens ; weil ein Religios Krafft seiner Profession unter schwerer Sünd verpflichtet bleibt / aus seinem Orden nicht mehr auszutretten : und also ist es vonnöthen / wañ er in ein andere Religion gehet / daß er in selber von neuem sein Profession ablege / zu bezeugen / daß er als ein Sohn / und Mitglied derselben verbunden verbleibe. Ein Tertiari aber / der sein Profession ohne die drey Ordens-Gelübd ableget / ladet hierdurch keineswegs ein solche unter einer schweren Sünd verbündtende Pflicht auf sich / weilen er kein Reli-

gios /

gios/ oder Regular - Geistlicher / sonder ein weltlicher Tertiarius / wiewohl des dritten / und eines wahren Ordens ist / auch aus disem seinen Orden allzeit / wann er will / wider gehen kan ; dann obschon die Regel am andern Capitel saget: Wir verordnen / daß keiner / nachdeme er in dise Gesellschafft ist eingetretten / widerumben in die Welt möge kehren / so machen doch dise Wort / wie alles anderes / so in der Regel begriffen / nit mehr aus / als einen guten Rath / keines wegs aber ein Gebott / welches unter einer schweren Sünd verbünden wolle.

Das dreyzehende Capitel.

Wie die Brüder / und Schwestern zu Zeiten ihre Profession erneueren sollen.

I.

ES ist aus täglicher Erfahrnuß bekannt / wie veränderlich / wie unbeständig / wie schwach wir Menschen in den Guten seyen / wie vil Anfechtungen / Versuchungen / und Gefahren wir unterworffen / daß nit allein die jenige / welche wenig umb das Ewige Sorg tragend / freywilliger Weiß in das Zeitliche sich vertieffen / gar leichtlich von dem Guten abweichen / ihr Seelen-Heyl in Vergessenheit setzen / und vernachläßigen / sondern auch die jenige / welche ihr Seelen-Heyl ihnen wohl / und

eyfrig

eyfrig lassen angelegen seyn / leichtlich dahin gebracht werden / daß sie von ihrem ersten Eyfer nachlassen / und darinn erkalten. Auch geistliche (spricht der Heilige Pabst Leo) und dem Göttlichen Dienst sonderlich gewidmete Hertzen / wann sie mit Welt-Geschäfften nothwendiger Weiß müssen umbgehen / können fast unmöglich sich also erhalten / daß sie nicht mit weltlichem Staub besudlet werden / in ihrem geistlichen Eyfer nachlassen / und selben endlich gar verliehren. Dahero ist selben höchst vonnöthen / damit sie sich in ihrem ersten Eyfer erhalten / daß sie sich stätts der Schuldigkeit ihres Berusss erinneren / oder wann sie jenen verlohren / durch Erinnerung ihres ersten gemachten Vorsatzes auf ein neues in sich selbsten widerumb erwecken / nach Ermahnung des Heil. Apostels Pauli ad Epher. 4. Renovamini spiritu mentis vestræ. Erneuret euch im Geist eures Gemüths.

2. In gleicher Gefahr befinden sich auch die Tertiarien / welche unter denen Welt-Menschen leben / und mit Welt-Geschäfften müssen beladen seyn / durch solche Gelegenheit der Gemeinschafft mit unvollkomenen Welt-Menschen / auch dero unvollkommene Sitten an sich zu nemmen / durch dero Reden eingenommen / und durch solche Welt-Geschäfft an ihrer Seel verunreiniget zu werden / auch nach und nach von ihrem ersten Eyfer nachzulassen / und gar zu erkalten / auch gleich denen Weltlichen die Gebott GOTTes leichtlich zu übertretten. Solchem Ubel vorzukom-

kommen / und die Gefahr zu vermeyden / will sehr nutzlich / und fast nothwendig seyn / daß sie sich öffters innerlich versamblen / ihres Beruffs / und Profession sich erinneren / einen neuen Eyfer erwecken / und nicht nur etwann Jährlich bey der allgemeinen Versamblung / sondern öffters / und wenigist an allen hohen Festtägen / ihr in der Profession GOtt gethanes Versprechen bey sich selbsten erneueren / welches am füglichisten geschehen kan nach Empfahung der Heil. Communion / als zu welcher Zeit ihre Seelen mit GOtt mehr / als sonsten vereiniget / und darumb dise Ubungen mit grösserem Nachdruck / Frucht / und Verdienst zu verrichten am tauglichisten seynd. Es kan dise Ubung nach Belieben auch zu anderer Zeit in der Kirchen / oder zu Hauß vor einem andächtigen Crucifix-Bild vorgenohmen werden. So dann stellt man sich in die Gegenwart GOTTes / und nach Anruffung des Heil. Geistes überleget man die Schuldigkeit seines Stands / und Beruffs / so da ist / GOTT dem HERRN aus gantzem Hertzen zu lieben / und Ihme allein zu dienen / durch Haltung seiner Gebotten / und Vollziehung seines Göttlichen Willens. Wann nun durch solche Uberlegung das Hertz mit Eyfer entzündet / alsdann mag die Erneuerung geschehen auf folgende / oder dergleichen

Weiß

3.

Form und Weiß seine Profeßion zu erneueren.

Allmächtiger / ewiger / und in allen deinen Vollkommenheiten unendlich grosser GOtt! ich geringer Staub / und Aschen / dein unwürdiges Geschöpff / versencke mich in den Abgrund meines nichts vor deiner Göttlichen Majestät / und mit tieffester Demuth bette ich Dich an als meinen GOTT / und HERRN / den Anfang / und das End aller Dingen: ich erkenne / und bekenne / daß du mich darum nach deinem Göttlichen Ebenbild erschaffen / damit ich dich mein höchstes / und einiges Guth erkennen / loben / ehren / und lieben solle / durch Haltung deiner Gebotten / und Vollziehung deines Göttlichen Willens: daß du mich darum in dem wahren allein seeligmachenden Glauben hast lassen gebohren werden / und in disen dritten Seraphischen Orden beruffen / damit ich niemahlen von dem Weeg deiner Gebotten abweichen / sonder beständig in dero Haltung verharren / und also mit dir meinem letzten Zihl / und End hier zeitlich durch

die Gnad / und dort ewig durch die Glory vereiniget seyn / und deiner geniessen solle. Für dise so grosse Gnaden / und Barmhertzigkeit / O gütigister GOtt! erstatte ich dir demüthigisten Danck / und bereue von Hertzen / daß ich dise so grosse Gnaden so schlechtlich erkennet / und für so grosse Gutthaten so undanckbar gewesen: ich verwerffe / und verabscheue alle Nachläßigkeiten / die ich bißhero begangen / und so wenig nach der Vollkomenheit meines Stands / und Beruffs getrachtet habe. Ach verzeyhe mir gnädiglich / barmhertzigister JESU! sihe von nun an nehme ich mir kräfftiglich für mit deiner Gnad dich mein höchstes Guth nicht mehr zu beleydigen / und im Geist der tieffesten Demuth / Andacht / und schuldigister Danckbarkeit für alle mir unwürdigen ertheilte Gnaden begehre ich mich mit Leib / und Seel / und allen deren Sinn / und Kräfften durch Erneuerung / und Bekräfftigung meiner abgelegt geistlichen Professzion noch einmal deiner höchsten Majestät aus hertzlicher Liebe gäntzlichen aufzuopfferen / mit kräfftigsten Willen versprechend / Dir O mein HERR und GOTT! Mariä deiner Ubergebenedey-

gebenedeytisten Jungfräulichen Mutter / unserem Heil. Seraphischen Vatter Francisco / und allen Heiligen / die übrige Zeit meines Lebens zu halten deine Göttliche Gebott / und durch öfftere Bußwerck deiner Göttlichen Gerechtigkeit ein Gnügen zu thun. Weil ich aber disen Entschluß / Willen / und Versprechen zu bewerckstelligen mich gar zu lau / und schwach zu seyn erkeñe / ja / daß ich ohne deine Göttliche Gnad nichts könne / und vermöge / so bitte ich dich / der du mir gegeben den Willen dises zu versprechen / du wollest auch gnädiglich verleyhen die Krafft / und Stärcke das versprochne beständiglich ins Werck zu setzen / damit ich Dich nach deinem Göttl. Wohlgefahlen hinfüro allzeit liebe / lobe / ehre / und preyse hier durch mein gantzes Leben / und dort durch die unendliche Ewigkeit / Amen.

8. Bey solcher Erneuerung der Profession haben die Tertiarien zu mercken / was in dem vorigen Capitl n. 7. und andern allda angezogenen Orthen ist gemeldet worden / daß sie nemlich auch durch dise Erneuerung sich nicht mehr verpflichten wollen / als sie die Regel verbündet.

(†)

Das vierzehende Capitel.

Wer mit den Brüdern / und Schwestern des dritten Ordens dispensiren könne in dem Fasten / Gebett / und anderen Beschwernussen der Regel.

I.

Es sagt zwar die Regel im 18ten Capitel / daß mit denen jenigen / welche nit fasten können / dispensiren mögen die Ordinarii der Oertheren / wo die Brüder / und Schwestern wohnen / oder ihr Visitator ; es ist aber nicht klar / wer unter den Ordinarien der Oerther verstanden werde. Einige haben sagen wollen / daß die PP. Guardiani darunter zu verstehen seyen : aber disen widersetzet sich P. Madervelo §. 38. sagend / es seye eine Meynung ohne Grund / und Fundament ; weilen die PP. Guardiani keinen eintzigen Gewalt Krafft der Regel über die Tertiarien / es seye dann / daß solcher Gewalt ihnen von dem P. General / oder Provincial überlassen werde / wie schon oben im 8. Capitel gemeldet worden : massen weder in disem Capitel / noch in der gantzen Regel man nicht ein Wörtlein findet / welches verdeckter / oder austrucklicher Weiß denen PP. Guardianen einen Gewalt über die Tertiarien ertheile / oder zu eigne. Item unser Heil. Vatter Franciscus hat nicht gesagt / die Ordinarii der Conventeren / sondern die Ordinarii der Oerther : Die Guardiani können

nit

nit genennet werden Ordinarii der Oerther / weil sie es nit seynd / sondern nur Ordinarii der Conventeren : so wolte dann auch der Heil. Vatter solchen Titl ihnen nit zu eignen / als welcher ihnen Rechts wegen eigentlich nicht gebühret : wie wir dann wissen / daß der Heil. Vatter / wann er von denen Guardianen hat reden wollen / selbe allzeit austrucklich benennet Guardianen / wie in seinem Testament zu ersehen ist.

2. Obgedachter P. Madervelo aber mit andern verstehet durch die Ordinarien der Orther die Herren Bischöff / oder das Capitel / wann kein Bischoff ist / weilen disen die geistliche Rechten / und Concilia den Titl Ordinarii der Oertheren zu eignen : und aus diser Ursach waren vor Alters die Tertiarien auf gewise Weiß denen Bischöffen unterthänig : Aber Sixtus IV. und Bonifacius VIII. haben denen Bischöffen disen Gewalt / welchen sie hatten / und brauchten mit denen weltlichen Tertiarien / benommen / und haben (was die Regel / und dritten Orden anbetrifft) die Tertiarien gäntzlichen denen Oberen der Münderen Brüder unterworffen. Und also ist verfahren worden von dem Päbstl. Nuntio in Spanien wider den Bischoff von Calahora, und Calzada. Aus welchem abzunehmen / daß die Ordinarii der Oerther keinen Gewalt mehr haben mit denen Tertiarien in den Strengheiten ihrer Regel zu dispensiren.

3. Haben demnach den Ordinari Gewalt mit den Tertiarien zu dispensiren die Generales, Pro-

vinciales des Ordens St. Francisci / und dero Vicarien / Krafft ihres tragenden Ambts; der General / als General-Visitator des gantzen dritten Ordens in seiner Religion / der Provincial als Visitator des dritten Ordens / so unter ihme stehet / in seiner Provinz, wie auch die Vicarii Generales, und Provinciales: und die Regel-Patres in Krafft der Regel / aber nur durch den District, oder Bezürck ihres Closters: und dise so den Ordinari-Gewalt haben / können solchen auch anderen ihres Ordens überlassen / wie sie disen selbsten haben: nemblich der P. General kan überlassen den Gewalt mit jeden durch die gantze Religion / der P. Provincial mit jeden durch sein Provinz, der Regel-Pater aber nur mit denen in seinẽ Bezürck sich befindenden Tertiarien zu dispensiren. Die General-Commissarii haben solchen Gewalt durch Uberlassung von dem P. General / wie auch die PP. Guardiani durch Uberlassung von dem P. Provincial, nicht aber aus Krafft der Regel / wie schon oben gemeldt worden am 8. Capitl n. 1. und 2. keinem aber ausser dem Orden gebühret solcher Gewalt mit den Tertiarien S. Francisci zu dispensiren / weil das dispensiren ein Actus Jurisdictionis ist / oder eine Ubung eines Gewalts über einen andern als einen Untergebnen: Die Tertiarien aber St. Francisci / welche in der Welt wohnen / seynd (was die Regel / und dritten Orden betrifft) von denen Herren Päbsten denen Münderen Brüdern allein unterworffen worden / wie gleich im vorgehenden

n. 2.

n. 2. gesagt werden: mithin gebühret rechtmässig solcher Gewalt mit den Tertiarien St. Francisci keinem anderen / als dem sie untergeben seyn. Und was von dem Dispensiren gesagt worden / ist auch zu verstehen von der General-Absolution: ausgenomen in dem Sterbstündlein / in welchem solche von einem jeden Priester kan gegeben werden / wie oben im 5ten Capitel n. 8. ist gemeldet worden.

4. Nach disem ist zu mercken. Erstlichen / daß solche Dispensation nit nothwendig ist in der Beicht vorzunemmen / sondern es ist genug / wañ es ausser der Beicht geschicht. Zum andern / daß der jenige / welcher von seinem Oberen durch Uberlassung den Gewalt / oder Erlaubnuß hat einen / oder mehr in den Orden einzukleyden / dardurch nicht gleich habe auch den Gewalt zu dispensiren in denen Strengheiten der Regel / wann ihme nicht auch zugleich zu disem die Erlaubnuß ist ertheilt worden; weilen dises zwey verschidene Handlungen seynd / ohne daß eine an der anderen hange / oder in sich einschliesse: und also wurde ein solche Dispensation ungültig / und unkräfftig seyn. P. Madervelo §. 27. n. 7. & 8. Drittens / daß der jenige / welcher die Regel des dritten Ordens nicht haltet / und in denen Strengheiten aus billicher Ursach nicht dispensirt ist / weder ein Sohn des Heil. Vatters Francisci seye / noch die Abläß geniesse / welche disem dritten Orden verlyhen seynd / weil das Ordens-Kleyd allein keinen Ordens-Mann ausmachet / wie schon er-

kläret worden im 6ten Capitel n. 3. & 4. auch also behauptet P. Madervelo l. c. Vierdtens ist zu mercken / daß zu einer gültigen Dispensation in den Strengheiten der Regel neben dem rechtmässigen Ordinari / oder überlassnen Gewalt / welcher allzeit in aller Dispensation nothwendig erfordert wird / auch vonnöthen seye ein billich / und rechtmäßige Ursach: Also erinneret unser H. Vatter Franciscus selbsten in gemeldtem 18ten Capitel der Regel: " der Visitator kan mit al-„ len Brüdern / und Schwestern in allen Ab-" stinentzen / Fasten / und anderen Strenghei-" ten aus rechtmäßigen Ursachen / wann es ih-" me rathsamb zu seyn beduncket / dispensiren. Aus welchem zu schliessen / daß die Dispensation, welche ohne rechtmäßige Ursach geschicht / ungültig seye / weilen der Gesatz-Geber selbsten dise Bedingnuß erforderet. So ist es auch die Lehr des Heil. Thomæ, und aller Gotts-Gelehrten / daß ein Dispensation, so ohne rechtmäßige Ursach ertheilet wird / ungültig / und nichts helffen thue. Aus deme dann folget / daß / gleichwie ein auf solche Weiß dispensirter die Regel nicht haltet / (wie wir setzen) noch rechtmäßiger Weiß dispensirt ist / also auch in der Wahrheit kein Mitglied des dritten Ordens seye / noch desselben Abläß gewinne / aus erst vorbemelten Ursachen.

5. Aus allen bißhero gemelten ist schließlichen zu sagen / daß der jenige Religios / so ohne austruckliche Erlaubnuß / und ohne Nachforschung / ob ein rechtmäßige Ursach zu dispensiren verhanden /

den / in allen Beschwernussen / und Strengheiten der Regel dispensirt / tödtlichen sündige (wann ihne nicht sein gute Meynung aus Mangel genugsamer Aufmercksambkeit entschuldiget) dann wie der gelehrte Lumbier part. 2. fragment. moralium n. 142. saget / der jenige Religios / deme obliget die jenige / so in die Scapulier Bruderschafft aufgenohmen zu werden begehren / in das Bruderschafft - Buch einzuschreiben / wann er aus Nachläßigkeit / oder anderer sträfflichen Ursach unterlasset selbe einzuschreiben / sündiget tödtlichen: dann weil zu Gewinnung der Abläß der Scapulier Bruderschafft die Einschreibung des Namens in das Bruderschafft - Buch als ein nothwendige Bedingnuß unumbgänglich erfordert wird / so gewinnen die jenige den Ablaß nicht / welchen dise Bedingnuß / oder Umstand ermanglet / gemäß dem Spruch des Rechts: Conditio inducit formam, quâ omissâ, dispositio non sortitur effectum. Wann die erforderte Bedingnuß erfüllet wird / so ist die Sach richtig / wann sie aber unterlassen wird / so hat die Verordnung keine Würckung. Und wann er also aus Nachläßigkeit unterlasset einige einzuschreiben in gemeldtes Bruderschafft-Buch / beraubet er dieselbige durch sein Schuld so viler / und grosser Ablässen / und Gnaden / welches ja ein grossen geistlichen Schaden verursachet.

Nun aus Gleichheit der Ursachen: ein Religios / der ohne rechtmäßige Ursach / oder ohne rechtmäßigen Ordinari - oder überlassenen Ge-

walt als zum Dispensiren nothwendig erforderten Bedingnussen mit denen Tertiarien dispensiret / sündiget ebenfahls tödtlich (wann ihne die Unaufmercksamkeit / Unwissenheit / oder gute Meynung nicht entschuldiget) weil er dieselbe in einer schweren Sach betrügen thut / indeme er sie hierdurch beraubet eines grossen Guths / und Nutzens / so da ist / gewünnen / und geniessen zu können der Gnaden / und Ablässen ihres dritten Ordens.

6. Wann ein Tertiari kein rechtmäßige Ursach hätte dispensirt zu werden / und dessen ungeachtet dannoch begehrte in etlichen Strengheiten der Regel dispensiret zu werden / in solchem Fahl kan der Visitator, oder der die Macht hat zu dispensiren / sich bedienen der Commutation, das ist / das unbequeme Werck / oder Strengheit in ein anderes gleiches gutes bequemliches Werck veränderen / wann er nur einige Ursach / wiewohl kein so grosse / als zu der Dispensation vonnöthen wäre / finden kan / und also darfür auflegen / die H. Meß zu hören: für die Abgestorbene zu betten / offters die HH. Sacramenten zu empfangen / den Armen ein Allmosen zu geben / oder andere Werck der Barmhertzigkeit zu üben 2c.

7. Anbelangend / das Dispensiren / oder Uberheben von der Haltung eines Gebotts / und commutiren / oder ein unbequemes in ein füglichers Werck veränderen / hat der P. Visitator folgendes zu mercken: vom Dispensiren zwar; daß gar selten ein Ursach wird einlauffen in allen Obligenheiten der Regel zu dispensiren; und daher

hero fehlen die jenige/welche so leicht in der gantzen Regel dispensiren ohne Beobachtung oder Vorbehaltung einiges Dings/ derē/ so die Regel vorschreibet/ uñ nichts übrig lassen/als allein das Scapulier/ uñ Strickgürtel zutragen: Fürwahr ein solche Dispensation ist ungültig; sintemahen nur in jenen Sachen kan dispensirt werden / so aus billichen Ursachen nit können verrichtet werden: welche aber füglich können gehalten werden / da findet sich kein Ursach ein Dispensation zu gebrauchen; dann es ist ein gemeine Lehr der Gotts-Gelehrten daß / wann ein Gesatz nit völlig / und gantz durchaus kan gehalten werden / solle es zum Theil / nemlich so vil man es kan /beobachtet/ und gehalten werden.

8. Und damit solches klärlich möge erkennet werden/ wird hier ein kurtzer Begriff aller Strenheiten beygefügt / aus welchen man auch bey jeder andern Sach leichtlichen den Schluß machen kan.

Es seye ihnen verbotten auf unehrbahre Gastereyen / Comädien / oder Täntz zu gehen.

Dises kan ohne sonderliche Ungelegenheit beobachtet werden; dann was kan für eine billiche Ursach vorgeschutzt werden zu dispensiren in einer der Seel / und dem Leib so heylsamen Sach / als bloß ein sinnliche Begierd / oder eigene Lieb?

Alle sollen sich vom Fleisch-Essen enthalten

ten am Montag / Mitwoch / Freytag / und Sambstag.

Freytag / und Sambstag seynd Abstinenz-Täg aus dem Kirchen-Gebott: die andern zwey Täg / ja nur der Mittwoch allein (weilen / wie oben in der Auslegung über das fünffte Capitel gemeldet worden / Clemens der VIII. den Montag dispensirt / und allein den Mitwoch / Freytag / und Sambstag übrig gelassen) kan wohl dispensirt werden / denen die Fasten-Speisen an der Leibs-Gesundhet schädlich seynd / oder wann auch solche nicht schädlich / jedoch aber nicht anständig seynd darmit sich zu erhalten / oder denen schwer fallen wurde / doppelte Kuchel aufzuschlagen von Fleisch / und Fasten-Speisen / oder welche vil Arbeit haben / oder auf der Reiß / oder kranck seynd / oder aus anderen Ursachen. Welche aber keine dergleichen Ursachen haben wurden / warum sollen sie dispensirt werden? weiters welcher nit kan alle Abstinenz-Täg halten / kan aber ohne Beschwernuß einen oder mehr halten / der hat nit Ursach von allen dispensirt zu werden.

Daß sie alle Freytag des Jahrs fasten sollen / ausser den H. Christtag / wañ solcher auf einen Freytag fallet.

Der jenige / so aus einer / oder mehr gedachten Ursachen nicht fasten kan / der solle billich dispensirt werden / der aber keine Verhinderung hat von obbemelten Ursachen / warum solle man mit ihme dispensiren?

Vor

Von aller Heiligen biß auf Ostern sollen sie alle Mitwoch fasten.

Welcher aus obangezogenen Ursachen nit fasten kan / begehret billich / und recht dispensirt zu werden: welcher aber füglich die Abstinenz halten kan / hat keine Ursach von dem jenigen / was er halten kan / dispensirt zu werden.

Von St. Martins-Tag (oder vilmehr vom ersten Advent-Sonntag) biß auf Weyhnachtẽ/sollen sie alle Tag fasten.

Welcher aus schon gemeldten Ursachen nicht kan alle Tag fasten / kan aber 2. oder 3. Täg in der Wochen fasten / der hat kein Ursach für alle Täg dispensirt zu werden / und welcher 2. oder 3. Täg nicht kan fasten / kan aber ohne Ungelegenheit an selben vom Fleisch-Essen sich enthalten / warumb solle er von der Abstinenz auch dispensirt werden? der an gedachten Regel-Fasttägen Fleisch isset / weil ihme die Fasten-Speisen schädlich seynd / kan aber ohne Schaden zu Nachts sich vom Fleisch-Essen enthalten / warum solle er in deme dispensirt werden / was er thun kan? in Erwegung / daß er in dem Orden der Buß sich befindet: Eben dises ist zu sagen von denen Kirchen-Fasttägen.

Vor dem Mittag / und Nacht-Essen sollen sie ein Vatter unser betten / und mit einem andern sollen sie nach volendtem Essen GOtt dancken.

Wer

Wer wird können eine Ursach vorwenden / von disem das gantze Jahr dispensirt zu werden?

Sie sollen beichten / und communiciren / am Heil. Christtag / Ostertag / und Pfingstag.

Wird wohl einer ein Ursach vorschutzen können / in disem dispensirt zu werden / daß er nur einmahl im Jahr beichte / und communicire / das Gebott der Kirchen zu halten?

Die Tertiariē sollen keine schädliche Waffen tragen / ausser zu Beschützung der Kirchen ꝛc.

In disem ist klar / daß weder der Visitator, oder Regel-Pater / noch ein Oberer dispensiren könne. Man redet aber hier nicht von jenen Waffen / welche nach Gewohnheit mehr zu einer Ehre / und Zierde getragen werden.

Daß sie für die siben Tag-Zeiten täglich vier und fünfftzig mahl das Vatter unser / und so offt das Gloria Patri &c. betten sollen / und bey der Prim den Glauben / und den Psalm Miserere, die solchen können / hinzu setzen / wie auch nach der Complet.

Es seye dann / daß einer würcklich kranck seye / finde ich nicht / daß einer könne ein billiche Ursach haben / von disem Gebett überhebt zu werden; indeme dises alles wenigist in einer halben

Stund

Stund kan verrichtet werden. Es wird aber villeicht einer sagen / er habe andere Andachten / könne also nicht alles verrichten. Dem antworte ich / daß GOtt / und seinen Heiligen vil angenehmer seye / wann ein Tertiari daß jenige bettet / was ihme unser Heil. Vatter Franciscus in seiner Regel verordnet / als wann er unterlasset zu gehorsamen in disem / damit er seine nur freywillig ihme vorgenom̃ene Andachten vollbringe; massen es ein allgemeine Lehr der Gotts-Gelehrten / und HH. Vättern / daß das jenige / was man aus Gehorsam verrichtet / GOtt vil angenehmer / und einen grösseren Verdienst nach sich ziehe / als was man nur aus eignen Willen verrichtet. Unser Heil. Vatter befihlt dir als einem Mitglied seines dritten Ordens (wiewohl ohne Verbündung zu einer Sünd) daß du das jenige bettest / was gesagt worden; nun wann du ihme in disem gehorsamest / erweisest du GOTT ein grösseres Wohlgefallen / und tragest einen reicheren Verdienst darvon / als wann du andere Andachten / und Gebett nach deinem eignen Willen verrichtest. Zu deme / was sollest du für ein grössere Ursach erforderen / dich hierzu zubereden / daß dise Andacht / und Gebett GOtt sehr angenehm seyen / und dahero dich nicht zu betrüben hast / wann solche wegen anderer zu unterlassen seynd / als der du weist / daß dise dir von einem so grossen Heiligen / und sonderem Freund GOttes / wie da ist unser Heil. Vatter Franciscus / eingerathen wird?

Inner-

Innerhalb drey Monath nach dem Eintritt in dise Gesellschafft sollen ein Testament machen die jenigen / welchen es von Rechts wegen zu gelassen ist zu machen.

Was solle für ein Ursach haben ein Tertiarius / welcher es füglich thun kan / dispensirt zu werden in disem so offt widerholten / und von dem Heil. Vatter so sehr recommendirten Rath / oder solches zu verschieben bis zu der Stund seines Todts?

Alle Brüder / und Schwestern sollen täglich / wann sie füglich können / die H. Meß hören.

Es seynd vil Brüder / und Schwestern / welche ohne einigen Nachtheil ihres eignen / oder ihres Haußwesens Nutzen alle Tag füglich können Meß hören: warumben sollen sie dann begehren hierin dispensirt zu seyn? und die / so ein / oder zwey Täg in der Wochen (ohne die Feyrtäg) solches thun können / aus was Ursachen sollen sie an solchen Tägen dispensirt seyn?

Alle Monath sollen sie einmahl in derselben Kirch / oder Orth / wohin sie die Vorsteher werden beruffen lassen / zu sammen kommen / allda die Heil. Meß hören / und einen Groschen geben denen Einnemmeren / denen Nothwendigkeiten

der Armen / Krancken / und verstorbenen Brüder / und Schwestern zu helffen / auch bey besagter Versamblung / wann sie füglich köñen / die Predig anhören.

Dises ist jener Tag / welcher genannt wird der Tag der Ubungen des dritten Ordens / und an welchem nach Verordnung der Oberen / wann sie es für rathsam / und thunlich zu seyn erkennen werden / bey solcher Meß die General-Communion zu verrichten. Die Predig kan auf den Abend verschoben werden / weilen sie wegen wenigerer Verrichtungen mit mehrerer Gelegenheit das Wort GOttes anhören können. Das Allmosen geben sie denen Einnemmeren / welche von der Versamblung hierzu werden bestimmet werden. Welcher dise Ubung zu beobachten rechtmäßig entschuldiget ist / bleibt billich entschuldiget; welcher aber füglich / und leicht solches verrichten / oder welcher es nicht alle Monat des Jahrs / kan es aber etliche / oder eins / und andere Monat beobachten / was solle er für ein Ursach haben; indeme was er leichtlich / und wohl thun kan dispensirt zu werden / daß er das gantze Jahr niemahlen die Kirchen / oder den Orth besuchen / der Tertiarien Versamblung beyzuwohnen / das Wort GOttes anzuhören / und die Auslegung der Regel von dem Mund seines Hürtens zu vernehmen: oder von gemeldtem Allmosen-geben / wann sie es wohl thun können / gäntzlich und durchaus darvon

enthebt/ und befreyet zu seyn? es wäre ja ein gantz ungereimbte Sach?

Sie sollen der verstorbenen Brüder / und Schwestern Begräbnuß beywohnen.

Aus was Ursach solle von disem Werck der Barmhertzigkeit dispensirt werden / welcher kein billiche Ursach hat / so ihne verhinderet / solches zu verrichten?

Welche den Psalter können / sollen nach dem Todt des begrabnen Bruder / oder Schwester 50. Psalmē / und die so solchen nit können / sollen 50. Vatter unser sambt dem Requiem æternam &c. am End eines jeden betten. Item / welche lesen können / sollen für die lebendige / und abgestorbene Brüder / und Schwestern jährlich einmahl den gantzen Psalter sagen / andere aber sollen 100. Vatter unser betten / und am End eines jeden das Requiem æternam &c. hinzu setzen.

Also saget zwar die Regel; weilen aber die Lesung der Psalmen / und des Psalters bey uns unbekannt / und ungewöhnlich / also bleibt es bey dem / was oben in der Auslegung über das 14te Capitel der Regel vermeldet worden / nemlich das sie für einen jeden verstorbenen Bruder / oder Schwester an statt der 50. Psalmen / 50. Vatter unser / und an statt des jährlichen Psalters /

oder

oder 150. Psalmen / jährlich 100. Vatter unser mit angehengtem Requiem æternam &c. sagen sollen. Nun welcher mit zuvil Geschäfften beladen / oder sonsten rechtmäßiger Weiß verhinderet wird / dem wird billich dispensirt : bey jenem aber / welche nicht also entschuldiget seyn / finde ich kein Ursach / warum sie solches Gebett nicht verrichten sollen / weilen sie solches gar leicht thuen können / wann sie nur wollen. Oder aber sollen an statt des letzteren Gebetts (wann sie wollen / oder können) ein Heil. Meß lesen lassen.

9. Nun anbelangend das Commutiren / oder Veränderung gedachter Obligenheiten / hat der P. Visitator , oder welcher solche vornimbt / zu beobachten / daß nach gemeiner Lehr der Gotts-Gelehrten / damit die Veränderung gültig seye / solche geschehen müsse in ein gleiches Werck / oder wie andere wollen / in ein nit vil ungleiches / oder gleichsam gleiches Werck. Aus welchem abzunehmen der Fehler / welchen einige begehen / indeme sie alle Obligenheiten der Regel veränderen in ein tägliche Verrichtung des Gebetts der Station / des Hochwürdigisten Sacraments / welches bestehet in 6. Vatter unser / und Ave Maria / und sovil Gloria Patri &c. dise Buß traget gewiß keine Gleichheit mit denen Buß-Wercken / und Obligenheiten / von welchen ist gemeldet worden ; ist also ein solche Commutation , oder Veränderung und Umlegung null , und ungültig. Und was mehr / so ist diser Orden ein Buß Orden / wie ihne benambset unser Heil. Seraphische Vatter /

und hat denselben zu disem Ende eingesetzt / damit die Christglaubige in der Buß lebeten / also nennen ihne auch die Päbst selbsten in ihren Päbstlichen Briefen. Was soll dann diß für ein Buß seyn / täglich nur 6. Vatter unser / und Ave Maria / samt sovil Gloria Patri &c. betten? Es werden villeicht einige sagen: die Abstinenz, und andere Strengheiten diser Regel verbünden unter keiner weder Todt - noch läßlichen Sünd; also wann schon die Dispensation geschicht ohne rechtmäßige Ursach / oder die Commutation in ein ungleiches Werck / kan man sich doch selbiger ohne Sünd bedienen; disen antworte ich / daß man da nit streitte / ob der jenige sündige / oder nicht / der sich einer ungültigen Dispensation, oder Commutation bedienet / sondern das der jenige / welcher nit haltet / was die Regel verordnet / da ihme doch gültiger Weiß nichts veränderet / oder gar dispensirt worden / kein wahres Mitglied seye des dritten Ordens unsers Heil. Vatters Francisci / gewinne / und geniesse auch nit desselben Abläß / und anderer Gnaden / aus Ursachen wie oben n. 4. dises Capitels / und im 6ten Capitel n. 3. 4. & 5. ist angedeutet worden.

10. Zu Bekräfftigung alles dessen / was bißhero gesagt worden / will ich herbey bringen / was zu lesen in dem Buch genannt: Blumen Carmeli / oder Leben der Heiligen desselben Ordens / beschriben von P. F. Iosepho à S. Theresia gedachten Ordens Geschicht - Schreibern auf den 16. July / als am Fest des H. Scapuliers wird

unter

unter anderen Begebenheiten auch dise gesetzt. Im Jahr 1593. ist zu Barcellona gestorben ein gar gottseelige / und gegen dem Convent der PP. Carmeliteren gutthätige Frau; und als an eben selben Tag der Vil-Ehrwürdige P. F. Dominicus à JEsu Maria im Geist verzuckt ware / hat er dieselbe gesehen in grossen Peynen des Fegfeuers: sie ersucht ihne umb Hülff / und er hat ihr auch solche zu gesagt / auch würcklich ihr seine Verdienst geschenckt / und als er für sie bettete / erscheinete ihme die Seeligiste Mutter GOTTes mit ihrem Gespons dem Heil. Joseph / bey welchem er dann inständig für sie angehalten um Erlösung von ihren Peynen / weilen sie gegen ihme / und seinen Orden sehr andächtig gewesen. Sie haben versprochen / selbige nächsten Sambstag aus dem Fegfeuer zu erlösen. Er aber widersetzte / weil sie ohne dem schon auf gemelten Tag durch den Ablaß des Scapuliers solche Erlösung zu gewarten hätte / so wäre dises ihr Versprechen keine neue Gnad oder Belohnung. Darauf hat die Seeligiste Jungfrau Maria geantwortet: O mein Sohn / obwohlen vil das Scapulier antragen / verrichten doch wenig / was sie solten verrichten / damit ihnen der Ablaß möge zu Nutzen kommen; und weilen wenig seynd der Mit-Brüder / und Schwesteren / welche alles vorgeschribne halten / dahero kombt es / daß auch wenig / und nicht alle geniessen den Sambstag-Ablaß / und andere / so der Bruderschafft des Scapuliers seynd verlyhen worden. Nun wegen gleichmäßiger Beschaffen-

heit der Ursach mache ich die Folg / und sage / daß es wahr seye / daß die Herren Päbst vil Abläß / Gnaden / und Freyheiten denen Brüderen / und Schwesteren des dritten Ordens der Buß unsers Heil. Vatters Francisci verlyhen haben / aber nit nur blößlich wegen Antragung des Ordens-Kleyd / sondern wann sie wahre Kinder des H. Vatters Francisci in der Buß leben / und ihr Lebens-wandel mit ihrem Stand / welcher ein Buß-Stand genennt wird / über eins stimmet mit Beobachtung alles dessen / was in der Regel vorgeschriben wird. Die jenige zwar / welche solches nicht halten können / seynd rechtmäßiger Weiß überhebt / wie die Regel selbsten verordnet / andere aber / welche nit beobachten / was die Regel / oder vilmehr der H. Vatter Franciscus in diser Regel begehrt / und erforderet / und doch nit gültiger Weiß dispensirt / noch in andere Werck veränderet worden / gewinnen auch nit die Abläß / und geniessen nit die Gnaden / und Freyheiten des gedachten dritten Ordens.

Das fünffzehende Capitel.

Von den Zusammenkünfften / wann / und wie solche zu halten seyen?

I.

Zu Erhaltung / und Aufnahm dises dritten Ordens haben die hohe Oberen verordnet / dann / und wann im Jahr in der Kirchen / oder Capellen des dritten Ordens

dens Zusamenkünfften zu halten. Es seynd aber deren Zweyerley / die Allgemeine / und die besondere: die Allgemeine seynd / wann alle Brüder / und Schwestern in ihrer Ordens-Kirchen / oder Capellen zusammen kommen. Die besondere aber / wann nur etliche zusammen tretten / nemlichen die Beambte / als der Minister, und alle andere / welche ein Votum, oder Stimm zu geben haben (vor denen im 10ten Capitel n. 3. gemeldet worden) samt dem Regel-Pater, welcher als Præses, und Director der Versammlung vorstehet. Die Allgemeine verordnet zwar das 13te Capitel der Regel / und die Päbstliche Statuten / alle Monat zu halten; weilen aber sowohl die Regel / als die Statuten ein mehrers nit anbefehlen / als was füglich seyn kan / so wird verordnet / wañ es monatlich nicht wohl geschehen kan / daß sie 4. oder 6. mahl das Jahr hindurch angestellet werden. Die besondere Zusamenkunfften aber verordnen die Päbstliche Statuten anzustellen / so offt es vonnöthen wird seyn / von welchen gleich n. 8. wird gesagt werden. Nun folget:

2.

Wie die allgemeine Versammlung / oder Zusammenkünfften anzustellen seyen.

DEr Tag / und Stund der zukünfftigen allgemeinen Versamlung wird von dem P. Præside zu End der vorigen angekündet. Wañ nun solche am Vormittag wird vorgenomen / werden

die Brüder / und Schwestern in der Capellen des Ordens / oder in einer anderen darzu bestimmten Kirchen / wo wir keine unsers Ordens haben / die Heil. Meß mit Andacht hören / nach welcher (oder wann die Versamlung nachmittag geschicht) gehet zu bestim̃ter Zeit der Regel-Pater im Chor-Rock / und Stohlen vor den Altar / und ruffet knyend den Heil. Geist an / sprechend:

In nomine Patris, † & Filij, † & Spiritûs sancti, † Amen.

VEni sancte Spiritus, reple tuorum corda fidelium, & tui amoris in eis ignem accende. Kyrie eleison. Christe eleison. Kyrie eleison. Pater noster &c.

℣. Et ne nos inducas in tentationem.
℟. Sed libera nos à malo.
℣. Memento Congregationis tuæ.
℟. Quam possedisti ab initio.
℣. Domine exaudi orationem meam.
℟. Et clamor meus ad te veniat.
℣. Dominus vobiscum.
℟. Et cum Spiritu tuo.

Oremus.

MEntes nostras, quæsumus Domine, lumine tuæ claritatis illustra, ut videre possimus, quæ agenda sint, & quæ recta sunt, agere valeamus. Per Christum Dominum nostrum. ℟. Amen.

3. Darauf setzet sich der P. Præses nider zur rechten Seithen des Altars / thut eine kurtze Ermah-

mahnung / in welcher er erkläret ein Capitel der dritten Regel / kan auch ins gemein bestraffen die offentliche Fehler / und Gebrechen / so wider die Regel begangen worden. Und wann etwas in vorher gegangner besonderen Versammlung der Beambten beschlossen worden / so denen samentlichen Tertiarien zu wissen nothwendig / oder nutzlich / solle er solches nach der Exhortation denselbigen vortragen. Darauf verkündiget er die Ordens Festtäg / und Abläß / so bis auf zukünfftige Versammlung einfahlen. Jngleichen wann ein Bruder / oder Schwester selbigen Orths mit Todt abgangen. Endlich kündet er ihnen an den Tag / und die Stund der zukünfftigen Zusamenkunfft / knyet darnach widerum vor dem Altar nider / und bettet / wie folgt :

4.

Kyrie eleison. Christe eleison. Kyrie eleison. Pater noster &c.

℣. Et ne nos inducas in tentationem.
℟. Sed libera nos à malo.
℣. Confirma hoc DEus , quod operatus es in nobis.
℟. A templo sancto tuo, quod est in Jerusalē.
℣. Domine exaudi orationem meam.
℟. Et clamor meus ad te veniat.
℣. Dominus vobiscū. ℟. Et cum Spiritu &c.

Oremus.

PRæsta nobis quæsumus Domine , auxilium gratiæ tuæ , ut quæ te auctore facienda cognovimus , te inspirante impleamus.

Agimus tibi gratias, omnipotens Deus, pro universis beneficiis tuis. Qui vivis, & regnas in sæcula sæculorum, Amen.

Hernach bettet er für die abgestorbene Brüder/ und Schwestern folgendes Responsorium:

℟. Ne recorderis peccata mea Domine, dum veneris judicare sæculum per ignem.

℣. Dirige Domine DEUS meus in conspectu tuo viam meam, dum veneris judicare sæculum per ignem.

℟. Requiem æternam dona eis Domine, & lux perpetua luceat eis. Dum veneris judicare sæculum per ignem.

Pater noster &c.

℣. Et ne nos inducas in tentationem.

℟. Sed libera nos à malo.

℣. A porta inferi. ℟. Erue Domine animas eorum.

℣. Requiescant in pace. ℟. Amen.

℣. Domine exaudi orationem meam.

℟. Et clamor meus ad te veniat.

℣. Dominus vobiscũ. ℟. Et cum Spiritu &c.

Oremus.

DEus veniæ largitor, & humanæ salutis amator, quæsumus clementiam tuam, ut nostræ Congregationis fratres, sorores, propinquos, & benefactores, qui ex hoc sæculo transierunt, beata Maria semper Virgine intercedente, cum omnibus Sanctis tuis ad perpetuæ Beatitudinis consortium pervenire concedas,

Fide-

Fidelium DEus omnium Conditor, & Redemptor, animabus famulorum, famularúmque tuarum remissioné cunctorum tribue peccatorum, ut indulgentiam, quam semper optaverunt, piis supplicationibus consequantur. Qui vivis, & regnas in sæcula sæculorum.

℟. Amen.

℣. Requiem æternam dona eis Dominé.

℟. Et lux perpetua luceat eis.

℣. Requiescant in pace. ℟. Amen.

6. Weilen aus Päbstlicher Vergünstigung die Tertiarien viermahl im Jahr die General-Absolution offentlich / und ausser der Beicht erlangen können / so kan der Regel-Pater nach seinem Gutbefinden vor Endigung der allgemeinen Zusammenkunfft der samentlichen Tertiarien solche General-Absolution ertheilen. Worauf von demselben gantz Löblich die Profeßion erneueret mag werden / dessen Formul (so oben am 12. Capitel n. 8. zu finden) der Minister vorliset / und die andere nachsprechen.

Nach solchem gibt der P. Præses allen mit dem Weyhwasser den Priesterl. Seegen sprechend:

Benedictio DEI Omnipotentis Patris, ✝ & Filij, ✝ & Spiritûs sancti, ✝ Beatissimæ Virginis MARIÆ, S. P. N. Francisci, & omnium Sanctorum, descendat super vos, & maneat semper.

℟. Amen.

Und also wird die allgemeine Versamblung geendiget.

7. Bey

7. Bey solcher allgemeinen Versamlung sollen die Tertiarij nach Verordnung des H. Vaters Francisci selbsten im 13. Capitel diser Regel / und den Päbstl. Statuten / deme von der Versamblung darzu verordneten Einnemer ein Geld-Allmosen reichen / welches alsdann dem Ministro oder Secretario zu verwahren eingehendiget wird / solches nach Verordnung der Regel / und Päbstlichen Statuten für die Nothwendigkeiten des dritten Ordens / doch allzeit mit Vorwissen / oder auf Anschaffung / oder Zulassung des Ministers anzuwenden / von welcher Verwaltung / Ein- und Außgaben / der Secretarius in dem jährlichen Capitel deren Tertiarien in aller Gegenwart ein richtige Rechnung gemäß denen Päbstlichen Statuten ablegen muß. Der Regel-Pater aber soll sich weder in die Verwaltung noch in das Einnemmen / noch Ausgeben lediglichen nichts einmischen.

8.

Wann / und wie die besondere Zusammenkünfften zu halten seyen.

DIse sollen nach Verordnung der Päbstlichen Statuten in dreyerley Begebenheiten geschehen. Erstlich: so offt ein allgemeine Versammlung angestellt wird / solle auch ein besondere gehalten werden: das ist / so offt ein allgemeine Zusamenkunfft anzustellen / soll der Regel-Pater / als Præses / und die Beambten / nemlich der Minister, der Coadjutor, wann

einer gesetzt ist / die Discreten / der Secretari/ und die jenige / welche vorhero schon seynd Ministri gewesen / oder wann noch mehr Beambte bestellet seynd: welche alle in allen Begebenheiten ein Votum, oder Stimm zu geben haben / vorhero zusammen tretten / und sich miteinander unterreden / was alsdann bey der allgemeinen Versammlung aller Tertiarien vorzutragen seye. Sonderlich aber / und zum Anderten ist solche Particular-Zusammenkunfft anzustellen vonnöthen zur Zeit des jährlichen Capitels / damit nemlich in selbiger die Beambte auf ein Neues erwählet / und solche Wahl hernach bey der allgemeinen Versamlung des Capitels aller Tertiarien offentlich abgelesen möge werden / von welchem oben am 10ten Capitel schon gemeldet worden. Drittens kan/ und solle die besondere Zusammenkunfft vorgenommen werden / so offt etwas wichtiges / so den gantzen Orden ins gemein / oder jemand aus demselben in besonder angehet / abzuhandlen vorfallet; dann weil der P. Visitator, oder Regel-Pater/ und die Beambte ins gesambt den gantzen Orden vorstellen / also soll alles / sonderbahr wañ etwas wichtiges ist / mit Wissen / Gutheissen / und Einverstehen aller der jenigen ins gesambt / welche den gantzen Orden vertretten / mit Gutheissen des P. Provincialis geschehen / dergestalten / daß weder der Regel-Pater ohne die Ordens-Beambte / besonder / und allein etwas vornehmen / noch dise ohne ihme etwas gültiges schliessen können. Dises jedoch ungehinderet / wann schon jeweilen nicht

alle

alle Beambte / so eine Stimm zu geben haben / nachdem sie darzu beruffen / oder die darzu ausgesteckte Täg ihnen sonst schon bewust wären / aus billichen Ursachen gegenwärtig wären / so können jedoch die andere gegenwärtige allein ohne die Abwesende alles abhandlen / und schliessen / was ihnen wird rathsam / und thunlich zu seyn beduncken / eben so wohl / als wann sie alle beysamen wären / wann nur neben dem Regel-Pater als Præside, der Minister / oder dessen Coadjutor, und wenigist zwey Discreten bey solcher Zusam̃enkunfft / und Abhandlung sich einfinden; massen alsdann solche Abhandlung schon mit gesambter Hand vorgenommen wird. Und weilen alle Tertiarien als Mitglider unter denen / welche den gantzen Orden vorstellen / auch einschließlichen begriffen / und enthalten seynd / so liget allen Brüderen / und Schwesteren ob / nach jenen sich zu richten / und was selbe schliessen / und verordnen / als Untergebene zu vollziehen.

9. Wañ nun obermeldte an einem bequemen Orth / allwo ein Crucifix samt 2. briñenden Liechteren seyn sollen / versammlet / ruffet der Regel-Pater knyend die Gnad des Heil. Geistes an mit dem Gebett / wie gleich oben n. 2. bey der allgemeinen Versammlung zu thun gesagt worden. Nach verrichtem Gebett machet der Regel-Pater einen kurtzen Vortrag / aus was Ursachen man zusamen getretten / und was abzuhandlen seye / als nemlich 1. Was man für nothwendig erachte denen samentlichen Tertiarien vorzutragen. 2. Wann

Wann einige in den Orden aufgenommen zu werden anhalten / wird solches in disen Zusammenkünfften angedeutet / und so es vonnöthen / jemand bestellet / so sich derselben Thun / und Lassen / Stand / und Beschaffenheit in Geheim erkundige ꝛc. 3. Wann ein Bruder / oder Schwester ein offentlich ärgerliches Leben führete / wie selbige zu verbesseren / oder zu bestraffen / oder auch gar aus dem Orden zu stossen seye / und endlich all andere Sachen / welche immer vorfallen / so den gantzen Orden angehen.

10. Das jenige / was leichtlich zu richten / kan durch eine Unterredung geschehen / wann sie aber in einer wichtigen Sach münder überein kommen könten / mögen sie die Stimmen darüber nemmen / anfangend von dem münderen / und jüngeren Beambten. Bey solcher Votierung oder Stimmen-Nemmung aber (worunter die Wahl der Beambten vor dem Capitel nit begriffen / dann bey diser ist zu beobachten / was oben am 10.ten Capitel ist vermeldet worden) der jenige Pater / welcher præsidiret / es seye der Regel-Pater / oder der Pater Guardian / oder in deren Abwesenheit ein anderer darzu begwaltigter kein Stimm zu geben hat / als nur im Fahl / daß die Vota gleich wären / und alsdann kombt dem P. Præsidi zu / mit seinem Voto den Ausspruch zu thun / und die Sach zuentscheiden. Sonst aber hat es sein Verbleiben bey dem / was die Stimmen geben. Dise weiß den Entschluß zu geben solle beobachtet werden in allen Zusammenkünfften / allgemeinen / und besonderen /

deren / und denen Erwöhlungen. In schweren / und wichtigeren Fähen sollen sie die Sach an den P. Provincialen gelangen lassen. Letztlichen / sollen sie sich hüten / das jenige / was in solcher besonderen Zusammenkunfft abgehandlet worden / kundtbahr zu machen / wann dessen Wissenschafft bey denen Tertiarien ein Unruhe / oder Verwürrung verursachen kunte.

11. Die Sermon, oder Auslegung der Regel / die General-Absolution, und offentliche Erneuerung der Profeßion wird niemahlen in den besonderen / sondern nur in denen allgemeinen Zusammenkünfften vorgenommen. Von der offentlichen Erneuerung der Profeßion ist schon oben n. 6. dises Capitels Meldung geschehen; von der Privat-Erneuerung aber derselben / ist im 13. Capitel mehrers gehandlet worden. Folgt also

Das sechszehende Capitel.

Von den Tägen der General-Communion / General-Absolution, und wie die Sermones anzustellen.

I.

Von den Beicht- und Communion Tägen ist zu lesen das 6.te und 13.te Capitel der Regel / wie auch die Statuten über das 6. Capitel. Die Regel thut am 6. Cap. allein Meldung von der Communion an drey Festen / nemlich Weyhnächten / Ostern / uñ Pfingsten / aus welchen abzunemen / daß selbiger Zeit / da dise

Heil.

Heil. Regel von unserm Seraphischen H. Vatter ist gemacht / und diser dritte Orden eingesetzt worden / die Empfahung der Heil. Sacramenten des Altars / und der Buß so sehr nit im Gebrauch gewesen / wie jetzund: entweders / weil die Gottseeligkeit / und Andacht der Glaubigen geringer / oder weil die Reverentz / und Ehrenbietigkeit gegen dise Allerheiligste Geheimnuß GOttes grösser / und folglich mehrer Forcht unwürdig hinzutretten gewesen: oder aber weilen sie vollkommner / und Tugendsamer gewesen als wir / und also nicht nöthig hatten so offt zu disen reich-fliessenden Brünnen der Gnaden zu lauffen / umb selbige hinfüro treulicher zu bewahren. Sey ihme wie ihm wolle: dessen ungeachtet / weilen der hinach eingeführte öfftere Gebrauch diser Heiligen Sacramenten so mercklich grosse Früchten (GOTT seye die Ehr) in der Kirchen GOttes herfür bringet / also haben die Herren Päbst absonderliche mehrere Zeiten / und gewise Festtäge verordnet / an welchen alle Brüder / und Schwesteren comunicieren sollen / und dahero den Namen der General-Communion bekommen. Dise Festtäg und Zeiten seynd oben in denen Päbstlichen Statuten über das 6.te Capitel benanntlich vorgeschriben zu finden.

2. Die Täg / und Fest / an welchen denen Tertiarien unsers Heil. Vatters Francisci die General-Absolution mit / oder ohne dem Päbstlichen Seegen kan ertheilet werden / seynd folgende: und zwar " in der Beicht " von einem jeden unsers

Ordens approbirt- und hierzu begwaltigte Beicht-Vatter:

1. Am Heil. drey König Tag den 6. Jenner.

2. Am Fest unser Lieben Frauen Verkündigung den 25. Mertzen.

3. Am Aschermittwoch.

4. Die gantze Heil. Charwochen.

5. Am Heil. Ostertag.

6. Am Fest der Himmelfahrt Christi.

7. Am Heil. Pfingstag.

8. Am Fest des Heil. Fronleichnams Christi.

9. Am Fest der HH. Apostlen Petri / und Pauli den 29. Junij.

10. Am Fest unser Lieben Frauen Himmelfahrt den 15. August.

11. Am Fest unsers Heil. Vatters Francisci den 4. Octob.

12. Am Fest aller Heiligen den 1. Novemb.

13. Am Fest der Heil. Jungfrau und Martyrin Catharinæ den 25. Novemb.

14. Am Fest der Unbefleckten Empfängnuß unser Lieben Frauen den 8. Decemb.

15. An dem Heil. Weyhnacht-Tag den 25. Decemb.

16. Viermahl im Jahr nach Belieben.

17. Einmahl im Leben / und im Todt-Beth.

18. Am Haupt-Fest der Tertiarien Weltlichen Stands / nemblich am Fest der 5. Wundmahlen des Heil. V. Francisci den 17. Herbstmonats.

3. NB. An allen disen Tagen / wann die

Gene-

General-Abſolution in der Beicht gegeben wird/ kan auch der Päbſtl. in der Beicht Seegen mitgetheilt werden/ ausgenom̃en bey der 4. und 17. Zahl nit/ nemlich bey der Abſolution einmal im Leben/ und in dem Todtbeth/ und in der Charwochen/ in welcher allein am grünen Doñerſtag der Päbſtliche Seegen kan ertheilet werden/ nicht aber an andern Tägen ſelbiger Heil. Wochen.

4. Auſſer der Beicht/ oder offentlich kan die General-Abſolution von dem Regel-Pater allein/ oder von deme/ welcher in deſſen Abweſenheit deſſelben Stell vertrittet/ ertheilet werden/ wie folgt:

Ohne dem Päbſtlichen Seegen.

1. Einmahl im Leben/ und im Todt-Beth.
2. Viermahl im Jahr/ ſo am gelegneſten die vier Quatember-Sonntag geſchehen kan.

Mit dem Päbſtlichen Seegen.

3. Am Aſchermittwoch.
4. Am grünen Donnerſtag.
5. Am Feſt der Heil. Jungfrau und Martyrin Catharinæ.

5. Es kan zwar die General-Abſolution an dem Tag der Einkleydung/ oder der Profeßion auch gegeben werden/ aber nur/ wann ſolche an einem der obbemelten Tägen wird vorgenom̃en/ als an welchen ſelbige zu geben durch Päbſtliche Verwilligung iſt verlyhen worden.

6. Gleichfahls kan ſolche Abſolution, wann die allgemeine Zuſam̃enkunfften öffters/ als viermahl im Jahr gehalten werden/ auch nur vier

mahl gegeben werden / es seye dann / daß dieselbe an denen erst n. 2. benannten Tägen angestellet werden / an welchen die Absolution zu geben vergünstiget ist.

7. Die Weiß / und Manier aber solche ausser der Beicht zu geben ist folgende: Nach gesprochner allgemeiner Beicht / nemlich:

Ich armer Sünder widersage dem bösen Feind / allen seinen Eingeben / Rath / und That. Ich glaub in GOtt den Vatter / in GOtt den Sohn / und in GOtt den Heil. Geist. Ich glaube gäntzlich / was die allgemeine Christliche Kirch befihlt zu glauben / mit disem Heil. Catholischen Glauben / beichte ich / und bekenne GOtt dem Allmächtigen / Mariä seiner Hochwürdigisten Mutter / allen lieben Heiligen / und gibe mich schuldig / daß ich von meinen kindlichen Tägen an biß auf die Stund offt / und vil gesündiget habe mit Gedancken / Worten / und Wercken / und Unterlassung viler guten Wercken / wie dann solches alles geschehen ist heimlich / oder offentlich / wissentlich / oder unwissentlich / wider die zehen Gebott in den siben Todtsünden / in den fünff Siñen meines Leibs / wider GOtt / und wider meinen Nächsten / und wider

das Heyl meiner armen Seel. Solche und alle meine Sünden seynd mir leyd von Hertzen aus kindlicher Liebe / weil ich Dich das höchste Guth! so ich über alles liebe / dardurch beleydiget habe. Bitte darumb demütiglich Dich ewigen barmhertzigen GOTT / du wöllest mir deine Göttliche Gnad verleyhen / mein Leben fristen / so lang / biß daß ich hier alle meine Sünden möge beichten / und büssen / dein Göttliche Huld erwerben / und nach disem elenden Leben die ewige Freud / und Seeligkeit erlangen. Derohalbẽ klopffe ich an mein sündiges Hertz / und spreche mit dem offnen Sünder: O HErr GOTT! biß gnädig mir armen Sünder / Amen.

Alsdann spricht der Priester: Misereatur vestri &c. ℟. Amen. Nach disen ermahnet der Priester sie samentlich zu sprechen:

JESU du Sohn Davids erbarme dich meiner.

Darauf ertheilet er ihnen die General-Absolution, dessen Form oben am 5. Capitl n. 8. zu finden.

8. Wann aber die General-Absolution gegeben wird an dem Fest der Heil. Catharinæ: item am Aschermitwoch / oder grünen Donnerstag / ist folgende Form ul zu brauchen:

Præmissis præmittendis. Authoritate tibi concessa, & mihi comissa, ego te absolvo plenariè ab omnibus peccatiis tuis, in quantum hujusmodi authoritas se extendere potest, & concedo tibi indulgentiam plenariam omnium peccatorum tuorum una cum benedictione papali. In nomine Patris &c. Casarub. f. 22. n. 10.

Am Tag der Einkleydung / und der Profeßion / wie auch an denen n. 2. verzeichneten Festtägen wird nachfolgende Formul in der Beicht zu absolviren gebraucht:

9. Dominus noster JEsus Christus per suam piissimam Misericordiam, & per merita suæ sacratissimæ Passionis te absolvat, & gratiam tibi copiosam infundat. Et ego Authoritate ipsius, ac BB. Apostolorũ Petri & Pauli, & summorum Pontificum tibi concessa, mihíque in hac parte commissâ, absolvo te ab omni vinculo excomunicationis majoris, vel minoris, & cujuscunque alterius censuræ, si quam incurristi; nec non ab omni transgressione Mandatorum DEI, & Ecclesiæ, simul & ab omnibus peccatis tuis, in quantum se claves Ecclesiæ ad hoc se extendunt, & restituo te eidem Innocentiæ, quam in baptismo acquisieras,

imper-

impertiórque tibi Indulgentiam plenariam, cum benedictione papali. In nomine Patris &c. Amen. Kazenberger fol. 75.

10. Wann die General-Absolution in der Beicht viermahl im Jahr gegeben wird:

Post verba Absolutionis: Ego te absolvo à peccatis tuis: *immediatè subjungit Confessarius*: Et authoritate tibi concessa, ac mihi commissâ, ego te absolvo sic plenariè, & illi statui Innocentiæ restituo, quomodo Sanctitas D. N. Papæ faceret, si ipsemet in confessione tua peccata auscultaret. Et eadem auctoritate Apostolica tibi sanctam Benedictionem papalem impertior. In nomine Patris, ✠ & Filij &c. Casarub. fol. 22. Rodriq. Tom. 1. fol. 105.

Die General-Absolution so in dem Sterbstündlein zugeben / ist oben im 5.ten Capitel n. 8. zu finden.

Zum Beschluß diser Materi will ich beysetzen / was Rodriquez T. 1. q. 62. a. 9. in fine schreibet, nemlich: weil aber die beygebrachte Formulen so kurtz nicht seynd / daß sie gelegentlich mögen gebraucht werden / ist zum sichersten / daß der Pœnitent begehre / daß er Krafft seiner Privilegien nach Meynung Ihrer Heiligkeit absolvirt werde.

Auf welches geschehenes Begehren der Beicht-Vatter spreche :

Authoritate Apostol. absolvo te ab omnibus peccatis tuis in quantũ possum authoritate Apostolica mihi commissâ, & restituo te Sacramentis matris Ecclesiæ, & concedo tibi Indulgentiam plenariam, quam tibi concessam à D. Papa, si fortè non morieris, authoritate Apostolica reservo pro ultimo mortis tuæ articulo, In nomine Patris &c.

11 Nun die Sermones, oder Exhorationes belangend / kan der Regel-Pater selbe einrichten von Verachtung der Eitelkeit der Welt / von der Heil. Forcht GOttes / von öffterer Empfahung der HH. Sacramenten / von Wercken der Barmhertzigkeit / von der Ubung des Gebetts / und Erlangung der Tugenden / und das zu solchem allen gar vorträglich seye die eyfrige Haltung der Regel / als welche ist ein Weiß / und Form der Buß. Gottseelig / und Heilig nennen die Herren Päbst in ihren Apostolischen Brieffen die Regel des dritten Ordens unsers Heil. Vatters Francisci / und ist allzeit von denen Statthalteren Christi so hoch geehrt / und geschätzt worden / daß Pabst Clemens der V. allen Brüderen / und Schwesteren / welche monatlich einmahl zusammen kommen / dieselbe lesen / oder auslegen hören / oder darvon reden / allzeit 14. Quadragenen Ablaß zu gewiñen verlyhen / welches 560. Täg Ablaß seynd / daß ist / Nachlas-

sung

sung einer solchen Straff / oder Buß / welche nach den alten Buß-Gesätzen 560. Fasttäg in Wasser und Brod ausmachet: ja nicht allein den Tertiarien des dritten Ordens / sondern auch gleichfahls allen andern / welche / obschon sie nit Tertiarien seynd / ein Predig / oder Auslegung der Regel werden anhören. Und weil dise Regel des dritten Ordens ein Weeg / und Fuß-Pfad der wahren Buß / und des Heyls / wie sie eben diser Pabst in gedachter Bullen betitlet / und das aus Lesung / und Auslegung / und derselben so grosser Nutzen denen Seelen erfolget / so kan der Regl-Pater seine Sermones einrichten über den Jñhalt der Regel / sonderlich die jenige / so er etwañ monatlich an den Soñtägen halten wird. Damit er dann ein mehrers Liecht hierzu haben möge / werden hier etwelche Jnnhalt angefügt / aus welchen er über die vornehmere Puncten der Regel seine Sermones anstellen kan. Worbey zu mercken / daß es nutz / und gut seye / die Ordnung der Capitlen zu halten / auch von einem zu dem andern nit zu schreiten / biß alle Puncten eines Capitels seynd abgehandlet worden / damit also die gantze Regel ausgelegt werde / obschon vonnöthen wird seyn mehrer Ermahnungen von jeden Capitel zu halten. Es werden auch über einen Puncten der Regel mehrer Materien hier angedeutet / damit der Regel-Pater ihme möge heraus nemmen / was ihme zu seinem Vorhaben tauglicher zu seyn beduncken wird.

Materiæ, de quibus P. Director ſermones ad Tertiarios habendos inſtituere poteſt.

SUper 1. Capit. In verba : *Omnes, quos contigerit aſſumi .... diligenti examinationi ſubdamus de fide Catholica.* De excellentia, utilitate, & neceſſitate fidei. Major nobilitas & excellentia eſt eſſe ſimul bonum Catholicum, & ſimul bonum Chriſtianum, quàm eſſe nobilitate ſanguinis, opibus, aut officiorum dignitatibus conſpicuum. *Admitti, ſeu recipi tutò poterunt.* De beneficio vocationis ad pœnitentiam. De neceſſitate, utilitate, & jucunditate Pœnitentiæ. De temptu vanitatum mundi. De excellentia tertij Ordinis.

Super 2. Capit. *De alienis (ſi quæ fuerint apud eum) ſatisfacere ſtudeat.* De obligatione, quæ Chriſtiano incumbit ſolvendi debita, ſi poteſt. De neceſſitate reſtitutionis, & reconciliationis cum proximo. *Recipiatur ad S. Profeſſionem.* Quòd & quomodo per iſtam profeſſionem quis evadat filius Seraph. P. N. S. Franciſci. Duas excellentias per hanc recipiat Chriſtianus. Quòd abſque obligatione ſub

aliquo

aliquo peccato multum ſibi comparet, ac lucriſaciat, ſi regulā obſervaverit. Quòd profeſſio in hoc tertio Ordine ſolūmodò inducat ſubjectionem ad acceptandam pœnitentiam, quæ impoſita fuerit pro transgreſſione regulæ, quàm heroicum actum exerceat Chriſtianus per iſtam ſubjectionem. *Nullus poſt ipſius fraternitatis ingreſſum eandem egredi valeat.* De virtute perſeverantiæ. Quòd parendum, & correſpondendū divinis inſpirationibus &c.

Super 3. Capit. *De honeſtate veſtitus &c.* De damnis, quæ cauſat veſtium luxus, & vanitas, & econtra de bonis, & utilitate humilitatis, modeſtiæ, & honeſtatis in veſtitu.

Super 4. Capit. *Sit eis penitus interdictus acceſſus ad inhoneſta convivia &c.* de horum damnis. De vitio gulæ. De bono ſobrietatis. *Ad ludos, ad choreas, ad comœdias inhoneſtas.* De damnis, & periculis ſingulorum illorum. Item de eorum vanitate, gentilibus potiùs, quàm Chriſtianis ſectanda.

Super 5. Capit. *De abſtinentia, & jejunio.* De magna ejus utilitate, & fructu, ac convenientia cum pœnitentia, à qua denominationē habet hic Ordo. *Orent*

autem

autem & post sumptionem cibi &c. De agendis Deo gratiis, pro receptis beneficiis; præsertim sustentationis, & conservationis vitæ.

Super 6. Capit. *Ter in anno &c. confiteri, & Eucharistiam devotè sumere, non postponant &c.* De utilitate, & fructu bonæ confessionis, & quomodo hæc benè instituenda? De utilitate & fructibus devotæ communionis, quomodo ij comparandi? De frequentatione istorū SS. Sacramentorum. Quòd festa solemnia potiùs celebrent visitando Ecclesias, & vacando pijs exercitijs, quàm sectando vanitatem, & pompam, seu festivitatem mundanam.

Super 7. Capit. *Impugnationis arma non deferant &c.* De mansuetudine, & supportatione injuriarum. De patientia in persecutionibus, & adversis. De dilectione inimicorum.

Super 8 Capit. *Dicant quotidie septem horas canonicas.* De utilitate, & fructibus, item de necissitate orationis. Expositio moralis orationis Dominicæ. De attentione, devotione, & reverentia erga Deum habenda in oratione.

Super 9. Capit. *Condant testamentum &c.*

&c. Quantum prosit ad salutem concedere testamentum, & disponere de temporalibus. De præparatione ad mortem. Discendum sæpiùs mori tempore sanitatis, ad securè, & benè moriendum tempore infirmitatis.

Super 10 Capit. *Procurrent pacem &c.* De virtute, bono, & utilitate pacis. De concordia fraterna. De charitate proximi.

Super 11. Capit. *Injustis vexationibus impetiti recurrant per ministros loci ad suos superiores, vel locorũ Ordinarios &c.* De privilegijs Ordinis. Quòd etiam virtuti sit conforme, defendere se contra injustos aggressores.

Super 12. Capit. *Abstineant à juramentis &c.* De vitio jurandi. De reverentia habenda erga SS. nomen DEI, & S. ejus Crucem. De veritate dicenda. *Quilibet familiam propriam ad Divina obsequia adhortetur.* De obligatione Patrumfamilias erga suos domesticos. De zelo procurandi salutem animarum. De studio virtutum.

Super 13. Capit. *Audiant quotidie Sacrum si commodè poterunt &c.* De præstantia, & excellentia S. Missæ. De utilitate,

fructi-

fructibus auditionis S. Missæ. De devotione, attentione, & reverentia, quà sacrum audiendum ad illos consequendos. *De menstrua congregatione, danda eleemosyna, audienda exhortatione seu concione.* De virtute & fructu eleemosynæ. De operibus misericordiæ, pauperibus, infirmis, & defunctis præsertim fratribus præstandæ, pro quibus destinatur eleemosyna à regula præscripta. De necessitate, utilitate, & fructu audiendi verbum DEI. De damnis, & nocumentis illorum, qui negligunt, vel impediunt auditionẽ concionum.

Super 14. Capit. *Ministri teneantur visitare infirmos &c.* De charitate erga infirmos. De utilitatibus, quas conferunt animæ infirmitates corporis. *Intersint exequijs fratrum & sororum &c.* De opere misericordiæ sepeliendi mortuos, ac subveniendi defunctis. *Orent pro defunctis &c.* De misericordia, & subsidio præstando animabus in purgatorio. De purgatorio, & pœnis ejusdem.

Super 15. Capit. *Curent fideliter exercere officia sibi imposita &c.* Est conveniens, & utile, ac necessarium esse superiores, & officiales ad manutenendum, & conser-

van-

vandum Ordinem. De obligatione superiorum, ac officialium ad benè obeundum sua officia. De obligatione subditorum parendi ordinationibus superiorum.

Super 16. Capit. *Habeant sacerdotem visitatorem &c.* De utilitate, quæ provenit toti Congregationi ex simili visitatione. De zelo observandi regulam, quæ est status pœnitentiæ & via salutis. De correctione fraterna.

Super 17. Capit. *Vitent litigia &c.* De damnis contentionum, rixarum &c. De damnis, quæ causat linqua non benè custodita ac frænata.

Super 18. Capit. *Ordinarij locorum, vel Visitator possunt dispensare &c.* De dispensatione, quinam possint dispensare in regula. Quænam causæ requirantur ad dispensandum. De commutatione.

Super 19. Capit. *Ministri denuntient Visitatori manifestas culpas fratrum & sororum &c.* De zelo salutis animarum. de correctione fraterna. de humilitate, & submissione, quacum acceptandæ correctiones. de damnis eorum qui excusant, vel defendunt suos defectus. *Incorrigibiles abijciantur de consortio fraternitatis &c.* de damnis incorrigibilitatis. de damnis

contu-

contumaciæ, obstinaciæ, item inobedientiæ.

Super 20. Capit. *Nihil in ista regula obligat sub peccato &c.* De operibus supererogatoriis, quòd is, qui non observar regulam, nec tamen legitimè est dispensatus, non sit filius N. P. S. Francisci, nec gaudeat indulgentiis, privilegijs, & gratijs hujus tertij Ordinis.

Das sibenzehende Capitel.

Von der Andachts-Ubung den Rosenkrantz der 7. Freuden unser Lieben Frauen zu betten.

I.

Die Andacht diser Coron / oder Rosenkrantz hat seinen Ursprung von unserem Seraphis. Orden der Mündern Brüderen aus Gelegenheit folgender Begebenheit. Um das Jahr Christi 1400. ist in unserm Seraphis. Orden eingetretten ein Tugendsamer / und sonderlich gegen der Seeligisten Mutter GOttes sehr andächtiger Jüngling / als welcher noch im weltlichen Stand im Brauch hatte alle Tag eine Marianische Bildnuß mit einem Krantz von Rosen / und Blumen / nachdeme es die Jahrs-Zeit vergünstigte / zu ziehren. Weilen er aber in dem Novitiat dise seine zarte Andacht fortzusetzen die Gelegenheit nit mehr haben kunte / wurde

wurde er durch Versuchung des Teufels so weit gebracht / daß er sich entschlossen / widerum in die Welt zuruck zu kehren / damit er dise Andacht möchte fortsetzen. Ehe er aber hinweck gienge / warffe er sich mit grosser Aengstigkeit / und Betrübnuß vor einer Bildnuß der Seeligisten Mutter GOttes nider mit inständiger Bitt / sie wolle ihne nicht verlassen / sondern ihn beschützen / und auf seinen Weeg begleiten. Worauf ihme die Himmels-Königin erschine / und zu ihm sprache:
„ Sohn! betrübe dich nicht weiters / schlage aus
„ die Gedancken in die Welt wider zu kehren /
„ wegen des Diensts / so du mir in derselben ver-
„ langest zu erweisen. Ich will dich lehren / wie
„ du mir ein weit kostbahreren / und mir vil an-
„ genehmeren Krantz flechten mögest. Nembli-
„ chen bünde mir täglich einen Krantz nicht aus
„ materialischen bald verschwelchenden Rosen /
„ und Blumen / so nit allzeit zu haben seynd / son-
„ dern aus andächtigen Gebetteren / und Engli-
„ schen Grüssen / so du allezeit verrichten kanst /
„ auf folgende Weiß: Erstlich bette ein Vat-
„ ter unser / und zehen Englische Grüß zur Ge-
„ dächtnuß der Freud / so ich hatte / als ich das
„ Ewige Göttliche Wort / meinen Sohn / und
„ HErrn JEsum Christum empfangen / mit de-
„ müthigister Dancksagung zu den Himmlischen
„ Vatter / daß er mir die Gnad gethan / und
„ mich zu einer Mutter seines Eingebohrnen
„ Sohns erwählet. Zum anderten widerhole
„ das Vatter unser und die 10. Ave Maria zur

„ Gedächtnuß der Freud / mit welcher ich über
„ Jüdische Gebürg eylete meine heilige Baasen
„ Elisabeth heimzusuchen / und sie durch Erleuch-
„ tung des Heiligen Geistes das Geheimnuß der
„ Menschwerdung des Göttl. Worts in meinem
„ Leib erkennet hat. Drittens solst du voriges
„ widerholen zur Gedächtnuß der jenigen höch-
„ sten Freud / welche ich genosse / als ich den Hey-
„ land der Welt ohne Schmertzen / und ohne
„ Verletzung meiner Jungfräulichen Reinigkeit
„ gebohren habe. Vierdtens wirst du ein ande-
„ res Vatter unser / und 10. Ave Maria sagen
„ zur Gedächtnuß der Freud / mit welcher ich sa-
„ he die H. 3. König mein heiligistes Kind JE-
„ sum anbetten. Fünfftens wirst du eben sol-
„ che betten zur Gedächtnuß der Freud / und
„ Trost / als ich meinen allerliebsten Sohn / nach-
„ deme ich ihne drey Täg lang gesucht / in dem
„ Tempel widerum gefunden. Sechstens wirst
„ du solche widerholen zur Gedächtnuß der Freud
„ und Ergötzlichkeit / welche ich genossen / als mein
„ Sohn glorwürdig vom Todt auferstanden /
„ mich besuchet / und gegrüsset hat. Sibendens
„ wirst du noch ein Vatter unser / und 10. Ave
„ Maria bettē zur Gedächtnuß der grossen Freud
„ und Glory / welche ich empfangen / als ich in
„ den Himmel bin aufgenohmen worden. Di-
„ ses Gebett / wann du es täglich wirst verrich-
„ ten / wisse für gewiß / daß du mir ein angeneh-
„ men / und dir verdienstlichen Krantz binden wer-
„ dest. „

2. Als

2. Als die Allerseeligiste Jungfrau diß ausgeredt / ist sie verschwunden / und hat den Novitzen gantz getröst hinderlassen / daß er sich entschlossen / in dem Orden zu verbleiben / und darauf angefangen / mit möglichister Andacht das ihme offenbahrte Gebett zu der Mutter GOttes täglich zu verrichten. Einstens geschahe / als er eben in Verrichtung diser seiner Andacht begriffen / daß sein Novitzen-Meister / willens zu sehen / was er thäte / heimlich sein Zellen eröffnete / sahe er ihn in seinem Gebett erhebt / und neben ihme einen überaus schönen hell-glantzenden Engel stehen / welcher an einem Faden von reinesten Gold die schönste Rosen eine nach der andern anfassete / und allzeit nach 10. Rosen ein überaus schöne Lilgen von Gold untermängte ; und nachdeme die Schnurr angefüllt / vermerckte er / daß der Engel die äussere Theil derselben zusammen bundte / einen kostbahren Krantz daraus machte / und dem andächtigen auf den Knyen ligenden Novitzen auf das Haupt setzte / und darmit verschwande. Der Novitzen-Meister strengete gleich den frommen Religiosen an / und befahle ihme zu sagen / was er zu selber Zeit gebettet / oder betrachtet habe : Diser antwortete / daß er eben jenes Gebett verrichtet / wie ihne die seeligiste Mutter GOttes unterwisen häte ; aus welchem dann der Novitzen-Meister das Geheimnuß der gehabten Erscheinung erkennet hat. Der Religios aber ist in seiner heiligen Ubung sein Leben lang beständig / und eyfrig verharret / auch dardurch zur Belohnung diser seiner

gepflogenen Verehrung der Himels-Königin manche grosse Gnaden von derselben erhalten.

Dise Andacht hat die Göttl. Majestät weiters mit unterschidlichen Erscheinungen / und Miracklen bewehret / welche sie mit vilen anderen Ordens-Genossnē des H. V. Francisci gewürcket / wie aus den Jahr-Schrifften des Ordens bekant ist. Und also hat die Löbl. Andacht ihren Anfang in disem Orden genommen / und in demselben fortgesetzt worden.

4. Dise Coron / oder Rosenkrantz bestehet in siben Gesätzlein / deren jedes ein Vatter unser / und 10. Ave Maria in sich haltet: zu welchen zu letzt noch 2. Ave Maria hinzu gesetzt werden / damit es in allen 72. Ave Maria ausmachen / zu Ehren der 72. Jahr / welche die seeligiste Jungfrau auf Erden gelebt zu haben geglaubet wird / nach Zeugnuß der HH. Damasceni / und Epiphanij.

5. Die Weiß / und Manier aber solchen zu betten ist folgende: Bey jedem Gesätzlein kan man bedencken jene Freud der seeligisten Mutter GOttes / wie / oder welche sie selbsten geoffenbahret / und zu Anfang dises Capitels ist angedeutet worden. Oder aber / gleichwie man in anderen Rosenkräntzen die Geheimnussen einzulegen pflegt / also kan man auch in disen bey jedem Ave Maria / nach disen Worten: „ die Frucht deines Leibs JEsus Christus „ sprechen / bey dem ersten Gesätzlein:

„ Den du eine Jungfrau empfangen hast. „

Heil. Maria Mutter GOttes bitt für uns 2c.

Bey dem anderten „ Den du über das Gebürg zu Elisabeth getragen hast. „

Bey dem dritten „ Den du eine Jungfrau gebohren hast. „

Bey dem vierdten „ Deme die HH. 3. König Opffer gebracht haben. „

Bey dem fünfften „ Den du im Tempel gefunden hast. „

Bey dem sechsten „ Der dir von Todt glorwürdig auferstehender erschinen ist. „

Bey dem sibenden „ Der dich in den Himel aufgenohmen / und gecrönet hat.

6. Nun weilen bey Abbettung diser Coron / oder Freudenreichen Rosenkrantzes (wie zu Ende dises Capitels wird angefügt) vollkomener Ablaß zu gewinnen / so will vonnöthen seyn zu dessen sicherer Erlangung sich vorzubereiten / und fähig zu machen durch folgendes

Gebett.

Allerhöchster / Unendlicher / Ewiger GOtt / und HErr! Dreyfaltig in den Persohnen / und einig in der Natur / und Wesenheit! ich verächtliches Erdwürmlein erscheine vor deinem Göttlichen Angesicht / willens dises mein Gebett / Dir / und deiner Ubergebenedeyten Mutter zu grösserem Dienst / Ehr / und Glory / zu verrichten / zu welchem Zihl / und End ich dir aufopffere alles / was ich in diser Andacht werde betten / und betrachten. Eröffne O HErr meinen Mund / damit ich deinen Heil. Namen loben / und preysen möge : Reinige mein Hertz von allen eytlen / und bösen Gedancken / erleuchte meinen Verstand / entzünde meinen Willen / damit ich würdiglich dises Gebett verrichten / und verdienen möge vor deinem Götli-

chen Angesicht erhöret zu werden. Ich verlange / O GOtt! zu gewinnen den Ablaß / welcher diser Heil. Ubung ist verlyhen worden: und (hier ist die Meynung zu machen / ob man den Ablaß für sich behalten / oder einer armen Seel / und was für einer schencken wolle) behalte solchen für mich / oder überlasse selben jener armen Seel im Fegfeuer / welcher ich aus Liebe / oder Gerechtigkeit mehr verpflichtet bin / oder welcher du wilst solchen geben. Wann aber etwann meine Sünd solten verhinderlich seyn / daß diß mein Gebett deiner Göttlichen Majestät nicht angenehm seyn könte / so mache ich aus zerknirschtem / und demüthigen Hertzen

7.

Reu und Leyd.

O Mein HErr JEsu Christe! wahrer GOtt / und Mensch / mein Erschaffer / mein Erlöser / und mein Ewiger Liebhaber! weil Du bist / der Du bist / und weil ich dich über alles liebe / so reuet es mich über alles / daß ich Dich jemahl beleydiget / und nehme mir kräfftiglich für / Dich nimmermehr zu beleydigen. Alle Gelegenheit der Sünd zu vermeyden / zu beichten / und zu befridigen die jenige / denen ich was zu erstatten verpflichtet bin / auch um deiner Lieb willen meinen Feinden zu verzeyhen: und zur Genugthuung meiner Sünden / opffere ich dir auf dein bitterestes Leyden / und schmählichisten Todt / alle meine Mühe / und Arbeit und mein gantzes Leben; und gleichwie ich demüthig bitte / also hoffe ich auch auf deine

unendliche Güte / und Barmhertzigkeit / daß du mir selbige werdest verzeyhen durch die Verdienst deines kostbaristen Bluts / auch mir Gnad verleyhen / mich zu besseren / und im Guten zu verharren biß in den Todt / Amen.

8. Nach solcher Vorbereitung / und gemachter Meynung fanget man an das Vatter unser samt 10. Ave Maria zu betten / und bey disen die Geheimnussen einzulegen : Zu Ende eines jeden Gesätzlein kan man sprechen ein Gloria Patri &c. oder : Gebenedeyt seye die Unbefleckte Empfängnuß der Allerseeligisten Jungfrauen Mariæ / und dann ein jedes Gesätzlein aufopffern nach der Ordnung / wie folget :

Erste Aufopfferung nach dem ersten Gesätzlein.

O Gütigiste Jungfrau / du Zuflucht der Sünder / und Trösterin der Betrübten ! ich opffere dir auf dises Gebett zu Ehren / und Angedencken der Freud / und Wohlgefallens / so du hattest / als der Sohn GOttes in deinem Jungfräulichen Leib ist Mensch worden / und erstatte dem himmlischen Vatter höchstes Lob / und Danck für die Gutthat / welche er dir erwisen / indeme er dich ausserwählet zu einer Mutter seines Eingebohrnen Sohns / und für alle Wohlthat / welche dem gantzen menschlichen Geschlecht hierdurch ist zukommen. Ich bitte dich / erzeige dich unser Mutter zu seyn durch Erlangung von deinem Göttlichen Kind des Schutzes über unsere Seelen / und der Gnad ei-

ner vollkommenen Demuth / zu Ehr / und Glory des ewigen Vatters / in Vereinigung des Heil. Geistes / Amen.

Anderte Aufopfferung.

O Allerheiligiste / und Allerreiniste Jungfrau Maria ! voll der Gnaden / und über alle Weiber gebenedeyet : ich opffere dir dises Gebett auf zur Gedächtnuß / und Verehrung der Freuden / welche du genossest / als du deine Baasen die H. Elisabeth besuchetest / und derselben von dem Heil. Geist offenbahrt wurde die Menschwerdung GOttes / und deines Sohns : ich bitte dich / du wollest uns heimbsuchen mit deiner Mütterlichen Hülff / auf daß die Allmacht des ewigen Vatters mit der Liebe des Heil. Geistes uns allzeit mache wandlen den Weeg des Heyls durch die Verdienst CHristi JEsu unsers HErrn / Amen.

Dritte Aufopfferung.

O Liebreicheste Jungfrau Maria ! Königin der Himmlen ! ich opffere dir auf dises Gebett zu Ehren / und Gedächtnuß deiner heiligen Niderkunfft / da du allzeit ein Jungfrau verbleibend / und ohne Schmertzen uns den Heyland der Welt gebohren hast : ich bitte Dich durch dise überschwenckliche Liebe / du wollest uns erlangen von deme / der dein Sohn zu seyn sich gewürdiget hat / die Armuth des Geists / die Ehrenbietigkeit gegen dem himmlischen Vatter / und die Reinigkeit von aller Sünd / und Lasteren bis zu End unsers Lebens. Amen.

Vierd-

Vierdte Aufopfferung.

O Allerreiniste Jungfrau Maria! ich opffere dir auf dises Gebett zu Ehren / und Angedencken der Freuden / so Du empfiengest in dem herzlichen Dienst / welchen die HH. drey König deinem Göttlichen Kind erzeigten / als sie ihne anbetteten / und ihre Gaaben opfferten: ich bitte dich du wollest uns erlangen / daß wir durch wahre Buß / und durch das Feuer der Göttlichen Liebe von allen Sünden gereiniget / durch Aufopfferung unserer selbsten köñen abgeben ein lebendiges / angenehmes / und GOtt dem Allerhöchsten wohlgefähliges Opfer / durch JEsum Christum seinen Sohn unseren HErrn / Amen.

Fünffte Aufopfferung.

O Barmhertzigiste Jungfrau Maria! du Königin der Englen / ich opffere dir auf dises Gebett zu Ehren / und Gedächtnuß der Freud / welche du genossen / als du deinem allerliebsten Sohn / nachdeme du ihne 3. Tag gesucht / mitten unter denen Lehreren im Tempel gefunden: ich bitte dich / mache / daß wir uns allzeit befleissen / GOtt zu suchen / und sehr bedauren / wann wir ihn verliehren / und nachdeme wir ihne gefunden / er sich niñer von uns absöndere / durch sein grosse Barmhertzigkeit / und unendliche Güte / Amen.

Sechste Aufopfferung.

O Gebenedeytiste Jungfrau Maria! Mutter der Barmhertzigkeit / und Zuflucht der Sünder / ich opffere dir auf dises Gebett zu Ehren / uñ

Gedächtnuß der Freud / und Ergötzlichkeit / welche du genossen / als unser HERR JEsus Christus nach seiner herrlichen Auferstehung dich heimbgesucht / und gegrüsset hat: ich bitte dich / erlange uns / daß wir solche Werck vollbringen / durch welche wir zu dessen heilig-machenden Gnad auferwecket / in derselben beständig verharren / und seinen heiligen Willen allzeit vollziehen mögen biß in den Todt / Amen.

Sibende Aufopfferung.

O Glorwürdigiste Jungfrau Maria! du Tochter des himmlischen Vatters / du Mutter des Sohns GOttes / du Braut des Heil. Geistes / du Heiligthumb der Heiligisten Dreyfaltigkeit: ich opffere dir auf dises Gebett zu Ehren / und Gedächtnuß der höchsten Glory / welche du empfangen / als du am Tag deiner Himmelfahrt über alle Chör der Englen bist erhöhet worden: ich bitte dich durch die Glory / und Herrlichkeit jenes Tags / erwerbe uns Sieg über unsere Feind / und wahrhaffte Erkanntnuß / und Verehrung der allerheiligisten Dreyfaltigkeit / auf daß wir in disem Leben begünstiget mit seiner Gnad / und in dem anderen theilhafftig mögen werden seiner Glory durch das Leben / Leyden / und Todt unsers gebenedeytesten Heylands JEsu Christi / Amen.

9. Nach diser letzten Aufopfferung sagt man noch 2. Ave Maria / damit es neben 7. Vatter unser auch 72. Ave Maria seyen. Letztlichen ist noch ein Vatter unser / und Ave Maria für Ihro Päbstl. Heiligkeit hinzu zu setzen. Die Einlegung

gung diser Freudenreichen Geheimnuß sollen auch in der Fasten geschehen / weilen die seeligiste Jungfrau selbsten geoffenbahret / daß diser Rosenkrantz zu Ehren / und Gedächtnuß solcher ihrer Freuden solle verrichtet werden.

10. Dise Andacht / und Form zu betten hat dem Päbstlichen Stuhl so wohl gefallen / daß derselbe ihme belieben lassen / allen Mitglideren der dreyen Orden St. Francisci / wie auch den Brüdern / und Schwesteren der Strickgürtel-Bruderschafft vollkomenen Ablaß zu verleyhen / so offt sie gemelten Rosenkrantz auf vorgeschribne Weiß mit Hinzusetzung eines Vatter unsers / und Ave Maria für Ihro Heiligkeit betten werden / und zwar erstlich ist diser vollkommene Ablaß von Leone X. in der Bullen: Dum præcelsa &c. 19. Junij 1516. verlyhen worden. Hernach als Paulus V. ins gemein denen Ordens-Geistlichen / die ihnen biß dahin verlyhene Abläß widerruffen / und aufgehebt / und aber an statt derselben andere von neuem vergünstiget / hat er auch disen auf ein neues ertheilet den 8. Junij 1608. und endlich ist solcher von Innoc. XI. durch ein Breve: Exponi nobis &c. 15. May 1688. widerumb erneueret worden. Ita Cassarub. Portell. Stogar. Sanius, Lantusca apud Kazenberger in suppl. Theol. sacram. fol. 115. n. 91. welchen grossen Schatz dann die Tertiarien täglich gewinnen / auch solchen denen Seelen im Fegfeuer überlassen könen.

11. Endlichen ist zu mercken / daß die Alte / und Schwache / welche dise Andacht des Freudenreichen

reichen Rosenkrantzes ohne merckliche Beschwer-
nuß nicht mehr verrichten können / zu Erlangung
dises Ablaß genug thun / wann sie an statt des ge-
meldten Rosenkrantz einen Psalm / oder Lob-Ge-
sang von unser Lieben Frauen / als das Magnifi-
cat, oder Ave Maris Stella sagen. Cassarub. cit.

Das achtzehende Capitel.

Wie diser dritte Orden köñe einge-führt / und erhalten werden an den Oer-theren wo kein Convent des ersten Ordens des Heil. Vatters Francisci vorhanden.

I.

ES kan auch der dritte Orden eingeführt / und erhalten werden an denen Oertheren / wo kein Convent ist der Religiosen des Ordens St. Francisci / wie bekannt aus den General-Ordnungen Reverendiss. P. Archangeli de Mecina Generalen von der Observantz / und schon offt practicirt worden. Ja unser Heil. Vatter Franciscus selbsten hat solches im Werck gezeiget ; massen an dem Orth / wo er seinen dritten Orden von der Buß das erste mahl eingesetzt / welches das Städtlein Canaria ware / dazumahl noch kein Convent der Münderen Brüderen zu finden ware. Ist also nur übrig zu melden / wie gedachter dritte Orden aufzurichten / und anzuordnen seye.

2. Wann an einem Orth / wo man den dritten Orden will einführen / kein Convent St. Fran-

cisci Ordens / kan der P. Guardian des Convens / in dessen Bezürck das Orth liget / oder der Regel-Pater des dritten Ordens desselben Convents / oder ein jeder anderer Religios / der ein Prediger gedachtē Convents / aus Befelch des P. Guardians (sage des gedachten Convents; dann wañ er aus einem andern Convent wäre / so wäre hierzu nothwendig die Erlaubnuß / oder Gewalt von dem P. Provincial) an dasselbe Orth sich verfügen / und allda ein / zwey / oder mehr Predigen von der Vortrefflichkeit / und geistlichen Nutzbarkeit des dritten Ordens halten / als daß er seye ein Orden der Buß / und richtige Weeg-Straß zu dem Himel / wievil Verdienst ihnen samblen / Abläß gewiñen / und Freyheiten die jenige geniessen / so disen Heil. Orden annemmen: wie vil fromme / gottsforchtige und Heil. Leuth in demselbigen gelebt / was für vornehme Persohnen dises demüthige Ordens-Kleyd angetragen / in wem kürtzlich die gantze Regel begriffen / wie oben am 12. Capitl n. 4. zufinden; und nachdem er erkläret dessen Verbündnuß oder Obligenheiten / die Weiß / und Manier zu leben / welche die jenige zu beobachten haben / so in disen Orden einverleibt seynd / kan er sagen / daß die so willens seynd / disen Orden anzunemmen / sich bey ihme sollen anmelden / alsdann solle er die Nähmen der Anhaltenden aufzeichnen / und nachdem er die gebührende Nachforschung / wie oben in der Auslegung über das erst / und andere Capitel der Regel vermeldet wird / vorgenommen / kan er die jenige in den Orden aufnemmen / welche er taug-

tauglich zu seyn erkeñen wird. Er kan etliche Täg zu bringen in Vertragung/ und Auslegung der Regel / darauf ein Versamblung halten / in welcher er einen Minister / und andere Beambten aufstellen werde / von welchen oben im 9.ten Capitel gehandlet worden mit Erklärung eines jeden Ambts Verrichtung / und Schuldigkeit / und nachdeme der dritte Orden also auf / und eingerichtet mit aller Zugehör / was zu Beförderung / und Erhaltung desselben kan dienlich seyn / kan er die Verwaltung desselben anbefehlen einem Tertiario / welcher ein Priester / und in einem Ansehen stehet / als ein Pfarrherrn &c. oder wann dises nit seyn kan / dem Minister / und diser solle alles anordnen / was zu verrichten wird seyn.

3. Gleicher massen hat der P. Guardian / oder Regel-Pater zu beobachten / daß er den Brüderen / und Schwesteren des dritten Ordens / wo er disen einführt / einen Altar in der Pfarr-Kirchen / oder ein offentliche Capellen benenne / welche denselben diene zu ihren Ubungen / und welche das Privilegium habe / daß die Brüder / und Schwestern / wann sie selbe besuchen / in selbiger eben jene Abläß gewinnen können / als wann sie eine Kirchen unsers Ordens der Münderen Brüderen besucheten. Also hat vergünstiget Clemens VII. in der Bullen: Dum uberes fructus &c. jedoch daß in solcher Capellen nicht könne gewonnen werden der Ablaß Portiunculæ.

4. Wann die Verwaltung des dritten Ordens einem Tertiario / der ein Priester ist / wird anbe-

anbefohlen / so kan der P. Provincial / wie auch der Regel-Pater demselbigen auch die Commission geben / oder den Gewalt überlassen / die Aufgenommene einzukleyden / und zu seiner Zeit / wann es ihme thunlich zu seyn gut gedüncken wird / zur Profeßion aufzunemmen (wie obangezogene General-Statuten verordnet / und erkläret) aber nicht der P. Guardian: die Ursach des Unterschids ist / weilen der P. Guardian vermög seines Ambts / und Krafft der Regel kein Ordinari-Gewalt hat einzukleyden / und zur Profeßion aufzunemmen / wie der P. Provincial, und der Regel-Pater / sondern nur allein aus Uberlassung von dem P. Provincial: dahero kan er solchen nicht weiter einem andern überlassen.

5. Keines wegs aber kan ein solcher Priester Tertiari die Stell / und das Ambt eines Visitatoris, oder Regel-Paters vertretten; weil diser seyn muß ein Religios aus dem Orden der Münderen Brüderen nach Erklärung / und Verordnung Nicolai des IV. ohne daß solcher Gewalt einem ausser des Ordens der Münderen Brüderen überlassen kan werden.

6. Der P. Guardian, oder der Regel-Pater wird sich befleissen / dann und wann im Jahr an besagtes Orth sich zu begeben / alldort die Zusammenkünfften anzustellen / die Sermones zu halten / die Erwählungen vorzunemmen / die Visitation, so gut es sich wird thun lassen / zu verrichten / wie oben in der Auslegung über das 16.te Capitel der Regel ist gemeldet worden / und in allem dem gebüh-

bührende Vorsehung zu thun / was dienlich / und beförderlich wird seyn zu besserer Observantz der Regel / und Underhaltung des allda aufgerichten dritten Ordens.

7. An denen Oertheren aber / allwo wenig Tertiarien / und nicht genugsam verhanden seynd die jenige Aembter zu versehen / welche eine Versamblung auszumachen erfordert werden / wird der P. Guardian / oder der Regel-Pater einen für einen Minister benennen / welcher sie regiere / und den gottseeligen Ubungen beyzuwohnen / und zu verrichten ermahne: und dise alle sollen unterworffen / und underthänig seyn der nächst gelegnen Versamblung des dritten Ordens / bey welcher sie sich etlich mahl im Jahr anmelden / und die Verordnungen welche ihnen der Regel-Pater geben wird / einhollen sollen.

Das neunzehende Capitel.

Geistliche Ubungen / deren sich die Brüder / und Schwesteren den Tag hindurch nutzlich / und verdienstlich zu gebrauchen befleissen sollen.

I.

Gleichwie der grosse unendliche GOtt ein Anfang / und Erschaffer aller Dingen / also hat er auch in allen seinen Wercken sich selbsten für das letzte Zihl / und End gesetzet / auf welches alles zihlen / und nach demselben sich richten solle: sonderlich aber hat solches

solches vor allen Creaturen der Mensch zu beobachten / als welcher eben darum mit einer vernünfftigen Seel von GOtt begabet / damit er durch dero Kräfften / nemlichen durch den Verstand an GOtt glaube / und ihne erkenne : durch die Gedächtnuß auf ihne hoffe / an ihne gedencke / und in seiner Gegenwart wandle : durch den Willen ihne erwähle / liebe / lobe / ehre / und diene / und also all seine Gedancken / Wort / und Werck auf ihne richte : wordurch er dann seiner Pflicht / und Schuldigkeit ein Genügen leistet : beynebens auch durch ein solches stetts auf GOtt gerichtes Leben unabläßlich verdienet / die Gnad GOTTes / und Verdienst im̃er vermehret / seine zukünfftige Seeligkeit beförderet / und vergrösseret. Damit dann so wohl die Schuldigkeit gegen GOtt beobachtet / als unser geistlicher Nutzen beförderet werde ; will ich in disem Capitel kürtzlich / und einfältig anzeigen / wie sich ein jeder / der ihme seinen Beruff ernstlich will angelegen seyn lassen / den gantzen Tag verhalten solle.

2. Erstlich wann du in der fruh erwachest / so erhebe dein Gemüth / dein Hertz / und Seel zu GOtt / damit deine Seelen-Kräfften nit mit eytlen / oder wohl gar sündhafften Gedancken überfallen / und eingenohmen werden. Werffe dich alsdann vor GOtt nider / sage ihm von Hertzen schuldigisten Danck für alle emfangene Gutthaten / opffere der Göttlichen Majestät auf alle deine Gedancken / Wort / und Werck des gantzen Tags mit steiffen Vorsatz ihne nach Möglichkeit

zu dienen / zu lieben / in allem seinen Heil. Willen zu vollziehen / und niemahlen zu beleydigen. Gedencke / daß diser Tag villeicht der letzte deines Lebens seyn werde ; dahero befleisse dich also zu leben / als wañ du auf die Nacht hättest zu sterben / und verrichte folgende

Tugend-Ubung / und gute Meynung.

3. Ich glaube an Dich / O Allmächtiger / Ewiger / Unermessner / unendlich grosser GOTT! in tieffester Demuth / und mit möglichister Ehrenbietigkeit werffe ich unwürdigiste Creatur mich nider vor deiner unendlichen Majestät / verehre / und bette dich an / als einen in denen Persohnen Dreyfachen / und in der Natur Einigen / alleinigen / wahren / lebendigen GOtt / und HErrn / den Anfang / und End aller Dingen. Ich armseeligister Sünder versencke mich in den Abgrund meines Unwesens / erkenne / und bekenne / daß ich nichts anders als Staub / und Aschen / ein lauteres Nichts / und ein Abgrund der Nichtigkeit selbsten.

Ich glaube auch alles vestiglich / was Du / O Ewige unfehlbare Wahrheit ! in H. Schrifft hast offenbahret / und durch deine H. wahre Kirchen zu glauben vorgestellet : und zwar vor allen glaube ich / daß die Göttl. drey Persohnen Vatter / Sohn / und Heil. Geist / ein einig / unendliche / ewige / unzertheilte GOtt - und Wesenheit haben : ich glaube / daß die anderte Göttl Persohn

sohn ist Mensch worden / und das gantze menschliche Geschlecht durch sein Leyden / und Todt erlöset hat.

Ich glaube ein ewige Belohnung / und ein ewige Straff in dem andern Leben: Kürtzlich ich glaube alles / was die H. Kirchen befihlt zu glauben / und in disem Catholischen / Apostolischen Glauben begehre ich zu leben / und zu sterben / auch für solchen / wañ es vonnöthen / und möglich wäre / auch tausendmahl mein Leben aufzusetzen.

Ich förchte O GOtt! deine unendliche Gerechtigkeit in Betrachtung meiner vilfältig begangenen Sünden / und der grossen Gefahr wegen meiner grossen Unwissenheit / Schwachheit / und Boßheit noch andere zu begehen.

Ich hoffe aber / O Allmächtiger / gütigister GOtt! mein eintzige Hülff / und Zuflucht / von deiner unendlichen Mildigkeit durch die Verdienst meines HErrn / und Heylands JESU Christi / durch die Fürbitt der Seeligisten Jungfrau Mariæ / und aller lieben Heiligen wegen der begangenen Sünden / Nachlaß / und Verzeyhung / wie auch die zukünfftige alle leiblich / und geistliche Hülffs-Mittel / sonderlich deine Göttliche kräfftige Gnad zu Erlangung der ewigen Glory / zu welcher du mich erschaffen.

Ich protestire / und bezeuge / daß ich nicht einwillige / noch einwilligen wolle jemahlen / weder heut / noch die gantze Zeit meines Lebens in einige Sach / wordurch dein Göttliche Güte von mir / oder andern auch nur im geringsten möchte beley-

diget werden. Nicht mein / sondern dein Göttlicher Will geschehe mit mir / und all den Meinigen allzeit / und über alles. O liebreichister Vatter / mit bereitwilligisten Hertzen umbfange / und nihme ich an alle Widerwärtigkeit / Trübsal / und Schmertzen / wie vil und groß und was fürley dir aus deiner Liebe gegen mir belieben wird / jemahlen mir zuzuschicken / oder zu verhengen. Von dem innersten Grund meines Hertzens / aus gantzer meiner Seel / und aus allen meinen Kräfften liebe ich dich O GOtt! mein höchst und unendliches Guth / über alles wegen deiner unendlichen Güte: ich erfreue mich über dein ewige Glory / und Glückseeligkeit / daß Du bist / der Du bist / ein unerschöpfflicher Abgrund alles Guten / und aller Vollkommenheiten: ich wünsche / daß ich / und alle Creaturen dich liebten / oder lieben kunten / wie dich lieben alle Gerechte auf Erden / wie dich lieben alle Englische / und seelige Geister in dem Himmel / wie dich liebet die Seeligiste Jungfrau Maria / wie dich liebet die Menschheit Christi / ja wie du dich selbsten liebest: mit derer allen inbrünstigister Liebe ich mein laue / und unvollkommeste Liebe vereinige / und dir aufopffere.

Wegen deiner O GOtt! du süssester Erlöser unserer Seelen! umfange ich hertziglich allen / und jeden meinen Nächsten / und liebe ihne / wie mich selbsten: verzeyhe auch wegen deiner von Hertzen allen und jeden alle Beleydigung / so sie mir zugefügt / und lasse alles nach auf das vollkommeste / wie ich verlange von dir alle Beleydigungen mir nachgelassen zu werden.

Ich sage dir unendlichen Danck / O ewiger Gutthäter / und Liebhaber meiner Seelen! daß du von Ewigkeit her an mich gedencket / und von der Stund an meiner Erschaffung bis auf disen Augenblick so vil unzahlbare Geist- und Leibliche Gutthaten erwisen / in dem Gesatz der Gnaden erschaffen / in dem wahren allein Seeligmachenden Glauben gebohren lassen werden / mir so vilfältige Mittel mein Heyl zu würcken ertheilet / so vil Gefahren Leibs / und der Seelen gnädiglich bewahret / des Fruchts der Erlösung durch die Heil. Sacramentē mich theilhafftig gemacht / von Sünden mich gereiniget / die Heiligmachende Gnad / und mit diser deine Freund- und Kindschafft samt dem Erb-Recht zu dem himmlischen Erbtheil widerum zugestellet: endlichen dancke ich dir für die Gnad der Beruffung zu disen meinen Heil. Orden / in welchem du mir gezeigt den Weeg deine Göttliche Gebott zu halten / deinen Heil. Willen zu erfüllen / und meine Seeligkeit zu erlangen.

Zu Erkañtnuß / und Bezeugung meiner unendlichen Schuldigkeit opffere ich dir auf mich selbsten / mein Leib / und Seel / meine Sinn / und Kräfften / samt allem / was ich bin / und vermag / alle meine Gedancken / Wort / und Werck dises Tags / ja meines gantzen Lebens / und dises begehre ich alles allein aus Lieb zu dir / zu deiner Göttlichen Ehr / und zu deinem ewigen / unendlichen Wohlgefallen zu verrichten / mit solchem aufrichtigen Hertzen / Eyfer / und Andacht / mit solcher Vollkommenheit / und him̃lischer Meynung / wel-

che in solchen gehabt alle eyfrige heilige Seelen / welche gehabt die Allerseeligiste Jungfrau Maria / und die heiligiste Menschheit meines Göttl. Heylands selbsten : und damit sie dir desto angenehmer / und wohlgefälliger seyen / opffere ich sie dir auf zur Gedächtnuß des bitteren Leydens / und Sterbens dises meines Erlösers. In Vereinigung mit dessen unendlichen Verdiensten / durch die Händ der allzeit Unbefleckten / und reinesten Jungfrauen.

Ich begehre auch theilhafftig zu werden aller guter Wercken der gantzen Christenheit / sonderlich meines Heil. Ordens / ich verlange zu geniessen den Frucht aller Heil. Meß-Opfferen / und zu gewinnen alle Heil. Abläß / die meinem Heiligen Orden verlyhen worden / zu meinem Nutz / und Hülff der armen Seelen im Fegfeuer / sonderlich denen ich mehrer verpflichtet bin / aus Liebe / oder aus Gerechtigkeit N. N. und gleich anjetzo opffere ich auf jede meine Werck / welche zu Erlangung derselben erforderet werden / zu der Intention, und Meynung / wie es die Herren Päbst befohlen.

O mein GOtt ! weilen du unendlich gut / und würdigist unendlich geehrt / und geliebt zu werden / so reuet es mich von Hertzen / daß ich dich jemahlen beleydiget / und nit geliebet habe / ich verfluche / und verabscheue alle und jede Sünden mehr / als alles anderes Ubel : gantz zerknirscht / und gedemüthiget bitte ich um Verzeyhung / und Nachlassung derselben / und wünsche / daß ich ehe vor Schmertzen verschmachtet wäre / ehe ich ein so unendlich

endlich Ehr- und Lieb- würdigiste Majestät hätte. Ich nehme mir kräfftiglich für mit deiner Hülff dich nimmermehr sonderlich in disen / oder disen / wie leyder! bißhero offt geschehen / zu beleydigen / auch alle Gelegenheiten zu sündigen fleißig zu meyden / in deiner Gegenwart zu wandlen / und in den Tugenden sonderlich in deiner Göttlichen Liebe beständiglich mich zu üben. Weilen ich aber gar wohl erkenne / wie unkräfftig ich seye meine gute Vorsätz in das Werck zu setzen / als der ich die Unbeständigkeit / und Schwachheit selbsten bin / und auch nit einmahl nur einen guten Gedancken aus mir selbsten ohne die Gnad GOttes erwecken kan; so bitte ich dich / O mein GOtt! durch deine unendliche Güte / durch die reiche Verdienst Christi JEsu / durch die Fürbitt der Seeligisten Jungfrauen Mariæ der Zuflucht der Sünder / meines Heil. Schutz-Engels / meines Heil. Seraphischen Vatters / meiner heiligen Ordens-Patronen / und aller Heiligen / so ich hierzu darum anflehe / daß / gleichwie dir gefallen / dise gute Vorsätz in mir zu erwecken / also wollest dich auch würdigen / durch deine kräfftige Gnad mir zu helffen / alles / was ich mir vorgenohmen / beständig zu vollziehen / und beständig fortzusetzen bis an mein letztes Ende durch denselben meinen HERRN / und Heyland JEsum CHristum / Amen.

Darauf bette ein Vatter unser / ein Ave Maria / einen Glauben / und ein Gloria Patri &c.

4. Wañ du dich ankleydest / so gedencke / daß die Kleydung des Leibs seye verordnet zur Buß für

die Sünd des Adams / und daß es nicht wohl stehe / daß jenige / was zur Buß / und Beschämung verordnet / zur Hoffart / und Pracht gebraucht werde / sollest dich demnach allein zur ehrbahren Bedeckung des Leibs / nicht aber zur Eytelkeit fein eingezogen bekleyden. Wann du dein Scapulier und Strickgürtel zu nachts abgelegt / so vergisse nicht solche zu morgens wider zu dir zunemmen / und anzutragen.

5. Wann du angekleydet / sollest dir vor allen angelegen seyn lassen das von der Regel die vorgeschribene Gebett der Tag-Zeiten andächtig zu sprechen. Darauf / wann du füglich kanst / so mache ein halbe Stund ein Betrachtung zu Hauß oder in der Kirchen / und solche mag seyn von dem Leyden Christi auf die siben Täg in der Wochen ausgetheilet / als am „ Sonntag „ von dem dreyfachen Gebett am Oelberg / Angst / und blutigen Schweiß. Am „ Montag „ von der Fahung im Garten / hin- und her Schleppung in der Stadt und Verspottungen in den Häuseren Annæ / Caiphæ / Pilati / und Herodis. Am „ Erchtag „ von der schmählichen Entblössung / und unmenschlichen Geißlung. Am „ Mittwoch „ von der schmertzhafften Crönuug mit spitzigen Dörneren / öffentlicher Vorstellung vor dem Volck / uñ Verdammung zu dem Creutz-Todt. Am „ Donnerstag / von der schweren Creutz-Tragung / und öffters gethanen Fählen. Am „ Freytag „ von der Annaglung an das Creutz / und Aufhebung desselben / auch des allerbitteristen Todts. Am

„ Samb-

„ Sambstag „ von der Abnemmung von dem Creutz / und Grablegung / wie auch von denen Schmertzen Mariæ / der Göttl. Mutter. Wer aber nit lesen / oder betrachten kan / mag sich mit seinem Geistlichen / oder Beicht-Vatter hiervon unterreden.

6. Weilen das allerheiligiste Meß Opffer jenes grosse Werck ist / in welchem GOtt also geehret wird / daß er von keiner Creatur im Himel und auf Erden grössere Ehr empfangen kan / auch durch dises ein solche Dancksagung wegen unzahlbaren Gnaden / und Gutthaten gegeben wird / die nit grösser seyn kan / noch ein kräfftigeres Mittel ausser der Empfahung der H. Sacramenten gefunden werde / die Göttliche Gnaden uns beyzubringen / und der Sünden-Straff uns zu befreyen; und weilen es gleichfahls ein Begriff ist der grösten Göttlichen Geheimnussen / auch jene / die solchem beywohnen / vor andern Christglaubigen sonderbahren Nutzen / und Frucht haben / also sollest dich befleissen / alle Tag / so vil es seyn kan / disem allerheiligisten Geheimnuß der Heiligen Meß andächtig beyzuwohnen / gemäß dem 13. Capitel der Regel / und mit dem Priester dises GOtt angenehmste Opffer zu verrichten / durch solches ihme Danck zu sagen / die Göttliche Gnaden / und Verzeyhung der Sünden von ihme zu begehren / ihme die allgemeine Nothwendigkeit der gantzen Christenheit / des Ordens / und aller glaubigen Seelen Lebendigen / und Abgestorbenen anzubefehlen.

7. Die Weiß aber Meß zu hören ist unterschidlich; die leichteste / nutzlichiste / und mit disem Heil. Opffer gantz einstimmende ist die Betrachtung des Leydens CHristi; weilen dises Opffer ist ein unblutige Vorstellung / Widerholung / und Erneuerung des einmahl am Stammen des Heil. Creutzes blutiger Weiß verrichteten Opffers des Leydens / und Todts Christi JEsu: wann man nemlich / da der Priester die Heil. Meß anfanget das Leyden Christi zu betrachten von dessen Gebett am Oelberg / und also fort / das gantze Leyden zu Gemüth führet / wie in unterschidlichen Meßbüchlein zu finden: bey welcher Betrachtung man nit unterlassen solle allerhand schöne Tugends-Ubungen zu erwecken / als eines lebendigen Glaubens / der Anbettung / des Mitleydens / der Hoffnung / der Liebe GOTTes / der Reu / und Leyd / der Dancksagung / wie es die Geheimnussen mit sich bringen / und der Heil. Geist wird eingeben.

8. Die andere nutzliche Weiß die Heil. Meß zu hören ist / daß man dises Heil. Opffer mit dem Priester aufopffere / und seine Meynung vereinige mit der Meynung des Priesters / ja mit der Meynung Christi des HErrn selbsten / als welcher sich vornemlich in / und durch die Persohn des Priesters seines Dieners aufopfferet zu obermelten vierfachen Zihl / und End / als zu Ehren der unendlichen Hochheit GOttes / zu Erstattung schuldigister Dancksagung wegen unzahlbarer uns erwisenen Gutthaten / zu Erlangung unterschidlichen Göttl. Gnaden / zu Nachlassung unserer Sünden /

zur

zur Genugthuung für die Straffen derselben/ und endlich für die Nothwendigkeit / und Anligen unser / und aller Christglaubigen Lebendigen / und Todten.

9. Wann du dann an das Orth gelanget / wo du willens bist Meß zu hören / so erwecke vor allen einen Lebhafften Glauben von der Vortrefflichkeit dises Heil. Opffers / bey welchem sich unzahlbare Englische Geister gegenwärtig befinden / von der Gegenwart / und unermässener Hochheit GOttes / dem solches Opffer unblutiger Weiß geschehen soll / bette denselben mit demüthigister Ehrenbietigkeit an / mache deine Meynung mit möglichister Andacht ihme solches Opffer mit dem Priester / und mit Christo aufzuopfferen / wie erst gemeldet. Und damit du desto fähig- und tauglicher seyest mit grösseren deinem Nutzen / und Verdienst / auch grösserem Wohlgefallen GOttes dises heiligiste Opffer zu verrichten / so erwecke ein vollkommene Reu / und Leyd / und bette mit dem Priester die offene Schuld. Wann der Priester die Wort der Wandlung / durch welche dises Opffer hauptsächlich geschicht / so erneuere deine Meynung / und verrichte dises Opffer auf das andächtigiste mit dem Priester. Nach der Wandlung erwecke ein inbrünstigiste Begierd geistlicher Weiß zu communicieren / und bereite dich / als wann du würcklich dises Heil. Sacrament köntest empfangen / mit Ubung eines lebendigen Glaubens / Hoffnung / Liebe / Reu / und Leyd 2c. Und da der Priester die Heil. Hosti geniesset / bitte GOtt in-

brün-

brünstiglich / daß er dich des Fruchts dises H. Sacramens theilhafftig machen / und mit seiner Heilig-machenden Gnad in dein Seel kommen wolle: darauf verhalte dich / als wann du ihne würcklich empfangen hättest / mit Erweckung jener Tugends-Ubung / welche du nach würcklicher Communion sonst zu gebrauchen pflegest. Und wie eyfriger / und inbrünstiger du dise Ubung wirst verrichten / desto grösseren Frucht / und Würckung der Göttlichen Gnaden wirst du dardurch erlangen.

10. Wann du die Kirchen besuchest einen Ablaß zu gewinnen / befleisse dich eine vollkommene Reu / und Leyd zu erwecken / und dann / ehe du das Gebett für den Ablaß verrichtest / bette / wie folget:
„ Allerhöchster HErr und GOtt! ich bitte deine
„ Göttliche Majestät um Erhöhung des Catholi-
„ schen Glaubens / um Aufnamb / Vermehrung /
„ und Ausbreitung deiner Heil. Kirchen / Fried /
„ und Einigkeit der Christlichen Fürsten / und Po-
„ tentaten / Sieg / und Victori über die Unglau-
„ bige / Ausreutung der Ketzereyen / umb Bekeh-
„ rung aller Völcker der Welt zu dem Wahren
„ Glauben an CHristum den HErrn / und für
„ alles so wohl leibliches / als geistliches Anligen
„ der Heil. Römischen Kirchen. Bitte auch de-
„ müthiglich deine Göttliche Majestät / du wollest
„ barmhertziglich verleyhen mir Verzeyhung aller
„ meiner Sünden / und Ablaß aller Straffen:
„ denen armen Seelen in dem Fegfeuer die Erlö-
„ sung / und allen / die in einer Todtsünd stecken /
„ kräfftige Hülffs-Mitel deiner Göttl. Gnad / da-

mit

„ mit sie sich heraus schwingen mögen aus dem
„ finsteren Abgrund ihrer Sünden / und alle see-
„ lig werden / weilen für jede / und alle vergossen
„ worden das kostbahre Blut unsers Heylands /
„ und Seeligmachers JESU CHristi deines
„ Sohns / der mit dir lebet / und regieret in E-
„ wigkeit / Amen.

11. Hernach mache die Meynung den Ablaß zu gewinnen / und eintweders für dich zu behalten / oder aber den armen Seelen zu schencken: und ist genug / wann man solches nur im Hertzen gedencket / alsdann verrichte das Gebett / oder Werck / so zu Erlangung des Ablaß ist vorgeschriben.

12. Also sollest auch alle deine gute Werck / so du verrichtest / vorhero aufopfferen: und auf daß du dieselbige desto vollkommener vollziehest / verrichte ein jedes / als wann es das letzte deines Lebens wäre / mit Erinnerung / und kurtzer Erneuerung deiner zu morgens gemachten Meynung alles zu verrichten allein aus Liebe GOttes / zu seiner grösseren Ehr / und seiner Göttl. Majestät höchsten Wohlgefallen. Und damit dir dises desto leichter seye / befleisse dich allzeit in der Gegenwart GOttes zu wandlen / warzu dir dienlich kan seyn das jenige Geheimnuß des Leydens Christi / so du am selbigen morgen betrachtet; massen ein fleißige Uberlegung eines jeden solchen Puncten verursachen kan ein nutzliche Versamblung für den gantzen Tag / wann du hernach nur wirst daran gedencken.

13. Es wird dir sehr nutzlich seyn / wann du

einen

einen verständigen / und Gottseeligen Mann zu einem Geistlichen / oder Beichtvatter haben wirst / welcher / wann er ein Erkanntnuß wird haben von deinem Gewissen / von deinem Standt / von deinen Kräfften / deine Seel regieren / dich zu öffterer Empfahung der Heil. Sacramenten anleiten / zu dem Gebett / zur Abtödtung / und zu anderen deinem Beruff geziemenden Ubungen dich unterrichten / und also durch den Weeg der Buß deiner Regel zu der Christlichen Vollkommenheit / und der ewigen Seeligkeit anweisen könne / deme du dann gantz hurtig / fröhlig / und bereitwillig folgen und gehorsamen sollest.

14. Wann du lesen kanst / so unterlasse nicht täglich etwas weniges aus einem geistlichen Buch / so du eines hast / zu lesen / und wann du unter der Wochen wegen deiner Verrichtungen darvon verhindert bist / unterlasse es wenigist nicht an denen Sonn- und Feyertägen; weilen manchesmahl aus dergleichen geistlichen Lesen die Seelen grossen Nutzen schaffen. Seye begürig das Wort GOttes anzuhören; weilen es ein Zeichen der ewigen Gnaden-Wahl / ein eyfriges Verlangen haben / dasselbige anzuhören mit ernstlicher Begürd / daraus seinen geistlichen Nutzen zu schöpffen.

15. So offt du hörest die Uhr schlagen / so erwecke eine vollkommene Reu und Leyd über deine Sünd / verehre die Seeligiste Jungfrau mit einem Englischen Gruß / und bedencke / daß dein Leben widerum um ein Stund abgekürtzet / und um ein Stund näher bey dem Todt seyest; als sagte

dir dein Heil. Schutz-Engel in das Ohr: Thue jetzt / was du in deinem Sterbstündlein wünschen wirst gethan zu haben.

16. Die oftmahlige Ubung der vollkommenen Reu / und Leyd / wann sie eyfrig widerholet wird / ist dir mehr nutz / und verdienstlicher / als wann du in das Heil. Land wahlfartetest / mehr / als wañ du dich täglich bis auf das Blut geißlen / mehr / als wann du ein gantzes Jahr in Brod und Wasser Fasten / und andere Buß-Werck mehr verrichten thätest / aus Ursachen / weil durch alles dises dein Seel nit wird gerechtfertiget / wohl aber durch ein wahre / und vollkommene Reu / und Leyd / sintemahlen die Gnad der Rechtfertigung nicht kan erlanget werden von dem jenigen / der ihme einer begangenen schweren Sünd bewust ist / als durch das Heil. Sacrament der Buß / oder durch eine vollkom̃ene Reu / und Leyd mit eingeschlossnen Willen alles anderes / was zu Empfahung des H. Sacraments der Buß erfordert wird / so bald es seyn kan / zu verrichten. Und ohne die Buß ist kein Verzeyhung / oder Nachlassung der würcklichen Sünden: die Buß aber erforderet für das erste Stuck in dem Büssenden die Reu / und Leyd: bey würcklicher Empfahung des Heil. Sacrament der Buß ist zwar gnug / und nothwendig ein unvollkom̃ene Reu / ausser dem Heil. Sacrament aber ist die vollkommene Reu auch allein gnug mit dem Willen zubeichten. Die Ubung einer vollkom̃enen Reu / und Leyd ist im vorigen Capitel n. 7. zu finden.

17. Bemühe dich mit sonderem Fleiß um die

Tu-

Tugend der Demuth / als welche sonderlich einen Büssenden wohl ansteher : zu diser wird dir sehr verhülfflich seyn / wann du deroselben drey Staffelen wirst beobachten / wie sie unser Seraphische Lehrer der Heil. Bonaventura beschreibet : der erste ist / daß einer wenig / ja gar nichts auf sich selbsten halte : der andere / daß einer verlange / auch von andern für nichts gehalten / erkannt oder geachtet zu werden : der dritte / daß / obwohlen einer grosse Tugenden / und vil gutes an sich hätte / dannoch sich dessen mit nichten übernemme / noch einiges Ding ihme selbsten / sondern alles GOtt allein zuschreibe.

18. So offt du für ein Bildnuß Christi unsers HErrn / oder unser Lieben Frauen / oder eines andern Heiligen gehest / so verehre solche mit Neigung des Haupts / schöpffe einen guten Gedancken / oder sprich ein kurtzes eyfriges Schuß-Gebettlein.

Täglich bette den Rosenkrantz unser L. Frauen : und wann es seyn kan / ins gemein mit deinem gantzen Haußgesind / wird es desto besser / und verdienstlicher seyn. Verehre auch die Schmertzen / und Freuden diser grossen Himmels-Königin : gleichfalls trage eine Andacht zu ihrem Jungfräulichen Gesponß dem Heil. Joseph / und ihrer glorwürdigen Mutter der Heil. Anna / zu dem H. Schutz-Engel / denen Heil. Namens-Patronen / und unserem Heil. Vatter Franciscum.

19. Unterlasse nicht täglich zu betten die Station des Hochwürdigisten Sacraments des Altars / das ist / 6. Vatter unser / und Ave Maria / samt

6. Glo-

6. Gloria Patri vor dem Hochwürdigen Guth / von welcher Andacht oben am 4. Capitel §. 1. n. 12. item §. 2. n. 9. dises Büchleins Meldung geschehen.

20. In deinem Schlaff-Kämerlein habe allzeit ein Weyh-Wasser um dessen zu morgen / und zu nachts / uñ jedwederer Gefahr dich zugebrauchen.

21. Unter allen Sorgen solle die vornehmste seyn für deine Seeligkeit: verachte alles zeitliche / und halte alles geringer / als das Heyl deiner Seelen; dann wann dise einmahl verlohren / ist sie allzeit / und mit ihr alles verlohren. Es ist ein grosses Unwesen mehr Sorg tragen für den Leib / so bald verfaulet / und ein Speiß der Würmen muß seyn / als für die Seel / welche ein unsterblicher Geist ist / und sich mehr bekümmeren um das zeitliche / als um das Ewige. Du sollest in keinem Ding zuchen ein Freud zu haben / als in einem guten Gewissen; dann ein Freund GOttes zu seyn mit einem guten Gewissen / ist weit schätzbahrer / als ein Herr seyn der gantzen Welt. Es ist uns ein grosse Schand / daß uns Christus so hoch geliebt / und sovil für uns gelitten / wir aber hingegen Ihne nicht lieben / und nichts für Ihne leyden.

22. Wann du ein Hauß-Vatter bist / so befleisse dich / mit Rhat / und That / mit Lehr / und guten Exempel deine Untergebene und Hauß-Genossene zu ermahnen / und anzuhalten / daß sie in Tugend und Frombkeit allzeit zu nemmen / und fortschreitten; und also wirst du vollziehen das je-

nige / was deine dritte Regel im 12. Capitel von dir verlanget / da sie spricht: „ Ein jeder soll in„ gedenck seyn / sein eigenes Hauß-Gesind zu dem „ Dienst GOttes zu ermahnen / und anzuhalten.

23. Damit du in der Tugend / und Christlichen Vollkommenheit desto leichter zu nehmen mögest / so befleisse dich ernstlich wider die Laster / und böse Anmuthungen zu streitten / und selbe zu überwinden / zu solchem Ende nemme vor die Hand die Particular - oder sonderbahre Gewissens-Erforschung wider ein gewises Laster / oder unordentliche Paßion / und Zuneigung und zwar wider jenes / welches in dir am meisten herrschet / und dir mehr zu schaffen gibt dieselbe auszureiten / und hingegen die jenige Tugend / so solchem Laster entgegen gesetzt ist / in dir einzupflantzen. Zu morgens mache dir allzeit einen steiffen Versatz / das vorgenommene Laster / Paßion / oder Unvollkommenheit von der Wurtzl auszureiten / und die Tugend einzupflantzen; ruffe GOTT um die nothwendige Hülff / und Gnad an / seye alle Stund / oder doch offtermahl im Tag dises deines Fürsatz ingedenck: fallest / und übertrettest du deinen Fürsatz / klopfe heimlich an dein Hertz / bereue deinen Unfleiß / und Unbeständigkeit / demüthige dich / bitte GOtt um Verzeyhung / fasse einen neuen Muth und Eyfer desto standhafftiger zu streitten / bitte auch desto inständiger um Gnad. Zu gewiser Zeit vor / oder nach dem Mittag-Essen bedencke dich / und erforsche deine Fähler / wie offt du wider deinen Fürsatz in das Laster gefahlen / oder wider die

Tu-

Tugend gesündiget; bist du beständig gewest / und nicht gefahlen / so dancke GOTT darfür / findest aber gefählet zu haben / so zeichne solche Fähler auf / erwecke Reu / und Leyd / und mache von neuem einen steifferen Fürsatz dich zu besseren. Eben so mache es vor / oder nach dem Nachts-Essen / und am End der Wochen zehle die Fähler / so du jeden Tag begangen / und aufgezeichnet / auf daß du sehen mögest / ob du zu / oder abgenohmen habest. Wie fleißiger nun du diser Ubung wirst obligen / desto grösseren Frucht wirst du dardurch schaffen / massen dieselbe gewislich ein sehr kräfftiges Mitel / das Geistliche Zunemmen zu beförderen / und die Vollkommenheit der Tugend zu erlangen. Dañ gleichwie pluribus intentus &c. wann man sich auf mehr Sachen auf einmahl zugleich begibet / auf keines recht ernstlich Achtung gibt / also pflegt hingegen die fleißige Obsorg auf ein Ding allein gewiser / nachdrucklicher / und kräfftiger zu seyn.

24. Endlichen sollest du zu nachts vor dem Schlaff niemahlen unterlassen die Gewissens-Erforschung ins gemein über alle deine Gedancken / Wort / und Werck des verflossenen Tags / sonderlich wann du dich der vorbemeldten Particular- oder besonderen Gewissens-Erforschung nicht bedienest; massen auch dise sehr nutzlich / und rathsam; weil man sich dardurch in Stand setzet einem üblen / bösen / und unversehenen Todt zu entgehen: wann nemlich bey solcher Erforschung ein wahre vollkommene Reu / und Leyd über alle Sünden erwecket wird / mit einem steiffen Fürsatz

sich zu besseren / und selbe / so noch nicht gebeichtet worden / so bald es möglich seyn wird / zu beichten. Und dise Heil. Ubung ist allzeit allen rechten Christen so gemein gewesen / daß unser Heil. Seraphischer Vatter glaubte / es seye kein Christ so unachtsam / der sein Gewissen nicht täglich wenigist zu nachts erforsche / und dahero dise Ubung mehr für unfehlbar gehalten / als anbefohlen / da er sagt am 12. Capitel der Heil. Regel des dritten Ordens: „ Der solle am selbigen Tag Abends / wann er sein Gewissen erforschet / und „ sich bedencken muß / was er gethan hat ꝛc.

25. Wann du nun dein Examen, oder Erforschung anfangen wilst / so falle nider auf die Knye / stelle dich in Gegenwart GOttes mit Ehrenbietiger Anbettung / lebendigen Glauben / und kindlichen Vertrauen / GOtt werde dir gnädig / und barmhertzig seyn / dir deine Sünden verzeyhen / und dich nicht mehr richten / wann du dich selbsten ernstlich / und ohne Schmeichlung richten / deine Sünden bereuen / und büssen wirst / mit einem steiffen Vorsatz nicht mehr zu sündigen: und beobachte folgende fünff Puncten / in welchen die Erforschung bestehet.

1. Sage GOtt hertzlichen Danck für alle dir erzeigte Gutthaten.

2. Bitte eyfrig umb Erleuchtung / und Gnad deine Sünden zu erkennen.

3. Durchgehe alle Stunden des Tags / und erforsche dich / was du gedacht / geredt / gethan / und wie du dich von dem letzten Examen bis auf

dises

dises allenthalben verhalten hast.

4. Erwecke eine vollkommene Reu / und Leyd über deine Sünden / und bitte GOtt um Verzeyhung.

5. Mache einen steiffen Fürsatz dich ernstlich zu besseren / und die Sünden zu meyden. Schreibe dir selbsten Mitel für / wie du dich forthin verhalten / welche böse Gelegenheiten du fliehen / in was für einer Tugend dich sonderlich üben / daß du deine begangene Sünden bald beichten / und mit einigem Buß-Werck abbüssen wollest / wie dir dann die Heil. Regel selbsten befihlt am 8. Capitl / wann du deine Tag-Zeiten zu verordneter Stund aus Nachläßigkeit nicht bettest / item am 5ten Capitl / wann du vor / oder nach dem Tisch das verordnete Vatter Unser auslassest zu betten; wie auch am 12. Capitel / wann du dich erinnerest unbedachtsam einen Fluch / oder Schwur gethan zu haben / für jedes drey Vatter Unser / und Ave Maria zu sagen.

Dise fünff Theil kanst du nach Anweisung R. P. Elffen S. J. in seinem Pane cœli, und R. P. Kazenberger in seiner Tertiarien Glory zu deinem grösseren Verdienst mit ehrenbietiger Verehrung eines Crucifix / und andächtiger Küssung seiner Heil. fünff Wunden auf folgende Weiß verrichten.

26.

Erster Punct.

Dancksagung zu GOTT für alle/ sonderlich den Tag hindurch empfangene Gutthaten/ mit Küssung der H. Wunden der rechten Hand eines Crucifix.

O Unendlich grosser / barmhertzig / und gütigister GOtt! ich glaube an Dich / ich anbette / lobe / und preyse dich / und sage dir unendlichen Danck / in und durch JEsum / Mariam / und alle Heiligen GOttes für alle mir erwiesene Gnaden / und Gutthaten. Gebenedeyet seye deine Allmacht / die mich aus nichts erschaffen ; deine Liebe / mit welcher Du mich durch dein Leyden / und Todt erlöset / deine Göttliche Fürsichtigkeit / mit welcher du mich so gnädig bishero erhalten / ernähret / mit dem wahren Glauben begnadet / mit deinen Heil. Sacramenten gestärcket / in disen Heil. Orden beruffen / von so vilen Gefahren / und Ublen bewahret / in meinem Creutz / Widerwärtigkeiten / und Kranckheiten mich getröstet / zu einer vollkommnesten Dancksagung für all dise mir erzeigte Gnaden / und Gutthaten opffere ich Dir auf alles Lob der streittbaren / und Triumphierenden Kirchen / die Verdiensten JEsu Christi deines Sohns meines Heylands / und den unendlichen Werth seines kostbaristen Bluts / welches er am Creutz aus der

Heil. Wunden seiner rechten Hand (küsse dieselbe) vergossen hat / Amen.

Anderter Punct.

Erbittung umb das Göttl. Liecht / die den Tag hindurch begangene Sünden zu erkennen.

Gütigister GOtt und HErr ! der du nicht wilst den Todt des Sünders / sondern das er sich bekehre / und lebe ; ach lege zu allen mir bishero erwisenen Gutthaten noch dise grosse Gnad hinzu / und ertheile mir dein Göttliches Liecht / durch welches ich erkennen möge alle meine Sünden / und Ubertrettungen wider deine Heil. Gebott / deiner Heil. Kirchen / wider mein Ambt / und Stand ꝛc. O GOtt meines Hertzens ! ich bitte dich durch das allerheiligiste Blut JESU CHristi deines Eingebohrnen Sohns / welches er aus der Heil. Wunden seiner lincken Hand (küsse dieselbe) für uns vergossen / verleyhe mir die Gnad meine Sünden genug zu erkeñen / und als ein wahrer Büsser (oder Büsserin) zu beweynen / und abzubüssen / auf daß ich an dem Tag des Gerichts nicht zur Lincken / sondern zu deiner Rechten durch deine Heil. Engeln möge gestellet werden / Amen.

Dritter Punct.

Erforschung des Gewissens.

Nun gedencke / wie vor gesagt worden / und erforsche dein Gewissen / wie du alle Stunden des Tags / oder vom letzten Examen zugebracht / was du Gutes versaumet / und Böses begangen / wie du dich in allen deinen Gedancken / Worten / und Wercken gegen GOtt / gegen deinem Nächsten / und dich selbsten an allen Orthen verhalten habest / als soltest du jetzt gleich vor dem Gericht GOttes Rechenschafft geben / und schliesse endlich solches Examen mit folgendem Seufftzer:

O Barmhertzigister GOTT! ach leyder / wie weit bin ich abgewichen von denen Weegen deiner Gebotten / welchen Weeg mir doch CHristus mein Heyland mit seinen eigenen blutigen Fußstapffen gebahnet / und gezeichnet hat. Ach wie offt / und vilmahlen / wie schändlich / und treuloß bin ich heut gefallen! ach mich armseeliges / und durch mein eigne Schuld verlohrnes Schäflein! O JEsu mein Heyland / und Erlöser / der Weeg / die Wahrheit / und das Leben / ach leyte / und führe mich wider auf den wahren Weeg des ewigen Lebens! dein heiligistes Blut / so du aus der Heil. Wunden deines lincken Fusses (küsse solche) vergossen / wolle austilgen die Missethaten und Fähl-Tritt meiner Füssen / mit welchen ich abgewichen als ein irrendes Schä- von dem Weeg deiner Gebotten.

(✠)

Vierdter Punct.

Ubung vollkomner Reu / und Leyd über seine Sünden / und Abbittung derselben.

O HErr JEsu CHriste / wahrer GOtt / und wahrer Mensch / mein Erschaffer / und Erlöser! es reuet mich von Grund meines Hertzens / daß ich dich meinen GOTT und HERRN / das höchste und beste Guth / welchen ich über alles wegen seiner selbsten liebe / mit meinen Sünden beleydiget habe; ich verfluche meine Sünden / mit welchen ich deine unendliche Gütigkeit erzürnet habe. O mein gütigister JEsu! anjetzo will ich anfangen dich über alles zu lieben / ich liebe dich von gantzem Hertzen / alleinig / weil du mein GOtt bist / auf dich allein hoffe ich / und nihme mir kräfftiglich für dich nimmermehr zu beleydigen / sondern alle meine Sünden zu beichten / die auferlegte Buß zu verrichten / und alle böse Gelegenheiten zu sündigen zu vermeyden. Zur Abbittung / und Gnugthuung meiner Sünden opffere ich dir auf dein bitteres Leyden / und Sterben/absonderlich dein kostbarliches Blut / welches aus der Heil. Wunden deines rechten Fuß (küsse selbige) geflossen / samt denen Verdiensten deiner Allerheiligisten Mutter Mariæ / und aller Heiligen / und vertraue auf dein unendliche Barmhertzigkeit / daß du mir wegen selbiger alle meine Sünden werdest verzeyhen / wie auch dein Gött-

liche Gnad verleyhen / damit ich mein Leben hinfüro bessere / und dir bis an mein Ende vollkommentlich dienen möge / der du mit dem Vatter / und Heil. Geist ein einiger wahrer GOtt lebest / und regierest von Ewigkeit zu Ewigkeit / Amen.

Fünffter Punct.

Vorsatz das Leben zu besseren.

O Unendlich barmhertziger GOtt! mit deiner Göttl. Gnad / nehme ich mir für / ins künfftig dir eyfrig zu dienen / meine Sünden zu beichten / und abzubüssen / mein Leben zu besseren / und lieber zu sterben / als dich mit einer Sünd zu beleydigen : Und damit diser mein Vorsatz desto kräfftiger seye / so vereinige ich mein Hertz mit dem verwundten Hertzen JEsu meines Göttlichen Heylands (küsse selbiges) dises solle der Orth meiner Sicherheit seyn / in welchem mein Seel wohnen solle / dises wolle mein Hertz von allen Sünden reinigen / behüten / und bewahren / dises wolle meinem Hertzen die Beständigkeit in dem Guten / die Göttliche Gnad fromm zu leben / und seelig zu sterben mittheilen. O liebstes Hertz JEsu! welches du mich also geliebet / sihe / mein Hertz ist bereit / dich in alle Ewigkeit hinwiderum zu lieben / seye derowegen mir armen Sünder (oder Sünderin) gnädig / und barmhertzig / hier zeitlich / und dort ewiglich / Amen.

27. Hierauf kanst du für ein Buß das jenige betten / was dir die Regel vorschreibet / wie oben gedacht worden / oder aber fünff Vatter Unser zu Ehren der H. 5. Wunden / oder 7. zu Ehren der siben Blut-Vergüssungen CHristi / oder die Litaney von unser Lieben Frauen sagen / oder andere Gebetter nach deiner Andacht / und Gelegenheit verrichten.

28. Ehe ich dises Capitel beschliesse / muß ich noch beysetzen die jenige Gebetter / welche vor und nach den Göttlichen Tag-Zeiten zu sprechen seynd / von welchen in der Auslegung über das achte Capitel der Regel Meldung geschehen.

29.

Gute Meynung / und Gebett vor Anfang der Tag-Zeiten zu sprechen.

HErr eröffne meinen Mund / zu loben deinen heiligen Nahmen / und reinige mein Hertz von allen eytlen / bösen / und unnützen Gedancken / erleuchte meinen Verstand / zünde an meinen Willen / damit ich würdiglich / aufmercksam / und andächtig meine Tag-Zeiten betten / und von dir möge erhöret werden / durch JEsum Christum unsern HErrn / Amen.

HERR JEsu in Vereinigung jener Göttl. Meynung / mit welcher du selbsten auf Erden das Lob GOttes vollbracht hast /

hast / will ich auch meine Tag-Zeiten betten.

30.

Gebett zu der Metten / und Laudes von dem Leyden Christi.

HErr JEsu Christe / durch die jenige Liebe / mit welcher du die Deinige bis an das End geliebet hast / durch den jenigen blutigen Schweiß / so du am Oelberg für mich geschwitzet / und durch den Schmertzen / so du erlitten / da du von deinẽ meineydigen Jünger bist verkaufft / und verrathen / von denen gottlosen Juden gefangen / und gebunden worden / löse mich auf von den stricken meiner Sünden / und verbinde mich mit denen allerstärckisten Banden deiner Liebe / welche niemahlen mögen zertrennet / noch aufgelöset werden / der du lebest / und regierest mit GOtt dem Vatter in Einigkeit des heiligen Geistes / wahrer GOtt von Ewigkeit zu Ewigkeit / Amen.

Zu der Prim.

O HErr JEsu Christe / du himlischer Richter / der du um die erste Stund Pilato dem Landpfleger hast wollen fürgestellet / und mit falschen Zeugen ange-

klagt /

klagt / von dem hohen Priester beschuldiget werden; komme uns armen Sündern zu Hülff in deinem Gericht / auf daß wir nit zu den ewigen Peynen mit den Gottlosen verdambt / sondern mit all deinen treuen Dienern vereiniget werden mögen in ewiger Freud / und Seeligkeit / der du lebest / und regierest mit GOtt dem Vatter und heiligen Geist wahrer GOtt von Ewigkeit zu Ewigkeit / Amen.

Zur Tertz.

HErr JEsu Christe! der du umb die dritte Stund des Tags mit Geißlen hast wollen zerfleischet / und mit Dörneren schmertzlichst hast wollen gecrönet werden; verleyhe uns deinen Dieneren / und Dienerinen / daß wir unsere Leiber mit freywilliger Abtödtung peynigen / auf daß wir unter dir / einem mit Dörneren gecröntem Haupt verdienen würdige Glider zu seyn / der du mit GOtt dem Vatter / und heiligen Geist wahrer GOtt lebest / und regierest in Ewigkeit / Amen.

Zur Sext.

O HErr JEsu Christe! der du um die sechste Stund an Händen und Füssen bist mit Näglen durchbohret / an das

Creutz

Creutz angeheفتet/ und erhoben worden/ und daran den Schuld-brief unserer Verdamnuß angehefftet hast/ verleyhe meiner Seelen / daß sie frey von allen Sünden dir diene/ nnd dein allerheiligistes Leyden und Sterben/ als ein Kennzeichen meiner Freyheit / und Erlösung trage in mitten meines Hertzens / der du mit GOtt dem Vatter/ und heiligen Geist wahrer GOtt lebest / und regierest in Ewigkeit / Amen.

Zur Non.

O HErr JEsu Christe! der du um die neundte Stund / nachdem du alles vollbracht / mit geneigtem Haupt am Stammen des heiligen Creutzes deinem himmlischen Vatter deinen Geist aufgeben / und also dem verstorbenen menschlichen Geschlecht den Geist des Lebens der Seelen hast widerumb eingegossen; verleyhe mir armen Sünder (Sünderin) der (die) ich alles dir schuldig bin / weilen du mich erschaffen / daß ich mich dir von neuem verbünde / weilen du mich erlöset hast / und von nun an nicht mehr mir / sondern dir / der du für mich gestorben bist / ewig leben möge. Der du lebest und regierest mit GOtt dem Vatter/ und heiligen

ligen Geist wahrer GOtt von Ewigkeit zu Ewigkeit / Amen.

Zur Vesper.

O HErr JEsu Christe! der du um die Vesper-Zeit todter vom Creutz genommen / und in die Schoos deiner allerheiligistē Mutter hast wollen gelegt werden; verleyhe gnädiglich / daß auch ich mein Creutz / welches mir von deiner Güte auferlegt wird / niemahls im Leben von mir schiebe / oder verlasse / und im Todt von demselbigen abgenommen / durch die mildeste Händ deiner werthisten Mutter dir möge gereichet werden / der du lebest / und regierest mit GOtt dem Vatter / und heiligē Geist wahrer GOtt in alle Ewigkeit / Amen.

Zur Complet.

O HErr JEsu Christe! der du zur Abend-Stund im Grab hast wollen ruhen / und von deiner Jungfräulichen hoch-betrübtesten Mutter / wie auch von denen andern Frauen bitterlich beweynet werden; wir bitten dich / gibe uns deine Gnad / dein bitterestes Leyden mit warhafften Thränen zu beweynen / auf daß

wir niemahlen das jenige widerumb begehen / wegen welches du / O JEsu! von neuem soltest gecreutziget werden / der du mit dem Vatter / und heiligē Geist wahrer GOtt lebest / und regierest von Ewigkeit zu Ewigkeit / Amen.

31.

Schluß-Gebett. Sacrosanctæ &c. welches die Catholis. Kirchen nach vollendten Tag-Zeiten zu sprechen pfleget.

DEr Allerheiligisten / und unzertheilten Dreyfaltigkeit / der Menschheit unsers gecreutzigten HErrn JEsu Christi / der allerseeligisten / glorwürdigisten / allzeit Jungfrauen Mariá fruchtbaren Reinigkeit / den samentlichen Schaaren aller Heiligen / sey ewiges Lob / Ehr / Krafft / und Herrlichkeit von allen Creaturē / und uns Verzeyhung aller Sünden zu ewigen Zeiten / Amen.

℣. Seelig ist der Leib Mariá der Jungfrauen / welcher des ewigē Vatters Sohn getragen hat.

℟. Und seelig seynd die Brüst / die Christum den HErrn gesáuget haben.

Pabst

Pabst Leo der X. verleyhet den jenigen/ welche ihre Tag-Zeiten mit disem Gebett beschliessen den Ablaß deren Sünden / welche sie unter der Bettung ihrer Tag-Zeiten aus menschlicher Gebrechlichkeit begangen haben. P. Dominicus Viva de Indulgentijs §. ult.

Weilen in dem achten Capitl der dritten Regel / allwo das Gebett der Göttlichen Tag-Zeiten vorgeschriben wird / von dem Psalm Miserere Meldung geschicht / wie auch am 4-ten Capitel dises Büchleins § 3. n. 21. gesagt worden / daß durch Bettung dises Psalms samt der Oration für den Pabsten ein Seel aus dem Fegfeuer könne erlöset werden/ wird diser Psalm samt selbiger Oration in teutscher Sprach hier beygesetzet.

32.

Psalmus 50. Miserere mei Deus.

Oratio pro summo Pontifice.

DEus omnium fidelium Pastor, & Rector famulum tuum N. quem Pastorem Ecclesiæ tuæ præesse voluisti, propitius respice, da ei, quæsumus, verbo, & exemplo, quibus præest, proficere, ut ad vitam unà cum grege sibi credito perveniat sempiternam. Per Dominum nostrum &c.

Vel:

OMnipotens sempiterne DEus miserere famulo tuo Pontifici nostro N. &

dirige eum ſecundùm tuam clementiam in viam ſalutis æternæ, ut te donante tibi placita cupiat, & tota virtute perficiat. Per Dominum &c.

33.

Der 50. Pſalm Miſerere teutſch:

O GOTT erbarme dich meiner nach deiner groſſen Barmhertzigkeit.

Und nach der Menge deiner Erbarmnuſſen tilge aus meine Miſſethaten.

Waſche mich wohl von meiner Boßheit / und reinige mich von meinen Sünden.

Dann ich erkenne meine Ungerechtigkeit / und meine Sünd iſt allzeit wider mich.

Dir allein hab ich geſündiget / und Ubel vor dir gethan / auf daß du in deinen Wercken gerechtfertiget werdeſt / und überwündeſt / ſo du geurtheilet wirſt.

Dann ſihe / ich bin in Ungerechtigkeit empfangen / und in Sünden empfienge mich meine Mutter.

Sihe! du liebeſt die Warheit / die verborgene Ding / und die Geheimbnuß deiner Weisheit haſt du mir geoffenbahret.

Be-

Besprenge mich mit Isopen / so werde ich rein werden : wasche mich / so werde ich weisser werden als der Schnee.

Lasse mich Freud / und Trost hören / daß meine erschlagene Beiner fröhlich werden.

Wende ab deine Augen von meinen schweren Sünden / und vertilge alle meine Missethaten.

O GOTT! schaffe in mir ein reines Hertz / und erneuere einen rechten Geist in meinen innerlichen Glideren.

Verwürffe mich nit von deinem Angesicht / und deinen heiligen Geist nihme nicht von mir.

Gibe mir widerum die Freud deines Heyls / und mit dem fürnehmen Geist bestättige mich.

So will ich die Ungerechte deine Weeg lehren / daß die Gottlosen sich zu dir bekehren.

Erlöse mich von den Blutschulden / O GOtt! du GOtt meines Heyls / damit meine Zungen deine Gerechtigkeit fröhlich preyse.

HErr thue auf meine Leffzen / daß mein Mund dein Lob verkündige.

Dann hättest du Lust zum Opffer / so

hätte ich dises gegeben / aber fürwahr an den Brand-Opffern hast du keinen Gefallē.

Ein betrübter Geist ist ein Opffer GOttes / und ein reumüthig-demüthiges Hertz / wirst du / O GOtt / nicht verachten.

HErr / handle gütig mit Sion in deinem guten Willen / auf daß die Mäuren zu Jerusalem auferbauet werden.

Alsdann wirst du annehmen das Opffer der Gerechtigkeit / mit dem Opffer / und Brand Opffer / alsdann werden sie Kälber auf deinen Altar legen.

Ehr seye dem Vatter / und dem Sohn / und dem heiligen Geist.

Als er war im Anfang / jetzt / und allweg / und zu ewigen Zeiten / Amen.

34.

Gebett für den Pabsten.

O GOtt / der du bist ein Hiert / und Regierer aller Glaubigen / sihe deinen / deiner (N.) gnädiglich an / verleyhne ihme / daß er denen jenigen / welchen er vorstehet / mit Wort / und Werck vorleuchte / damit er mit seiner ihme anvertrauten Heerd zu dem ewigen Leben gelangen möge. Durch Christum unsern HErrn / Amen.

Oder:

Allmächtiger ewiger GOtt / erbarme dich über deinen Diener unseren Pab-

sten /

sten/ (N.) und leite ihne nach deiner Gütigkeit auf den Weeg des ewigen Heyls/ damit er durch deine Gnad sich deinem Willen gemäß verhalte/ und aus allen Kräfften dein Wohlgefallen erfülle/ durch Christum unsern HErrn/ Amen.

Endlichen weilen auch der schöne/ und andächtige Hymnus, oder Lobgesang von dem heiligen Geist Veni Creator Spititus lateinisch offentlich bey denen Einkleydungen/ und Profeßion-Ablegungen gebettet wird; damit solchen auch die jenige verstehen/ so der lateinischen Sprach unerfahren seynd/ und für sich selbst in der still betten mögen/ wird solcher disen zu Lieb/ und Beförderung ihrer Andacht auch in teutscher Sprach/ wie er unlängst in Truck ist ausgangen/ hieher gesetzt/ und lautet diser Hymnus.

35.

Veni Creator Spiritus, zu teutsch also:

KOmm Erschaffer/ aller Hertzen/
Komm O Tröster in den Schmertzen/
Komm/ besuch im Thal des Weynen/
Das betrangte Hertz der deinen/
Und anfüll es mit der Gnad/
Die dein Macht erschaffen hat.

Liebster Tröster wirst genennet/
Für ein GOttes Gaab erkennet/
Als ein Brunnen unsers Leben/
Und zur Geistlich Salb gegeben/

Feur / das zur Gnaden brinnt /
Liebe / die das Hertz entzünt.
Um der sibenfachen Gaaben /
Dir allein zu dancken haben /
Mit dem uns du so beschenckest /
Unsere Kähle reichlich tränckest /
Bist des Vatters rechte Hand /
Und das treu versprochne Pfand.
Zünd das Göttlich Liecht den Sinnen /
Mach das Hertz in Liebe brinnen /
Gib die Stärck dem schwachen Leibe /
Daß er bständig allzeit bleibe /
Wann das Leyden an ihn stost /
Wohl auch Blut / und Leben kost /
Weit von uns den Feind vertreibe /
Frid allein bey uns verbleibe /
Daß wir von dem Weeg nit irren /
Wollst ein Fürst uns selber führen /
Zu entgehn des Teuffels List /
Meyden alls / was schädlich ist /
Gib / daß wir durch dich erkennen /
Vatter / Sohn / die frey bekennen /
Dich als beeder Geist / und Leben /
Disen Glauben wollst uns geben /
Jetzund / auch zu jeder Zeit /
Biß in alle Ewigkeit /
Ehr sey GOtt dem Vatter geben /
Und dem Sohn / der zu dem Leben /
Von dem Gwalt des Todts und Banden /
Ist glorwürdig auferstanden /
Und zugleich dem Heil. Geist /
Lob in Ewigkeit geleist. Amen.

E N D E.

Andertes Register
Der sonderbahren enthaltenen Sachen.

A.

Ablåß so wohl denen Weltlich / als Geistlichen Tertiarien zu gewinnen. 116.
Vollkommene. 120.
Unvollkommene. 135.
Ablaß was er seye ? 141.
Was zu Gewinnung der Vollkommenen erforderlich seye. 146.
Wie / und auf was Weiß ins gemein der Ablaß zu gewinnen. 332.
Was zu Gewiñung der Unvollkom. nöthig. 147.
Ob sie auch zu gewiñen von jenen / welche zu vollziehen unterlassen / was die Regel verordnet. 159.
Absolution denen Tertiarien zu geben. 150.
Die General - Absolution wann / und wie selbe zu empfangen. 288.
Absolutions - Formul ausser der Todts-Gefahr. 156.
In der Sterb-Stund. 157.
Ausser der Beicht. 292.
In der Beicht. 295.
Am St. Catharinæ-Tag. 293.
Am Tag der Ankleydung / und Profession. 294.
Viermahl im Jahr. 295.
Abstinenz. 32. 76.
Adriana von Cortona. 180.

Aemi-

Aemiliana aus Italien. 180.
Agnes Castanea. 180.
Andreas von Tuterto. 172.
Aembter des Ordens. 58.
Albertus Graff. 187.
Andachts-Ubungen / deren sich die Brüder / und Schwestern des Tags hindurch verdienstlich gebrauchen sollen. 320.
B. Angela de Fuligno. 174.
Angela de Bissenzano. 172.
Angelina Corbaria. 190.
Anmerckungen die Tertiarien der PP. Capucinern betreffend. 1.
Anna von Medina. 180.
Antonius aus Ungarn. 177.
Antonius Niger. 173.
Antonius von Urbin. 170.
Antonius à Puteo fidone. 185.
Apolonia von Bononien. 173.
Archangela Tardera. 173.
Attestations - Formul wegen abgelegter Profession. 250.
Auslegung über die Regel des dritten Heil. Ordens. 62.

B.

Bartholus à S. Geminiano. 189.
Bartholomæus Baro. 168.
Bartholomæus Cardinal. 178.
Beatrix von Rasconibus. 180.
Beatrix Veniera. 188.
Beambte des dritten Ordens / Wer? 201.
Beichten wie offt im Jahr? 35. 81.
Bela IV. König in Ungarn. 177.

Bene-

Benedictio Chordæ. 228.
Benedictio habitûs. 227.
Benevenuta von Ancona. 168.
S. Birgitta. 184.
Blancka Princeßin aus Spanien. 188.
Bonna Donna. 181.
Bonitius von Volaterris. 180.
Bonaventura von Chieti. 177.
Bonavita von Lugo. 172.
Bulla Clementis XI. 12.

C.

Capuciner / wahre Kinder S. Francisci 2. 3. 4.
Carolus Blessensis. 168.
Carolus de monte Feltro. 188.
Catharina Cialina. 169.
Christina vom heiligen Creutz. 173.
Clara von Arimini. 169.
Clara Martinez. 175.
B. Clara von Falckenberg. 181.
B. Coleta von Corbaia. 172.
S. Conradus. 171.
Constantia von Naronsa. 169.
Comœdien / welche verbotten? 32. 74.
Communion wie offt? 35. 52. 81.
Gereral-Communion. 288.
Commutieren / oder veränderen die Obligenheiten der Tertiarien / welcher Gewalt habe? 275.
B. Cornelius. 179.

D.

Dancksagung zu GOTT für alle sonderlich den Tag hindurch empfangene Gutthaten. 342.
B. Delphina. 187.
Demetrius Albanus. 188.

Dida-

Didacus von Sinagra. 183.
Discreten der Tertiarten / Wer ? . . . .
Item deren Ambt. 208.
Dispensieren wer in allen könne ? 260.
Ob es in der Beicht geschehen müsse ? 263.
Dispensieren ohne Ursach / was es für eine sind ? 264.
Ursachen zu dispensiren / und nit. 267.
Dominicus de Termis. 177.
Dulcelina von Marsilien. 185.

E.

Edmundus von Ganaro. 184.
Eleonora von S. Joanne. 168.
S. Elisabetha in Portugall. 179.
S. Elisabetha in Ungarn. 187.
Elisabetha Ertz-Hertzogin. 179.
Elisabetha Pontia. 176.
St. Elzearius Graf. 184.
Eustochia zu Messana. 185.
Examinieren die Jenige / so in disen Orden kommen. 28.
Was ihnen zu thun / ehe sie eingehen. 68.
Examen welche darvon ausgenohmen. 48. 67.
Eydschwür (öffentliche) zu meyden. 38. 56. 94.

F.

Fasten. 32. 51. 76.
Wie darinn zu dispensieren? 45. 60. 108.
Welche darvon entschuldiget ohne Dispensation. 79.
Fast-Täg des Jahrs. 78.
Ferdinandus König. 178.
Franciscus Cathaneus. 186.
Francisca Eugub. 171.

S. Fran-

S. Francisca Romana. 173.
Francisca von Serona. 175.
Franciscus Zickhius. 184.
Freyheiten der Tertiarien. 149.
Friden: zwischen denen Brüderen/ und anderen zu erneuern. 37. 89. 107.

G.

Gabriela von Peruß. 178.
Garsenda von Apta. 186.
Gastereyen: unehrliche zu meyden. 32.
Ehrbahre nit verbotten. 74.
Gebrechen der Tertiarien dem Visitatori zu offenbahren. 46. 111.
Gerardus de Villa magna. 188.
Gillla von Cortona. 183.
Gualterus Bischoff. 182.
Gualterus Marso. 168.
Guilielmus von Siclo. 175.
Gwissens-Erforschung/ wie solche anzustellen. 340.

H.

Heilige/ und Seelige des dritten Ordens. 165.
Heilige: wie vil aus allen 3. Orden? 191.
Heinrich König in Denenmarck. 172.
Hieremias von Como. 181.
Hieronymus von Ancona. 167.
Hieronyma von Messina. 171.
B. Humiliana. 177.
B. Hyacintha de Mariscoti. 169.
NB. Habith/ sihe Kleyder.

I.

Jacoba de Septem Soliis. 170.
Jacobus Landerus. 168.
Jacobus Oldus. 176.

Inno-

Innocentia Riccia. 188.
Ioanna vom Crertz. 177.
Ioanna von Signia. 176.
Ioanna von Valois. 170.
Ioannes à Burgo. 183.
Ioannes ab Urbino. 181.
Ioannes von Massach. 175.
Ioannes Niger. 179.
Ioannes von Ravenna. 178.
Ioannes Velita. 186.
Ioanninus. 176.
S. Ivo. 177.
Iutta, oder Gutta Jungfrau. 173.
Iutta von Sangershausen. 176.

K.

Kleyder / von deren Form. 30. 50. 73.
Krancke: und Abgestorbene Brüder und Schwester: was darbey zu beobachten. 49. 57. 99.
Ob Heil. Messen für sie nach ihrem Todt sollen gelesen werden. 102.
Krancken: wann sie arm / beyzuspringen. 101.
Wie ihnen zu dienen. 102.

L.

Leo und Lucius. 183.
Litaney aller Heiligen der 3. Orden S. Fran. 221.
B. Lucia von Catatagrian. 184.
Lucia von Venedig. 169.
B. Lucius oder Luchesius. 175.
B. Ludovia Albertonia. 169.
Ludovicus Baba. 186.
S. Ludovicus König. 182.

M.

Margaretha Agullona. 189.

S. Mar-

S. Margaretha von Cortona. 171.
Margaretha von Piazza. 183.
Maria von Portugall. 175.
Maria von Silii. 174.
Materiæ Sermonum ad Tertiarios. 298.
Matthæus de Rubeis. 171.
Matthæus de Rotula. 174.
Meynung gute. 322.
Meßhören: wie? 39. 97. 329
Michelina von Pesaro. 178.
Ministri oder Vorsteher. 43. 58.
Minister der Tertiarien: Wer? 202.
Dessen Ambt und Obligenheit. 203.
Miserere der 50. Psalm teutsch. 354.

N.

Nicolucius von Sienna. 182.
Novitzē: wie/und von wem selbe zuunterweisē? 232.
Wie selbe zur Profeßion aufzunehen? 234.

O.

Orden (Dritter) dessen Urheber ist S. Francisc. 2.
Wer in den Dritten Orden aufnehmen kan? 4. 5. 6.
Wo/ wie/ und wann er aufkommen? 17.
Ein wahrhafft: approbierter Orden. 23.
Dessen Verachter sich GOtt widersetzen. 116.
Wie man in Orden aufnehmen solle? 29. 64.
Welche darvon auszuschliessen? 63.
Wie solcher Dritte Orden könne eingeführt / und erhalten werden? 316.

P.

Gebett für den Pabsten. 356.
Paschalina Jungfrau. 170.
Paula Gambara. 169.
B. B. oder Seelige 17. Martyrer/ welche mit Pe-

tro Baptista ꝛc. seynd gemartert worden. 170.
Petrus de Colle. 177.
Petrus ein Römer. 174.
Petrus ein Spanier. 179.
Petrus Tecellanus. 188.
Petrus Xendai. 190.
Pica leibliche Mutter S. Francisci. 175.
Privilegien: sihe Freyheiten.
Profession der Tertiarien / ob selbe seye ein Gelübd? 114. 243.
Profeßions-Formul. 246.
Pudentiana Zagnoni. 171.

R.

Ranutius de S. Michaële. 168.
Raymundus Lullus. 174.
Regl des Dritten Ordens. 26.
Dessen kurtzer Begriff. 235.
Ubung der vollk. Reu und Layd wie nutzlich? 325.
und wie solche zu machen? 345.
Richardus Bischoff. 181.
Robertus de malatestis. 185.
Robertus König in Sicilien. 168.
S. Rochus. 181.
S. Rosa von Viterbo. 172.
Rosenk. der 7. Freuden Mariæ/wie solcher andächtig zu betten; lehret die Himels-Kön. selbst. 304.
Kan durch solche andächtige Abbettung gedachten Rosenkrantz Vollk. Ablaß erlangt werden. 315.

S.

Secretarius der Tertiarien / Wer? 206.
Dessen Ambt / und Obligenheit. 206.
Stations-Täge. 129.
Statuten / oder Satzungen für die in der Welt lebenden Tertiarien. 48.

Straff

Straff der Ubertretter. 43.
Stupa von Fuligno. 169.
Syra aus Syrien. 190.

T.

Tag-Zeiten wie selbe zu betten. ? 36. 53. 83.
Gute Meynung und Gebett vor Anfang der Tag-Zeiten. 347.
Schluß-Gebett nach denselben. 352.
Tertiarien seynd nicht verbunden zur Haltung der Regel auf ein Todtsünd. 46. 60. 72. 112.
Wie sie sich zu verhalten / wann ihnen wider ihre Freyheiten Unrecht geschicht. 38. 91.
Obs nach geschechner Profeßion zur Ehe schreitten mögen ? 66.
Sollen unterweisen ihre Untergebene. 96.
Von denen Krancken und Abgestorbenen. 41.
Was ihnen zu thuen / wañ sie an ein anders Orth gehen / alldort zu wohnen ? 251.
Sollen zu Zeiten ihr Profeßion erneueren. 254.
Dessen Weiß / und Manier. 257.
Testament sollen die Tertiarien machen / so sie hierzu mächtig seynd. 37. 55. 86.
Theresia Henriquez. 186.
Tobia von Sienna. 172.
Thomasinus von Fulgino. 183.
Tugends-Ubung / und gute Meynung. 322.

V.

Vbaldus , oder Vivaldus. 176.
Veni Creator Spiritus teutsch. 357.
Versamblungen anzustellen / Wie ? 39. 56. 97.
Vincentius von Nicosia. 189.
B. Viridiana. 170.
Visitation , und Abstraffung deren Ubertretter. 43. 59. 104.

Visi-

Visitator der Tertiarien / Wer? 195.
Dessen Ambt / und Obligenheit. 199.
Vitalis von Bediola. 186.
Vorred Päbstliche über die Heil. Regel des dritten Ordens. 26.
Vorsteher / oder Ministri. 43. 193.
Vorsteher (Geistlicher) des dritten Orden. 193.
Der P. General dessen erstes Haubt. 194.

W.

Waffen (schädliche) seynd zu tragen verbotten. 35. 82.
Wahl der Beambten der Tertiarien. 209.
Weiß die Anhaltende in den dritten Orden einzukleyden. 219.
Weiß die Einkleydung / und Profeßion vorzunehmen. 69.

Z.

Zanck zu meyden. 45. 55. 107.
Zusammenkünfften allgemeine. 279.
besondere. 284.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Murcia, Juan Bautista de

Regl-Büchlein Deß dritten Ordens Sancti Francisci von der Buß genannt

Burghausen 1733

H.mon. 266
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10030003-0
VD18 1209742